BWB - ZA I 7 | Lfd. Nr. der Dienstvorschrift
14.03.01 0034

ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974

DSK AU240100235

Vereinnahmt	Datum	Lfd Nr

Änderung 58

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, den 11. März 1974

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Die Liegenschaften der Bundeswehr

ZDv 70/1

Federführung **Abteilung Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen – II 4**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift regelt einheitlich die **Nutzung**, **Verwaltung** und **Bewirtschaftung** von Liegenschaften der Bundeswehr **im Frieden**; sie ist für die Streitkräfte und die Bundeswehrverwaltung gleichermaßen bindend. Die Dienstvorschrift zeigt insbesondere die einzelnen Aufgaben der Standortverwaltung als hausverwaltende Dienststelle und der Dienststellen der Bundeswehr als Nutznießer der Liegenschaften auf.

2. Der Geltungsbereich dieser Dienstvorschrift erstreckt sich auch auf die Nutzung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften der Bundeswehr im **Ausland**. Diesbezügliche bilaterale und multilaterale Abmachungen, die Bestimmungen dieser Dienstvorschrift berühren, sind dabei vorrangig zu beachten.

3. Die Dienstvorschrift gliedert sich in

Teil A	Nutzung der Liegenschaften
Teil B	Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften
Anhang zu Teil A Anhang zu Teil B	Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlasse und Muster

Stichwortverzeichnis.

4. Die Anhänge enthalten die Anlagen, die **vorwiegend** dem entsprechenden Teil dieser Dienstvorschrift zuzuordnen sind.

Auf die Anlagen wird in den Teilen A und B verwiesen.

~~noch~~ Änderung 13

Inhaltsverzeichnis

Teil A	**Nutzung der Liegenschaften**	**101–480**
Kapitel 1	**Allgemeines**	**101–132**
I.	**Begriffsbestimmungen**	**101**
II.	**Organisation und Aufgaben**	**102–120**
	a Hausverwaltung	102–112
	b Nutzerbereich	113–120
III.	**Zusammenarbeit zwischen Hausverwaltung und Nutzerbereich**	**121–125**
IV.	**Überlassung und Rückgabe der Liegenschaften**	**126–131**
	a Überlassung an den Nutzer	126–128
	b Rückgabe an die Standortverwaltung	129–131
V.	**Liegenschaftsschäden**	**132**
Kapitel 2	**Nutzung der Liegenschaften durch die Bundeswehr**	**201–217**
I.	**Grundsätze für die Unterbringung**	**201–204**
II.	**Die Gemeinschaftsunterkunft**	**205–217**
	a Die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft	205–209
	b Die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft	210–212
	c Einzahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Unterkunftspauschale	213–217
Kapitel 3	**Außerdienstliche Nutzung der Liegenschaften durch Angehörige der Bundeswehr**	**301–349**
I.	**Privateigene Kraft- und Wasserfahrzeuge**	**301–328**
	a Abstellen privateigener Kraftfahrzeuge	301–308
	b Unterstellen privateigener Kraftfahrzeuge	309–319
	c Waschen privateigener Kraftfahrzeuge	320–323

Änderung 58

	d Ab- und Unterstellen privateigener Wasserfahrzeuge	324–325
	e Einzahlung und rechnungsmäßiger Nachweis des Nutzungsentgelts	326–328
II.	**Sportanlagen**	**329–332**
III.	**Bundeswehr-Reitervereinigungen**	**333–335**
IV.	**Berghütten**	**336**
V.	**Private Tierhaltung**	**337–349**
	a Voraussetzungen und Erlaubniserteilung	337–341
	b Pflichten des Tierhalters	342–349
Kapitel 4	**Mitbenutzung der Liegenschaften durch Dritte**	**401–480**
I.	**Grundsätze**	**401–429**
II.	**Einzelregelungen**	**430–465**
	a Ab- und Unterstellen von Kraft- und Wasserfahrzeugen Dritter	430–432
	b Sportliche Betätigung	433
	c Tätigkeiten in wehrtechnischen Anlagen	434–436
	d Forschungsaufträge bei den Universitäten der Bundeswehr	437
	e Schießübungen	434–441
	f Übungen des Zivil- und Katastrophenschutzes	442
	g Sportlicher und gewerblicher Flugverkehr	443–462
	h Motorsportliche Betätigungen	463–464
	i Sonstige Mitbenutzungen	465
III.	**Vermietung und Verpachtung**	**466–480**
	a Vermietung von Räumen an den Verband der Reservisten	466–468
	b Vermietung von Räumen an Bauleitungen	469–472
	c Vermietung von Flächen an Heimbetriebsleiter und Pächter von Behördenkantinen	473–474
	d Sonstige Vermietungen und Verpachtungen	475–476

	e Überlassung von Heimen und Heimräumen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften	477
	f Überlassung von Räumen für Behördenkantinen, Friseurbetriebe und Truppenkinos	478–480
Teil B	**Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften**	**501–1060**
Kapitel 5	**Allgemeines**	**501–511**
I.	**Aufgaben und betriebswirtschaftliche Hinweise**	**501–506**
II.	**Planungs- und Entscheidungshilfen**	**507–511**
Kapitel 6	**Nachweis der Liegenschaften**	**601–639**
I.	**Die Vermögensrechnung**	**601–622**
	a Gesetzliche Grundlagen	601–604
	b Verwaltungsgrundvermögen des BMVg	605–607
	c Übergang der Vermögenswerte (Bau- und Verkehrswerte)	608–609
	d Übertragung der Vermögenswerte (Bau- und Verkehrswerte) aus Erwerb und Freimachung	610–616
	e Übertragung der Wertveränderungen aus Baumaßnahmen	617–622
II.	**Das Anlegen und Führen von Liegenschaftsakten**	**623–624**
III.	**Die Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft**	**625–627**
	a Zweckbestimmung	625–626
	b Grundsätze für die Aufstellung	627
IV.	**Die Grundlagen für die Entrichtung öffentlicher Abgaben**	**628–639**
	a Grundsteuer	628–630
	b Umsatz- und Ertragsteuer	631
	c Erschließungsbeiträge	632–634
	d Flurbereinigungsbeiträge	635–636
	e Sonstige Angaben	637–639

Änderung 58

Kapitel 7	**Die Bauunterhaltung**	**701–719**
I.	**Allgemeines**	**701–705**
	a Umfang, Zweck	701–702
	b Bauunterhaltungspflicht	703–704
	c Verfahren	705
II.	**Baubedarf**	**706–710**
III.	**Durchführung der Bauarbeiten**	**711–714**
	a Bauamt	711
	b Standortverwaltung	712
	c Truppe	713–714
IV.	**Vergabe der Bauarbeiten**	**715–718**
V.	**Unterhaltung von Kampf- und Kampfführungsanlagen der Bundeswehr**	**719**
Kapitel 8	**Die Gebäude- und Grundstücksreinigung**	**801–872**
I.	**Umfang der Reinigung**	**801–803**
II.	**Abgrenzung der Reinigungspflicht**	**804–811**
	a Truppe	804–808
	b Standortverwaltung	809–811
III.	**Durchführung der Raumreinigung**	**812–830**
	a Truppe	812–813
	b Standortverwaltung	814–820
	c Intensität	821–824
	d Häufigkeit	825–828
	e Überwachung und Kontrollen	829–830
IV.	**Kaminreinigung**	**831–832**
V.	**Behandlung von Abfällen**	**833–835**
VI.	**Kanalreinigung**	**837**
VII.	**Dachrinnenreinigung**	**838**
VIII.	**Entwesen und Entseuchen**	**839–851**
	a Begriffsbestimmung	839–840
	b Durchführung der Entwesung	841–847
	c Durchführung der Entseuchung	848–851
IX.	**Straßenreinigung und Winterdienst**	**852–872**
	a Umfang der Arbeiten	852–853
	b Zuständigkeiten	854–856
	c Laufende Reinigung	857–858

	d Beseitigung verkehrsgefährdender Verschmutzungen	859–865
	e Beseitigung von Schnee und Winterglätte	866–869
	f Beseitigung von kleinen Straßenschäden	870–872
Kapitel 9	**Die Geländebetreuung**	**901–956**
I.	**Umfang und Aufgaben**	**901–906**
II.	**Landwirtschaftliche Geländebetreuung**	**907–913**
III.	**Gärtnerische Geländebetreuung**	**914–923**
IV.	**Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung**	**924–934**
	a Grundsätze	924–927
	b Verpachtung und Risikoverpachtung	928–930
	c Nutzung von Kleinflächen und Obstanlagen	931–934
V.	**Forstwirtschaftliche Geländebetreuung und Nutzung**	**935–948**
	a Umfang und Zuständigkeit	935–939
	b Aufgaben	940–944
	c Feststellung des Mittelbedarfs zu Lasten des Epl 14	945–946
	d Forstwirtschaftliche Nutzung und Nebennutzungen	947–948
VI.	**Ausübung der Jagd und Fischerei**	**949–956**
Kapitel 10	**Die Versorgung und Entsorgung der Liegenschaften**	**1001–1060**
I.	**Versorgung mit Wärme**	**1001–1011**
	a Betrieb	1001–1004
	b Heizzeiten	1005–1009
	c Duschzeiten	1010–1011
II.	**Versorgung mit elektrischer Energie**	**1012–1022**
	a Bedarfsdeckung	1012–1015
	b Einsparung elektrischer Energie	1016–1018
	c Abgabe von elektrischer Energie	1019–1022
III.	**Versorgung mit Wasser**	**1023–1043**
	a Betrieb	1025–1027

Änderung 58

	b Wasserverbrauch	1028–1030
	c Bedingungen bei Wasserlieferung durch Fremdbezug	1031–1034
	d Abgabe von Wasser	1035–1037
	e Wasserversorgung der Schiffe	1038–1043
IV.	**Beseitigung der Abwässer und deren Rückstände**	**1044–1059**
	a Arten der Anlagen	1044–1046
	b Betrieb	1047–1052
	c Abwassergebühr	1053–1057
	d Abwassereinleitung durch Dritte	1058–1059
V.	**Verträge zur Ver- und Entsorgung**	**1060**

Anhang Teil A

Anlage 1	Verwaltungsvorschriften über die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft	1/1–4
	Bescheid – für Soldaten auf Zeit gleichzeitig Änderungsmeldung – über die Befreiung/den Widerruf der Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft	1/5–6
Anlage 2	Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft	2/1–5
Anlage 3	Erteilung der Erlaubnis zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft	3/1
	Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft für weibliche Angehörige der Bundeswehr	3/3
	Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft für Auszubildende und Praktikanten der Bundeswehr	3/5–6
Anlage 4	Genehmigung zum Abstellen eines Zweitwagens, Wohnwagens, Wohnmobils oder Wasserfahrzeugs oder Unterstellen eines Kraftfahrzeugs oder Wasserfahrzeugs	4/1
	Nachweisung über entrichtete Gebühr zum Waschen privateigener Kfz	4/2

Anlage 5	frei	
Anlage 6	Richtlinien für die Mitbenutzung von Sportanlagen der Bundeswehr	6/1–4
Anlage 7	Mustervertrag über die Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte	7/1–5
Anlage 8	frei	
Anlage 9	Mustervertrag für die Mitbenutzung militärischer Flugplätze für sportlichen und gewerblichen Flugverkehr	9/1–6
Anlage 10	frei	

Anhang Teil B

Anlage 1	Nachweis des unbeweglichen Sachvermögens	1/1–9
	– Erlaß BMVg vom 14. 12. 78 – U II 3 – Az 28-15-00	1/1
	– Rundschreiben BMF vom 06. 11. 78	1/3–4
	– Erlaß BMVg vom 20. 12. 79 – U II 3 – Az 28-15-00	1/5–6
	– Rundschreiben BMF vom 23. 11. 79	1/7–9
Anlage 2	Anleitung für das Aufstellen der Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft	2/1–5
Anlage 3	Muster einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des zweckmäßigsten Reinigungssystems	3/1–5
Anlage 4	Muster eines Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrages	4/1–29
Anlage 5	Muster eines Vertilgungs- und Wartungsvertrages	5/1–7
Anlage 6	Muster von Risikopachtverträgen (Hinweise)	6
Anlage 7	frei	
Anlage 8	Muster „Einzelauftrag" für Zeitvertragsarbeiten	8/1–3
Anlage 9	Zuständigkeiten im Brandschutz und Brandschutzrichtlinien	9/1–57
Anlage 10	frei	

Stichwortverzeichnis

Änderungsnachweis

Änderung 58

ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

Teil A

Nutzung der Liegenschaften

Kapitel 1

Allgemeines

I. Begriffsbestimmungen

101. (1) Eine **Liegenschaft** umfaßt zusammengehörende Land- oder/und Wasserflächen einschließlich der baulichen Anlagen. Sie besteht aus einem oder mehreren Objekten.

(2) Ein **Objekt** — im militärischen Sprachgebrauch auch als „Anlage" bezeichnet — ist der Teil einer Liegenschaft, der einem bestimmten Zweck dient.

(3) **Altanlagen** (A) sind bauliche Anlagen, die vor dem Jahre 1956 errichtet worden sind.

(4) **Neuanlagen** (N) sind bauliche Anlagen, die ab dem Jahre 1956 errichtet worden sind.

(5) **Gemischte Anlagen** (G) sind Altanlagen, die ab dem Jahre 1956 um größere Zubauten erweitert worden sind.

(6) **Gemeinsame Anlagen** sind bauliche Anlagen und Einrichtungen **innerhalb einer Liegenschaft**, die von den Truppenteilen und Dienststellen der Liegenschaft gemeinsam genutzt werden (z. B. Wachgebäude, Wirtschaftsgebäude, Sporthalle, Sportplatz).

(7) **Standortanlagen** sind bauliche Anlagen und Einrichtungen eines **Standortbereichs**, die zur gemeinsamen Nutzung durch die Truppenteile und Dienststellen aller Liegenschaften im Standortbereich vorgesehen sind.[1])

II. Organisation und Aufgaben

a Hausverwaltung

102. Die Liegenschaften werden einzelnen oder mehreren Dienststellen der Bundeswehr durch das Bundesministerium der Verteidigung zugewiesen und danach von der Liegenschaftsverwaltung zur **Nutzung** überlassen.

103. Die **Liegenschaftsverwaltung** obliegt der Bundeswehrverwaltung.

[1]) ZDv 40/1 VS-NfD „Aufgaben im Standortbereich"

Änderung 58

Die örtliche Liegenschaftsverwaltung obliegt grundsätzlich der **Standortverwaltung (StOV)**.

104. Beim **Bundeswehrkrankenhaus** nimmt dessen Verwaltung die Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung selbständig wahr.

In Liegenschaften, die dem **Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung** sowie den Dienststellen seines Geschäftsbereiches zugewiesen sind, nehmen diese Dienststellen einzelne Aufgaben, die durch Einzelerlasse oder -vereinbarungen geregelt sind, selbständig wahr.

Aufgaben der StOV nehmen auch die **Verwaltungsdienststellen im Ausland** wahr.

In dieser Dienstvorschrift werden alle vorstehend genannten Dienststellen in die Bezeichnung „Standortverwaltung (StOV)" einbezogen, soweit nicht ausdrücklich auf Ausnahmeregelungen hingewiesen wird.

105. Hausverwaltende Dienststelle für alle Liegenschaften des Standortes ist die StOV. In dieser Eigenschaft obliegen ihr folgende Aufgaben:
— Übernahme der bebauten und unbebauten Grundstücke,
— Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften, soweit nicht die Bundesforstämter zuständig sind (Nr 111),
— Wahrnehmung der Eigentums- und Besitzrechte an den Liegenschaften, einschließlich des Nachweises der bundeswehreigenen Liegenschaften als Verwaltungsgrundvermögen des Bundesministers der Verteidigung,
— Abgabe der für die Bundeswehr dauernd entbehrlichen Liegenschaften oder Teilen davon an das Allgemeine Grundvermögen oder an ein anderes Verwaltungsgrundvermögen.

106. Zur Durchführung ihrer Aufgaben als hausverwaltende Dienststelle stehen der StOV **Bezirksverwalter** zur Verfügung. Die Anzahl der Bezirksverwalter richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Liegenschaften.

107. Der **Technische Betriebsdienst (TBD)** der StOV ist zuständig für
- den Betrieb (Bedienen und Instandhalten) der betriebstechnischen Anlagen (RBBau[1]) Abschnitt K 19 i.V.m. L 1 Nr 1.1.17),
- Bauunterhaltungsarbeiten nach Nr 712,
- die Instandhaltung von Liegenschaftsgerät.

Der TBD untersteht dem **Leiter des Technischen Betriebsdienstes**.

[1]) Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau)

Der TBD ist in **Betreuungsbereiche** gegliedert. Ein Betreuungsbereich umfaßt eine oder mehrere Liegenschaften, die von einer **Betriebsgruppe** des TBD, bestehend aus Handwerkern/Fachkräften verschiedener Fachrichtungen, betreut werden.[1])

108. Im Rahmen der Nutzung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Liegenschaften fallen besondere Aufgaben bei den unbebauten Flächen innerhalb der Liegenschaften an. Diese Maßnahmen sind unter dem Begriff „**Geländebetreuung**" zusammengefaßt.

Die Geländebetreuung umfaßt je nach Art des Geländes und des Aufwuchses **landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche** Maßnahmen sowie die **Jagd-** und **Fischereinutzung.**

109. Aus Gründen eines wirtschaftlichen Personal- und Materialeinsatzes können die landwirtschaftlich und gärtnerisch zu betreuenden Flächen der Liegenschaften einzelner oder mehrerer Standortverwaltungen zu einem **Geländebetreuungsbezirk** zusammengefaßt werden.

Diese Bezirke sind einer der beteiligten Standortverwaltungen zur Betreuung zugeteilt – Standortverwaltung mit Geländebetreuungsaufgaben (StOV m. GBA).

110. Die bei der landwirtschaftlichen Geländebetreuung anfallenden Aufgaben nimmt eine landwirtschaftliche **Geländebetreuungsgruppe** unter Leitung eines **landwirtschaftlichen Sachbearbeiters** (Leiter der Geländebetreuungsgruppe) wahr.

Die **gärtnerische** Geländebetreuung, zu der auch die Sportplatzpflege gehört, obliegt grundsätzlich der jeweiligen StOV. Die **fachliche** Aufsicht übt der Leiter der Geländebetreuungsgruppe aus.

111. Die forstliche Bewirtschaftung sowie die Jagd- und Fischereinutzung auf **bundeseigenen** Liegenschaften im **Inland** werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bundeswehr von den Dienststellen der **Bundesforstverwaltung** (Bundesforstämter) im Einvernehmen mit der Bundeswehrverwaltung durchgeführt.

Auch die Abgabe von Sand, Kies, Torf, Erde und Steinen (forstliche Nebennutzung) auf bundeseigenen forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken obliegt den Bundesforstämtern (für die Entnahme durch die Bundeswehrverwaltung vgl Nr 947).

112. Die forstliche Bewirtschaftung sowie die Jagd- und Fischereinutzung auf **nicht bundeseigenen** Liegenschaften werden von den

[1]) vgl hierzu ZDv 73/1 VS-NfD Nr 7533

Änderung 58

Bundesforstämtern wie gem. Nr 111 durchgeführt, soweit der Bund die Bewirtschaftung übernommen hat.

Ist die Bewirtschaftung beim Eigentümer, Nießbraucher oder bei sonstigen Berechtigten verblieben, gilt Nr 944.

Sind der Eigentümer, Nießbraucher oder sonstige Berechtigte nicht bereit, die militärisch geforderten nicht forstüblichen Maßnahmen zu übernehmen, gilt Nr 944.

b Nutzerbereich

113. **Nutzer**[1]) einer Liegenschaft oder von Teilen davon (Objekte, Anlagen) sind jeweils **Dienststellen der Bundeswehr** (Truppenteile, militärische Dienststellen, Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, der Militärseelsorge, Truppendienstgerichte).

Ist eine Dienststelle der Bundeswehr in mehreren Liegenschaften untergebracht (z.B. in mehreren Kasernen oder Dienstgebäuden), so gilt die Dienststelle als Nutzer und nicht die einzelnen getrennt untergebrachten Teile.

Ferner sind Pächter von Fürsorgeeinrichtungen (Kantinen, Friseurräume usw.) sowie Mieter bundeseigener Familienwohnungen, soweit diese Wohnungen der Hausverwaltung der StOV unterstehen, als Nutzer im Sinne dieser Dienstvorschrift anzusehen.

114. Für die Durchführung der militärischen territorialen Aufgaben im Standortbereich ist der **Standortälteste** verantwortlich. Seine Aufgaben ergeben sich aus der ZDv 40/1.

Der Standortälteste übernimmt die **Standortanlagen** (Nr 101), die durch die **Truppe genutzt und betrieben** werden, oder bestimmt den Nutzer (Hauptnutzer), dem die jeweilige Standortanlage zu überlassen ist (Ausnahmen s. Nr 115). Er regelt die Benutzung der Standortanlagen – soweit erforderlich im Einvernehmen mit der StOV.

115. Dem Nutzer werden **nicht überlassen**

- die Standortanlagen, die von der **StOV betrieben** werden (z.B. StO-Schießanlage, Schwimmanlage),
- die betriebstechnischen Anlagen (RBBau Abschnitt K 19 i.V.m. Abschnitt L 1 Nr 1.1.17,
- die Räume für Betreuungseinrichtungen, soweit sie als Betriebsräume für eine Verpachtung vorgesehen sind (z.B. Kantinen- und Friseurbetriebe),
- die Familienwohnungen.

---

[1]) Der Begriff „Nutzer" ersetzt die bisherige Bezeichnung „Nutznießer".

116. Alle übrigen Liegenschaften des Standortbereiches überläßt die StOV als hausverwaltende Dienststelle dem jeweils vorgesehenen Nutzer.

Sind **mehrere Nutzer** auf eine Liegenschaft angewiesen, überläßt die StOV die Liegenschaft den Nutzern im Einvernehmen mit dem **Kasernenkommandanten**. Der Kasernenkommandant nimmt ihre Rechte und Pflichten einheitlich gegenüber der StOV wahr. Seine Aufgaben sind in der ZDv 10/5[1]) aufgeführt.

117. Nachfolgend genannte Vorgesetzte oder Dienststellenleiter haben Aufgaben und Befugnisse im Sinne dieser Dienstvorschrift wie ein **Kasernenkommandant** wahrzunehmen, auch wenn sie nicht ausdrücklich als Kasernenkommandant bezeichnet werden.

— Kampf- und Kampfführungsanlagen	Kommandeure, Kommodore, Chefs, Führer oder Dienststellenleiter
— Depots und sonstige Versorgungseinrichtungen	Depotkommandanten, Kommandeure, Chefs, Führer oder Dienststellenleiter
— Standortanlagen	der Standortälteste
— Dienstgebäude von Dienststellen der Streitkräfte	Dienststellenleiter
— Mob-Stützpunkte, die **innerhalb** von Liegenschaften der Bundeswehr untergebracht sind	der Kasernenkommandant dieser Liegenschaft
— Mob-Stützpunkte, die in eigenen Liegenschaften untergebracht sind, und zwar in Standortbereichen	der Standortälteste
außerhalb von Standortbereichen	Kommandeur im Verteidigungskreis
— Dienstgebäude von Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, der Militärseelsorge und von Truppendienstgerichten	Dienststellenleiter

[1]) ZDv 10/5 — Innendienstordnung für die Bundeswehr

Änderung 58

118. Sind **mehrere Dienststellen der Bundeswehrverwaltung** in einer Liegenschaft untergebracht, bestimmt der Leiter der StOV nach Anhörung der Dienststellenleiter denjenigen, der die Aufgaben und Befugnisse eines Kasernenkommandanten wahrnimmt, in der Regel den Dienstältesten.

119. Sind Nutzer der **Streitkräfte** und der **Bundeswehrverwaltung** gemeinsam in einer Liegenschaft untergebracht. bestimmt der Standortälteste den Kasernenkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der StOV. Kann das Einvernehmen zwischen dem Standortältesten und dem Leiter der StOV nicht hergestellt werden, entscheidet das Wehrbereichskommando im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung.

120. Der **Kasernenkommandant** bestimmt eine der Dienststellen seines Bereichs, die die Aufgaben als Nutzer der **gemeinsamen Anlagen** innerhalb der Liegenschaft (Nr 101) wahrnimmt; dieser Nutzer ist der StOV zu benennen.

III. Zusammenarbeit zwischen Hausverwaltung und Nutzerbereich

121. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit des **Leiters der StOV** mit dem **Standortältesten** ergibt sich aus den gemeinsamen Belangen der Truppenteile und Dienststellen des Standortbereichs. Der Leiter der StOV und der Standortälteste haben sich gegenseitig über alle Fragen ihrer Aufgabenbereiche von **gemeinsamer** Bedeutung zu unterrichten.

122. Der **Leiter der StOV** nimmt seine Aufgaben selbständig gegenüber dem Standortältesten, den Nutzern des Standortbereichs, den Streitkräften der Entsendestaaten und den Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden wahr.

123. Jeweils für ihren Aufgabenbereich haben der Bezirksverwalter, der Leiter des Technischen Betriebsdienstes sowie der landwirtschaftliche Sachbearbeiter einerseits und der Kasernenkommandant sowie die Nutzer andererseits eng zusammenzuarbeiten.

124. Soweit nicht die Belange des Kasernenkommandanten oder anderer Nutzer innerhalb der Liegenschaft berührt werden, arbeitet der einzelne **Nutzer** unabhängig von der truppendienstlichen Unterstellung **unmittelbar** mit der **StOV** zusammen.

125. Anträge des Kasernenkommandanten oder Nutzers in Liegenschaftsangelegenheiten sind grundsätzlich an die StOV zu richten. Kann oder will die StOV den Anträgen nicht entsprechen, so teilt sie es dem Antragsteller mündlich oder schriftlich mit.

Bestehen gegen den Bescheid der StOV Einwendungen, so kann der Kasernenkommandant oder der Nutzer den Sachverhalt auf dem Dienstweg melden.

IV. Überlassung und Rückgabe der Liegenschaften

a Überlassung an den Nutzer

126. Die StOV überläßt eine Liegenschaft oder Teile davon in einem sauberen und benutzungsfähigen Zustand dem (den) Nutzer(n) unter Beteiligung des Kasernenkommandanten. **Grundlage** für die Überlassung ist jeweils

- die **Verwaltungsvereinbarung** über die dauernde oder vorübergehende Abgabe von Grundstücken[1]) im Falle der Freimachung bundeseigener Liegenschaften, des unmittelbar vorausgegangenen Ankaufs oder der Enteignung,
- die **Niederschrift** der **Übergabeverhandlung** (Muster 14 RBBau) zwischen StOV und Bauamt im Falle der unmittelbar vorausgegangenen Baumaßnahmen innerhalb der Liegenschaft,
- der **Miet-** oder **Pacht**vertrag bei Miet- oder Pachtobjekten,
- die **Niederschrift** der **Rückgabeverhandlung** (Nr 130) im Falle der Aufgabe der Liegenschaft durch den bisherigen Nutzer.

127. Nach eingehender gemeinsamer Besichtigung der zu überlassenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen ist für jeden Nutzerbereich eine **Niederschrift** der **Überlassungsverhandlung** zu fertigen. Die Niederschrift muß folgende Angaben enthalten:

- Ort und Datum,
- Bezeichnung der Hausverwaltung und des Nutzers,
- genaue Beschreibung der Gebäude mit Angaben der Gebäudenummer lt. Lageplan und der sonstigen baulichen Anlagen.

Die bei der Begehung festgestellten Mängel und Schäden sind in der Niederschrift zu vermerken.

[1]) BMVg vom 11. 02. 74 – U II 1 – Az 45 - 03 - 00/Allgemein

Änderung 58

Der Niederschrift sind beizufügen
- ein Geräteverzeichnis der bauseitig gelieferten Geräte,
- Bedienungsanweisungen für bauliche Einrichtungen und Geräte, die vom Nutzer zu bedienen sind,
- eine Ausfertigung der Baubestandszeichnungen (RBBau Abschnitt L 1 Nr 1.1.14).

128. Die bei der Überlassung festgestellten Schäden und Mängel läßt die hausverwaltende Dienststelle unter Beachtung der RBBau Abschnitt C unverzüglich beseitigen. Darüber hinaus sind die Gewährleistungsfristen zu beachten.

b Rückgabe an die Standortverwaltung

129. Benötigt der Nutzer die Liegenschaften oder einzelne bauliche Anlagen nicht mehr, sind sie der StOV in einem sauberen und benutzungsfähigen Zustand unverzüglich zurückzugeben. Eine unmittelbare Weitergabe an andere Nutzer ist nicht statthaft. Dagegen kann die Rückgabe an die StOV mit der Überlassung an den nachfolgenden Nutzer verbunden werden.

130. Nach gemeinsamer Besichtigung der zurückzugebenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen ist eine **Niederschrift** der **Rückgabeverhandlung** zu fertigen, deren Inhalt den Angaben in der Niederschrift der Überlassungsverhandlung entspricht. Die seinerzeit bei der Überlassung der Niederschrift dem Nutzer übergebenen Unterlagen sind der StOV zurückzugeben.

131. Die Behebung der bei der Besichtigung festgestellten Mängel und Schäden richtet sich nach Nr 128. Nr 132 ist zu beachten.

V. Liegenschaftsschäden

132. Treten Liegenschaftsschäden im Sinne der Nummern 2 (2) und 6 der Schadensbestimmungen[1]) auf, ist nach Maßgabe der Schadensbestimmungen zu verfahren.

[1]) VMBl-ErlSa G 39 - 85 - 02/22

Kapitel 2

Nutzung der Liegenschaften durch die Bundeswehr

I. Grundsätze für die Unterbringung

201. Die Nutzung einer Liegenschaft ist von ihrer Zweckbestimmung und dem Auftrag, der dem Nutzer erteilt ist, abhängig. Die Erfüllung des Auftrages setzt im Frieden u. a. auch eine angemessene **Unterbringung** des notwendigen Personals und Materials voraus. Diese Voraussetzung wird im Zeitpunkt der Planung und baulichen Entwurfsbearbeitung eines neuen Vorhabens durch die Anwendung **einheitlicher Normen** gewährleistet.

202. Die Zusammenstellung einheitlicher Normen der Bundeswehr für
- die Größe von Räumen, Gebäuden, befestigten und unbefestigten Grundstücksflächen,
- den Umfang und Leistungsbereich technischer Anlagen und sonstiger Einrichtungen,
- besonderer bautechnischer Anforderungen bei Räumen mit spezieller Nutzung und
- objektbezogene Straßen

sind die **Raum- und Flächennormen (RFN)**[1]).

203. Art und Größe der für die Unterbringung in Anspruch zu nehmenden Flächen ergeben sich zwar aus den RFN; einer normgerechten Inanspruchnahme sind jedoch zwangsläufig durch die vorhandenen Flächen und deren bauliche Gestaltung, insbesondere bei Altanlagen sowie bei Miet- und Pachtobjekten, Grenzen gesetzt.

204. Ein Rechtsanspruch einzelner Bundeswehrangehöriger auf Zuteilung von Unterkunfts- und Diensträumen in einer bestimmten Art und Größe sowie mit einer bestimmten Raumausstattung besteht nicht.

---

[1]) ZDv 73/1 VS-NfD — Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN)

II. Die Gemeinschaftsunterkunft

a Die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft

205. Die Befugnis, den Soldaten durch Anordnung zu verpflichten, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, ist dem Bundesminister der Verteidigung durch § 18 Satz 2 Soldatengesetz erteilt. Auf dieser Grundlage sind unter Berücksichtigung der militärischen Belange und der Anforderung der Fürsorgepflicht die „**Verwaltungsvorschriften über die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft**" erlassen worden (Anlage 1 zu Anhang Teil A).

206. Hotel- und Privatquartiere dürfen als amtliche unentgeltliche Unterkunft nur ausnahmsweise **angemietet** werden (Nr 207). Hierfür stehen den Streitkräften Ausgabemittel bei Kapitel 1412 Titel 518 01 zur Verfügung, die **zweckgebunden** sind für:

- Lehrgänge an Schulen oder bei der Truppe (einschl. Sanitätswesen),
- Wehrübende,
- Mobübende,
- Lehrgänge, Tagungen und sonstige ähnliche Zwecke, insbesondere Arbeitstagungen großen Umfangs in Heimen, Unterbringung von ausländischen Offizieren im Rahmen des Soldatenaustausches usw.,
- sogenannte „Abituriententage",
- besondere Dienstgeschäfte in der Bundeswehr (Ausnahme s. Nr 209 Abs 2).

Die **Mietkosten** sind durch die **Wirtschaftstruppenteile** im Rahmen verfügbarer Ausgabemittel zu bezahlen. Die den Standortverwaltungen bei Kapitel 1412 Titel 518 01 zur Verfügung stehenden Mittel dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

207. Hotel- und Privatquartiere dürfen nur gemietet werden, wenn

- keine freien bundeswehreigenen Unterkunftsplätze am Dienstort oder in angemessener Entfernung zum Dienstort vorhanden sind,
- es im Einzelfall sparsamer und wirtschaftlicher ist als die Selbstunterbringung und
- ausreichende Ausgabemittel zur Verfügung stehen.

Die Einschränkung der zweiten Strichaufzählung gilt nicht für die unter Nr 3 der Verwaltungsvorschriften über die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft (vgl. Nr 205) genannten Soldaten, die einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Unterbringung haben.

Die erforderlichen Mietverträge sind auf Antrag der Truppe durch die StOV abzuschließen. Hierbei hat die StOV — ggf. mit der anfordernden Truppe — zu prüfen, ob die Beschaffenheit der Quartiere angemessen ist.

208. In Standorten mit fortlaufendem Bedarf an Hotel- und Privatquartieren sind zur Erzielung kostenmäßiger Vergünstigungen Rahmenmietverträge — im Einvernehmen mit dem Standortältesten hinsichtlich Bedarf und Eignung — abzuschließen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die Anmietung möblierter Privatquartiere anstelle von Hotelzimmern wirtschaftlicher ist.

209. **Quartierleistungen** für **Übungen auf** Übungsplätzen fallen nicht unter die Regelung nach Nr 206. Hierfür erforderliche Anmietungen sind von der StOV aus Kapitel 1412 Titel 518 01 zu bezahlen.

Ausgaben für die Inanspruchnahme von Unterkünften bei **Übungen außerhalb** von Übungsplätzen sind dagegen — unabhängig davon, ob diese angemietet oder nach dem Bundesleistungsgesetz angefordert werden — bei Kapitel 1403 Titel 532 22 (Sonstige Übungskosten) zu buchen.

b Die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft

210. Die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft kann nichtunterkunftspflichtigen **Angehörigen** der Bundeswehr (Soldaten, Beamten, Richtern und Arbeitnehmern) sowie **Nichtangehörigen** der Bundeswehr widerruflich erteilt werden. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und das hierfür zu entrichtende Entgelt sind in den **„Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft"** (Anlage 2 zu Anhang Teil A) geregelt.

211. Die Wohnerlaubnis ist – auch für einzelne Tage – formlos schriftlich zu beantragen.

Endet die Wohnpflicht eines Soldaten (z. B. infolge Vollendung des 25. Lebensjahres) und will er weiterhin in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen, so hat der Soldat einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Überwachung und weitere Veranlassung obliegt seiner Einheit. Ä

Für Dienstreisende und Trennungsgeldempfänger siehe Anlage 2 zu Anhang Teil A Nr 6 Abs 2.

212. Für die **schriftliche Form** der **Wohnerlaubnis** dient das Muster der Anlage 3 zu Anhang Teil A **als Anhalt**.

Änderung 58

Die Änderung der Unterkunftspauschale (z. B. bei Wechsel der Unterkunft oder Anhebung der Sätze) sowie die Aufhebung der Wohnerlaubnis sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Je eine Mehrausfertigung der schriftlichen Mitteilung über die Wohnerlaubnis, die Änderung der Unterkunftspauschale sowie die Aufhebung der Wohnerlaubnis ist an die Stelle zu übersenden, die die Kassenanordnung auszufertigen hat, und an die Stelle, die für die Abgabe von Änderungsmeldungen zuständig ist.[1])

c Einzahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Unterkunftspauschale

213. Für die Einzahlung der Unterkunftspauschale ist eine Annahmeanordnung über laufende Haushaltseinnahmen, bei Aufhebung der Wohnerlaubnis eine Einstellungsanordnung für Kapitel 1412 Titel 124 01 zu erteilen.

Ändert sich die Höhe der Unterkunftspauschale, so ist eine neue Annahmeanordnung zu erteilen. In dieser ist anstelle einer besonderen Einstellungsanordnung zu verfügen, von welchem Zeitpunkt ab die bisherige Annahmeanordnung ihre Wirksamkeit verliert.

Wird das Wohnrecht des Zahlungspflichtigen bei längerer Abwesenheit (ab 6 Wochen) **nicht** aufrechterhalten, ist wie bei der Aufhebung der Wohnerlaubnis zu verfahren.

214. Die nach Nr 212 erteilten Genehmigungen, Änderungen oder Aufhebungen der Genehmigungen sind in den Fällen der Nr 213 als Beleg zur Daueranordnung zu behandeln, in den Fällen der Nr 215 sind sie der Annahmeanordnung beizufügen.

215. Bei der Wohnerlaubnis für einzelne Tage ist für jeden Tag 1/30 des jeweiligen **Monatssatzes** der Unterkunftspauschale (Nr 5 Anlage 2 zu Anhang Teil A) zu berechnen.

Für die Einzahlung des Entgeltes ist eine Annahmeanordnung über Einzelhaushaltseinnahmen für Kapitel 1412 Titel 124 01 zu erteilen.

216. Wird Personen, die **nicht der Bundeswehr angehören**, das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft gestattet, so ist das Entgelt nach den **Tagessätzen** der Nr 14 Anlage 2 zu Anhang Teil A festzusetzen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr 215.

[1]) Für Soldaten gem. ZDv 20/15. Für Beamte und Arbeitnehmer gem. Katalog Änderungsarten vom 04. 01. 82 — VR III 3 — Az 67 - 10 - 12.

217. Die Kassenanordnungen sind von der zahlungsanweisenden Dienststelle (Wirtschaftstruppenteil) zu erteilen, die für die Stelle zuständig ist, die das Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft gestattet hat.

~~noch~~ Änderung 16

Kapitel 3

Außerdienstliche Nutzung der Liegenschaften durch Angehörige der Bundeswehr

I. Privateigene Kraft- und Wasserfahrzeuge

a Abstellen privateigener Kraftfahrzeuge

301. Angehörige der Bundeswehr (Soldaten, Beamte, Richter und Arbeitnehmer) können ihre Kraftfahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplatzflächen in den Liegenschaften **unentgeltlich abstellen.** Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Parkplätze besteht nicht.

302. Einzelheiten regelt bei Standortanlagen der **Standortälteste**[1]), bei den übrigen Liegenschaften der **Kasernenkommandant** in der Kasernenordnung[2]) bzw. in der Hausordnung.

303. Bei der Ausgabe der **Parkerlaubnis** (Parkschein) ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß er sich der Kontrolle durch die Wachen[3]) zu unterwerfen hat.

304. Die Haftung des Bundes und der Bundeswehrangehörigen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Erteilung der Erlaubnis zum Einbringen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und durch die Ausgabe von Parkscheinen übernimmt der Bund keine weitergehende Haftung (z. B. für jegliche Schäden an den Fahrzeugen oder für deren Verlust und Diebstahl).

305. Genehmigt der Kasernenkommandant ausnahmsweise auch das Abstellen von **Zweitwagen, Wohnwagen** oder **Wohnmobilen,** die nur zu diesem Zweck benutzt werden, ist ein monatliches **Nutzungsentgelt** nach ortsüblichen Sätzen (Nr 317) zu entrichten. Die Genehmigung zum Abstellen ist gemäß Muster 1 der Anlage 4 zu Anhang Teil A schriftlich zu erteilen. Nr 318 ist entsprechend anzuwenden.

Für Zeiten, in denen der Abstellplatz nicht in Anspruch genommen wird, werden keine Rückzahlungen geleistet.

---

[1]) ZDv 40/1 VS-NfD – Aufgaben im Standortbereich
[2]) ZDv 10/5 – Innendienstordnung für die Bundeswehr
[3]) ZDv 10/6 VS-NfD – Der Wachdienst in der Bundeswehr

Änderung 58

306. Die Verpflichtung der Bundeswehr, in der Umgebung von Dienstgebäuden Parkplätze für die privaten Kraftfahrzeuge ihrer Dienstkräfte **bereitzuhalten**, ist nach folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

In der Rechtsprechung wird eine Verpflichtung des Arbeitgebers, kraft der ihm obliegenden Fürsorgepflicht seinen Arbeitnehmern für das zur Fahrt zu und von der Arbeitsstätte benutzte Kraftfahrzeug eine geeignete Parkmöglichkeit zu bieten, davon abhängig gemacht, daß die Bereitstellung von Parkplätzen dem Arbeitgeber nach den besonderen Umständen des Einzelfalles möglich und nach Lage der Sache zuzumuten ist.

307. Zu den **besonderen Umständen** nach Nr 306 gehört auch die Lage des Dienstgebäudes, die Art der Umgebung und unter Umständen der gleichartige Bedarf benachbarter Arbeitgeber, wenn die Möglichkeiten, Parkplätze auf zusätzlichen Flächen zu erwerben, begrenzt sind. Bei der Zumutbarkeit spielt die Höhe von Kaufpreis oder Mietpreis (für das Grundstück) eine Rolle, ebenso ggf die Möglichkeit, die Privatfahrzeuge in einigen hundert Metern Entfernung vom Dienstgebäude abzustellen. Ein Fußweg von 10—15 Minuten ist den Dienstkräften in jedem Falle zuzumuten.

308. Die Bestimmungen über Parkmöglichkeiten für **Schwerbehinderte mit anerkannter Gehbehinderung**[1]) werden durch die Nummern 301, 304, 306 und 307 nicht berührt.

b Unterstellen privateigener Kraftfahrzeuge

309. Bundeswehrangehörigen kann unter den Voraussetzungen der Nr 310 das Unterstellen ihrer Kraftfahrzeuge gestattet werden.

Als **Unterstellräume** kommen in Betracht:

- Sammel- und Einzelgaragen,
- Kraftfahrzeughallen,
- Anbauten aller Art und behelfsmäßige Unterstellräume ohne Verschlußmöglichkeit, soweit sie eine Stirn- und zwei Seitenwände haben.

Die Unterstellräume müssen den Bestimmungen der Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219 in der Fassung vom 13. 9. 1944 — §§ 14 ff — RGBl I. S. 356) entsprechen. Sind in einzelnen Bundesländern eigene Verordnungen über den Bau und Betrieb von Garagen erlassen, gelten die einschlägigen Landesgesetze.

Die Stellfläche in den Unterstellräumen ist auf das für das jeweilige Fahrzeug unbedingt notwendige Maß zu beschränken und soll grundsätzlich über die für Dienstfahrzeuge gleichen Typs nach der Raum- und Flächennorm vorgesehenen Gruppenstellfläche nicht hinausgehen.

[1]) VMBl 1982 S. 74 Nr 12.9 f

310. Die **Genehmigung** zum dauernden Unterstellen ist davon abhängig zu machen, daß
— Unterstellräume dienstlich entbehrlich sind,
— Dienstfahrzeuge wegen des Unterstellens von privaten Kraftfahrzeugen nicht — auch nicht vorübergehend — im Freien stehen.

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

311. Die **Unterstellgenehmigung** erteilt der Kasernenkommandant schriftlich im Einvernehmen mit der Standortverwaltung (Muster 1 der Anlage 4 zu Anhang Teil A).

Bei der Erteilung von Unterstellgenehmigungen sind **Schwerbehinderte** auf Wunsch bevorzugt zu berücksichtigen.

312. Für die Erteilung der Parkerlaubnis gilt Nr 303.

313. Privatkraftfahrzeuge können in Unterstellräumen (Nr 309) **vorübergehend während der Dienstzeit** unter den Voraussetzungen der Nr 310 untergestellt werden.

314. Bundeswehrangehörige, die mit ihrer Einheit **vorübergehend ortsabwesend** sind (z. B. während einer Übung) können ihre Kraftfahrzeuge in den dann leerstehenden Kraftfahrzeughallen usw. unterstellen.

315. In den Fällen der Nr 313 und 314 gelten die Fahrzeuge als „abgestellt", so daß ein Nutzungsentgelt nicht zu entrichten ist. Nr 301 bis 304 sind zu beachten.

316. Bei dauernder Inanspruchnahme von **unverschlossenen** Unterstellräumen und für die Inanspruchnahme von **verschließbaren** Hallen, Sammel- und Einzelgaragen ist ein Entgelt nach **ortsüblichen Sätzen** zu entrichten.

317. Als ortsüblich sind diejenigen Sätze anzusehen, die von privaten Vermietern am gleichen Ort für entsprechende Ab- und Unterstellplätze (z. B. unverschlossen oder verschließbar, mit oder ohne Heizungs- und Wasseranschlüssen) erhoben werden. Die Höhe des Entgelts ist mit dem zuständigen Bundesvermögensamt (BVA) abzustimmen. Vermietet das BVA bereits am selben Ort oder an vergleichbaren Orten Ab- oder Unterstellplätze der gleichen Art, so gelten die vom BVA erhobenen Sätze als ortsüblich.

Die gegenseitige Haftung in den Fällen der Nrn 305, 316 und 324 richtet sich nach Nr 304.

~~noch~~ Änderung 17

318. Für die **Festsetzung** der Nutzungsentgelte ist die StOV zuständig. Sie hat die Nutzungsentgelte im Abstand von zwei Jahren auf deren Angemessenheit zu überprüfen und entsprechend neu festzusetzen.

Das Entgelt ist monatlich im voraus zu erheben; bei tageweiser Berechnung ist 1/30 des Monatsentgelts anzusetzen. Für Zeiten, in denen der Unterstellraum nicht in Anspruch genommen wird, werden keine Rückzahlungen geleistet.

319. Das Verfahren zur Beseitigung stehengelassener **schrottreifer Kraftfahrzeuge** in Kasernenbereichen[1]) ist auch von dem Standortältesten bei Standortanlagen und den Kasernenkommandanten bei den übrigen Liegenschaften des Standorts entsprechend anzuwenden.

c Waschen privateigener Kraftfahrzeuge

320. Angehörigen der Bundeswehr kann unter folgenden **Bedingungen** gestattet werden, ihre Kraftfahrzeuge in den Liegenschaften zu waschen:

(1) Dienstliche Interessen dürfen durch die private Benutzung der Waschplätze nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzungszeiten müssen außerhalb der Dienstzeiten liegen.

(2) Der Kasernenkommandant legt im Einvernehmen mit der StOV fest, auf welchen Plätzen private Kraftfahrzeuge gewaschen werden dürfen. Er kann das Waschen auf bestimmte Tage oder Stunden beschränken oder verbieten, falls bei Verknappung des Wassers Sparmaßnahmen erforderlich sind. Wasser ist sparsam (mit Schlauch und Düse oder Eimer) zu entnehmen. Die Waschplätze dürfen von jedem Fahrzeuginhaber **monatlich** nur **zweimal** benutzt werden.

(3) Außer den Waschplätzen und den zur Verfügung stehenden Wasserschläuchen und Eimern sind für das Waschen privateigener Kraftfahrzeuge sonstige Einrichtungen, Geräte und Verbrauchsmaterialien nicht zur Verfügung zu stellen.

321. Die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten Soldaten (Nr 205) und die Angehörigen der Bundeswehr, denen die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft erteilt worden ist (Nr 210), sind berechtigt, ihre privateigenen Kraftfahrzeuge **unentgeltlich** in bundeswehreigenen Waschanlagen zu waschen.

---

[1]) VMBl-ErlSa G 39 - 85 - 02 - 30

322. Nicht unter Nr 321 fallende Angehörige der Bundeswehr, die ihre privateigenen Kraftfahrzeuge in Liegenschaften waschen wollen, haben für den Wasserverbrauch und die Benutzung der Geräte **jährlich** folgendes **Entgelt** im voraus zu entrichten:

— für Krafträder mit und ohne Beiwagen	7,60 DM
— für Personen-, Kombi- und Lieferwagen	18,90 DM

323. Für Zeiten, in denen der Wagenwaschplatz nicht in Anspruch genommen wird, werden keine Rückzahlungen geleistet. Bei Versetzungen, Kommandierungen, Abordnungen u. a. berechtigt die **Quittung** (Nr 327) zur Benutzung der Wagenwaschplätze bei der neuen Dienststelle, sofern dort die Waschplätze Angehörigen der Bundeswehr zur Verfügung stehen.

d Ab- und Unterstellen privateigener Wasserfahrzeuge

324. In Anlehnung an die Voraussetzungen, die für das Ab- und Unterstellen von Kraftfahrzeugen gelten, kann der Kasernenkommandant im Einvernehmen mit der StOV Angehörigen der Bundeswehr gestatten, ihre privaten Wasserfahrzeuge (Segel-, Ruder-, Paddel- und Motorboote) auf dienstlich entbehrlichen Land- und Wasserflächen (Wasserliegeplätze) der Liegenschaft **ab-** oder **unterzustellen** (Muster 1 Anlage 4 zu Anhang Teil A).

325. Für das **Abstellen** in Außenanlagen, unverschlossenen Hallen oder unter Schleppdächern sind die ortsüblichen Entgelte für das Abstellen im Freien zu entrichten. Für das **Unterstellen** in verschließbaren Hallen sind die ortsüblichen Nutzungsentgelte für eine Lagerung in Bootsschuppen zu zahlen.

Zu den in Abs 1 genannten Begriffen „Außenanlagen", „Hallen" und „Schleppdächer" zählen auch Einrichtungen über Wasserflächen.

Als ortsüblich sind die Entgelte anzusehen, die von Gemeinden in kommunalen Sporthäfen, von privaten Trägern in Wassersportanlagen sowie von Wassersportvereinen für entsprechende Ab- und Unterstellplätze erhoben werden. Bei unterschiedlichen Sätzen ist ein Durchschnittswert zu bilden. Nr 317 und 318 sind entsprechend anzuwenden. Ä

Für Zeiten, in denen der Liegeplatz nicht in Anspruch genommen wird, werden keine Rückzahlungen geleistet.

Änderung 59

e Einzahlung und rechnungsmäßiger Nachweis des Nutzungsentgelts

326. Für die gemäß Nr 305, 311 und 324 erteilten Genehmigungen, Änderungen oder Aufhebungen der Genehmigungen gelten die Ausführungen in Nr 214 entsprechend.

Für die Einzahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Nutzungsentgelte gelten die Ausführungen in den Nummern 213—217 entsprechend.

327. Der Benutzer von Wagenwaschplätzen hat das nach Nr 322 zu entrichtende Entgelt bei der für seine Dienststelle zuständigen Zahlstelle/Hauptzahlstelle/Kasse einzuzahlen. Über die Einzahlung erteilt der Zahlstellen-/Hauptzahlstellenverwalter/Kassier eine **Quittung**; sie ist zweifach im Durchschreibeverfahren auszustellen. Als Grund der Zahlung ist in die Quittung einzutragen:

Gebühr für das Waschen des privateigenen Kfz, amtliches Kennzeichen:
für die Zeit vom ..... bis .....

Die Erstschrift erhält der Benutzer; sie dient bei Kontrollen als Ausweis. Die Zweitschrift bleibt im Quittungsblock, in dieser ist die laufende Nummer der Anschreibeliste zu vermerken.

328. Der Zahlstellen-/Hauptzahlstellenverwalter/Kassier trägt die entrichteten Entgelte in eine Nachweisung nach Muster 2 der Anlage 4 zu Anhang Teil A ein. Über die Endsumme der Nachweisung ist monatlich eine Annahmeanordnung für Kapitel 1412 Titel 12401 zu erteilen. Zum gleichen Zeitpunkt rechnen die Zahlstellen mit der zuständigen Hauptzahlstelle bzw. Kasse und die Hauptzahlstelle mit der zuständigen Kasse ab.

II. Sportanlagen

329. Den im Standort wohnenden und diensttuenden Bundeswehrangehörigen ist die außerdienstliche Benutzung der Sportanlagen der Bundeswehr grundsätzlich gestattet. Die außerdienstliche Benutzung der Sportanlagen einschließlich der Schwimmanlagen (Schwimmhallen und Freibäder) ist unentgeltlich.

330. Eine Sportanlage darf nicht zur gleichen Zeit für dienstliche und außerdienstliche Zwecke benutzt werden. Die Benutzungszeiten setzt der Nutzer der Sportanlage (Kasernenkommandant, bei Standortanlagen der Standortälteste) fest — bei Schwimmanlagen im Benehmen mit der StOV.

331. Während der außerdienstlichen Benutzung von Schwimmanlagen muß ein Schwimmeister die Aufsicht führen. Für die außerdienstliche Benutzung der übrigen Sportanlagen stellt die Bundeswehr keine Aufsicht. Für die Anerkennung etwaiger Unfallfolgen als Wehrdienstbeschädigung bleibt in allen Fällen der Erlaß vom 08. 06. 62 – P I 5 – Az 20-01-04-04[1]) maßgebend Ä

332. Die außerdienstliche Nutzung von Sportanlagen durch Bundeswehrangehörige für den **Ausgleichssport** im Rahmen der **Betriebssportgemeinschaften** ist durch Erlaß[2]) geregelt.

III. Bundeswehr-Reitervereinigungen

333. **Bundeswehr-Reitervereinigungen** können in Liegenschaften vorhandene Reithallen, Reitbahnen und Stallungen zur Nutzung überlassen werden, soweit und solange sie für dienstliche Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die Reitervereinigung sich ausschließlich aus Bundeswehrangehörigen und deren nächsten Familienangehörigen als Mitglieder zusammensetzt und daß die Mitgliedschaft allen Bundeswehrangehörigen ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung offen steht.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Eigenbedarf der Bundeswehr vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Bedarf der Bundeswehr wird in der Regel immer dann gegeben sein, wenn in der Nähe Lagerraum für die Lagerung von Gütern angemietet werden muß, die auch in den zu überlassenden Reithallen usw. gelagert werden könnten. Sonstige dienstliche Belange dürfen durch die Überlassung nicht beeinträchtigt, insbesondere darf dadurch der Dienstbetrieb nicht gestört werden.

334. Die Entscheidung, ob die Bedingungen nach Nr 333 für eine Überlassung vorliegen, trifft der Kasernenkommandant im Einvernehmen mit der StOV. Die StOV schließt sodann mit der Reitervereinigung einen **Vertrag** in Anlehnung an das Muster der Anlage 7 zu Anhang Teil A und unter Beachtung der Nummern 341—343, 347 und 348 ab.

Vor Vertragsabschluß ist stets zu prüfen, ob es nach Lage des Einzelfalls geboten ist, den Benutzer zum Abschluß einer Feuerversicherung zu verpflichten.

---

[1]) VMBl-ErlSa C 20 - 01 - 04 - 04[2])

[2]) BMVg vom 12. 06. 74 — S I 1 — Az 23-40-03-20 in der jeweils geltenden Fassung

335. Die Reitervereinigung hat die Reithallen usw. aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften herzurichten und instandzuhalten. Die Benutzung der dem Reitsport dienenden Reithallen und Reitbahnen ist unentgeltlich. Für die zur Unterbringung von Pferden genutzten Stallungen ist ein **Nutzungsentgelt** nach Nr 345 zu erheben.

IV. Berghütten

Ä **336.** Bundeswehrangehörigen kann die außerdienstliche Benutzung von Berghütten zum Übernachten – höchstens bis zu einer Woche – gestattet werden, falls

- Ausbildungsvorhaben nicht gestört,
- Belegungspläne nicht beeinträchtigt werden und
- Hüttenplätze frei sind.

Die außerdienstliche Übernachtung ist während der Inanspruchnahme der Berghütte als Übungslager im Sinne der entsprechenden Bestimmungen[1]) nicht zulässig.

Das täglich Unterkunftsentgelt[2]) ist beim Hüttenwart zu entrichten und von der StOV bei Kapitel 1412 Titel 124 01 zu vereinnahmen.

Der Hüttenwart ist mit der Einziehung des Unterkunftsentgelts zu beauftragen. Das Verfahren über die Einziehung und Abrechnung des Unterkunftsentgeltes regeln die Wehrbereichsverwaltungen für ihren Wehrbereich.

In der Hüttenordnung ist zu regeln, daß der Bund für Schäden, die aus Anlaß der außerdienstlichen Benutzung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet. Die Benutzer sind auf die Beachtung der Hüttenordnung besonders hinzuweisen.

V. Private Tierhaltung

a Voraussetzungen und Erlaubniserteilung

337. Tiere dürfen privat in Liegenschaften nur mit **Erlaubnis** der StOV nach Zustimmung des Kasernenkommandanten gehalten werden. Jede erteilte Erlaubnis ist dem Veterinärdezernenten des

[1]) VMBl-ErlSa E 32 - 01 - 01
[2]) BMVg vom 17. 03. 83 — U II 4 — Az 45 - 01 - 12 - 70

zuständigen Wehrbereichskommandos zur Kenntnis zu geben. Soweit es sich um Wild handelt, ist auch die Zustimmung des zuständigen Bundesforstamtes erforderlich.

Im Privatbesitz befindliche Tiere — insbesondere Hunde — dürfen auch zeitweilig nur mit schriftlicher Erlaubnis des Kasernenkommandanten in die Liegenschaft und deren Diensträume eingebracht werden. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist das Vorliegen einer Impfbescheinigung sowie eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses, das nicht älter als 14 Tage sein darf. Darüber hinaus ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erforderlich. Das — auch zeitweilige — Einbringen von Hunden in Liegenschaften, die durch Diensthunde/Wachbegleithunde bewacht werden, ist nicht zulässig.

338. Die Tierhaltung sowie zeitweiliges Einbringen von Tieren sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken. Sie sind nur **zuzulassen**, wenn

- der Dienstbetrieb durch die Tierhaltung nicht beeinträchtigt wird,
- eine ordnungsgemäße Unterbringung der Tiere gewährleistet ist,
- keine gewerbliche Tierhaltung betrieben wird,
- die Tierhaltung nicht in Versuchseinrichtungen erfolgt,
- anzunehmen ist, daß von den Tieren keine Gefährdung für Menschen ausgeht,
- eine Person — keine Gemeinschaft — als Tierhalter benannt wird (gilt auch für Maskottchen — Nr. 346).

Hunde dürfen in Büroräumen nicht gehalten werden. Papageien und Sittiche dürfen in keinem Fall gehalten werden.

339. Die Erlaubnis hat der Bundeswehrangehörige, der die Tierhaltung beabsichtigt, schriftlich beim Kasernenkommandanten **zu beantragen**, der den Antrag nach Zustimmung zur weiteren Erledigung an die StOV weiterleitet.

Der Antragsteller muß in dem Antrag sein **Einverständnis** mit der in Nr 348 bestimmten Haftungsregelung erklären. Er ist über die Bestimmungen der Nummern 342 bis 347 zu belehren. Die Erlaubnis kann bei begründetem Anlaß (z. B. Seuchenausbruch) ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Der Kasernenkommandant ist jeweils zu unterrichten.

340. Soldaten ist die Tierhaltung während der Ableistung des **Grundwehrdienstes** oder einer Wehrübung sowie während des Aufenthaltes an Schulen und Hochschulen der Bundeswehr nicht gestattet.

Änderung 58

341. Die StOV kann ihre Erlaubnis von der Vorlage eines **amtstierärztlichen** Untersuchungszeugnisses abhängig machen. Bei Schafen und Ziegen ist die Untersuchung in jedem Falle zu fordern, sie hat sich auf das Freisein von Brucellose — Maltafieber (Nachweis durch serologische Untersuchungen oder Brucellinprobe) —, Listeriose und Q-Fieber zu erstrecken[1]).

Auch nach Erteilung der Erlaubnis kann die StOV jederzeit eine amtstierärztliche Untersuchung und die Vorlage des schriftlichen Untersuchungszeugnisses verlangen.

Für Hunde und nicht ausschließlich in geschlossenen Wohnräumen gehaltene Katzen ist der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Tollwut sowie einer Behandlung gegen Magen- und Darmparasiten (tierärztliche Bescheinigung) zu fordern. Die Impfungen bzw. Behandlungen sind in jährlichem Abstand zu wiederholen. In tollwutgefährdeten Gebieten ist die Schutzimpfung gegen Tollwut auch bei nicht ausschließlich in festen Stallungen gehaltenen anderen Haustieren und Vieh (z. B. Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen) zu fordern.

b Pflichten des Tierhalters

342. Der Tierhalter ist für das Einhalten der **veterinärbehördlichen** Bestimmungen allein verantwortlich. Unbeschadet der sich hieraus ergebenden Pflichten hat er die seuchenhafte Erkrankung seiner Tiere oder den Verdacht einer solchen auch unverzüglich der StOV anzuzeigen.

343. Bei **Unterbringung, Pflege** und sonstiger Behandlung der Tiere sind das Tierschutzgesetz[2]) und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.

344. Als Stallräume dürfen keine Räume verwendet werden, die gleichzeitig auch anderen Zwecken dienen. Auch vorübergehend dürfen sich die Tiere innerhalb der Liegenschaft weder in Betriebs- und Nebenräumen von Verpflegungs- und Betreuungseinrichtungen noch in Speiseräumen, Spiel- und Lesezimmern und anderen Gemeinschaftsräumen/Gemeinschaftsschlafräumen aufhalten.

[1]) Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) vom 26. 6. 1972 – BGBl I S. 1046

[2]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 – BGBl I S. 1319

345. Die Kosten der Tierhaltung, insbesondere für Fütterung, Pflege und tierärztliche Versorgung, hat der Tierhalter zu tragen. Öffentliche Mittel (auch den Wirtschaftstruppenteilen zur Selbstbewirtschaftung überlassene Mittel) dürfen für die Tierhaltung nicht aufgewendet werden.

Werden Tiere in Baulichkeiten, die für dienstliche Zwecke nicht benötigt werden, untergebracht, so hat die StOV ein angemessenes **Nutzungsentgelt** zu erheben. Die Angemessenheit richtet sich nach Lage, Zustand, baulicher Ausstattung und bisheriger Verwendung der Baulichkeit. Für **Maskottchen** ist kein Nutzungsentgelt zu erheben.

Küchenabfälle und Speisereste aus Truppen- bzw. Standorttruppenküchen sowie aus Betreuungseinrichtungen der Bundeswehr dürfen an Halter von in Liegenschaften gehaltenen Tieren nicht abgegeben werden.

346. Als **Maskottchen** dürfen Tiere in der Öffentlichkeit von der Truppe auch dann nicht mitgeführt werden, wenn die Tierhaltung einem Tierhalter genehmigt worden ist.

347. Für Unterhaltung, Pflege und sonstige Behandlung der Tiere ist allein der Halter verantwortlich. Er hat durch entsprechende **Vorkehrungen** zu verhindern, daß Schaden durch die Tiere dem Bund oder Dritten zugefügt wird.

348. Für die gegenseitige Haftung gilt folgendes:

(1) Der Tierhalter haftet dem Bund und dessen Bediensteten nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Tierhaltung.

(2) Der Tierhalter stellt den Bund von allen Ansprüchen Dritter frei, eingeschlossen Versorgungsansprüche und Ansprüche, die aufgrund Rechtsübergangs geltend gemacht werden.

(3) Der Tierhalter ist verpflichtet, für alle oben genannten Schadenshaftungsfälle den Abschluß einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
Der Nachweis ist der StOV zu erbringen, bevor erstmals Tiere in Liegenschaften eingebracht werden. Nr 339 Abs 2 ist zu beachten.

(4) Der Bund haftet nur für solche bei der Benutzung der Anlagen durch den Tierhalter entstehenden Schäden, die Bedienstete des Bundes in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachen.

349. Unter den Abschnitt V fallen nicht die nachstehend aufgeführten Fälle der Tierhaltung, für die Sonderregelungen gelten:

Änderung 45

(1) Die Tierhaltung der Bundeswehr für dienstliche Zwecke aufgrund der STAN oder anderer Weisungen (z. B. Tragtiere, Diensthunde, Versuchstiere u. ä.);
(2) die Tierhaltung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke durch Eigenbetriebe des Bundes;
(3) die Ausnutzung von Weidemöglichkeiten auf Liegenschaften durch Dritte, die zu diesem Zweck mit dem Bund einen Risiko-Pachtvertrag abgeschlossen haben (Nr 930);
(4) die durch Mietvertrag geregelte Tierhaltung in Familienwohnungen der Bundeswehrliegenschaften;
(5) der Einsatz von Wachhunden gewerblicher Bewachungsunternehmen in Liegenschaften[1]).

[1]) ZDv 10/6 VS – NfD „Der Wachdienst in der Bundeswehr", Anl 9 zu Anhang Teil A

Kapitel 4

Mitbenutzung der Liegenschaften durch Dritte

I. Grundsätze

401. Liegenschaften, die für Zwecke der Verteidigung nicht mehr benötigt werden und deshalb dafür dauernd entbehrlich sind, sind in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes abzugeben.

402. Liegenschaften oder Teile derselben, die zeitweilig für dienstliche Zwecke entbehrlich sind, können an Dritte zur Mitbenutzung überlassen, vermietet oder verpachtet werden. Ein Anspruch Dritter auf Mitbenutzung besteht nicht.

403. Für die Vermietung oder Verpachtung – ausgenommen zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung – sind die Nrn 466 ff. maßgebend. Die Verpachtung zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung bestimmt sich nach Nrn 924 ff.

404. Mitbenutzung im Sinne dieser Bestimmungen ist die außerhalb von Vermietungen und Verpachtungen mit Dritten vereinbarte Überlassung von Flächen, Gebäuden oder Anlagen der Bundeswehr zu einem bestimmten Zweck. Anlagen, die von Dritten in Liegenschaften der Bundeswehr errichtet wurden oder werden, stehen hinsichtlich der Mitbenutzung Anlagen der Bundeswehr gleich.

Die Mitbenutzung ist grundsätzlich nur Gruppenbenutzern zu gestatten. Hierunter fallen außer Vereinen auch Firmen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechtes. Vereinigungen von Angehörigen der Bundeswehr, denen Außenstehende beitreten können, gelten als Dritte. In den Bereichen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung und der Universitäten der Bundeswehr ist die Mitbenutzung durch Einzelpersonen zulässig, wenn es sich um Wissenschaftler oder Ingenieure handelt.

Nicht unter Mitbenutzung im Sinne dieser Bestimmungen fällt eine außerdienstliche Inanspruchnahme von Einrichtungen der Bundeswehr durch Angehörige der Bundeswehr (Kapitel 3).

Änderung 59

405. Über jede Mitbenutzung ist, wenn nicht anders bestimmt, ein schriftlicher Vertrag unter Verwendung des Musters der Anlage 7 zu Anhang Teil A zu schließen; es ist nach den Bedürfnissen generell oder im Einzelfall unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu ergänzen.
Zuständig für den Abschluß sind grundsätzlich die Standortverwaltungen, bei Vereinbarungen von überörtlicher Bedeutung die Wehrbereichsverwaltungen, sofern nicht das Bundesministerium der Verteidigung diese Aufgabe selbst wahrnimmt oder sich vorbehält.
Die Wehrbereichsverwaltung kann die von der StOV zu schließenden Verträge von ihrer Genehmigung abhängig machen oder sich den Abschluß vorbehalten.

406. frei

Ä **407.** Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung schließt Mitbenutzungsverträge für seinen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit ab, soweit es sich hierbei um erprobungsspezifische Mitbenutzungen handelt. Es kann diese Befugnis auf das Marinearsenal und die Wehrtechnischen Dienststellen übertragen. Bei dem Abschluß von Mitbenutzungsverträgen ist die zuständige StOV nachrichtlich zu beteiligen.

408. Hängt die Mitbenutzung mit Forschungsaufträgen des Bundesministeriums der Verteidigung zusammen, so bestimmt dieses, wie die Mitbenutzung vertraglich zu regeln ist.

409. Zuständig für den Abschluß von Verträgen über die Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Streitkräfte der Entsendestaaten ist das Bundesministerium der Verteidigung, soweit es diese Aufgabe nicht auf nachgeordnete Dienstellen überträgt.

410. Vor Abschluß eines Mitbenutzungsvertrages ist das Einverständnis des für die Nutzung der Liegenschaft zuständigen Verantwortlichen (z. B. Kasernenkommandant, Dienststellenleiter) einzuholen. Bei diesem unmittelbar eingehende Anträge auf Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr leitet er mit seiner Stellungnahme an die zuständige StOV weiter. Von vorzeitigen Erklärungen gegenüber dem Antragsteller ist Abstand zu nehmen.

411. Die Belange der Bundeswehr dürfen durch die Mitbenutzung nicht beeinträchtigt werden. Besonderen Weisungen der für die Liegenschaften zuständigen Stelle der Bundeswehr ist Folge zu leisten. Eine Mitbenutzung muß aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist von beiden Parteien gekündigt werden können. Der Bund kann darüber hinaus den Umfang des Mitbenutzungsrechtes vorübergehend oder dauernd einschränken.

412. Der Mitbenutzer kann sich nicht darauf berufen, daß für eine solche Kündigung oder Einschränkung kein wichtiger Grund vorläge und aus dieser Kündigung oder Einschränkung des Mitbenutzungsrechtes keine Ansprüche herleiten.

413. Besteht Anlaß zu der Annahme, daß durch die Mitbenutzung Schäden entstehen werden, so ist der Zustand der zu überlassenden Liegenschaften und ihrer Anlagen vor und nach der Mitbenutzung durch eine gemeinsame Ortsbegehung, an der Vertreter der beiden Vertragsschließenden teilnehmen, festzustellen.

414. Die Erfordernisse des Umweltschutzes und die möglichen Auswirkungen der Mitbenutzung auf die Bevölkerung sind zu beachten.

415. Bei der Entscheidung über lärmverursachende Mitbenutzungen sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Belange der Bevölkerung gegenüber denen der Mitbenutzung abzuwägen.

416. Der Mitbenutzer kann das Nutzungsobjekt nur in dem Zustand benutzen, in dem es sich befindet. Für eine bestimmte Größe oder für offene oder versteckte Mängel wird keine Gewähr übernommen.

417. Der Mitbenutzer hat die pflegliche Behandlung des Nutzungsobjektes zu gewährleisten. eine Verunreinigung mit schädigenden Stoffen, insbesondere Öl- oder Benzinrückständen, ist untersagt. Auch in Anlagen der Abfall- und Abwasserbeseitigung dürfen derartige Stoffe nicht eingebracht werden. Tritt im Zusammenhang mit der Mitbenutzung eine Verunreinigung ein, so ist der Mitbenutzer verpflichtet, diese zu beseitigen und dafür zu sorgen, daß keine nachteiligen Folgen eintreten können.

Dem Mitbenutzer ist es untersagt, Gerät, Munition, Munitionsteile oder sonstige, der Bundeswehr gehörende Sachen zu berühren oder sich anzueignen.

418. Zusatzbauten des Mitbenutzers dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Bund und nur nach Maßgabe der für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen durchgeführt werden. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, die durch die Mitbenutzung erforderlich werden, führt der Bund auf Kosten des Mitbenutzers durch, soweit der Mitbenutzer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

419. Um zu vermeiden, daß für den Mitbenutzer ein mit dem Interesse der Bundeswehr an einer sofortigen Räumungsmöglichkeit in Widerspruch stehender verfestigter Vertrauensschutz entsteht, ist bei der Genehmigung derartiger Zusatzbauten Zurückhaltung zu üben.

~~noch~~ Änderung 18

420. Zusatzbauten des Mitbenutzers sind bei Vertragsende grundsätzlich von diesem auf eigene Kosten zu beseitigen.

421. Die Haftung aus dem Mitbenutzungsvertrag und aus unerlaubten Handlungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Mitbenutzung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung trifft die Haftungsregelung für seinen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit.

422. Der Mitbenutzer hat sich und alle Personen, die auf seiner Seite an der Mitbenutzung teilnehmen, wegen seiner und ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Mitbenutzung verursachen, in ausreichendem Maße zu versichern. Er hat dies der vertragschließenden Dienststelle vor Beginn der Mitbenutzung nachzuweisen. Der Versicherer hat dem Bund zu bestätigen, daß er eine beabsichtigte Beendigung des Versicherungsverhältnisses spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsschutzes mitteilen wird.

423. Der Mitbenutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit der Mitbenutzung.
Er bestellt eine Person, welcher die Aufsicht über die Mitbenutzung obliegt. Die Bestellung weiterer Personen als Ordner und die Anbringung von Schildern, die im Rahmen der Mitbenutzung notwendig oder zweckmäßig sind, ist zulässig.

424. Der Mitbenutzer hat für die Unfallverhütung selbst zu sorgen. Er hat hierbei die Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft, die der Unfallverhütung (dem Betriebsschutz) dienenden Vorschriften und Hinweise der Bundeswehr sowie die für die Bundeswehr-Anlage erlassenen technischen Sicherheitsbestimmungen und Ordnungsvorschriften einzuhalten.

425. Der Bund hat das Recht, die technische Abwicklung der Mitbenutzung zu überwachen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Bund kann die sofortige Beendigung der Mitbenutzung verlangen, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit oder des Betriebsschutzes der in Frage kommenden Anlagen erforderlich ist.

426. Die militärische Sicherheit darf nicht gefährdet werden. Die Vorschriften der ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr" sind zu beachten. Verantwortlich hierfür sind der Kasernenkommandant oder die in Nr 117 aufgeführten Vorgesetzten oder Dienststellenleiter.

Erforderliche Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen werden für Angehörige von Bundes- und Landesdienststellen von den für sie zuständigen Sicherheitsbehörden, für Angehörige von Unternehmen der Privatwirtschaft vom Bundesministerium für Wirtschaft oder den sonst hierfür zuständigen Stellen erteilt.

427. Von ihm verursachte Schäden hat der Mitbenutzer unverzüglich dem für die Nutzung der Liegenschaft zuständigen Verantwortlichen mitzuteilen.

428. Für jede Mitbenutzung ist grundsätzlich ein **Entgelt** zu erheben. Seine Höhe richtet sich nach den ortsüblichen Sätzen, soweit keine besondere Regelung besteht. Die bei der Festsetzung des Entgelts zu beachtenden Grundsätze und Sonderbestimmungen sind durch Erlaß geregelt.[1])

Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und diejenigen Dienststellen seines Geschäftsbereiches, denen der Abschluß von Mitbenutzungsverträgen übertragen ist, setzen das Entgelt für die Mitbenutzung von wehrtechnischen Anlagen in eigener Zuständigkeit fest, sofern nicht von der Erhebung eines besonderen Nutzungsentgeltes abzusehen ist.

Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung kann im Rahmen der Nr 407 für seinen Bereich die für die Festsetzung des Mitbenutzungsentgeltes im einzelnen erforderlichen Rahmenregelungen treffen. Ä

429. Diese Grundsätze (Nrn 401—428) gelten für alle Mitbenutzungsarten. Wo in den Einzelregelungen (Nrn 430—465) abweichende Bestimmungen enthalten sind, gehen letztere vor. Die Nrn 407, 408, 421 Abs 2 und 428 Abs 3 bleiben unberührt.

II. Einzelregelungen

a Ab- und Unterstellen von Kraft- und Wasserfahrzeugen Dritter

430. Das **Abstellen** von **Kraftfahrzeugen** Dritter innerhalb der Liegenschaften regelt der Kasernenkommandant bzw. der nach Nr 117 zuständige Vorgesetzte oder Dienststellenleiter nach Maßgabe der Nr 302. Das Abstellen ist nur für den Zeitraum zu gestatten, für den der Besitzer des Kraftfahrzeuges ein berechtigtes Interesse hat. Der Besucherschein[2]) gilt gleichzeitig als Parkerlaubnis. Nrn 303 und 304 sind zu beachten. Nr 405 ist nicht anzuwenden.

431. Das **Unterstellen** (vgl. Nr 309) von **Kraftfahrzeugen Dritter** in Liegenschaften ist nicht gestattet.

[1]) BMVg vom 14. 08. 87 – U II 1 – Az 45-04-01/01 – in der jeweils geltenden Fassung
[2]) ZDv 10/6 VS-NfD – Der Wachdienst in der Bundeswehr

Änderung 59

432. Das **Ab- und Unterstellen** von **Wasserfahrzeugen Dritter** ist zulässig, soweit dienstliche Belange der Bundeswehr und der persönliche Bedarf von Bundeswehrangehörigen nicht entgegenstehen. Nr 405 ist zu beachten.

b Sportliche Betätigung

433. Für diese Art der Mitbenutzung gelten die „Richtlinien für die Mitbenutzung von Sportanlagen der Bundeswehr" (Anlage 6 Anhang Teil A).

c Tätigkeiten in wehrtechnischen Anlagen

434. Wehrtechnische Anlagen (Erprobungsstellen, Marinearsenale) können Forschungsinstituten, Unternehmen oder Personen für die Forschung, Entwicklung einschließlich Erprobung und Fertigung von Gerät des zivilen und militärischen Bedarfs zur Mitbenutzung im notwendigen Umfang überlassen werden (s. Nrn 407, 408, 421 Abs 2, 428 Abs 3).

435. Werden dem Mitbenutzer dabei besonders wertvolle, komplizierte oder Gefährdungshaftung begründende Geräte überlassen, so ist hierüber ein besonderer Vertrag abzuschließen.

436. Von der Haftungsregelung nach Nr 421 kann nur bei der Mitbenutzung aus Anlaß von Aufträgen des Bundesministeriums der Verteidigung abgewichen werden. In diesen Fällen sind die einschlägigen Weisungen über Leistungen auf dem Gesamtgebiet der Beschaffung anzuwenden.

d Forschungsaufträge bei den Universitäten der Bundeswehr

437. Bei der Wahrnehmung von Forschungsaufträgen bei den Universitäten der Bundeswehr ist nach den „Richtlinien über die Wahrnehmung von Forschungsaufträgen aus Mitteln Dritter bei den Hochschulen der Bundeswehr" vom 17. 03. 82 – Fü S I 9 SdB/HSBw – Az 10-89-01 – und den zu ihrer Ergänzung ergehenden Vorschriften zu verfahren.

1. Die ZDv 70/1 Nr. 440 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neugefaßt:

„Waffen, Munition, Scheiben und Scheibenmaterial hat der Mitbenutzer selbst zu stellen. Die baulich-technische Ausrüstung und Absicherung für Standortschießanlagen der Bundeswehr sind auf die für den Einsatz in der Bundeswehr vorgesehene Munition und die dafür gültigen Schießvorschriften abgestimmt. Dies schließt insbesondere das Verschießen von Geschossen aus, die sich aufgrund ihrer besonderen Bauart beim Eindringen in das Ziel leicht deformieren und zerlegen.
Als Geschoßart dürfen daher grundsätzlich nur Vollmantelgeschosse verwendet werden. Aus Gründen der schießtechnischen Sicherheit darf die zum Verschuß kommende Muntion die Mündungsenergie und die -geschwindigkeit der Bundeswehrpatrone 7,62 MM x 51 nicht wesentlich überschreiten, da die Standortschießanlagen der Bundeswehr nur hierfür baulich abgesichert und die Vorsichtsbereiche dementsprechend ausgelegt sind. In Zweifelsfällen ist in schießsicherheitstechnischer Hinsicht eine Entscheidung des Stabsoffiziers für Technische Sicherheit im Wehrbereichskommando/Division, in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht eine Bewertung der Wehrbereichsverwaltung als öffentlich-rechtliche Aufsichtsbehörde für die Bundeswehr einzuholen.
Die Mitbenutzer haben in Zweifelsfällen und/oder auf Verlangen aussagefähige munitionstechnische Daten der für den Verschuß vorgesehenen Patronen vorzulegen."

2. Bestehende Mitbenutzungsverträge sind daraufhin überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen der Neufassung der Nr. 440 erfüllt werden. Erforderlichenfalls sind die Mitbenutzungsverträge entsprechend anzupassen.

3. Die Änderung wird alsbald in die ZDv 70/1 übernommen. Bis dahin ist die erlaßmäßige Änderung in der ZDv 70/1 entsprechend zu vermerken.

(BMVg - WV II 2, AllgFspWNBw 34 00, App 32 52)

Abschnitte 2.2. und 2.3. entfallen

e Schießübungen

438. Die Mitbenutzung und das Maß der Mitbenutzung sind grundsätzlich von dem Vorliegen eines öffentlichen oder sonst anerkennenswerten Sicherheitsinteresses abhängig zu machen. Hierunter fällt die Mitbenutzung z. B. durch Polizei, Bundesgrenzschutz, Auftragnehmer der Bundeswehr oder durch Geldinstitute.

Eine darüber hinausgehende Mitbenutzung durch Dritte ist nur gestattet, wenn eine Lärmbelästigung der Bevölkerung dadurch nicht eintritt. Anträge für Vorhaben, die offensichtlich zu einer solchen Belästigung führen werden, sind abzulehnen.

439. Die für den Schießbetrieb der Bundeswehr geltenden Dienstvorschriften sowie die besonderen Befehle hierzu (Schießvorschrift, Schießstandordnung usw.) sind dem Mitbenutzer vor der erstmaligen Benutzung vom Standortältesten auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorschriften ist als Vertragsbestandteil aufzunehmen.

Jede mitbenutzende Person muß für die von ihr mitgebrachten Waffen die erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse (z. B. Waffenbesitzkarte, Waffenausweis der Bundeswehr) besitzen und diese während des Aufenthaltes in der Liegenschaft ständig bei sich tragen. Die nach Nr 423 vom Mitbenutzer zu bestellende Aufsichtsperson hat sich vor jeder Mitbenutzung zu vergewissern, daß kein unberechtigter Waffengebrauch stattfindet.

Der Standortälteste ist befugt, diese Berechtigungen zu überprüfen.

440. Waffen, Munition, Scheiben und Scheibenmaterial hat der Mitbenutzer selbst zu stellen. Aus Gründen der schießtechnischen Sicherheit dürfen Waffen und Munition die Mündungsenergie und -geschwindigkeit der Bundeswehr-Patrone 7,62 x 51 nicht wesentlich überschreiten, da nur hierfür die Standortschießanlagen der Bundeswehr baulich abgesichert und deren Vorsichtsbereiche bemessen sind.

441. Die Einbringung zusätzlicher Vorrichtungen durch den Mitbenutzer selbst bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Technischen Stabsoffizier für schieß- und munitionstechnische Sicherheit (G 3/TSichh) des zuständigen Wehrbereichskommandos und der gem § 44 WaffG für die Beurteilung derartiger

Schießstätten zuständigen Landesbehörde, die um Amtshilfe zu ersuchen ist. Die Errichtung von Ständen für sportliches oder jagdliches Schießen bedarf außerdem der Genehmigung durch das Bundesministerium der Verteidigung.

f Übungen des Zivil- und Katastrophenschutzes

442. Standortübungsplätze und andere geeignete Übungsanlagen sowie sonstige geeignete Liegenschaften können Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes zur Mitbenutzung überlassen werden.

Die entsprechenden Mitbenutzungsverträge sind entweder mit den zuständigen Stellen des Technischen Hilfswerkes, soweit diese dem Bund unterstehen, im übrigen mit den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten abzuschließen.

g Sportlicher und gewerblicher Flugverkehr

443. Auf Flugplätzen der Bundeswehr kann die Mitbenutzung für sportlichen und gewerblichen Flugverkehr zugelassen werden. Dabei können das Rollfeld und die sonstigen Einrichtungen des Platzes, die einem Flugbetrieb mit Motor- und Segelflugzeugen dienen, sowie Flächen zum Ab- und Unterstellen der Flugzeuge zur Verfügung gestellt werden. Der Mitbenutzer hat alle für den Flugplatz und den Flugbetrieb geltenden Vorschriften zu beachten.

Durch Auflagen hinsichtlich Art, Zeit und Dauer der Mitbenutzung ist sicherzustellen, daß die Bevölkerung so wenig als möglich durch Fluglärm belästigt wird. Derartigen Auflagen kommt in Ballungsgebieten besondere Bedeutung zu.

Der militärische Status des Flugplatzes darf weder beeinträchtigt noch verändert werden. Die Mitbenutzung ist jederzeit ohne Kündigungsfrist widerrufbar zu vereinbaren.

444. Soll eine Mitbenutzung regelmäßig durchgeführt, eine bereits regelmäßig durchgeführte verlängert oder erweitert werden, so ist hierüber ein Mitbenutzungsvertrag zu schließen. Dies gilt auch für größere Flugveranstaltungen (z. B. „Flugtage"), bei denen eine Publikumsbeteiligung zu erwarten ist. In diesen Fällen ist der Vertrag mit dem Veranstalter zu schließen. Zuvor ist die Zustimmung der zuständigen Kommandobehörde (z. B. Luftwaffenunterstützungsgruppe, Heeresamt, Marineflieger-Division bzw. das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung bei Flugplätzen seines Geschäftsbereichs) und der MAD-Gruppe einzuholen.

Die Wehrbereichsverwaltung setzt außerdem die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes über eine beabsichtigte Mitbenutzung so früh wie möglich in Kenntnis und beteiligt diese bei den Vertragsver-

handlungen. Hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes hat die Wehrbereichsverwaltung eine Stellungnahme der hierfür zuständigen Landesbehörde einzuholen. Sie teilt der Obersten Luftfahrtbehörde des Landes unverzüglich mit, wenn eine Mitbenutzung eingeschränkt oder beendet wird.

445. Für den Abschluß des Mitbenutzungsvertrages ist grundsätzlich die Wehrbereichsverwaltung zuständig. Das Muster Anlage 9 zum Anhang Teil A ist zu verwenden und im Einzelfall den besonderen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die vorherige Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung ist einzuholen. Hierzu ist unter Vorlage folgender Unterlagen zu berichten:

(1) Luftbild, welches den letzten Stand der Bebauung im Nahbereich des Flugplatzes wiedergibt.
(2) Landkarte 1:50 000 — neueste Ausgabe — mit Eintragung der für die Flugzeuge vorgesehenen Startbahn.
(3) Betriebsskizze mit Einzeichnung der Flugwege nach Start, vor Landungen und bei Platzrunden. Diese Betriebsskizze (gleichfalls im Maßstab 1:50 000) ist auf durchsichtigem Papier anzufertigen, so daß sie der Landkarte 1:50 000 aufgelegt werden kann.
(4) Zahlenmäßige Aufstellung der vermutlichen Flugbewegungen des kommenden ersten Jahres, aufgeschlüsselt nach Wochentagen. Hierbei ist anzugeben, wieviel Prozent dieser Flugbewegungen auf Sportflugverkehr und auf sonstigen zivilen Flugverkehr entfallen.
(5) Genehmigungsbescheid der Obersten Luftfahrtbehörde des Landes sowie Stellungnahme der zuständigen Behörde für Umweltschutz.

Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorlagen zu (1) bis (5) zulassen.

446. Die Überlassung geschieht mit der Maßgabe, daß die Nutzung durch den Bund jederzeit und in jeder Hinsicht den Vorrang hat. Der Mitbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß der Dienstbetrieb durch die Mitbenutzung nicht beeinträchtigt wird.

447. Besteht auf dem Flugplatz eine Luftverkehrskontrolle der Bundeswehr, so führt diese für die Dauer ihrer Betriebszeiten die Luftverkehrskontrolle einschließlich der Bewegungslenkung auch der zivilen Luftfahrzeuge in gleicher Weise wie bei den militärischen Luftfahrzeugen durch. Einen Anspruch auf diese Leistungen hat der Mitbenutzer nicht.

448. Die Zuständigkeiten der zivilen Luftfahrtbehörden, insbesondere auch in bezug auf die Zulassung von Luftfahrtgerät, die Erlaubnis für Luftfahrtpersonal, die Genehmigung von Luftverkehrs- und

Ausbildungsunternehmen sowie von Luftfahrtveranstaltungen bleiben unberührt.

449. Beginn, Dauer und Art des beabsichtigten Flugbetriebes hat der Mitbenutzer dem Kommandeur des Fliegerhorstes oder einer von ihm bestimmten Stelle rechtzeitig vor der Aufnahme mitzuteilen.

450. Entstehen dem Bund durch besondere Hilfeleistungen irgendwelcher Art, die über den normalen Umfang der Hilfe bei Starts und Landungen hinausgehen, Aufwendungen, hat der Mitbenutzer sie dem Bund zu erstatten.

451. Neben den einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind die für den Flugplatz gültigen örtlichen Flugbetriebsbestimmungen (LOP = Local Operating Procedures) einzuhalten. Weiterhin sind die Anordnungen zur Verhütung von Bränden und zur Brandbekämpfung zu beachten.

452. Der Mitbenutzer hat für eine eingehende und wiederholte Unterrichtung aller Personen, die auf seiner Seite an der Mitbenutzung teilnehmen, über die örtlichen Flugsicherheits- und Flugsicherungsbestimmungen der Bundeswehr sowie die Flugbetriebsordnungen und Anweisungen zu sorgen.

453. Der Bund hat das Recht, sich ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle einen Einblick zu verschaffen, ob Organisation und Betrieb der Mitbenutzung mit dem Vertrag und den bestehenden Bestimmungen in Einklang stehen.

454. Der Mitbenutzer hat eine vollständige Namensliste mit Anschriften der aus diesem Vertrag berechtigten Personen bei dem Kommandeur des Fliegerhorstes, der Flugplatzwache und der Standortverwaltung zu hinterlegen und die für die Mitbenutzung und den Flugbetrieb verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich zu benennen. Die Listen sind ständig auf dem laufenden zu halten.

Während des Flugbetriebs hat eine Aufsichtsperson am Platz anwesend zu sein.

455. Zur Erhaltung der militärischen Sicherheit hat der Bund das Recht, über die Mitbenutzer und die aus diesem Vertrag berechtigten Personen alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und ggf einzelne aus diesem Vertrag berechtigte Personen ohne Angabe von Gründen von der Mitbenutzung auszuschließen.

456. Zutritt zu den für die Mitbenutzung zugelassenen Anlagen haben nur Personen, denen der Kasernenkommandant oder die von ihm bestimmte Stelle die Genehmigung zum Betreten der Anlagen durch Aushändigung eines Ausweises, der nur in Verbindung mit

dem Personalausweis gültig ist, erteilt hat. Es dürfen nur Anlagen auf den hierfür bezeichneten Wegen aufgesucht und betreten werden, die im Ausweis ausdrücklich zugelassen sind.

457. Anordnungen des Kasernenkommandanten und der von ihm beauftragten Personen hat der Mitbenutzer zu befolgen.

458. Für gelegentliche Lande- und Abflüge ziviler Luftfahrzeuge erteilt oder versagt der Kommandeur der Fliegerhorstgruppe im Einvernehmen mit dem Kasernenkommandanten die Erlaubnis.

459. Alle Flüge von Zivilluftfahrzeugen aus und nach dem Zollausland sind über die im Luftfahrthandbuch Deutschland aufgeführten Zollflughäfen abzuwickeln.

Von dieser Regelung sind solche zivilen Luftfahrzeuge ausgenommen, die im Auftrag der Bundeswehr Transporte von oder nach einem Flugplatz im Ausland ausführen. Die Flüge dieser Zivilluftfahrzeuge sind über die hierfür bestimmten Bundeswehrflugplätze abzuwickeln.

460. Die grenzpolizeiliche Kontrolle richtet sich nach dem Erlaß VMBl-Erl Sa I 75-11-01-01.

461. Hinsichtlich der militärischen Sicherheit sind bei Landungen, Aufenthalt und Abflug gelegentliche Benutzer von Flugplätzen der Bundeswehr wie Besucher militärischer Anlagen entsprechend den Vorschriften der ZDv 10/6 VS-NfD „Der Wachdienst in der Bundeswehr" zu behandeln.

462. Für das Betanken von zivilen Luftfahrzeugen auf Flugplätzen der Bundeswehr gilt der Erlaß VMBl-Erl Sa K 90-91-00.

h Motorsportliche Betätigungen

463. Motorsportvereinen kann die Abhaltung motorsportlicher Betätigungen in Liegenschaften gestattet werden.

Auf Flugplätzen des Heeres und der Marine bedürfen sie außer dem in Nr 410 vorgeschriebenen Einverständnis zusätzlich der Genehmigung durch den Inspekteur der jeweiligen Teilstreitkraft, auf Flugplätzen der Luftwaffe der Genehmigung durch den zuständigen Kommandierenden General. Ä

Der Kasernenkommandant bzw. Dienststellenleiter bestimmt im Einvernehmen mit der StOV die für die motorsportlichen Betätigungen in Frage kommenden Flächen und regelt unter Beachtung der militärischen Sicherheit die Zu- und Abfahrt der Leiter, der

Teilnehmer und Besucher sowie das Abstellen ihrer Kraftfahrzeuge. Soweit Forstbetriebsflächen betroffen sind, ist das Bundesforstamt zu beteiligen.

Bei allen motorsportlichen Betätigungen für Automobile hat der Mitbenutzer die Oberste Nationale Sportkommission (ONS), für Motorräder die Oberste Nationale Motorradsportkommission (OMK) in Frankfurt/Main zu beteiligen und deren Bestimmungen und Auflagen einzuhalten.

Der Begriff der motorsportlichen Betätigung i. S. dieser Vorschrift umfaßt jede Inanspruchnahme von Liegenschaften zu motorsportlichen Zwecken, unabhängig davon, ob es sich um Übungen, Erprobungen oder Veranstaltungen, sei es mit oder ohne Beteiligung des Publikums, handelt.

464. Kommt wegen befürchteter Lärmbelästigungen der Bevölkerung oder wegen der Gefahr erheblicher Bodenbeschädigungen die Ablehnung einer derartigen Mitbenutzung in Frage, so ist die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung einzuholen, das vor einer ablehnenden Entscheidung bei Veranstaltungen mit Automobilen die ONS, bei Veranstaltungen mit Motorrädern die OMK anhört.

i Sonstige Mitbenutzungen

465. Mitbenutzungsarten, die in diesen Einzelregelungen nicht gesondert aufgeführt sind, können zugelassen werden. Sie haben sich jedoch an den Rahmen der Vorschriften dieses Kapitels zu halten. Bei besonderen Beanspruchungen von Gelände oder Umwelt oder in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung einzuholen.

III. Vermietung und Verpachtung

a Vermietung von Räumen an den Verband der Reservisten

466. Dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. können zur Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag vorhandene Büroräume und Einrichtungsgegenstände überlassen werden, soweit sie für die Bundeswehr dienstlich entbehrlich sind. Die Räume sollen möglichst so liegen, daß eine reibungslose Zusammenarbeit mit den bei der Bundeswehr mit der gleichen Tätigkeit betrauten Stellen gewährleistet ist.

Ein Mietzins und Beiträge für Betriebskosten werden nicht erhoben. Für die Geschäftsbedürfnisse (einschließlich Büromaschinen) hat der Verband aufzukommen.

467. Dem Verband ist zu gestatten, in den überlassenen Räumen auf eigene Kosten Teilnehmereinrichtungen nach der Fernsprechordnung (Hauptanschlüsse usw.) durch die Deutsche Bundespost herstellen zu lassen. Der Erlaß über die Führung von „Hauptanschlußleitungen privater Fernsprechteilnehmer in Kasernen und Unterkünften der Bundeswehr“[1]) ist zu beachten.

468. Über die Benutzung der Räume ist zwischen der StOV und dem Verband eine schriftliche Überlassungsvereinbarung zu treffen.

b Vermietung von Räumen an Bauleitungen

469. Den örtlichen Bauleitungen der Finanzbauverwaltungen der Länder sowie der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes können zur Wahrnehmung der Bauaufgaben für die Bundeswehr geeignete Räume in den Liegenschaften – jedoch ohne Einrichtungsgegenstände – vermietet werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

470. Der Mietzins und die Zahlung anteiliger Betriebskosten (z.B. für Heizung, Reinigung, Strom- und Wasserverbrauch) für die Inanspruchnahme der Räume durch Bauleitungen der Finanzbauverwaltung der Länder richten sich nach besonderen Erlassen[2]).

471. frei

472. Für die Überlassung von Räumen an die Bauleitungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes sind Mietzins und anteilige Betriebskosten (Nr 470) nicht zu erheben.

---

[1]) VMBl 1978 S. 139
[2]) BMVg vom 13. 11. 84 und 10. 12. 84 – U II 1 – Az 45-04-01/01

Änderung 55

c Vermietung von Flächen an Heimbetriebsleiter und Pächter von Behördenkantinen

473. Das Aufstellen von **transportablen Garagen** (Wellblech-, Eternit- und Faltgaragen) kann Heimbetriebsleitern, Pächtern von Behördenkantinen und sonstigen Wirtschaftsbetrieben in Liegenschaften gestattet werden. Die Genehmigung erteilt die StOV im Einvernehmen mit dem Kasernenkommandanten. Bei der Festlegung des Aufstellungsortes ist das örtliche Bauamt im Hinblick auf das architektonische Gesamtbild der Liegenschaft und auf Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und Brandschutzbestimmungen zu beteiligen.

474. Die Genehmigung ist vom Abschluß eines Mietvertrages abhängig zu machen, in dem u. a. folgende Bedingungen enthalten sein müssen:

(1) Die Garage darf nicht zweckentfremdet benutzt werden; daher ist in ihr die Lagerung von Gegenständen aller Art, wie Treibstoff, Öl, Unrat, Abfall und dgl sowie die Unterbringung von Personen oder Tieren nicht zulässig.
(2) Die Errichtung eines Fundamentes ist unzulässig. In der Mitte der Garage ist eine mindestens 80 cm breite öl- und säurefeste Platte in ganzer Länge zu verlegen.
(3) Für die Grundstücksfläche ist ein Mietzins von 2,— DM/qm/Jahr zu entrichten.
(4) Für die Haftungsregelung gelten die Nrn 421 und 422.
(5) Der Vertrag kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende des nächsten Monats gekündigt werden.

d Sonstige Vermietungen und Verpachtungen

475. Die Familienwohnungen innerhalb der Liegenschaften überläßt oder vermietet die StOV nach den Dienstwohnungs-[1]) oder Mietwohnungsvorschriften[2]); das gleiche gilt für bundeseigene Wohnungen auf benachbarten Grundstücken, soweit die StOV hierfür hausverwaltende Dienststelle ist.

476. Die alleinige oder gemeinsame Benutzung von Räumen in Bundeswehrliegenschaften durch die Deutsche Bundespost wird in einer Überlassungsvereinbarung[3]) festgelegt. Durch diese Vereinbarung wird das jeweilige Nutzungsverhältnis einschließlich der Zahlung eines Entgeltes und der Erstattung von Nebenkosten geregelt.

[1]) MinBlF in 1970 S. 130
[2]) RBB 1937 S. 25 in der Fassung der Verordnung RBB 1938 S. 382
[3]) VMBl-Erl Sa H 41-05

e Überlassung von Heimen und Heimräumen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften

477. Die Überlassung von Heimen und Heimräumen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften richtet sich nach den Bestimmungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Mannschafts-/Unteroffizierheime der Bundeswehr[1]) und ZDv 60/2[2]).

f Überlassung von Räumen für Behördenkantinen, Friseurbetriebe und Truppenkinos

478. Für die Überlassung von Räumen zum Betrieb von **Behördenkantinen** sind die Richtlinien des BMI für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien) und die ergänzenden Bestimmungen des Bundesministers der Verteidigung maßgebend[3]).

479. Für die Überlassung von Räumen zum Betrieb einer **Truppenfriseurstube** sind die „Richtlinien für die Einrichtung und Bewirtschaftung von Truppenfriseurstuben in Truppenunterkünften" maßgebend[4]). Ä

480. Ob und unter welchen Bedingungen Räume für den Betrieb von Lichtspieltheatern zur Verfügung gestellt und mit dem Betrieb verpachtet werden können, ergibt sich aus den „Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von **Truppenkinos**"[5]).

Durch den nach dem Umsatz bemessenen Pachtzins sind alle bei der Inanspruchnahme der Räume anfallenden Betriebskosten abgegolten.

---

[1]) BMVg vom 15. 10. 75 – S/S I 2 – Az 69-05-11
[2]) ZDv 60/2 – Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften
[3]) BMVg vom 24. 08. 81 – S I 2 – Az 69-07-01-01
[4]) BMVg vom 25. 10. 88 – S I 2 – Az 69-14-01 Ä
[5]) VMBl-ErlSa H 69-15-01

Änderung 59

ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

Teil B

Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften

Kapitel 5
Allgemeines

I. Aufgaben und betriebswirtschaftliche Hinweise

501. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften umfaßt folgende Aufgaben:

(1) Die für die Bundeswehr benötigten Liegenschaften als Verwaltungsgrundvermögen des BMVg zu übernehmen,
den **Bestand** und **Vermögenswert** jeder bundeswehreigenen Liegenschaft zu erfassen, nachzuweisen und über die Werte jährlich Rechnung zu legen (§§ 73, 80 und 86 BHO),
Verwaltungsunterlagen für die Bewirtschaftung der Liegenschaften zu erarbeiten und laufend fortzuschreiben,
die sich aus Eigentum und Besitz ergebenden **öffentlichen Abgaben** zu prüfen und zu bezahlen;

(2) die baulichen Anlagen zu **unterhalten** (RBBau Abschnitt C);

(3) die baulichen Anlagen einschließlich der befestigten Flächen zu **reinigen** sowie den Winterdienst auf den Verkehrsflächen sicherzustellen;

(4) die Abfälle zu entsorgen;

(5) die Geländeflächen je nach Aufwuchs und Gestaltung zu **betreuen**;

(6) Liegenschaften mit Wärme, Strom, Gas und Wasser zu versorgen sowie die Abwässer zu beseitigen und die Kanal- und Abscheiderreinigung durchzuführen, die **betriebstechnischen Anlagen** zu betreiben;

(7) die für Verteidigungszwecke nicht mehr benötigten Liegenschaften **abzugeben**;

(8) bei der zivilen **Bewachung** und der baulichen **Absicherung** mitzuwirken [1]);

(9) vorbeugende betriebliche **Brandschutzmaßnahmen** zu treffen (Anlage 9 zu Anhang Teil B);

(10) die Liegenschafts**geräte** und das Liegenschafts**verbrauchsmaterial** zu bewirtschaften [2]);

(11) den wirtschaftlichen **Personaleinsatz** des gesamten Liegenschaftspersonals zu lenken und zu leiten.

---

[1]) ZDv 10/6 VS-NfD — Der Wachdienst in der Bundeswehr
[2]) ZDv 70/2 — Liegenschaftsmaterial

502. Der Liegenschaftsbetrieb mit den damit verbundenen Aufwendungen ist so **wirtschaftlich** wie möglich zu gestalten. Die gebotene wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel (§ 34 Abs 2 BHO) zwingt immer dazu zu prüfen, in welchen Bereichen des Liegenschaftsbetriebs durch Wirtschaftlichkeitsberechnung und Rationalisierungsmaßnahmen **Einsparungen** zu erzielen sind.

503. Für diese Zielsetzungen ist es von wesentlicher Bedeutung, daß das betriebliche Geschehen **transparent** gemacht werden kann, um

- dem Bundesminister der Verteidigung die **Kontrolle** des effektiven Einsatzes der Ausgabenmittel zu ermöglichen und
- den mittleren und unteren Verwaltungsdienststellen die erforderlichen Informationen für eine kostenwirksame und kostensparende Verwaltung und Bewirtschaftung an die Hand zu geben.

504. Das Rechnungssystem, das die Betriebskosten (Kosten, Mengen-, Verbrauchs- und Leistungsdaten) aufzeigt, ist der **Liegenschaftsbetriebsvergleich (LgBVgl)**.

505. Die Datenerfassung durch die StOV erfolgt anhand der „Bearbeitungsrichtlinie für den Liegenschaftsbetriebsvergleich (BearbRLgBVgl)“[1]). Die BearbRLgBVgl erscheint in Loseblattform und wird einmal jährlich aktualisiert.
Die Kosten für die Geländebetreuung werden gesondert ermittelt.[2])

506. Die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse gibt der Bundesminister der Verteidigung jährlich in Form von Vergleichsdaten durch den **Auswertungserlaß** bekannt. Diese Vergleichsdaten werden für alle Kostenarten je Bezugsgröße für **jede Einzelliegenschaft** ermittelt und dann dem aus allen Liegenschaften (je Wehrbereich oder der Bundeswehr) berechneten Durchschnittswert für eine Liegenschaft je Liegenschaftsart bzw. Liegenschaftsgruppe unter Berücksichtigung der baulichen Altersgruppe gegenübergestellt. Somit wird der nachgeordnete Bereich in die Lage versetzt, Untersuchungen über die Ursachen von Kosten- und Verbrauchsmengenabweichungen anzustellen und dabei aufgedeckte Mängel zu beseitigen.

II. Planungs- und Entscheidungshilfen

507. Planung und Führung der Bundeswehr erfordern die Bereitstellung von Informationen und Daten zur Entscheidungsfindung.

---

[1]) BMVg vom 02. 10. 1984 – U II 6 – Az 45-05-01-04
[2]) BMVg vom 29. 12. 1978 – U II 5 – Az 45-06-03

508. Für diesen Zweck können sowohl die für bestimmte Vorhaben als auch die kurz-, mittel- oder langfristig insgesamt zu erwartenden **Liegenschaftsbetriebskosten** aus den Ergebnissen des Liegenschaftsbetriebsvergleiches abgeleitet und in der jeweils geforderten Form zur Verfügung gestellt werden.

509. Weitere Planungsdaten können der **Liegenschaftsdatei** entnommen werden; diese Daten geben im einzelnen Aufschluß über **vorhandene, im Bau** befindliche und **geplante** Objekte in den Liegenschaften der Bundeswehr.

Die Liegenschaftsdatei setzt sich aus je vier **Objektstammkarten** für jedes Objekt zusammen. Die Einzeldaten für die Aufstellung der Karten und den Veränderungsdienst für die Fortschreibung der Daten liefern die Standortverwaltungen bzw. Wehrbereichsverwaltungen anhand einer hierfür ausgegebenen vorl. **Arbeits- und Signieranweisung**[1]) für die Liegenschaftsdatei.

510. Die von der EDV ausgedruckten Mehrfertigungen der Objektstammkarten vermitteln den Wehrbereichsverwaltungen und Standortverwaltungen **Informationen** über zusammenhängende Liegenschaftsdaten nach dem neuesten Stand für die jeweils vorhandenen, im Bau befindlichen und geplanten Objekte. Die Standortverwaltungen können daher für Zwecke der Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften im Bedarfsfall auf diese Unterlagen zurückgreifen.

511. Die Verwirklichung der geplanten Baumaßnahmen ist von der Bereitstellung des Geländes, der Kapazität der Bauämter, vorhandenen Ausgabemitteln und dem Zeitraum der Baudurchführung abhängig. Es ist notwendig, für das mittelfristige Liegenschafts- und Bauprogramm die erforderlichen **Investitionskosten** und die **Termine** der Fertigstellung der in Betracht kommenden Vorhaben festzulegen.

Die entsprechenden Daten werden mit Hilfe der EDV in der **Investitionskosten- und Terminplanungskartei** (Invest-Kartei) erfaßt. Sie werden im Frühjahr und Herbst jeden Jahres mit Vertretern des BMVg, der Bauverwaltungen sowie der militärischen Infrastrukturdienststellen der Mittelinstanz bei der Wehrbereichsverwaltung überprüft, berichtigt, ergänzt und um ein weiteres Planungsjahr fortgeschrieben.

---

[1]) BMVg vom 01. 06. 73 — U I 1 — Az 45-01-00 in der jeweils gültigen Fassung

noch Änderung 19

Kapitel 6
Nachweis der Liegenschaften

I. Die Vermögensrechnung

a Gesetzliche Grundlagen

601. Der Nachweis der Liegenschaften in der Vermögensrechnung erstreckt sich auf
— den Bestand des Grundvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres,
— die Veränderungen während des Haushaltsjahres und
— den Bestand zum Ende des Haushaltsjahres (§ 86 BHO).

Daraus folgt, daß über das Liegenschaftsvermögen Buch zu führen (§ 73 BHO) und jährlich Rechnung zu legen ist (§ 80 BHO).

Das Sachbuch für das Liegenschaftsvermögen ist in Karteiform zu führen (Bundesgrundbesitzverzeichnis). Das Bundesgrundbesitzverzeichnis wird durch Beiblätter zur Fortschreibung der Neubauwerte 1936 ergänzt. Für die jährliche Rechnungslegung sind die Flächengrößen in die Erläuterungen zur Vermögensrechnungsnachweisung (StOV) und zur Vermögensoberrechnung (WBV) gem. dem jährlichen Rechnungslegungserlaß aufzunehmen.

602. Die zum Nachweis gemäß Nr 601 erforderlichen Regelungen hat der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof
— im Entwurf der **Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes** (VBRO)[1]) und
— in den mit den Erlassen BMVg vom 14. 12. 78 und 20. 12. 79 – U II 3 – Az 28-15-00 bekanntgegebenen Rundschreiben vom 06. 11. 1978 und 23. 11. 1979 über die Neugestaltung der Vermögensrechnung des Bundes (s. Anhang Teil B Anlage 1)

festgelegt.

603. Der Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Bundes beschränkt sich in dieser Dienstvorschrift auf die Vermögensgegenstände der **unbeweglichen Sachen** (Liegenschaften).

604. Der Bestand des unbeweglichen Sachvermögens und seine jährlich eintretenden Veränderungen werden ab dem Haushaltsjahr 1979 **nicht mehr wertmäßig** ausgewiesen. Der Nachweis ist

[1]) MinBlFin 1953 S. 166 i. d. F. 1956 S. 259

Änderung 58

nach den in Nr 602 genannten Rundschreiben **mengenmäßig** in Form des **Bundesgrundbesitzverzeichnisses** zu führen.

b Verwaltungsgrundvermögen des BMVg

605. Mit Beschluß der Bundesregierung vom 20. 9. 1961, der auf dem Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. 9. 1950[1]) beruht, ist „die Verwaltung der unmittelbar für Verteidigungszwecke benutzten Liegenschaften" (Bundeswehr und NATO) vom Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen auf den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung übergegangen.

Als Beginn für die Übertragung der Vermögenswerte wurde der 1. 1. 1962 vereinbart.

606. Gleichzeitig hat der Beschluß bewirkt, daß nunmehr neben dem Allgemeinen Grundvermögen (BMF)[2]) ein **eigenes Verwaltungsgrundvermögen** des Bundesministers der Verteidigung besteht. Daraus folgt, daß die Buchführung über das Liegenschaftsvermögen des BMVg gemäß § 22 VBRO der StOV obliegt.

607. Mit dem Beschluß vom 20. 9. 1961 hat der Bundesminister der Verteidigung zwar die oberste Sachleitungsbefugnis über die Landbeschaffung für Verteidigungszwecke erhalten; gleichwohl verbleibt jedoch die **Durchführung** der Beschaffung bei der Bundesvermögensverwaltung. Sie läßt beim Erwerb von Grundstükken für Verteidigungszwecke als Grundeigentümer im Grundbuch die „Bundesrepublik Deutschland — Bundeswehrverwaltung —" eintragen. Im Anschluß daran übergibt sie Bestand und Vermögenswert der erworbenen Liegenschaften an das Verwaltungsgrundvermögen des BMVg.

c Übergang der Vermögenswerte (Bau- und Verkehrswerte)

608. Die Neugestaltung der Vermögensrechnung erfordert den bestandsmäßigen Nachweis der Liegenschaften im Bundesgrundbesitzverzeichnis.

Mit der Übergabe und Übernahme des Bestandes wird die Bereitstellung von Liegenschaften im Wege der Landbeschaffung oder der Fertigstellung von Baumaßnahmen abgeschlossen.

---

[1]) BGBl I S. 448, Neufassung durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. 8. 1971 (BGBl I S. 1426)

[2]) Vorl VV zu § 64 BHO

Für die Übernahme und Übergabe sind Verwaltungsvereinbarungen über die vorübergehende oder dauernde Übergabe eines Grundstücks gem. Vorl.VV Nr 4.2 zu § 64 BHO zu schließen.

Die Übertragung des Neubauwertes 1936 für Gebäude und bauliche Anlagen und die Verwendung des Verkehrswertes für den Grund und Boden als Buchwert im Übergabeschein (§ 34 VBRO) richtet sich nach den in Nr 602 genannten Bestimmungen.

609. Der bestandsmäßige Nachweis des unbeweglichen Sachvermögens **beginnt** mit dem Übergang bundeseigener Liegenschaften in das Verwaltungsgrundvermögen des BMVg. Dieser Übergang ist sowohl **Ausgangspunkt** der Vermögensrechnung als auch der Verwaltung dieser Liegenschaften.

d Übertragung der Vermögenswerte (Bau- und Verkehrswerte) aus Erwerb und Freimachung

610. Bei Liegenschaften, die der Bundeswehr bis 31. 12. 1961 bereits zur Nutznießung überlassen waren, gilt die Bestandsübergabe als vollzogen. Nach diesem Zeitpunkt übergibt das Bundesvermögensamt die neu erworbenen oder freigemachten Liegenschaften gem. Nr 608 i.V.m. Nr 602. Im Übergabeschein (§ 34 VBRO) ist als Buchwert anzugeben

- bei unbebauten Grundstücken der Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuführung oder Abgabe (soweit nicht bekannt, ist dieser überschlägig zu ermitteln) und
- bei bebauten Grundstücken der Bauwert (Neubauwert 1936) – ggf aufgegliedert auf einzelne Gebäude – und der Verkehrswert des Grund und Bodens (soweit nicht bekannt, ist der Verkehrswert überschlägig zu ermitteln).

Der übernehmenden Dienststelle sind die zur Anlage eines Kontos des Bundesgrundbesitzverzeichnisses erforderlichen Einzelangaben mitzuteilen.

611. Das Bundesvermögensamt übergibt die für eine **Nutzung** vorgesehenen Liegenschaften an die StOV, wenn alle für das Vorhaben benötigten Grundstücke beschafft oder freigemacht sind, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Nutzung oder des Baubeginns.

Für Grundstücke, die im Wege der Enteignung beschafft werden, kann, sofern das Enteignungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, eine vorzeitige Besitzeinweisung (§ 38 LBG)[1]) beantragt werden,

[1]) Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung — Landbeschaffungsgesetz — (LBG) vom 23. 2. 1957 (BGBl I S. 134)

Änderung 58

wenn dies für den Beginn der Nutzung dringend erforderlich ist. Die Übertragung der Grundstücke an die Bundeswehrverwaltung wird nach Abschluß des Enteignungsverfahrens nachgeholt.

612. frei

613. Das **Vorratsland** verbleibt grundsätzlich in der Verwaltung der Bundesvermögensverwaltung; sie weist es auf gesonderten Vermögenskonten zu Epl 14 nach. Falls Vorratsland in Einzelfällen unmittelbar Verteidigungszwecken zugeführt werden soll, wird es nach Nr 611 entsprechend übertragen.

Die bei der Zwischenbewirtschaftung des Vorratslandes entstehenden Kosten trägt der Einzelplan 14. Der BMVg weist dem BMF die erforderlichen Ausgabemittel bei Kapitel 1412 Titel 427 31—539 32 zur Bewirtschaftung zu.

614. Wird eine Gesamtliegenschaft (wirtschaftliche Einheit gemäß § 36 VBRO) nicht im vollen Umfang für unmittelbare Verteidigungszwecke benötigt und verbleiben **Teile** davon beim Allgemeinen Grundvermögen, teilt das Bundesvermögensamt, soweit dies lagemäßig möglich ist, die Wirtschaftseinheit bestands- und wertmäßig auf. Nur der ermittelte Teilwert geht an die StOV über. Eine amtliche Vermessung ist nur vorzunehmen, soweit es im Einzelfall geboten ist. Eine Umschreibung im Grundbuch ist anzustreben.

615. Werden bundeseigene Liegenschaften von der Bundeswehr **gemeinsam** mit NATO-Streitkräften und Streitkräften der Entsendestaaten **ohne Realteilung** benutzt, so gehen sie nur dann in das Verwaltungsgrundvermögen des BMVg über, wenn die Bundeswehr die Hausverwaltung ausübt.[1])

616. Die forstliche Bewirtschaftung, die Jagd- und Fischereinutzung verbleiben bei allen in das Verwaltungsgrundvermögen des BMVg übertragenen Liegenschaften bei der Bundesforstverwaltung (Nr 111).

e Übertragung der Wertveränderungen aus Baumaßnahmen

617. Wertzu- und -abgänge, die durch bauliche Maßnahmen der Bundeswehr entstehen, stellt das Bauamt gem. RBBau Abschnitt K 20 der Höhe nach fest und ermittelt die Neubauwerte 1936. Veränderungen des Neubauwertes 1936 sind vom Bauamt mit Muster 21 RBBau der StOV mitzuteilen. Für NATO-Maßnahmen sind die Ver-

[1]) Vorl. VV Nr 2.1.2 zu § 64 BHO

änderungen gesondert nach nationalen und NATO-Anteilen zu erfassen und mitzuteilen. Die StOV überträgt die Werte, Baukosten (nur bei Zugängen) und Neubauwert 1936, in das jeweilige Beiblatt zum Konto des Bundesgrundbesitzverzeichnisses.

Grundsätzlich ist für jedes Gebäude und für jede bauliche Anlage ein Beiblatt anzulegen. Falls das Bauamt die Werterhöhung auf Grund einer Baumaßnahme nicht auf die einzelnen Gebäude aufteilen kann und deshalb nur eine liegenschaftsbezogene Wertfortschreibung möglich ist, wird auf eine Aufteilung der Neubauwerte 1936 nach einzelnen Gebäuden/Anlagen verzichtet. Sofern für größere Liegenschaften Teilbereiche gebildet sind, kann für jeden Teilbereich ein eigenes Beiblatt angelegt werden.

618. Die Wertzu- und -abgänge für **NATO-Vorhaben** sind in der gleichen Weise, wie in Nr 617 dargestellt, zu erfassen. Wird eine Liegenschaft ausschließlich von der NATO finanziert, dann wird sie bei der Übergabe an den NATO-Nutzer mit dem Gesamtwert der Bauwerke (Baukosten und Neubauwert 1936) in Abgang gestellt. Den Bestand des Grundstückes führt die StOV in jedem Falle weiter. Ist die Bundeswehr NATO-Nutzer, werden die Bauwerke mit Baukosten und Neubauwert 1936 weitergeführt. Ist ein Bauvorhaben teils von der NATO, teils von der Bundeswehr finanziert worden, so wird der ideelle Bauanteil der NATO nur bei Fremdnutzung als Abgang gebucht. Das Bestandsverzeichnis zur Vermögenskartei ist weiterzuführen.

Verzichtet später die NATO auf das Objekt und gibt es endgültig an die Bundeswehr zurück, so wird dieser Vorgang als Zugang gebucht.

619. Wertzu- und -abgänge durch Bauvorhaben, die von der **Wasser- und Schiffahrtsverwaltung** ausgeführt werden, erfassen die Wasser- und Schiffahrtsämter gemäß der vom Bundesminister für Verkehr erlassenen VV-WSV-2111 nach RBBau Abschnitt K 20 Nr 4 und teilen der StOV nach Abschluß des Bauvorhabens Baukosten und Neubauwert 1936 mit. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 617.

620. Sind für die Durchführung von Bauvorhaben der Bundeswehr andere als die in Nr 617 und 619 genannten **Bauverwaltungen** zuständig, so werden die entsprechenden Wertzu- und -abgänge in sinngemäßer Anwendung der Nr 617 festgestellt und der StOV mitgeteilt.

621. Werden **Maschinen** oder andere **Geräte** (z. B. Notstromaggregat, Hebebühne, Fernmeldeanlagen usw.), die in der Haushaltsunter-

lage – Bau (RBBau Abschnitt E Nr 3.2) bzw. in der Ausgabenanmeldung – Bau (RBBau Abschnitt D Nr 2.1) für das Bauvorhaben nicht aufgeführt sind, nachträglich eingebaut, werden diese Kosten in der Mitteilung (Muster 21 RBBau) für das fertiggestellte Vorhaben nicht erfaßt. Solche Gegenstände werden in der Regel von der Bundeswehr auch aus anderen als den Bautiteln beschafft. Nach dem Einbau sind sie dennoch als Baubestandteile des betreffenden Objekts mit ihrem Wert (Beschaffungskosten und Neubauwert 1936) in Zugang zu bringen. Entstehen neben den Beschaffungskosten zusätzliche Einbaukosten beim Bautitel, sind diese und der Neubauwert 1936 vom Bauamt mit Muster 21 RBBau der StOV mitzuteilen.

622. Werden **betriebstechnische Anlagen** oder Teile davon (z. B. Fernsprechvermittlung usw.) in der Liegenschaft eines Standortes zur Verwendung in der Liegenschaft eines anderen Standortes ausgebaut, so hat die bisher zuständige StOV den Buchwert zu ermitteln; im übrigen ist nach § 34 VBRO zu verfahren.

II. Das Anlegen und Führen von Liegenschaftsakten

623. Eine geordnete Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften setzt eine sorgfältige **Sammlung** aller Unterlagen (Belege) über deren Bestand, Rechte, Vermögenswerte, Grundbesitzabgabe, Baumaßnahmen, Betrieb, Nutzung usw. voraus.
Diesem Zweck dient ein einheitliches Führen von Liegenschaftsakten, die zugleich Grundstücksakten im Sinne des § 67 VBRO sind.

624. **Einzelheiten** über das Anlegen und Führen von Liegenschaftsakten bei den Standortverwaltungen sind durch Erlaß[1]) geregelt.

III. Die Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft

a Zweckbestimmung

625. Bei der Bewirtschaftung von Liegenschaften sind die Standortverwaltungen oft auf Einzelangaben in den Unterlagen der Liegenschaftsakte angewiesen. In vielen Fällen ist es dabei notwendig und zweckmäßig, die Vielzahl der Einzeldaten übersichtlich zusammenzufassen. Um diese **Zusammenfassungen** für den ständigen Gebrauch zur Verfügung zu haben, ist die Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft (BewLg) aufzustellen und weiterzuführen.

[1]) BMVg vom 14. 04. 75 – U II 5 – Az 10-10-35

626. Die Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft dient folgenden **Zwecken**:

- Ermittlung und Nachweis der durch die StOV zu reinigenden Flächen (durch verwaltungseigenes Personal und/oder gewerbliche Unternehmen),
- Ermittlung und Nachweis der Flächen für Bauunterhaltungsmaßnahmen,
- Erfassung der Anstrich- und Tapetenarten in den jeweiligen Räumen sowie Überwachung der Anstrichfristen gem. RBBau Abschnitt K 3,
- Berechnungsgrundlage für die Ausstattung mit Möblierungsgerät,
- Nachweis der Kapazitäten nach Unterkunftseinheiten (UE) und/oder Plätzen,
- Berechnung des Jahresbedarfs an Reinigungs- und Fußbodenpflegemitteln für Flächen, die mit verwaltungseigenem Personal und durch den Nutzer zu reinigen sind.

Die Summen bestimmter Einzelangaben (z. B. Flächen, Kapazitäten) sind geeignet, die Übereinstimmung mit entsprechenden Daten des Liegenschaftsbetriebsvergleichs festzustellen und für die Plausibilitätskontrolle entsprechende Daten der Objekt-Stammkarten heranzuziehen. Ferner dient die BewLg auch Prüfungszwecken.

b Grundsätze für die Aufstellung

627. Die BewLg ist für **jedes** Gebäude (z. B. Unterkunfts-, Büro-, Wirtschaftsgebäude) jeweils **1fach** in Loseblattform vom Bezirksverwalter aufzustellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend zu numerieren. Unveränderliche Daten sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Schreibmaschine, veränderliche Daten mit Bleistift einzutragen.

Änderungen oder Ergänzungen der Daten infolge von Baumaßnahmen, Nutzungsänderungen usw. sind nur anhand entsprechender Unterlagen vorzunehmen (z. B. Baubestandszeichnungen/Benutzungspläne gem. RBBau Abschnitt H, Organisationsbefehle). Die alten Daten sind zu streichen, die neuen einzusetzen.

Änderungen oder Ergänzungen aufgrund vorübergehender Nutzungsänderungen sind mit Bleistift einzutragen und durch Aktenvermerk festzuhalten.

Wird die BewLg durch mehrfache Änderungen unübersichtlich oder unleserlich, ist das betreffende Blatt neu zu erstellen.

Eine Anleitung zur Aufstellung der BewLG enthält Anlage 2 zu Anhang Teil B.

Änderung 58

IV. Die Grundlagen für die Entrichtung öffentlicher Abgaben

a Grundsteuer

628. Der Grundbesitz des Bundes ist von der Grundsteuer **befreit**, wenn er unmittelbar für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird (§ 3 Abs 1 Nr 1 GrStG[1]). Unter „öffentlicher Dienst oder Gebrauch" ist sowohl die hoheitliche Tätigkeit als auch der bestimmungsgemäße Gebrauch durch die Allgemeinheit zu verstehen. Hierzu gehören auch der Grundbesitz der Bundeswehr, der ausländischen Streitkräfte und internationaler militärischer Hauptquartiere.

Steuerfrei bleiben auch die zu den Gemeinschaftsunterkünften gehörenden Aufenthaltsräume, Speiseräume, Küchen, Wirtschaftsräume sowie Kantinen und Kasinos, auch wenn sie verpachtet sind. Voraussetzung ist aber, daß diese Räume notwendig sind, um den militärischen Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten.

629. **Ausgenommen** von der Grundsteuerbefreiung sind Liegenschaften oder Teile davon, die der Herstellung oder Gewinnung von Gegenständen, Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

Offizierheime, die sich außerhalb der Kaserne befinden, dienen nur insoweit einem grundsteuerbegünstigten Zweck, als Räume überwiegend für Zwecke der Aus- und Fortbildung genutzt werden.

Gegen den vom Finanzamt erstellten Einheitswertbescheid, der Grundlage für die Grundsteuer ist, erhebt die StOV vorsorglich Einspruch und legt den Bescheid der Wehrbereichsverwaltung unverzüglich zur Prüfung vor. Die Wehrbereichsverwaltung entscheidet, ob der Einspruch zurückzunehmen oder mit welcher Begründung er aufrecht zu erhalten ist.

630. Die Grundsteuer entrichtet die StOV jährlich an die Gemeindekasse aufgrund des rechtskräftigen Steuerbescheides.

b Umsatz- und Ertragsteuer

631. Nachhaltige[2]) **Lieferungen** und sonstige **Leistungen** an Dritte gegen Entgelt können u. U. eine Umsatz- oder/und Ertragsteuerpflicht auslösen. Das Dulden einer Handlung oder eines Zustandes gegen Entgelt stellt ebenfalls eine sonstige Leistung im Sinne des

[1]) Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. 08. 73 i.d.F. vom 14. 12. 76 – BGBl III S. 611

[2]) Eine gewerbliche Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn die Absicht der Wiederholung besteht (Abschn 18 UStR).

Umsatzsteuergesetzes[1]) dar. Sofern die ausgeübten Tätigkeiten nicht hoheitsrechtlicher Natur sind, sofern Betriebe gewerblicher Art im Sinne von § 2 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz oder Gewerbebetriebe im Sinne von § 2 Gewerbesteuergesetz[2]) darstellen, sind die erzielten Umsätze und Gewinne umsatz- und körperschaftssteuerpflichtig sowie die erwirtschafteten Gewerbeerträge gewerbesteuerpflichtig.

Eine Verpflichtung zur Zahlung der einzelnen Steuern entsteht aber erst, sofern die in den jeweiligen steuergesetzlichen Vorschriften enthaltenen Freigrenzen an Umsatz, Gewinn oder Gewerbeertrag in einem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) überschritten werden.

Im Zweifelsfall wendet sich die StOV an das örtlich zuständige Finanzamt.

c Erschließungsbeiträge

632. Die **Erschließung** von Grundstücken gehört zu den allgemeinen Aufgaben der Gemeinden. Zum Ausgleich des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erheben die Gemeinden nach Maßgabe des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. 12. 1986[3]) und des einschlägigen Ortsrechts (Satzungen) Erschließungsbeiträge von den jeweiligen Eigentümern der erschlossenen Grundstücke.

633. Wird die Bundeswehr zur Zahlung von Erschließungskosten aufgefordert, ist zu prüfen, ob ihr Anteil nicht bereits durch Gewährung von Bundesfinanzhilfen abgegolten ist. Gegen einen Veranlagungs-/Heranziehungsbescheid erhebt die StOV vorsorglich **Widerspruch**. Den Bescheid legt sie mit einer Stellungnahme zur Sachlage so rechtzeitig der Wehrbereichsverwaltung vor, daß innerhalb der im Bescheid angegebenen Rechtsmittelfrist eine Entscheidung über die weitere Behandlung der Angelegenheit möglich ist. Bei der Darstellung der Sachlage ist insbesondere auch darauf einzugehen, wann die Erschließungsanlage fertiggestellt worden ist und zu welchem Erschließungsgebiet sie gehört.

634. Erschließungsbeiträge werden aus Kapitel 1412 Titel 883 01 gezahlt, soweit sie nicht anläßlich der Durchführung einer Bau-

[1]) Umsatzsteuergesetz (UStG 1980) vom 26. 11. 1979 i.d.F. vom 17. 12. 1986 (BGBl I S. 2488) und Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) vom 30. 07. 1987 (BStBl I Sonder-Nr 2/87)
[2]) Gewerbesteuergesetz (GewStG 1984) vom 14. 05. 1984 (BGBl I S. 657)
[3]) BGBl I S. 2253

Änderung 58

maßnahme (RBBau Abschnitt D und E) in der jeweiligen Haushaltsunterlage zu veranschlagen sind. Letzteres gilt bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, solange das Bauvorhaben im Bundeshaushaltsplan ausgebracht ist.

d Flurbereinigungsbeiträge

635. Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. Fassung vom 16. 03. 1976[1]) neugeordnet werden.

636. Ist der Bund mit militärisch genutztem Gelände Mitglied der Teilnehmergemeinschaft im Sinne des § 16 FlurbG, kann er auf Grund der §§ 18, 19 FlurbG zur Zahlung von **Flurbereinigungsbeiträgen** an die Teilnehmergemeinschaft verpflichtet werden. Eine Befreiungsmöglichkeit von der Zahlung besteht nicht.

e Sonstige Abgaben

637. Die Beitragspflicht für Mitglieder von **Boden-, Siel- und Wasserverbänden** ergibt sich aus dem Wasserverbandsgesetz vom 10. 2. 1937 in Verbindung mit § 78 der 1. Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 i.d.F. vom 29. 4. 1941 und den hierzu ergangenen Landesverordnungen und Ortsstatuten (Satzungen).

Die StOV erhebt gegen den erstmaligen Veranlagungsbescheid und bei Veränderungsbescheiden vorsorglich Widerspruch und legt den Bescheid mit einer Stellungnahme zur Sachlage unverzüglich der Wehrbereichsverwaltung zur Prüfung vor. Die Wehrbereichsverwaltung entscheidet, ob der Widerspruch zurückzunehmen oder mit welcher Begründung er aufrecht zu erhalten ist.

638. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an Landwirtschaftskammern/landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften bei verpachteten Flächen ergibt sich aus landesrechtlichen Vorschriften. Diese sehen durchweg eine Befreiung von der Beitragszahlung für die Grundstücke vor, die von der Grundsteuer befreit sind (Nr 628).

639. Liegenschaften werden lediglich insoweit gegen **Brandschäden versichert**, als landesrechtliche Regelungen allgemein eine Pflichtversicherung für Gebäude und andere bauliche Anlagen bei bestimmten Brandkassen vorsehen.

[1]) BGBl I S. 546

Kapitel 7

Die Bauunterhaltung

I. Allgemeines

a Umfang, Zweck

701. Die **Bauunterhaltung** umfaßt alle Maßnahmen, die der Erhaltung der baulichen Anlagen einschließlich der Technischen Ausrüstung (Betriebstechnik) und der Außenanlagen dienen.
Zur Bauunterhaltung gehören nicht Wartung und Inspektionen sowie die Herrichtung, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird[1]). Zu den Außenanlagen im Sinne dieser Dienstvorschrift zählen nicht die Geländeflächen (Nr 901).

702. Die **Bauunterhaltung** dient der
- Substanzerhaltung,
- Sicherung des Verwendungszwecks,
- Beseitigung von Schäden.

b Bauunterhaltungspflicht

703. Die **Bauunterhaltungspflicht** obliegt der hausverwaltenden Dienststelle (Nr 105) für alle bundeswehreigenen Liegenschaften. Ob diese Pflicht auch ganz oder teilweise für Mietobjekte zutrifft, ergibt sich aus den jeweiligen Nutzungsverträgen.

704. Die Bauunterhaltungspflicht **beginnt** mit der Übernahme (vgl RBBau Abschnitte C 1.2 und H 1).

c Verfahren

705. Das **Verfahren** für die Abwicklung der Bauunterhaltungsmaßnahmen von der Veranschlagung der erforderlichen Ausgabemittel bis zur Baudurchführung ist in den RBBau Abschnitt C geregelt. Bei

[1]) vgl RBBau Abschnitt C 1.1

betriebstechnischen Anlagen sind ergänzend die Abschnitte K 19 und L 1 Nr 1.1.17 der RBBau zu beachten.

Für den Hafen- und Wasserbau ist ergänzend die vom Bundesminister für Verkehr erlassene Verwaltungsvorschrift für die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes VV-WSV-2111 zu beachten.

II. Baubedarf

706. Die Bauunterhaltungsarbeiten werden grundsätzlich anläßlich der in der Regel jährlich durchzuführenden **Baubegehungen** festgelegt (RBBau Abschnitt C Nr 3). Werden zwischenzeitlich Bauunterhaltungsmaßnahmen erforderlich, so ist das Bauamt unverzüglich zu unterrichten.

707. Durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Frost, Wasser oder dergleichen verursachte Schäden an den baulichen Anlagen oder gefahrdrohende Umstände sowie Wahrnehmungen außergewöhnlicher Art (z. B. Geräusche an Heizungsanlagen) hat der Nutzer **sofort** der StOV mitzuteilen; unbeschadet dessen ist in Notfällen ihr nächst erreichbares Personal (Bezirksverwalter, Leiter des Technischen Betriebsdienstes, Kesselwärter, Kasernenarbeiter, Hauswart) zu verständigen.

708. Bei der Feststellung des Baubedarfs ist hinsichtlich der Erneuerung von **Anstrichen** und **Tapezierungen** der Fristenplan nach RBBau Abschnitt K 3 zu beachten, aber auch nach Ablauf der im Fristenplan festgesetzten Zeiten dürfen solche Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn es notwendig ist. Der Fristenablauf nach Plan ist für jeden Raum der Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft zu entnehmen (Anlage 2 zu Anhang Teil B).

709. **Vorzeitige** Anstriche und Tapezierungen sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes nur ausnahmsweise zulässig. In solchen Fällen legt die StOV begründete Anträge nach übereinstimmenden Feststellungen mit dem Bauamt und dem Nutzer der Wehrbereichsverwaltung vor, die nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann.

710. In **Truppenunterkünften** können Anstriche vor Ablauf der in den RBBau Abschnitt K 3 festgelegten Fristen erneuert werden,

um berechtigten Wünschen des Nutznießers zeitgerecht zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für

- Truppenunterkünfte, die z. B. bei Belegung mit Ausbildungseinheiten rascher abgenutzt werden;
- Bereitschafts- und Aufenthaltsräume der Truppe. In diesen regelmäßig stark beanspruchten Räumen ist die Erneuerung von Anstrichen vor Ablauf der Fristen auch dann zulässig, wenn sie sich nicht in Truppenunterkünften, sondern in anderen Einrichtungen der Bundeswehr befinden.

In den vorgenannten Fällen sind die Standortverwaltungen ermächtigt, über Anträge der Nutzer in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

III. Durchführung der Bauarbeiten

a Bauamt

711. Das Bauamt entscheidet, wer bestimmte Bauarbeiten durchführen lassen soll. Arbeiten, die technische oder künstlerische Kenntnisse erfordern, dürfen nur vom Bauamt durchgeführt werden (RBBau Abschnitt C Nr 3.1.4).

b Standortverwaltung

712. Die StOV führt die Bauunterhaltungsarbeiten entsprechend den anläßlich der Baubegehung getroffenen Festlegungen durch (RBBau Abschnitt C Nr 3.1.4).

Die Arbeiten sind fachgerecht und unter Beachtung der Bauordnungs- und Betriebsschutzvorschriften (Arbeitsschutz und Unfallverhütung) durchzuführen.

Das notwendige Material beschafft die StOV auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Beschaffungsrichtlinien für Standortverwaltungen (BRL/StOV).

c Truppe

713. **Einfache Verschönerungsarbeiten** in Unterkünften und Gemeinschaftsräumen kann die Truppe mit Einverständnis der StOV selbst durchführen.[1])

Voraussetzung für solche Arbeiten ist, daß die Truppe über fachlich befähigte Kräfte verfügt. Über Form und Farbe ist das Einvernehmen mit der StOV herzustellen, die das Bauamt beteiligt und die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigt.

[1]) Wegen der Durchführung anderer Baumaßnahmen durch die Truppe in Liegenschaften siehe VMBl 1984 S. 29 i.d.F. S. 56

Das erforderliche Material stellt die StOV zu Lasten der ihr bei Kapitel 1412 Titel 519 01 zugewiesenen Bauunterhaltungsmittel zur Verfügung.

Kann die StOV die Anforderung der Truppe wegen fehlender Mittel nicht erfüllen, so kann der Heimbewirtschaftungsausschuß beschließen, Betreuungsmittel einzusetzen.

714. Bei diesen Arbeiten sind die Vorschriften des Betriebsschutzes (Arbeitsschutz und Unfallverhütung) von der Truppe zu beachten. Das Bauamt bzw. die StOV können den verantwortlichen Einheitsführer in dieser Hinsicht lediglich beraten.

Arbeiten, die mit einer dem Dienstbetrieb in der Bundeswehr fremden und nicht ohne weiteres erkennbaren Berufsgefahr verbunden sind, dürfen daher der Truppe nicht überlassen werden.

Etwaige Unfälle der Soldaten bei der vom Dienstvorgesetzten angeordneten Arbeit sind Wehrdienstbeschädigungen und ziehen Versorgung nach dem 3. Teil des Soldatenversorgungsgesetzes nach sich.

Die Ausführung von Arbeiten durch die Truppe darf nicht zu einer Umgehung der Schadensbestimmungen[1]) führen.

Sind die Arbeiten wegen eines schädigenden Verhaltens Bundeswehrangehöriger oder Dritter notwendig geworden, so ist nach den Schadensbestimmungen zu verfahren.

IV. Vergabe der Bauarbeiten

715. Sollen Bauleistungen an **gewerbliche Unternehmer** vergeben werden, so sind die Arbeiten nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben. In solchen Fällen sind die geforderten Arbeiten eingehend in einer Leistungsbeschreibung darzustellen.

Hierzu werden allerdings baufachliche Kenntnisse vorausgesetzt, die bei den hausverwaltenden Dienststellen nicht ohne weiteres gegeben sind. Durch die Einführung der **Zeitverträge**[2]) sind diese Schwierigkeiten weitgehend ausgeräumt.

---

[1]) VMBl-ErlSa G 39-85-02/22

[2]) Einheitliche Verdingungsmuster für Zeitverträge — EVM (Z) — einschließlich der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge — EVM (Z) LV —; hier: Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — VHB

716. Der Abschluß von Zeitverträgen für Bauleistungen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes erfolgt im Auf- bzw. Abgebotsverfahren anhand einheitlicher Verdingungsmuster und Leistungsverzeichnisse[1]) zu Festpreisen durch das Bauamt.

717. Nach Prüfung der Angebote schließt das Bauamt einen Zeitvertrag durch Erteilung eines **Rahmenauftrages** für die ausgeschriebenen Leistungen. Gleichzeitig benennt der Zeitvertrag die in Betracht kommenden Arbeitsbereiche (Liegenschaftsverzeichnis) sowie neben dem Bauamt die hausverwaltenden Dienststellen (z. B. StOV, Bundesvermögensamt), die berechtigt sind, auf der Grundlage des Rahmenauftrags Einzelaufträge zu erteilen.

718. Die StOV kann nunmehr aufgrund des Zeitvertrages ihre Arbeiten durch einen **Einzelauftrag** nach Muster (Anlage 8 zu Anhang Teil B) erteilen, indem sie u. a.
— die Nummer und Ordnungszahl des Leistungsverzeichnisses,
— die Menge und
— die Kurzbeschreibung der Arbeiten
einträgt.

Der Auftragnehmer stellt die Einzel(einheits)preise der angegebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses und den Gesamtbetrag hierfür in Rechnung, addiert oder subtrahiert das vereinbarte Auf- oder Abgebot und rechnet ggf. den Betrag der Stundenlohnarbeiten sowie die Kleinstauftragszuschläge hinzu. Dieser Summe wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zugeschlagen.

V. Unterhaltung von Kampf- und Kampfführungsanlagen der Bundeswehr

719. Bei der Unterhaltung von Kampf- und Kampfführungsanlagen sind die ergänzenden Richtlinien[2]) anzuwenden.

---

[1]) Einheitliche Verdingungsmuster für Zeitverträge — EVM (Z) — einschließlich der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge — EVM (Z) LV —; hier: Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen — VHB

[2]) VMBl-ErlSa H 45-01-11

~~noch~~ Änderung 21

Kapitel 8

Die Gebäude- und Grundstücksreinigung

I. Umfang der Reinigung

801. Die Reinigung der Gebäude und Grundstücke umfaßt folgende Maßnahmen:
— Reinigung der Räume,
— Kaminreinigung,
— Abfallbehandlung,
— Kanalreinigung,
— Dachrinnenreinigung,
— Entwesen und Entseuchen,
— Straßenreinigung und der Winterdienst.

802. Die Raumreinigung erstreckt sich auf
— Fußböden,
— Fensterbänke, Türen, Wände, Decken,
— Heizkörper, Lampen, Leuchten,
— sanitäre Einrichtungen,
— Möblierungsgeräte,
— Entleeren der Aschenbecher und Abfallbehälter,
— Bedienung einer vorhandenen Ofenheizung,
— Fenster und sonstigen Glasflächen.

803. Der in dieser Dienstvorschrift verwendete Begriff „Sauberhalten" bedeutet, daß die jeweiligen Benutzer der Objekte, Räume oder Flächen die von ihnen während der Benutzungszeit verursachten Verunreinigungen, die vermeidbar sind, selbst zu beseitigen haben (z. B. verschüttete Flüssigkeiten, weggeworfene Gläser, Flaschen, Papier, Obstreste oder ähnliche Gegenstände). Vermeidbar sind alle nicht durch den Dienst bedingten Verschmutzungen.

II. Abgrenzung der Reinigungspflicht

a Truppe

804. Die Reinigung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen ist zum Teil Aufgabe der Soldaten im Rahmen des Innendienstes[1]).

[1]) ZDv 10/5 — Innendienstordnung für die Bundeswehr

Änderung 60

Die Reinigungspflicht der Truppe erstreckt sich auf folgende Räume und Flächen:

Ä (1) Die Kompanie[1])-Bereiche (Unterkunfts- und Technischer Bereich),
(2) die Geschäftszimmer der Truppenverwaltung bei selbständigen Kompanien,
(3) die Wach- und Arresträume militärischer Wachen,
(4) die Betriebsräume, Lager, Werkstätten und Tankstellen,
(5) die Hallen und Waschplätze für Fahrzeuge aller Art,
(6) die Sport- und Ausbildungshallen (nur Besenreinigung nach Bedarf – Nr 811),
(7) die Stallungen (einschl Nebengebäude) bundeswehreigener Tiere,
Ä (8) die Selbstschutzbauten und ABC-Übungsgebäude.

Die Art und Anzahl der Gebäude im Kompaniebereich sowie der Status der Benutzer einzelner Räume ist dabei unerheblich. Die in Werkstätten, Tankstellen, Lagerräumen usw. eingesetzten Arbeiter (STAN-Personal) können zur Reinigung dieser Anlagen herangezogen werden[2]).

805. Von der Reinigungspflicht der Truppe sind ausgenommen:

(1) Die Toiletten, die Wohnräume (einschließlich der Wasch- und Duschräume) der Offiziere und Unteroffiziere m.P. sowie die Wasch- und Duschräume, die ausschließlich von Unteroffizieren o.P. genutzt werden (keine Mitbenutzung durch Mannschaften),
(2) die Geschäftszimmer sowie die dazugehörigen Flure und Treppen ab Bataillonsstab einschließlich der Depotstäbe sowie der Stäbe der Feldwerften,
(3) die Geschäftszimmer, Treppen und Flure sowie die Arbeitsräume der Fm- und Elo-Aufklärung in den **Einsatzstellungen** (einschließlich der Fm-Türme und Bereitschaftsgebäude) der Fernmeldeeinheiten,
Ä
(4) die Geschäftszimmer, Treppen und Flure, die zu den Elektronikwerkstätten gehören,
(5) die Geschäftszimmer, Treppen und Flure sowie Sozialräume der Mob-Stützpunkte,
(6) die Unterrichtsräume sowie die dazugehörigen Treppen und Flure in Schulen und Lehrsaalgebäuden, soweit diese Räume nicht als Lehrsäle zu den Kompaniebereichen gehören,
(7) die Elektronik-Instandsetzungswerkstätten (ohne Arbeitsplätze), in denen Arbeiten der Materialerhaltungsstufen 3 und 4
Ä durchgeführt werden,
(8) Wasch- und Duschräume, die von Besatzungen der im Hafen liegenden schwimmenden Einheiten mitbenutzt werden,

[1]) auch Batterie, Staffel und andere Dienststellen
[2]) BMVg vom 03. 12. 74 – U II 4 – Az 45-01-11-13(a)

(9) die Wirtschaftsgebäude,
(10) die Staffelliegeplatzgebäude auf Flugplätzen,
(11) die Flugsicherungskontrolltürme, die Flugsicherungsanflugkontrolltürme, die Flugleitungen und die Geschäftszimmer der Leitenden Flugsicherungsoffiziere,
(12) Offizier- und Feldwebelwohnheime, soweit sie ausschließlich von diesen Dienstgraden oder zivilen Bundeswehrangehörigen bewohnt werden,
(13) alle Fenster, die nur nach außen zu öffnen sind oder bei denen der einzelne Fensterflügel höher als 1,80 m oder breiter als 1,20 m ist, soweit diese Fenster eine Außenhöhe – zwischen Fensterbank und Erdboden gemessen – von 2 m übersteigen,
(14) alle Fenster mit einer unmittelbar zusammenhängenden Fläche über 6 qm.

Die in (13) und (14) genannten Maße sind Anhaltswerte. Sie können im Einzelfall überschritten werden, sofern eine Erhöhung der Unfallgefahr nach pflichtgemäßem Ermessen der StOV nicht zu besorgen ist.

806. Von der Reinigungspflicht nach Nr 804 sind entbunden:
– Universitäten der Bundeswehr,
– Bundeswehrfachschulen einschließlich der Internate.

807. Von der Reinigung der Geschäftszimmer, Treppen und Flure ihres **Unterkunftsbereiches** sowie der Sport- und Ausbildungshallen sind befreit
(1) militärische Schulen mit Ausnahme der angeschlossenen Lehr- und Versuchseinheiten[1]),
(2) Stabskompanien von Brigaden und vergleichbaren Verbänden an,
(3) Ausbildungszentren und MobAusbildungstruppenteile,
(4) Feldjägereinheiten,
(5) Musikkorps,
(6) Einheiten und Stäbe, in denen mindestens 30 v.H. der Mannschaften regelmäßig Schichtdienst leisten (z.B. Fernmeldeeinheiten im Aufklärungsdienst, Einheiten des Radarführungsdienstes der Luftwaffe, Marinefernmeldeeinheiten im Aufklärungs- und Betriebsdienst, FlaRak-Einheiten),

Ä

[1]) BMVg vom 19. 08. 74 – U II 4 – Az 45-01-11-13(a)

Änderung 60

(7) sonstige Einheiten und Stäbe, solange die Anzahl der im Unterkunftsbereich in Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Mannschaften, abzüglich der regelmäßig im Schichtdienst eingesetzten Mannschaften, weniger als 25 v.H. der Iststärke an Soldaten beträgt.

Ä Die Befreiung von der Reinigungspflicht nach (7) hat der Nutzer bei der StOV zu beantragen; dem Antrag ist die letzte Iststärkemeldung beizufügen. Steigt der Anteil der nicht oder nicht regelmäßig im Schichtdienst eingesetzten Mannschaften an der Iststärke auf wenigstens 25 v. H., so hat der Nutzer dies der StOV unverzüglich anzuzeigen.

808. Die Truppe hat **sauberzuhalten** (Nr 803)
- Schwimmhallen,
- Saunaanlagen,
- Antrete- und Grundausbildungsplätze,
- Schießstände und Sportanlagen,
- Gemeinschaftsräume in Wirtschaftsgebäuden,
- Offizier-, Unteroffizier- und Mannschaftsheime.

b Standortverwaltung

809. Die Reinigung der Flächen und Räume, die nicht unter die Reinigungspflicht der Truppe fallen, veranlaßt die StOV.

810. Für die Räume in Wirtschaftsgebäuden und Heimen gelten folgende Besonderheiten:

(1) Die Reinigung der Küchen einschließlich der Küchennebenräume – mit Ausnahme der Toiletten, Wasch- und Duschräume des Küchenpersonals –, der Tische in den Speisesälen zu und nach den Mahlzeiten sowie die Beseitigung verschütteter Speisen und Getränke im Speisesaal obliegt dem Küchenhilfspersonal.

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß das Küchenhilfspersonal zu diesen Arbeiten erst nach Abschluß der sonstigen Küchenarbeiten – insbesondere nach dem Behandeln von Lebensmitteln – herangezogen wird. Im übrigen sind der Erlaß vom 26. 03. 81[1]) sowie die ZDv 36/1[2]) und die ZDv 46/28[3]) zu beachten.

[1]) BMVg vom 26. 03. 81 – U II 4 – Az 45-01-11-13(a)
[2]) ZDv 36/1 – Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden
[3]) ZDv 46/28 – Hygiene-Vorschriften für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Bundeswehr

(2) Die Reinigung der Betriebsräume in Mannschaftsheimen einschließlich der dort aufgestellten und installierten Geräte obliegt dem Heimbetriebsleiter. Er hat darüber hinaus die in den Aufenthaltsräumen des Heimes neben der Unterhaltsreinigung erforderlichen Tisch- und Besenreinigungen nach Bedarf auszuführen.

Dies gilt auch für Unteroffizierheime, die durch Heimbetriebsleiter bewirtschaftet werden[1]).

Für die Reinigung der durch Heimgesellschaften bewirtschafteten Heime und Heimräume der Offiziere und Unteroffiziere ist die ZDv 60/2[2]) maßgebend.

Ist die von der StOV in den Heimen zu veranlassende Unterhaltsreinigung einem gewerblichen Reinigungsunternehmen übertragen, hat die StOV den Heimbetriebsleiter bzw. die Heimgesellschaft über den Vertragsinhalt zu unterrichten.

(3) Die Reinigung der Räume in Behördenkantinen richtet sich nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern für Kantinen bei Dienststellen des Bundes (Kantinenrichtlinien) und den hierzu ergangenen ergänzenden Bestimmungen für den Bereich des BMVg[3]).

811. Die StOV stellt das Einvernehmen mit dem Kasernenkommandanten her, wann und in welchen Abständen die **Sport- und Ausbildungshallen** (Nr 804 (6)) zu fegen und von der StOV normal zu reinigen sind. Ä

III. Durchführung der Raumreinigung

a Truppe

812. Die Durchführung der der Truppe obliegenden Reinigungsaufgaben regelt die ZDv 10/5. Danach bestimmt der Nutzer in eigener Zuständigkeit, wie oft und in welchem Umfang die einzelnen Räume zu reinigen sind.

813. Nach fachlicher Beratung durch das Bauamt und auf Grund von Merkblättern des Fußbodenherstellers, Reinigungs- und Pflegemittelherstellers und anderen Unterlagen unterrichtet die StOV die militärischen Nutzer durch **Richtlinien** über

---

[1]) BMVg vom 15. 10. 75 — S/S I 2 — Az 69-05-11
[2]) ZDv 60/2 — Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften
[3]) BMVg vom 24. 08. 81 — S I 2 — Az 69-07-01-01

Änderung 58

— die Behandlung und Reinigung der Fußböden, Treppen, Wand- und Deckenanstriche, der Verkleidungen, Türen, Fenster, Möblierungsgeräte sowie über die zugelassenen Reinigungsmittel und -verfahren,
— die Behandlung und Reinigung der Waschbecken, Badewannen sowie der Wasch- und Duscheinrichtungen,
— das Lüften zentralbeheizter Räume bei Frost und den Schutz der Heizkörper,
— den Verbrauch von Wärme, Strom und Wasser (Nr 1003, 1017 und 1029).

b Standortverwaltung

814. Die Standortverwaltung läßt die Reinigungsaufgaben, die in ihre Zuständigkeit fallen, von **verwaltungseigenem** Personal oder von **Reinigungsunternehmen** durchführen. Es ist grundsätzlich das wirtschaftlichste Reinigungssystem anzuwenden und hierzu eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach Nr 818 aufzustellen.

ÄI In sicherheitsempfindlichen Bereichen[1]), für die die Sicherheitsüberprüfung der Stufe II erforderlich ist, ist die Reinigung von verwaltungseigenem Reinigungspersonal durchzuführen, wenn Sicherheitsanforderungen von gewerblichem Reinigungspersonal nicht erfüllt werden können.

815. Zur Ermittlung des **Personalbedarfs** verwaltungseigener Reinigungskräfte dienen die nachstehenden Richtzahlen. Sie sind für eine Festlegung der täglichen Leistungsnorm einer einzelnen Arbeitskraft jedoch nicht geeignet, weil diese, unabhängig von der Flächengröße schwerpunktmäßig eingesetzt, mit ganz bestimmten Arbeiten betraut werden kann.

Die Richtzahlen beziehen sich auf den Umfang der Reinigung nach Nr 802 und den Einsatz von Reinigungsmaschinen für Blocken, Saugen und Waschen der Fußböden. Sind solche Maschinen nicht oder nicht in vollem Umfang vorhanden, so sind die Richtzahlen entsprechend bis höchstens um 1/3 zu kürzen.

Bei Anwendung der Richtzahlen ist von einer täglichen Reinigung auszugehen, so daß bei der Jahresberechnung für den Personalbedarf die Häufigkeit der Reinigung entsprechend zu berücksichtigen ist. Die Richtzahlen schließen ferner die Urlaubs- und Krankheitsvertretungen ein, wenn es sich um Reinigungsobjekte von angemessener Größe und um Personalausfallziffern normaler Höhe handelt.

Die Berechnungsmethode ist anhand von Beispielen im Abschnitt A und B der Anlage 3 zu Anhang Teil B dargestellt.

[1]) ZDv 2/30 VS-NfD – Sicherheit in der Bundeswehr

816. Richtzahlentabelle

(1)	Holz, geölt	100 qm je Stunde und Kraft
(2)	Holz, gewachst	100 qm je Stunde und Kraft
(3)	Holz, versiegelt	130 qm je Stunde und Kraft
(4)	Linoleum, Gummi, Gummispachtel, PVC-Beläge, Steinholz	130 qm je Stunde und Kraft
(5)	Stein- und Asphaltplatten gewachst, Zement, Beton	150 qm je Stunde und Kraft
(6)	Stein- und Asphaltplatten versiegelt, Fliesen, Natur-/Kunststein	160 qm je Stunde und Kraft
(7)	Glasflächen (zweiseitig)	10 qm je Stunde und Kraft
(8)	Glastrennwände (zweiseitig)	12 qm je Stunde und Kraft
(9)	Fensterrahmen und -sprossen	10 qm je Stunde und Kraft
(10)	Textilbeläge (Teppichboden)	160 qm je Stunde und Kraft

Die Richtzahlen sind zu **vermindern**, um
— 1/5 bei Bundeswehrkrankenhäusern und Sanitätsbereichen,
— 1/3 bei sanitären Anlagen,
— 1/2 bei Räumen mit EDV-Anlagen,
— 1/10 bei Bleiverglasungen.

Die Richtzahlen sind zu **erhöhen**, um
— 1/3 bei Ausbildungs-, Mehrzweck- und Sporthallen,
— 1/5 bei Glasbausteinen.

Bei Textilbelägen schließt die Richtzahl (10) die örtlich begrenzte Entfernung von Flecken oder Verfärbungen sowie das Behandeln verschmutzter Stellen mit Schaumreinigungsmitteln ein.

817. Bei Reinigung durch **gewerbliche Unternehmen** hat die Vergabe im Wege des Wettbewerbs zu erfolgen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einer Leistungsbeschreibung festzulegen (Anlage 1 zum Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag — Anlage 4 zu Anhang Teil B —).

818. Vor Erteilung des Zuschlages ist eine „**Wirtschaftlichkeitsberechnung** zur Ermittlung des zweckmäßigsten Reinigungssystems" aufzustellen (Anlage 3 zu Anhang Teil B). Bei der Berechnung der Reinigungskosten für Objekte, die im unmittelbar vorausgegangenen Zeitraum von nur dort voll eingesetzten verwaltungseigenen Kräften gereinigt worden sind, kann der Abschnitt A und B der Wirtschaftlichkeitsberechnung entfallen. In diesen Fällen ist für die Anzahl der benötigten Arbeitskräfte die Iststärke des eingesetzten Personals einschließlich deren Vertretungskräfte bei Urlaub und Krankheit in Ansatz zu bringen.

Änderung 58

Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind alle zwei Jahre nach dem Stand vom 1. 7. aufzustellen. Das hiernach ermittelte wirtschaftlichste Reinigungssystem ist anzuwenden.

819. Nach Erteilung des Zuschlages ist mit dem Unternehmen ein **Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag** nach Muster (Anlage 4 zu Anhang Teil B) abzuschließen. Dabei sind die Reinigungszeiten (Tage und Stunden) in Abstimmung mit dem Nutzer zu vereinbaren, um den Dienstbetrieb so wenig wie möglich zu stören.

820. Spätestens nach Ablauf von **5 Jahren** ist die Ausschreibung der Reinigungsarbeiten zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn das bisher tätige Reinigungsunternehmen zufriedenstellend gearbeitet hat.

Ä

c Intensität

821. An die **Reinigungsintensität** sind keine übertriebenen Forderungen zu stellen. Was zu einer Normalreinigung gehört, ist beispielhaft in der Anlage 1 zum Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag (Anlage 4 zu Anhang Teil B) aufgeführt. Die durch die Fußbodenart, die Reinigungsmethode und den Verwendungszweck der Räume bedingten Erschwernisse und Erleichterungen sind allgemein in den Richtzahlen (Nr 816) berücksichtigt.

822. Besonderen **hygienisch-medizinischen** Erfordernissen bei der Reinigung — etwa in Spezialräumen der Bundeswehrkrankenhäuser, der Sanitätsbereiche oder Zentralen Sanitätsdienststellen — ist Rechnung zu tragen.

823. In Räumen mit **EDV-Anlagen**, die besonders staubempfindlich sind, ist der Fußboden unter Beigabe von Schmierseife werktäglich feucht zu wischen. Die regelmäßige Pflege der Fußböden mit den entsprechenden Pflegemitteln wird hierdurch nicht berührt. Die Wandverkleidungen, Fenster, Brüstungskanäle und sonstigen Einbauten sind werktäglich mit geeigneten und staubbindenden Mitteln (z. B. Ledertuch und Spray) zu reinigen. Darüber hinaus sind die Wände regelmäßig mit einer geeigneten Politur zu behandeln.

Die vor den Eingängen befindlichen Matten sind täglich zu entstauben.

824. Das **Einwachsen**, Ölen oder andere Pflegemaßnahmen sind nur vor oder nach Dienstschluß vorzunehmen. Die Verwendung von Bohnerwachs mit sonstigen Fußbodenpflegemitteln ohne ausreichenden Gleitschutz ist unzulässig.[1])

[1]) ZDv 44/2 – Betriebsschutz

d Häufigkeit Ä

825. Die **Häufigkeit** der Reinigung ist weitgehend von der Art, dem Umfang und der Intensität der Benutzung sowie den sonstigen örtlichen Verhältnissen abhängig. Es ist daher stets zu prüfen, ob eine Vollreinigung erforderlich ist oder eine Teilreinigung ausreicht. Der Einsatz von Reinigungspersonal an Sonn- und Feiertagen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Ä

Von der nachstehend festgelegten Häufigkeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Die Entscheidung darüber trifft in allen Fällen – auch für nicht genannte Räumlichkeiten – die StOV. Die Wehrbereichsverwaltung ist gehalten, auf den Kostenfaktor der Reinigungshäufigkeit bei Wirtschaftsprüfungen besonderes zu achten. Ä

826. Für die Normalreinigung gelten grundsätzlich folgende **Zeitabstände**:

— Sanitäre Anlagen bei ständiger Benutzung arbeitstäglich,
— Flure und Treppen zweimal wöchentlich,
— Büroräume und Geschäftszimmer dreimal wöchentlich (die dreimalige Reinigung ist um die Anzahl der Wochenfeiertage zu kürzen),
— Arzt-, Behandlungs-, Labor-, Warteräume, Geschäftszimmer in **Sanitätsbereichen** — soweit sie an Samstagen nicht regelmäßig benutzt werden — arbeitstäglich,
— belegte Krankenzimmer in **Sanitätsbereichen** werktäglich,
— Fensterflächen vierteljährlich,
— Fensterrahmen und -sprossen jährlich.

827. Die Reinigung der **Speisesäle** ist wie folgt zu handhaben:

— an den Werktagen von Montag bis Freitag täglich eine Feuchtreinigung oder Fegen und Bohnern je nach Fußbodenart,
— darüber hinaus täglich eine Besenreinigung je nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. erhöhte Verschmutzung durch Überbelastung mit mehr als zwei Essenausgaben),
— an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind die Speiseräume — soweit erforderlich — besenrein zu halten.

Die nach der 2. und 3. Strichaufzählung erforderlichen zusätzlichen Besenreinigungen nimmt das Küchenhilfspersonal wahr. Nr 810 (1) Abs. 2 ist zu beachten.

828. Eine **Grundreinigung** ist für Wach- und Arresträume sowie für Bereitschaftsräume der Feldjäger vierteljährlich einmal vorzusehen.

Textile Fußbodenbeläge sind jährlich einmal gründlich zu reinigen.

Mit Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung können alle übrigen Räume, Fenster und Ausstattungen einmal **jährlich** umfassend und

gründlich gereinigt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies im Einzelfall zwingend notwendig machen (z. B. nach Bauarbeiten größeren Umfangs).

Bei Akademien und Schulen der Bundeswehr sind bei einer erforderlichen Grundreinigung, insbesondere für das Entstauben von Schlafdecken, Matratzen und Polstermöbeln, die Lehrgangspausen auszunutzen, wenn die Normalreinigung ohnehin entfällt oder weitgehend eingeschränkt ist und somit keine zusätzlichen Personalkosten entstehen.

Ä

e Überwachung und Kontrollen

829. Der **Einsatz** und die **Überwachung** verwaltungseigener Reinigungskräfte obliegen dem Bezirksverwalter. Er hat anhand des Reinigungsplans den Einsatz zu lenken und die Einzelarbeiten mit und ohne Maschinen rationell auf das Personal zu verteilen.

Wird die Reinigung von gewerblichen Unternehmen durchgeführt, hat der Bezirksverwalter oder der von ihm Beauftragte die Arbeiten wöchentlich stichprobenweise zu überprüfen.

Nach dem Reinigungsplan nicht gereinigte Flächen oder andere Mängel, die vom Nutzer oder Bezirksverwalter festgestellt werden, hat der Bezirksverwalter sofort gegenüber dem Unternehmen oder dessen Beauftragten zu beanstanden. Vertragsverletzungen (Nicht- oder Minderreinigung) sind außerdem nach §§ 10 und/oder 12 des Reinigungsvertrags (Anhang Teil B Anlage 4) zu verfolgen.

830. Der Nutzer unterstützt den Bezirksverwalter bei den Überprüfungs- und Kontrollaufgaben nach Nr 829. Zu diesem Zweck beauftragt der Nutzer eine verantwortliche Person, die in seinem Reinigungsbezirk für die Kontrolle der Reinigungsleistungen zuständig ist, die von verwaltungseigenen Kräften oder von gewerblichen Unternehmen erbracht werden. Name, Dienstbezeichnung und Telefonnummer des Beauftragten teilt der Nutzer der StOV schriftlich mit.

Ä

Zur Kontrolle der Reinigungsleistungen arbeiten der vom Nutzer Beauftragte und der Bezirksverwalter eng zusammen; sie stimmen ihre Kontrollgänge miteinander ab.

Der vom Nutzer Beauftragte hat sicherzustellen, daß ihm Beanstandungen der Reinigungsleistungen (Schlecht-, Minder- oder Nichtreinigung) von den Benutzern unverzüglich gemeldet werden. Der Beauftragte gibt die gemeldeten sowie die von ihm festgestellten Reinigungsmängel sofort (fernmündlich voraus) an den Bezirksverwalter weiter.

Zur Erfüllung der Kontrollaufgaben übergibt der Bezirksverwalter an den Nutzer:

- die Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Reinigungsvertrag),
- einen Auszug aus dem Reinigungsplan (Anlage 3 und 4 zum Reinigungsvertrag),
- dem jeweils aktuellen Arbeitsplan gemäß Nr 1.4 der Anlage 1 zum Reinigungsvertrag.

Ä

IV. Kaminreinigung

831. Die Kaminreinigung ist durch **Gesetz** [1]) geregelt; danach unterliegt auch die Bundeswehr bei ihren Liegenschaften der Kehr- und Überprüfungspflicht im Sinne des § 1 (1) und (3) SchfG.

Die Kehr- und Überprüfungsaufgaben nach § 13 SchfG nimmt der **Bezirksschornsteinfegermeister** in seinem Kehrbezirk wahr.

832. Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung in einer Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung (§ 24 SchfG) fest, welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen und ähnliche Einrichtungen zu welchen **Kehrterminen** zu reinigen und zu überprüfen sind und welche **Gebühren** der Grundstückseigentümer zu entrichten hat.

Die Gebühren stellen eine öffentliche Abgabe dar; die Gewährung eines Nachlasses ist nicht zulässig (§ 25 Abs. 1 SchfG).

V. Behandlung von Abfällen

833. Die Behandlung der anfallenden Abfälle richtet sich nach dem Abfallgesetz[2]) und den hierzu ergangenen Weisungen des BMVg[3]). Ä

Die StOV überläßt die im Standortbereich anfallenden Abfälle der nach Landesrecht für die Beseitigung zuständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder den von dieser beauftragten Dritten.

834. Fallen Abfälle an, die nach Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, kann die vorgenannte Körperschaft mit Zustimmung der zuständi-

[1]) a) Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) vom 15. 9. 1969 (BGBl I S. 1634, 2432)
b) Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. 12. 1969 (BGBl I S. 2363)

[2]) Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl I S. 1410) Ä

[3]) VMBl 1987 S. 335

Änderung 58

gen Behörde die Beseitigung ausschließen. In diesem Fall ist die StOV verpflichtet, die Abfallbeseitigung vorzunehmen. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen, bestehende Abfallbeseitigungsanlagen mitbenutzen oder eigene Abfallbeseitigungsanlagen errichten. Für die Errichtung eigener Abfallbeseitigungsanlagen ist jedoch eine besondere Weisung des BMVg erforderlich.

Die StOV hat darüber hinaus einzelne Abfälle selbst zu beseitigen, sofern Gründe der Verteidigung oder zwischenstaatliche Verpflichtungen dies zwingend erfordern.

835. Über die unschädliche Behandlung von Abfällen — insbesondere solcher infektiöser Natur — die durch sanitätsdienstliche Behandlungsmaßnahmen in Sanitätseinrichtungen anfallen, trifft die StOV im Einvernehmen mit dem Standortarzt eine Regelung, die den fachlichen Erfordernissen und örtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Die Sonderbestimmungen über das Aussondern und Verwerten von Sanitätsmaterial[1]) sind dabei zu beachten.

Zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, Speiseabfällen und Erzeugnissen, die von Tieren stammen, sind die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes[2]) zu beachten.

Für die Abgabe von Speiseabfällen zu Fütterungszwecken gilt die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest (Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975[3]). Die Überwachung des Verfahrens, das aufgrund der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften örtlich eingerichtet worden ist, obliegt dem Veterinärdezernat des jeweils zuständigen TerrKdo/WBK.

836. frei

VI. Kanalreinigung

837. Die Kanalreinigung sowie die Reinigung der Benzin-, Öl-, Fett- und Stärkeabscheider ist im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung in Nr 1044 ff geregelt.

VII. Dachrinnenreinigung

838. Wird die Reinigung der Dachrinnen und Fallrohre von verwaltungseigenem Personal durchgeführt, ist besonders auf die Einhaltung der einschlägigen Betriebsschutz- und Unfallverhütungsvor-

[1]) VMBl 1982 S. 214
[2]) Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. 9. 1975 (BGBl I S. 2313, 2610)
[3]) BGBl 1975 I S. 2852

schriften zu achten. Das erforderliche Sicherheitsgeschirr kann den vorhandenen Sätzen des Betriebsgeräts entnommen werden.

VIII. Entwesen und Entseuchen

a Begriffsbestimmung

839. **Entwesen** heißt: Menschen, Tiere, Bekleidung, Räume und deren Ausstattung sowie Flächen außerhalb der Gebäude von solchen **Schadtieren** zu befreien, die Krankheitserreger übertragen, wirtschaftlichen Schaden verursachen oder Menschen belästigen. Schadtiere sind Ratten, Mäuse, Ameisen, Wanzen, Läuse, Flöhe, Motten, Fliegen, Mücken, Kakerlaken und andere.

840. **Entseuchen** heißt: Krankheits- (Seuchen) **Erreger** in Räumen, an Gegenständen, in Speisen und Speiseabfällen, in Ausscheidungen und am Körper ansteckungsfähiger Menschen oder Tiere unschädlich zu machen.

b Durchführung der Entwesung

841. Der **Bezirksverwalter** hat in den Liegenschaften seines Bezirks ständig auf den Schadtierebefall zu achten. Stellt der **Nutzer** ein vermehrtes Auftreten von Schadtieren fest, so hat er dies dem zuständigen Bezirksverwalter zu melden. Auch bei der jährlichen Baubegehung nach RBBau Abschnitt C 3.1 ist auf den Schadtierebefall zu achten. In diesem Fall ist dem Standortarzt oder dessen Beauftragten Gelegenheit zur Teilnahme an der Begehung zu geben.

Fortsetzung auf Seite 842–846

Wie oft und welche Räume in Sanitätsbereichen hierfür in Betracht kommen, entscheidet der Truppenarzt; in Musterungsräumen der Kreiswehrersatzämter trifft diese Entscheidung der Musterungsarzt.

851. Sitzbecken der Toiletten sind mindestens einmal wöchentlich zu desinfizieren; in die Stehbecken sind nach Bedarf Beckensteine einzulegen.

IX. Straßenreinigung und Winterdienst

a Umfang der Arbeiten

852. Die Straßenreinigung und der Winterdienst erstrecken sich auf Straßen **innerhalb** und in bestimmten Fällen auch **außerhalb** der Liegenschaften.

Unter „Straßen" im Sinne des Absatzes 1 sind Straßen, Wege, Gehwege und sonstige Verkehrsflächen – mit Ausnahme der Startbahnen, Flugzeugabstellplätze, Flugzeugrollstraßen, Alarmplätze, Hallenvorfelder sowie sonstige dem Flugbetrieb dienenden Flächen der Flugplatzbasis – zu verstehen.

853. Die **Straßenreinigung** umfaßt die Beseitigung der normalen Verschmutzungen und kleiner Schäden; in bestimmten Fällen beschränkt sie sich auf die Beseitigung verkehrsgefährdender und von Bundeswehrfahrzeugen verursachten übermäßigen Verschmutzungen.

Der **Winterdienst** umfaßt die Beseitigung von Schnee und Winterglätte.

b Zuständigkeiten

854. Die Straßenreinigung und der Winterdienst obliegen grundsätzlich der StOV. Auf **Truppenübungsplätzen** außerhalb der Unterkunftsbereiche ist hierfür die Kommandantur und auf **Flugplätzen** für die dem Flugbetrieb dienenden Startbahnen, Rollstraßen, Hallenvorfelder und sonstigen Flächen die Fliegerhorstgruppe zuständig.

Die für diese Aufgaben erforderliche Stellenbesetzung und die materielle Ausrüstung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes (KdtrTrÜbPl) und der Fliegerhorstgruppe sind in der jeweiligen STAN geregelt.

Für die Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs auf Flugzeugverkehrsflächen ist auf Anforderung der Truppe die StOV zuständig, soweit hierfür Pflanzenschutzmittel unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen angewendet werden müssen. Ä

Für die Beseitigung von Verschmutzungen auf Straßen aller Art durch einzelne Kraftfahrzeuge der Bundeswehr haben auch einzelne Fahrer, Kolonnenführer oder Dienststellen zu sorgen.

Änderung 60

Der Winterdienst auf **Hubschrauberlandeplätzen der Bundeswehrkrankenhäuser** richtet sich nach der BesAnLwUKdo 019/83 vom 15. 12. 83[1]).

855. Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben (Nr 109) setzen für die Straßenreinigung und den Winterdienst neben den Liegenschaftsarbeitern in erster Linie ihre Geländebetreuungsgruppe ein; die übrigen Standortverwaltungen bedienen sich geeigneter Kräfte ihres Liegenschaftspersonals.

856. In **Notfällen** (z. B. bei plötzlichem Glatteis, starkem Schneefall oder Unwetter) hat die Truppe die StOV bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, wenn die StOV nicht oder nicht allein rechtzeitig Abhilfe schaffen kann. Die StOV stellt über den Einsatz der Truppe in solchen Fällen das Einvernehmen mit dem Kasernenkommandanten her und legt Einzelheiten über den Winterdienst vorsorglich in einem **Winterdienstplan** (Nr 868) fest.

c Laufende Reinigung

857. Die StOV hat in dem nach Lage des Einzelfalls notwendigen Umfang Straßenkörper, Gehwege, Bankette, Böschungen und Gräben folgender Straßen zu reinigen:

(1) Die in der Verwaltung der Bundeswehr stehenden Straßen aller Art,
(2) die öffentlichen Straßen und Gehwege, welche die Bundeswehr gemäß Ortssatzung als Anlieger zu reinigen hat,
(3) die öffentlichen Straßen und Privatstraßen Dritter, die über Liegenschaften führen oder eine Hauptverbindung zwischen den Liegenschaften des Standortes untereinander oder zu den Bahnverladestellen bilden. Die StOV und der Standortälteste legen diese Straßenzüge gemeinsam schriftlich fest. Die Reinigung beschränkt sich hierbei auf die Beseitigung derjenigen Verschmutzungen, die durch Bundeswehrfahrzeuge verursacht werden. Die Regelung nach Nr 859 bis 865 bleibt davon unberührt.

858. Die Kommandantur des Truppenübungsplatzes hat laufend zu reinigen:

(1) Die außerhalb des Unterkunftsbereichs auf dem Truppenübungsplatz gelegenen Straßen einschließlich ihrer Bankette, bei denen die Voraussetzungen nach Nr 857 (1) bis (3) gegeben sind. Gräben und Böschungen dieser Straßen reinigt die StOV.
(2) Öffentliche Straßen und Privatstraßen Dritter, die zum Verkehrsbereich des Truppenübungsplatzes gehören und übermä-

[1]) Bekanntgegeben auch mit Erlaß BMVg vom 09. 04. 84 — U II 4 — Az 45-06-19 (a) VS-NfD

ßig durch Fahrzeuge übender Truppen verschmutzt worden sind. Der Verkehrsbereich des Truppenübungsplatzes umfaßt die Randgebiete außerhalb des Truppenübungsplatzes, insbesondere die Zufahrtstraßen zu den Außenfeuerstellungen. Die Kommandantur des Truppenübungsplatzes legt diesen Verkehrsbereich gemeinsam mit der StOV schriftlich fest und teilt ihn dem Wehrbereichskommando und der Wehrbereichsverwaltung mit.

d Beseitigung verkehrsgefährdender Verschmutzungen

859. Ist eine Straße, gleich welcher Art, durch ein Bundeswehrfahrzeug verkehrsgefährdend verschmutzt worden, so hat der **Fahrer** die Verschmutzung **sofort** zu beseitigen. Fahren mehrere Fahrzeuge unter einheitlicher Führung, so veranlaßt der **Kolonnenführer** die Beseitigung der Verschmutzung.

860. Läßt der dienstliche Auftrag eine sofortige Beseitigung der Verschmutzung nicht zu oder reichen hierfür die vorhandenen Mittel nicht aus, so hat der Fahrer/Kolonnenführer Ort und Art der Verschmutzung unverzüglich seiner **Einheit** oder Dienststelle zu melden. Ist Gefahr im Verzug, hat der Fahrer/Kolonnenführer auch die nächstgelegene Straßenmeisterei oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

861. Die Einheit oder Dienststelle beseitigt in diesem Falle die Gefahrenquelle sofort mit eigenen Mitteln. Ist dies nicht möglich, so benachrichtigt sie die der Gefahrenquelle nächstgelegene StOV.

862. Die StOV veranlaßt sodann, daß die Verschmutzung **unverzüglich** beseitigt wird. Ist sie mit eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht rechtzeitig dazu in der Lage, so beauftragt sie geeignete Dritte.

863. Bei derartigen Verschmutzungen im Bereich des **Truppenübungsplatzes** – ohne Unterkunftsbereich – oder seines Verkehrsbereiches (Nr 858) tritt an die Stelle der StOV die KdtrTrÜbPl.

864. Bis die Verschmutzung beseitigt ist oder Polizei bzw. Straßenmeisterei eigene Maßnahmen zur Verkehrssicherung treffen,

ist die Gefahrenquelle durch Aufstellen von **Warneinrichtungen** oder Posten zu sichern. Bei Einbruch der Dunkelheit oder während der Tagesstunden, sofern es die Witterung erfordert, hat die Sicherung durch rotes Licht zu erfolgen. Wird durch das Verkehrshindernis nicht die gesamte Breite der Straße gesperrt, kann gelbes Licht verwendet werden.

865. Für die **Verkehrssicherung** ist der Fahrer/Kolonnenführer so lange verantwortlich, bis die Einheit oder die StOV oder die von ihr beauftragten Dritten mit der Reinigung beginnen.

e Beseitigung von Schnee und Winterglätte

866. Der StOV obliegt es, auf den unter Nr 857 (1) bis (2) aufgeführten Straßen Schnee und Winterglätte zu beseitigen. Darüber hinaus hat die StOV auf den unter Nr 857 (3) aufgeführten Straßen Schnee und Winterglätte zu beseitigen, wenn die jeweiligen Baulastträger die rechtzeitige Räumung von Schnee und Glätte nicht sicherstellen können, deren Zustimmung vorliegt und die Maßnahme für den **Dienstbetrieb der Bundeswehr** notwendig ist.

Ist eine Übernahme der Verpflichtung durch den Baulastträger nicht zu erreichen, so hat die StOV den Winterdienst auf diesen Straßen im Einvernehmen mit dem Kasernenkommandanten zu übernehmen.

Beim Einsatz von Streugut ist – soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen – nur salzfreies, abstumpfendes Material zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Gehwege, Antreteplätze und entsprechende Flächen. In Bereichen, in denen auf Tausalze nicht verzichtet werden kann, ist Streugut mit möglichst geringem Salzanteil zu verwenden.

Auf gärtnerisch betreuten Flächen (z.B. Grünanlagen, Baumscheiben) ist möglichst kein Schnee abzulagern.

867. Der **Kommandantur des Truppenübungsplatzes** obliegt es, auf den unter Nr 858 (1) aufgeführten Straßen Schnee und Winterglätte zu beseitigen. Darüber hinaus hat die Kommandantur auf den unter Nr 858 (2) aufgeführten Straßen Schnee und Winterglätte zu beseitigen, wenn die jeweiligen Baulastträger die rechtzeitige Räumung von Schnee und Glätte nicht sicherstellen können, deren Zustimmung vorliegt und die Maßnahme für den Einsatz der Truppe notwendig ist. Nr 866 Abs 3 ist anzuwenden.

868. Die StOV stellt zur Durchführung des Winterdienstes vorsorglich einen **Winterdienstplan** für den gesamten Standort auf, der mit dem Standortältesten und den in Betracht kommenden Kasernenkommandanten (Nr 856) abzustimmen ist. Der Plan ist jährlich zu überprüfen, ggf nach den Erfahrungen des voraufgegangenen Winters zu überarbeiten. Alle hierzu erforderlichen Vorarbeiten sind bis zum 1. 9. j J abzuschließen.

In dem Winterdienstplan sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
- Umfang der Straßen nach Nr 857 und Festlegung in Straßenkarten oder Lageplänen,
- Festlegung der für den tausalzfreien Winterdienst vorgesehenen Flächen,
- Aufteilung des Standortes in mehrere Winterdienstbezirke – soweit erforderlich –,
- Reihenfolge der Durchführung des Winterdienstes unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der zu räumenden bzw. zu streuenden Verkehrswege und Flächen,
- Dienstanweisung für den Einsatzleiter der StOV,
- Einsatz der Winterdienstgeräte einschließlich Zugmaschinen und Lkw sowie der Handgeräte,
- Lagerungsorte des Streugutes,
- Einsatzplan der StOV mit den Anschriften und Telefonnummern – soweit vorhanden – aller im Winterdienst einzusetzenden Arbeitskräfte und der beteiligten Truppeneinheiten (UvD) einschließlich der Herbeiholung der Arbeitskräfte von der Wohnung zum Einsatzort,
- Umfang der Unterstützung der Truppe durch Gestellung von Soldaten, Gerät und Fahrzeugen sowie deren Einsatz.

869. Die Vergabe von Winterdienstarbeiten an **gewerbliche Unternehmen** ist auf Ausnahmefälle zu beschränken, wobei die Gründe aktenkundig zu machen sind. Eine solche Vergabe ist nur vertretbar, wenn alle Mittel – insbesondere organisatorischer Art – ausgeschöpft sind. Hierzu gehören z.B.:
- Ausbildung von Arbeitnehmern des Sachgebiets IV (z.B. der technischen Betriebsgruppe), soweit keine Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Aufgaben eintritt, an Zugmaschinen und Wintergerät,
- Verstärkung der Unterstützung durch die Truppe.

~~noch~~ Änderung ~~4~~ 54

f Beseitigung von kleinen Straßenschäden

870. Im Rahmen der Straßenreinigung beseitigt die **StOV** kleine Schäden an **Böschungen und Gräben**, soweit

(1) es sich um Straßen in Verwaltung der Bundeswehr handelt,

(2) es sich um öffentliche Straßen oder Privatstraßen Dritter im Sinne der Nr 857 (3) handelt. Voraussetzung ist, daß die Bundeswehr die Schäden verursacht hat und der Baulastträger oder Straßeneigentümer mit einem Schadenersatz in Natur einverstanden ist.

Im Unterkunftbereich beseitigt die StOV außerdem kleine Schäden an der **Straßendecke** und den **Banketten**, soweit es ihre personelle und materielle Ausstattung zuläßt.

871. Die **Kommandantur des Truppenübungsplatzes** beseitigt kleine Schäden an **Straßendecken** und **Banketten** des Truppenübungsplatzes einschließlich seines Verkehrsbereichs, aber ohne den Unterkunftsbereich, soweit es sich um Straßen nach Nr 870 und die in Nr 870 (2) genannten Voraussetzungen handelt.

872. Bei größeren **Truppenübungen** kann von der im vorstehenden Abschnitt IX gegebenen Regelung über Straßenreinigung, Winterdienst und Beseitigung von Straßenschäden abgewichen werden.

In solchen Fällen können zusätzlich zu den Straßenreinigungs- und Instandsetzungskolonnen der Truppe Personal und Gerät der Truppenübungsplatzkommandantur mit Zustimmung des Wehrbereichskommandos sowie Personal und Gerät der StOV mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung eingesetzt werden. Die dann geltende Regelung ist in dem Übungsbefehl festzulegen.

Kapitel 9

Die Geländebetreuung

I. Umgang und Aufgaben

901. Geländeflächen im Sinne dieser Dienstvorschrift sind alle unbebauten Freiflächen einer Liegenschaft, die daher nicht der Bauunterhaltung unterliegen, und landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich betreut werden. Zu diesen Flächen zählen
- Freiflächen in bebauten Liegenschaften,
- Sportplätze,
- Freilagerflächen,
- Gleiskörper (ohne Gleisbett und schienentechnischen Aufbau),
- Brandschutzstreifen und deckungsfreie Zonen,
- Schießstände (ohne technische Zieleinrichtungen und Massivbauteile),
- Freiflächen in Depots und sonstigen Lagern einschließlich der Abdeckung von Lagerhäusern und Bunkern,
- unbefestigte Flächen im Basisbereich der Flugplätze,
- Übungsplätze aller Art (ohne Aufbauten) einschließlich Fahrstrecken auf Standortübungsplätzen,
- Gräben und Böschungen bei bundeseigenen Zuwegungen.

Unter die oben genannten Flächen fallen **nicht**
- alle befestigten Freiflächen, wie Antreteplätze, Kfz-Abstellplätze, Hallenvorfelder, Flugzeugabstellflächen, Parkplätze u.ä.
- befestigte Start- und Landebahnen,
- alle verkehrsüblichen Straßen.

902. Die **Geländebetreuung** hat die **Aufgabe**
- das Gelände entsprechend den Anforderungen der Truppe (z.B. Ausbildung, Flugbetrieb) zu gestalten und in seiner Substanz zu erhalten,
- die Truppe über die zweckdienliche Nutzung einzelner Geländeflächen für den militärischen Dienstbetrieb zu beraten,
- Schäden am Gelände durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, entstandene Schäden zu beseitigen und Beeinträchtigungen der Anlieger durch Folgeschäden nach Möglichkeit zu verhindern,
- den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes (u.a. Bodenschutz, Biotopschutz, Artenschutz) Rechnung zu tragen und der Verunreinigung von Gewässern vorzubeugen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes haben sich die Verantwortlichen für landwirtschaftliche,

gärtnerische und forstwirtschaftliche Geländebetreuung gegenseitig zu unterrichten und zu unterstützen.

903. In welcher Weise die Geländebetreuung der Zweckbestimmung des Geländes dient, zeigen folgende Beispiele:

- Auf **Flugplätzen** die Grünflächen in der Weise unterhalten und behandeln, daß von der Piste abkommende Luftfahrzeuge ohne erhebliche Folgeschäden ausrollen bzw. Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber) auf den Grünflächen landen können und daß die Gefahr von Vogelschäden verringert wird.
- Auf **Übungsplätzen** die Bodenbedeckung erhalten oder Bodenstruktur und Bodendeckung nach deren Zerstörung wiederherstellen, um uneingeschränkte Übungsmöglichkeiten zu erhalten. Hierzu gehört auch auf Standortübungsplätzen die Anlage und Unterhaltung der Geländefahrschulstrecken und der ständigen Fahrstrecken.
- Auf **Schießbahnen** den Aufwuchs kurz halten zur Erkennung des Zielaufbaues, Vermeidung von Querschlägern und Erleichterung des Auffindens der Blindgänger.
- In **Depotanlagen** die Bodenbedeckung den Sicherheits-, Brandschutz- und Tarnungsbestimmungen anpassen.
- In **Truppenunterkünften** und sonstigen Bundeswehr-Liegenschaften, wie Bundeswehr-Krankenhäusern, Bundeswehr-Schulen, Kreiswehrersatzämtern usw. die gärtnerischen Anlagen unterhalten.
- Auf **Sportplätzen** die Spielfelder, Laufbahnen und Sprunggruben sowie die Ausweichspielfelder pflegen und instandhalten.

904. Die Zweckbestimmung des Geländes hat bei Maßnahmen der Geländebetreuung Vorrang. Danach hat sich zu richten, ob eine wirtschaftliche Nutzung in Betracht gezogen werden kann.

905. Für **Truppenübungsplätze** ist gemäß ZDv 40/11[1]) ein Ausbauplan aufzustellen, der den Erfordernissen der Ausbildung entsprechend laufend zu ergänzen ist.

Grundlage für den Ausbauplan ist die **Zustandsübersicht**, die u. a. auch Angaben und Beschreibungen über den Bodenbewuchs enthält. Ferner ist in dieser Übersicht die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Platzes kartenmäßig darzustellen (Forstbetriebsflächen, Weideflächen, Risikopachtflächen usw).

906. Als Grundlage für die Unterhaltung und für Forderungen zum Ausbau der **Standortübungsplätze** ist vom Standortältesten im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Sachbearbeiter

[1]) ZDv 40/11 — Übungsplätze

(Nr 110) und unter Beteiligung des zuständigen Bundesforstamtes (Nr 111) sowie ggf mit dem zuständigen Bauamt ein **Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan** aufzustellen.
Als Ergänzung zum Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan ist, soweit erforderlich, für jeden Standortübungsplatz durch die Finanzbauverwaltung im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Sachbearbeiter und dem Bundesforstamt ein Gesamtentwässerungsplan zur Regelung der Wasserführung und zur Vermeidung bzw Verhütung von Anliegerschäden aufzustellen.

II. Landwirtschaftliche Geländebetreuung

907. Landwirtschaftlich zu betreuen sind sämtliche Geländeflächen der Liegenschaften, soeit sie nicht gärtnerisch zu betreuen sind (Nr 914) oder zu den Forstbetriebsflächen (Nr 936) gehören.

908. Die landwirtschaftliche Geländebetreuung umfaßt
- Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Bodenbedeckung entsprechend den militärischen Forderungen sowie Rekultivierung der durch Übungsbetrieb geschädigten Freiflächen,
- Anlage (Kennzeichen und erforderliches Befestigen) der Geländefahrschulstrecken und ständigen Fahrstrecken auf Standortübungsplätzen, soweit es sich um Behelfs- oder Ergänzungsmaßnahmen handelt, sowie die ständige Unterhaltung dieser Strekken,
- Unterhaltung der Wasserführung (Gräben, Dränagen usw.), Räumung der Wasserrückhaltebecken,
- Kurzhalten des Aufwuchses auf Grünflächen, einschließlich Abfuhr des Mähgutes bei Bedarf,
- Kurzhalten des Aufwuchses der Standortschießanlagen, soweit nicht gärtnerisch betreut,
- Unkraut- und Schädlingsbekämpfung (außer in Gebäuden Nr 841 ff),
- Maßnahmen zur Biotopverschlechterung für Vögel und Kleinlebewesen auf Flugplätzen zur Verringerung der Gefahr von Vogelschäden im Flugbetrieb,
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Flugzeugverkehrsflächen, soweit erforderlich,
- Räumung der Schlammlagerbecken der Fahrzeugwaschanlagen u.ä. Anlagen,
- Wahrnehmung der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Standortbereich einer StOV mit Geländebetreuungsaufgaben (StOV ohne GBA und Truppenübungsplätze sowie Flugplätze vgl Nr 855 ff).

909. Die Zuständigkeit für die **Durchführung** der landwirtschaftlichen Geländebetreuung ergibt sich aus Nr 109.

Änderung 60

910. Landwirtschaftlich und gärtnerisch zu betreuende Flächen in **Bundeswehrkrankenhäusern** werden zur fachlichen Aufsicht einem Geländebetreuungsbezirk zugeordnet.

911. Das für die Geländebetreuung erforderliche Verbrauchsmaterial wird nach Bedarf beschafft. Es kommen hierfür im wesentlichen in Betracht

- Dünger, Saat- und Pflanzgut,
- Pflanzenschutzmittel,
- Baustoffe (Kies, Schotter u. ä.),
- Schmiermittel u. ä.

Der Abschluß von Rahmenverträgen hiefür ist anzustreben.

912. frei

913. Die **Vergabe** einzelner landwirtschaftlicher Geländebetreuungsmaßnahmen an Lohnunternehmer ist im Rahmen verfügbarer Ausgabemittel zulässig, wenn eine Mithilfe der Truppe nicht möglich ist und besondere Gründe (Arbeitskräftemangel, Wirtschaftlichkeit) vorliegen.

III. Gärtnerische Geländebetreuung

914. Geländeflächen einschließlich hainartiger, parkartiger oder ähnlicher Anpflanzungen in Truppenunterkünften, Schulen, Bundeswehrkrankenhäusern, Verwaltungsliegenschaften oder ähnlichen Anlagen werden gärtnerisch betreut; hierzu gehören auch Sportplätze, Hindernisbahnen und Teile von Schießanlagen.

915. Bereits bei der Planung von **Neuanlagen** wird hinsichtlich der gärtnerischen Gestaltung des Geländes auf die spätere, möglichst wirtschaftliche Betreuung Rücksicht genommen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Baufachlichen Richtlinien (BFR)[1] Bauteiluntergruppe: Garten- und landschaftsbauliche Anlagen 0---(93--).

916. Vorhandene gärtnerische Anlagen, deren Unterhaltung/Betreuung einen hohen Pflegeaufwand erfordern, sind - ggf im Benehmen mit dem Bauamt - umzugestalten. Dabei sind Trassen von Ver- und Entsorgungsleitungen, zuzüglich der Arbeitsbreite für Baugeräte, von der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

917. Die gärtnerische Geländebetreuung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Pflege aller Rasen- und Pflanzflächen,
- Düngung, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung,
- Anpflanzung und Pflege von Bäumen, Sträuchern, bodenbedeckenden Gehölzen sowie Hecken, soweit nicht die Bundes-

---

[1] Allgemeiner Umdruck Nr 151

forstämter für die Aufforstung, Unterhaltung und Nutzung zuständig sind (Nr 936, 937),
— Pflege der Rasen-, Tennen- und Kunststoffspielfelder sowie der Ausweichspielfelder.

918. **Sportplätze** sind je nach Intensität des Sportbetriebes nach der Anleitung zur Pflege und Unterhaltung der Bundeswehrsportplätze[1]) zu pflegen. Der Sportoffizier hat im Sportausbildungsplan eine ausreichende Zeit für die Pflege des Sportplatzes zu berücksichtigen. Einmal jährlich ist die gesamte Anlage instandzusetzen. Hierzu gehören u. a. folgende Arbeiten:
— Ausbesserung der Tennenplätze,
— Ausbesserung der Rasenflächen durch Neuansaat beschädigter Teilflächen bzw. durch Auslegung von Fertigrasen (Soden),
— Ausbesserung der Laufbahnen,
— Auffüllung der Sprunggruben mit Sand,
— Überprüfung der Entwässerung.

Die Markierung des Spielfeldes, der Laufbahnen und Sprunggruben obliegt dem Nutzer. Das gilt nicht für Spielfelder und Laufbahnen aus Kunststoff.

919. Die tägliche Pflege der **Tennisplätze** (z. B. das Walzen, Sprengen und Markieren) obliegt dem Nutzer.

920. Die **Zuständigkeit** für die gärtnerische Geländebetreuung ergibt sich aus Nr 110. Zur Durchführung der gärtnerischen Geländebetreuung stehen den Standortverwaltungen Gärtner und Gartenarbeiter zur Verfügung.

921. frei

922. Zur Deckung des Eigenbedarfs an Pflanzmaterial sowie an Dekorationspflanzen im beschränkten Umfang können mit Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung **Frühbeete** und **Pflanzgärten** angelegt und betrieben werden. Voraussetzung hierfür ist, daß
— diese Arbeiten ohne Vernachlässigung der eigentlichen Aufgaben und ohne Personalvermehrung vom vorhandenen Personal durchgeführt werden können,
— die jährlichen Betriebskosten (Arbeitszeit, Instandhaltung, Verbrauchsmaterial, Abschreibung und Verzinsung von Gerät und Frühbeetanlagen) die Beschaffungskosten des zur Erhaltung und Ergänzung der Anpflanzungen jährlich erforderlichen Pflanzmaterials auf dem freien Markt nicht übersteigen,
— die Eigenerzeugung nicht zur Ausweitung des Bedarfs führt.

[1]) BMVg vom 15. 06. 77 — U II 5 — Az 45-06-14-01

Änderung 58

Pflanzgärten sind möglichst am Sitz der StOV mit GBA zu betreiben. Das erzeugte Pflanzmaterial kann auch an andere Standortverwaltungen des Geländebetreuungsbezirks abgegeben werden. Ein Verkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Bundeswehrangehörige oder Dritte ist dagegen nicht gestattet.

Über sämtliche Aufwendungen, abgegebene Erzeugnisse und den Bestand ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der halbjährlich vom landwirtschaftlichen Sachbearbeiter fachlich zu überprüfen und abzuzeichnen ist.

923. Die **Vergabe** von gärtnerischen Betreuungsaufgaben an Gartenbaufirmen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung zulässig. Hierbei ist vor allem die Frage der Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

IV. Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung

a Grundsätze

924. Die Zweckbestimmung sowie Art und Umfang der Inanspruchnahme von Liegenschaften durch die Bundeswehr bestimmen, ob und inwieweit die Geländeflächen **wirtschaftlich genutzt** werden können.

Eine Nutzung ist unter den Voraussetzungen der Nr 904 daher nur zuzulassen, wenn

- die dienstlichen Belange des Nutzers nicht beeinträchtigt werden,
- die militärische Sicherheit nicht gefährdet ist,
- eine Gefährdung von Angehörigen der Bundeswehr oder Dritter nicht eintreten kann.

Die wirtschaftliche Nutzung kann zeitlich begrenzt oder durch Auflagen beschränkt werden.

925. Die dienstlich entbehrlichen Geländeflächen, soweit sie nicht in das Allgemeine Grundvermögen zu überführen sind, können insgesamt oder als Stückländereien an Dritte verpachtet werden.

Eine wirtschaftliche Nutzung solcher Flächen durch die Bundeswehr ist bis auf geringe Ausnahmefälle (Nr 931—934) nicht gestattet.

926. **Zuständig** für die Verpachtung oder die sonstige Überlassung von Geländeflächen, die landwirtschaftlich oder gärtnerisch zu betreuen sind, ist vorbehaltlich der Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung die StOV. Sie hat hierbei nach Abstimmung mit dem Nutzer (Nr 924) den landwirtschaftlichen Sachbearbeiter des Geländebetreuungsbezirks in fachlicher Hinsicht zu beteiligen.

Die StOV hat auch die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu überwachen.

927. **Ändern** sich die Voraussetzungen, nach denen die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung genehmigt worden ist, so sind die bestehenden Pachtverträge oder sonstigen Nutzungsvereinbarungen zu ergänzen bzw. zu kündigen.
Bei **Erweiterung** der Nutzung ist die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung einzuholen.

b Verpachtung und Risikoverpachtung

928. Geländeflächen, die vorübergehend aus der militärischen und sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme auszugliedern sind, können unter der Voraussetzung der Nr 924 verpachtet werden. In solchen Fällen ist ein Pachtvertrag (Risikopachtvertrag) nach Muster der Anlage 6 zu Anhang Teil B abzuschließen.
Bei der Festsetzung des Pachtzinses ist vom ortsüblichen Pachtzins je ha auszugehen. Das bei der Nutzung zu erwartende Risiko ist durch einen Abschlag zu berücksichtigen. Ä

929. frei

930. Ist es zur Pflege der Bodenbedeckung erforderlich und lassen es die dienstlichen Belange zu, können entsprechende Geländeflächen zur **Weidenutzung mit Schafen** vorgesehen werden. Flugplätze sind wegen der Maßnahmen zur Biotopverschlechterung für Vögel und Kleinlebewesen (Nr 908) von der Weidenutzung auszuschließen.

In dem mit dem Schafhalter oder einer Weidegemeinschaft abzuschließenden Risikopachtvertrag (Muster der Anlage 6 zu Anhang B) sind die erforderlichen Auflagen im einzelnen aufgeführt. Als Pachtzins ist grundsätzlich der ortsübliche Hektarsatz unter Berücksichtigung eines Risikoabschlages zu vereinbaren. Aber auch die Schafauftriebszahl kann zugrunde gelegt werden, wenn sich hierdurch ein für den Bund günstigeres Ergebnis erzielen läßt. Die Unterverpachtung ist grundsätzlich nicht zu gestatten.

Änderung 58

Bei Abschluß eines Risikopachtvertrages mit einer Weidegemeinschaft ist im Vertrag ein Verantwortlicher für die Weidegemeinschaft zu benennen.

Eine unter den Schafen auftretende Seuche oder den Verdacht auf eine solche hat die StOV unverzüglich fernmündlich dem Wehrbereichskommando (Veterinärdezernat) zu melden.

c Nutzung von Kleinflächen und Obstanlagen

931. Unter den in Nr 924 genannten Voraussetzungen können kleine Stückländereien

(1) an Angehörige der Bundeswehr zur Nutzung als Gartenland (Nr 932),

(2) an Verpflegungswirtschaftstruppenteile und Verwaltungen der Bundeswehrkrankenhäuser zur Deckung des Bedarfs an Gemüse und Küchenkräutern (Nr 933) überlassen und

(3) durch die StOV zur Verwertung des Obstes (Nr 934),

in Anspruch genommen werden.

Ä **932.** Im Falle der Nr 931 (1) ist mit den Bundeswehrangehörigen ein Pachtvertrag in Anlehnung an das Muster der Anlage 6 zu Anhang Teil B zu schließen. Als Pachtzins ist der ortsübliche Satz unter Berücksichtigung etwaiger Risiko- oder Erschwernisabschläge festzusetzen.

933. Bei der Überlassung von Geländeflächen nach Nr 931 (2) dürfen Personal der StOV (z. B. Gärtner) und Ausgabemittel für die Geländebetreuung nicht in Anspruch genommen werden; vielmehr sind die Kosten für den Anbau und die Bestellung voll auf das „Konto V – Verpflegung" des betreffenden Verpflegungswirtschaftstruppenteils zu übernehmen.

934. Die Kosten der Betreuung von **Obstanlagen** (Pflege, Düngung, Schädlingsbekämpfung usw) gehen zu Lasten der Ausgabemittel für die Geländebetreuung. Der Ertrag der Obstanlagen ist zum Zeitpunkt der Ernte auf dem Baum meistbietend zu versteigern. Ist dies nicht möglich oder ist der zu erwartende Erlös unerheblich, ist er den Verpflegungswirtschaftstruppenteilen zur Verwendung im Rahmen der Verpflegungswirtschaft unentgeltlich zu überlassen.

V. Forstwirtschaftliche Geländebetreuung und Nutzung

a Umfang und Zuständigkeit

935. Die forstwirtschaftliche Geländebetreuung einschließlich der Verwertung des hierbei anfallenden Holzes erstreckt sich auf Forstbetriebsflächen und Freigelände in den Liegenschaften. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Forsteinrichtungswerkes, das hinsichtlich der Flächenabgrenzung mit der Bundeswehrverwaltung abgestimmt wird (Nr 938). Ä

936. Forstbetriebsflächen sind

- bestocktes und zu bestockendes Gelände (Holzboden) mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 1000 qm, die im Rahmen der militärischen Zweckbestimmung eine Forstbewirtschaftung zuläßt oder erfordert,
- Flächen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Holzboden wesentlich der Forstwirtschaft dienen, wie Holzlager- und Aufbereitungsplätze, Holzabfuhrwege, Be- und Entwässerungsanlagen, Brandschutzschneisen, Forstpflanzenanzuchtflächen.

Zu **Forstbetriebsflächen** können im Einvernehmen mit der Bundeswehrverwaltung Brandschutzstreifen und deckungsfreie Zonen sowie nicht bestockte Flächen erklärt werden, die in Waldgebieten aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch betreut werden.

In Forstbetriebsflächen können Teilflächen liegen, die besonderen militärischen Zwecken dienen. Auf diesen Teilflächen werden von den Standortverwaltungen, unter anderem von der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Geländebetreuung sowie dem technischen Betriebsdienst, besondere funktionelle Aufgaben wahrgenommen. Hierunter fallen unter anderem:

- Betreuung von Biwakplätzen, Bereitstellungsräumen, Schanzbereichen,
- Unterhaltung von Fahrstrecken und sonstigen Verkehrswegen im Wald (Forstwirtschaftswege nur, soweit sie militärisch mitbenutzt werden), Ä
- Unterhaltung von Postenwegen,
- Mitwirkung bei der Unterhaltung von Brandschutzstreifen und sonstigen Feuerschutzeinrichtungen,
- Betreuung und Unterhaltung von Truppenunterkünften und sonstigen bebauten Liegenschaften im Wald (z.B. Depots, Einsatzstellungen).

Änderung 60

Ä Die Größen der Teilflächen, auf denen besondere Aufgaben wahrzunehmen sind, werden im Einzelfall zwischen Bundesvermögensverwaltung Forst (Forstinspektionen) und der Bundeswehrverwaltung (Wehrbereichsverwaltungen) einvernehmlich festgelegt.

937. **Freigelände** sind alle übrigen Flächen, die landwirtschaftlich oder gärtnerisch zu betreuen sind. Die forstwirtschaftliche Geländebetreuung erstreckt sich bei diesen Flächen nur auf **forstfunktionelle** Aufgaben. Hierzu gehören

- Begründung, Pflege und Nutzung forstlicher Anlagen,
- Pflege und Nutzung von Einzelbäumen (außer Obstbäumen),
- Jagd- und Fischereinutzung,
- Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes.

Ä Auf Freigelände, das nicht an Forstbetriebsflächen angrenzt und weniger als 20 ha umfaßt, übernimmt die Bundesforstverwaltung die Pflege und Nutzung von Einzelbäumen nur auf Anforderung der Standortverwaltung in Amtshilfe.

938. Forstbetriebsflächen und Freigelände sind von der zuständigen Forstinspektion[1]) in Zusammenarbeit mit der Wehrbereichsverwaltung und, soweit erforderlich, unter Beteiligung des Nutzers[2]) abzugrenzen und in einen **Lageplan** einzutragen. Die Wehrbereichsverwaltung veranlaßt diese Abgrenzung mit der zuständigen Oberfinanzdirektion (Forstinspektion).

Werden aufgrund militärischer Erfordernisse oder aus anderen Gründen Abholzungen oder Aufforstungen durchgeführt, sind diese in den Lageplänen nachzutragen.

[1]) Die Forstinspektion Nord bei der Oberfinanzdirektion (OFD) **Hannover** ist Mittelbehörde für die Bundesforstämter der OFD-Bezirke Hannover, Kiel, Hamburg, Bremen, Münster, Düsseldorf, Köln, Koblenz und Saarbrücken.
Die Forstinspektion Süd bei der OFD **Nürnberg** ist Mittelbehörde für die Bundesforstämter der OFD-Bezirke Nürnberg, Frankfurt, Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und München.

[2]) Je nach Art der Liegenschaft kann anstelle des Nutzers auch der Kasernenkommandant oder Standortältester oder der Kommandant des Truppenübungsplatzes treten.

Änderung 60

939. Die **Zuständigkeit** für die forstwirtschaftliche Geländebetreuung ergibt sich aus Nr 111 und 112.

Die mit der Durchführung der landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Geländebetreuung befaßten Dienststellen haben sich im Rahmen des Möglichen gegenseitig **Amtshilfe** zu leisten.

b Aufgaben

940. Die forstwirtschaftliche Geländebetreuung umfaßt die forstübliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der jeweiligen militärischen Zweckbestimmung des Geländes sowie die Durchführung militärisch bedingter Sondermaßnahmen.

941. Zur **forstlichen Bewirtschaftung** gehören forstliche Maßnahmen zu Lasten und zu Gunsten des Epl 08, wie

- Holzeinschläge auf Forstbetriebsflächen und Freigelände auch aus militärischen Gründen einschließlich der Beseitigung nicht verwertbarer Jungbestände und des Reisigs sowie der Holzbringung,
- Bestandspflege einschließlich Astungen (mit Ausnahme der in Nr 942 genannten),
- Forstanpflanzungen einschließlich einzelner Bäume und Baumgruppen auf Forstbetriebsflächen und Freigelände, auch aus militärischen Gründen,
- Entwässerung
- Forstwegebau und Unterhaltung,

} soweit nicht für militärische Zwecke, sondern für den Forstbetrieb erforderlich.[1])

942. Zu den Aufgaben der Bundesforstämter gehören ferner nachstehende **militärisch bedingte Sondermaßnahmen** zu Lasten des Epl 14:

- Erstmalige Herrichtung und Unterhaltung von Brandschutzstreifen und von deckungsfreien Zonen auf Forstbetriebsflächen,
- erstmalige Aufastung im Rahmen des Brandschutzes und der militärischen Sicherheitsvorkehrungen (Bewachung u.ä.) sowie die Beseitigung des hierbei anfallenden Reisigs,

[1]) **Anmerkung zu Nr 941 und 942:** Nr 941 und Nr 942 stimmen mit den Regelungen des BV-Erlasses Nr 2/58 – Az II A/1-04952-4/57, der für den Geschäftsbereich des BMF gilt, überein.

Änderung 60

- Tarnbepflanzung bestimmter Liegenschaften mit nicht forstüblichem Aufwand, insbesondere von Bunkeraufschüttungen,
- Beseitigung von trockenem Gras auf Forstbetriebsflächen in besonderen Fällen,
- Beseitigung von hohem Unkraut und Gras in forstlichen Anpflanzungen, die von den Bundesforstämtern innerhalb gärtnerischer Anlagen durchgeführt worden sind, soweit nicht forstüblich.[1])

943. Militärisch bedingte forstliche Maßnahmen beantragt der Nutzer bei der StOV, die den Antrag der Wehrbereichsverwaltung vorlegt. Diese beteiligt den forstwirtschaftlichen Fachberater und ggf auch das Wehrbereichskommando und veranlaßt bei der Forstinspektion die Auftragserteilung an das Bundesforstamt. Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß die Bundesforstämter die Maßnahmen in den Forstwirtschaftsplänen sowie im Haushaltsvoranschlag berücksichtigen können.

Bagatellmaßnahmen können von der StOV unmittelbar beim Bundesforstamt beantragt werden.

944. Ist die Bewirtschaftung und Nutzung der **nicht bundeseigenen** Forstgrundstücke beim Eigentümer, Nießbraucher oder sonstigen Berechtigten verblieben (Nr 112), veranlaßt die StOV die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach Nr 942 und 943 aufgrund des Nutzungsvertrages oder der sonstigen Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme. Für die Übernahme der Kosten sind die Vertragsbedingungen maßgebend. Die militärisch geforderten, jedoch nicht forstüblichen Maßnahmen zu Lasten des Epl 14 sind nach Möglichkeit vom Eigentümer auszuführen. Ist dieser hierzu nicht bereit, so wendet sich die Wehrbereichsverwaltung zur Durchführung der geforderten Maßnahmen an die gebietlich zuständige Forstinspektion und bittet um Amtshilfe.

c Feststellung des Mittelbedarfs zu Lasten des Epl 14

945. Zur Feststellung des Bedarfs an Ausgabemitteln des Epl 14 stellen die Bundesforstämter jährlich Fortstwirtschaftspläne mit Kostenangaben auf. Die Pläne sind mit der StOV und dem Nutzer abzustimmen. Die StOV und der Nutzer haben durch Unterschrift ihre Zustimmung zu erklären.

---

[1]) **Anmerkung zu Nr 941 und 942:** Nr 941 und Nr 942 stimmen mit den Regelungen des BV-Erlasses Nr 2/58 – Az II A/1-04952-4/57, der für den Geschäftsbereich des BMF gilt, überein

Änderung 58

946. Das Bundesforstamt legt die Forstwirtschaftspläne der Forstinspektion zur Genehmigung vor. Die genehmigten Pläne übersendet die Forstinspektion der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zur Bereitstellung der Ausgabemittel beim Epl 14.

d Forstwirtschaftliche Nutzung und Nebennutzungen

947. Das Recht der Nutzung des bei Maßnahmen nach Nr 941 und 942 angefallenen verwertbaren Holzes steht in allen Fällen der Bundesforstverwaltung zu. Auf den Forstbetriebsflächen verwertet sie ferner die Nebennutzungen aus der Abgabe von Beeren, Pilzen sowie aus der Entnahme von Erde, Steinen, Sand, Kies und Torf.

Unbeschadet der forstwirtschaftlichen Nutzung ist die Bundeswehrverwaltung berechtigt, auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Verwaltungsgrundvermögen des BMVg gehören, Erde, Steine, Kies, Sand und Torf unentgeltlich zu entnehmen. Voraussetzung für die unentgeltliche Entnahme sind, daß das Material zur Deckung des Eigenbedarfs der Bundeswehr dient, der Abbau fachgerecht durchgeführt wird und dem zuständigen Bundesforstamt keine Kosten entstehen. Vor Aufnahme der Arbeiten ist das zuständige Bundesforstamt in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Nach Abschluß der Arbeiten ist diesem die entnommene Menge mitzuteilen.

Auf allen nicht zu den Forstbetriebsflächen gehörenden Teilen von Liegenschaften der Bundeswehr einschließlich der Freigelände steht der Bundeswehrverwaltung das alleinige Entnahmerecht zu.

Entnahmen von Erde, Steinen, Sand, Kies und Torf nach Abs. 3, die über die vorgesehene militärische Nutzung der Liegenschaft hinausgehen, sind zur Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bergrechts sowie landesrechtlicher Abbauvorschriften, soweit erforderlich, mit den zuständigen Landesbehörden abzustimmen. Soll die Entnahme dieser Stoffe ausnahmsweise Dritten gestattet werden, so ist hierzu die Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung einzuholen, die ihre Entscheidung unter Beteiligung des Wehrbereichskommandos und unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit der Liegenschaft trifft.

Entnahmen von Erde, Steinen, Sand, Kies und Torf aus Forstbetriebsflächen stimmt die Forstinspektion, soweit erforderlich, mit den zuständigen Landesbehörden und der Wehrbereichsverwaltung, die dabei das Wehrbereichskommando beteiligt, ab.

Über Entnahmen durch Dritte sind Mitbenutzungsverträge nach Nr 405 ff abzuschließen, in denen gleichzeitig die Einzelheiten zu regeln sind.

948. Bei Bedarf von Holz für Zwecke der Bundeswehr (z. B. Biwakholz, Holz für die Pioniertruppe) wendet sich die StOV zunächst an das Bundesforstamt. Wird seitens des Bundesforstamtes der Bedarf gedeckt, so ist das Holz zu Lasten des Epl 14 zu bezahlen.

VI. Ausübung der Jagd und Fischerei

949. Die Ausübung der Jagd und Fischerei obliegt auf **allen** eigenen und fremden von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften der Bundesforstverwaltung.

950. **Rechtsgrundlagen** für Fragen der Jagd bilden das Bundesjagdgesetz vom 29. 11. 1952 i. d. F. vom 29. 9. 1976[1]) und die Ausführungsgesetze sowie Verordnungen der Länder. Rechtsgrundlagen für Fragen der Fischerei sind die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

951. Die Jagd wird als Verwaltungsjagd betrieben. Eine Verpachtung an Dritte hat aus militärischen Gründen zu unterbleiben; entsprechendes gilt für die Fischereinutzung.

952. Belange der Bundeswehr dürfen nicht beeinträchtigt werden, wenn Rechte zur Ausübung der Jagd und Fischerei bei Übernahme von Liegenschaften in das Verwaltungsgrundvermögen des BMVg nicht erloschen sind. Es ist sicherzustellen, daß in diesen Fällen die Jagd- und Fischereinutzung zeitweilig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

953. Dritte dürfen unter Beachtung der militärischen Sicherheitsbestimmungen als **Gäste** zugelassen werden. Jagderlaubnisscheine können vom zuständigen Bundesforstamt ausgestellt werden.

Bundeswehrangehörige können als Gäste an der Jagd angemessen beteiligt werden.

954. Das Bundesforstamt hat geplante Treibjagden rechtzeitig bei der StOV anzumelden, damit diese eine zeitliche und räumliche Abstimmung mit dem Nutznießer herbeiführen kann, um eine

[1]) BGBl I S. 2849

~~noch~~ Änderung 11

gegenseitige Störung oder Gefährdung zwischen Truppe und Jägern auszuschließen.

955. Die Jagdausübung auf **Flugplätzen** zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des militärischen Luftverkehrs regelt der Erlaß BMVg – U II 6 – Az 45-06-11-00/BMF – VI C 5 – Az VV 3361–2/80 vom 07. 08. 1980.

956. In den gefährlichen Betriebsteilen von Depots und Standortmunitionsniederlagen darf nur mit einer besonderen Genehmigung gejagt werden[1]). Die besondere Genehmigung erteilt das Wehrbereichskommando (Stabsoffizier für technische Sicherheit). Sie ist von der zuständigen Forstverwaltung über die StOV beim Kasernenkommandanten zu beantragen.

---

[1]) ZDv 34/2 „Munitions- und Explosivstoffe Teil 2"

Kapitel 10

Die Versorgung und Entsorgung der Liegenschaften

I. Versorgung mit Wärme

a Betrieb

1001. Die betriebstechnischen Anlagen zur Versorgung der Liegenschaften mit Wärmeenergie für **Heizung, Wassererwärmung** und **Wirtschaftswärme** werden nach den Baufachlichen Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr (BFR)[1]) und anderen einschlägigen Anweisungen erstellt.

1002. Der wirtschaftliche Betrieb der jeweiligen betriebstechnischen Anlagen ist weitgehend von der Betriebsführung sowie von einer sachgemäßen Bedienung und Unterhaltung der Anlagen abhängig.

Wie diese Voraussetzungen am besten zu erfüllen sind, ist in der Heizungsbetriebsanweisung (HBeA)[2]) dargelegt.

1003. Die HBeA ist nicht nur eine Arbeitsunterlage für die Betriebsführung; sie dient der StOV auch als Unterlage für die Aufstellung der Betriebs- und Bedienungsanweisung (HBeA Anhang 1.1 bis 1.6).

Ferner können aus der HBeA entsprechende Hinweise über die sparsame Verwendung von Wärme und Warmwasser durch den Nutzer in die Richtlinien gemäß Nr 813 übernommen werden.

1004. Einmal jährlich hat die StOV die Kosten des Heizungsbetriebes anhand des Auswertungserlasses des Liegenschaftsbetriebsvergleiches (Nr 506) zu überprüfen. Den Ursachen eines vergleichsweise unwirtschaftlichen Aufwandes ist nachzugehen. Festgestellte Mängel sind, soweit möglich, von der StOV zu beseitigen oder der Wehrbereichsverwaltung zu berichten.

---

[1]) Allgemeiner Umdruck Nr 151

[2]) Anweisung für den Betrieb von zentralen Heizungs- und Brauchwasserwärmungsanlagen (HB-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden (Heizungsbetriebsanweisung – HBeA –), eingeführt bei der Bundeswehr mit Erlaß vom 27. 01. 78 – U II 6 – Az 68-15-26-01

Änderung 59

b Heizzeiten

1005. Der wirtschaftliche Betrieb der HLW-Anlagen erfordert unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Nutzers und der örtlichen klimatischen Verhältnisse eine **einheitliche Regelung** über die Beheizung der Liegenschaften in einem bestimmten Zeitraum. Diese Heizperiode erstreckt sich im allgemeinen über die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April.

1006. Die **Inbetriebnahme** der Heizung ist in der Regel vorzusehen, wenn an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21 Uhr + 12 °C oder weniger beträgt, oder wenn die Raumtemperatur in der Mehrzahl der Räume unter + 18° C sinkt; in Kraftfahrzeughallen ist die Heizung erst bei Frostgefahr in Betrieb zu nehmen.

1007. Die Truppenunterkünfte können **außerhalb der Heizperiode** beheizt werden, wenn der **Standortarzt** dies unter Berücksichtigung der Witterung und des jeweils anstehenden Dienstes zur Vermeidung von Krankheiten für erforderlich hält; ggf kann auch die Umstellung der Lebensgewohnheiten der jungen Soldaten während des Grundwehrdienstes die Inbetriebnahme der Heizung notwendig machen.

In solchen Fällen ist ein entsprechender Antrag über den Standortältesten an die StOV zu richten. Es muß in diesem Antrag zum Ausdruck kommen, aus welchen Gründen und für welche Tage und Stunden die Beheizung ärztlicherseits gefordert wird. Den Antrag hat die StOV dem Heiztagebuch beizufügen.

1008. Die **Außerbetriebnahme** der Heizung kommt in Betracht, wenn die Außentemperatur an fünf aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr mehr als + 12 °C beträgt.

1009. Folgende **Raumtemperaturen** sind zu erreichen:

– Büroräume	20 °C
– Aufenthalts- und Sozialräume	21 °C
– Unterkunfts- und Wohnräume	20 °C
– Unterrichtsräume und Lehrsäle	20 °C
– Wasch- und Duschräume	24 °C
– Arzt- und Untersuchungsräume	24 °C
– Krankenräume	21 °C
– Flure und Treppenhäuser	12 °C
– Toiletten	15 °C
– Werk-, Ausbildungs-, Mehrzweck- u. Sporthallen	15 °C
– Werkstätten (bei überwiegend nichtsitzender Tätigkeit)	17 °C
– Werkstätten (bei überwiegend sitzender Tätigkeit)	19 °C

- Kraftfahrzeug-, Wasch- und Wärmehallen[1]) ..... 12 °C
- Lagerräume ohne besondere Anforderungen an das Lagergut . 12 °C
- Lagerräume ohne besondere Anforderungen an das Lagergut, in denen ständig Personal mit überwiegend sitzender Tätigkeit beschäftigt wird ..... 19 °C
- Lagerräume ohne besondere Anforderungen an das Lagergut, in denen ständig Personal mit überwiegend nichtsitzender Tätigkeit beschäftigt wird ..... 17 °C
- Trockenräume mit entsprechendem Luftwechsel ..... 18 °C

Für Räume, die in vorstehender Aufzählung nicht enthalten sind, ist in Abstimmung zwischen StOV und Nutzer – in Zweifelsfällen unter Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung, Dezernat II A 3, und unter Hinzuziehung des Arbeitsschutzarztes (TerrKdoS-H/WBK) – die einzuhaltende Raumtemperatur festzulegen und aktenkundig zu machen. Dabei ist von vergleichbaren Räumen auszugehen, für die eine Regelung besteht. Ä

Für die nur während der Dienstzeit genutzten Räume (z.B. Büro-, Aufenthalts-, Unterrichts-, Lagerräume, Werkstätten) sind die vorgesehenen Raumtemperaturen erst zum jeweiligen Dienst- bzw. Nutzungsbeginn zu erreichen und nur während der Nutzungszeit bereitzuhalten.

Die für **Unterkunfts- und Wohnräume** vorgesehene Raumtemperatur von 20 °C ist unter Berücksichtigung der Außentemperaturen während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mit der Maßgabe zu senken, daß eine Raumtemperatur von 16 °C nicht unterschritten wird.

c Duschzeiten

1010. **Zeitpunkt** und **Häufigkeit** der Duschmöglichkeiten sind insbesondere in den Truppenunterkünften weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten sowie von der Art und Zeit des Dienstes der Soldaten abhängig, so daß eine einheitliche Regelung nicht möglich ist.

1011. Die jeweiligen **Duschzeiten** sind daher zwischen dem Kasernenkommandanten und der StOV so zu vereinbaren, daß den Erfordernissen der Truppe Rechnung getragen wird.

II. Versorgung mit elektrischer Energie

a Bedarfsdeckung

1012. Den Bedarf der Bundeswehrliegenschaften an elektrischer Energie decken die regionalen **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** (EVU) nach den mit ihnen abgeschlossenen Versorgungsverträgen. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Vertragsabschlüssen sind in Nr 1060 geregelt.

[1]) Gemäß ZDv 73/1 VS-NfD – Raum- und Flächennormen der Bundeswehr

1013. Vor **Abschluß** des **Vertrages** sind folgende Gesichtspunkte zu prüfen und zu beachten, wenn sich dadurch Vergünstigungen erzielen lassen:

- Es kann davon ausgegangen werden, daß die Bundeswehr mit ihren Liegenschaften als Sonderabnehmer gilt.
- Sind durch den Anschluß an ein bereits bestehendes bundeseigenes Netz bessere Voraussetzungen gegeben?
- Sind durch den Abschluß langfristiger Versorgungsverträge – grundsätzlich höchstens 10 Jahre – günstigere Bedingungen zu erzielen?

1014. Bei **Ausfall** der öffentlichen Stromversorgung sind zur Fortführung lebens- und verteidigungswichtiger Funktionen im allgemeinen Ersatzstromerzeugungsanlagen in den Liegenschaften vorhanden.

1015. Der Betrieb der elektrischen Anlagen obliegt dem Technischen Betriebsdienst.

b Einsparung elektrischer Energie

1016. Der Bezirksverwalter hat bei seinen Begehungen ständig darauf zu achten, daß die **Beleuchtungsanlagen** bei ausreichendem Tageslicht abgeschaltet sind; dies gilt insbesondere für Speisesäle, Unterrichtsräume, Hallen, Kellerräume, Flure und Außenleuchten. Der Bezirksverwalter hat bei solchen Kontrollgängen eng mit den Kontrollorganen des Nutzers zusammenzuarbeiten.

1017. Die StOV hat in den Richtlinien gemäß Nr 813 auf die sparsame Verwendung elektrischer Energie hinzuweisen.

1018. Einmal jährlich hat die StVO den Verbrauch an elektrischer Energie und die dafür entstandenen Kosten anhand entsprechender Daten des Auswertungserlasses des Liegenschaftsbetriebsvergleiches (Nr 506) zu überprüfen. Den Ursachen unangemessener Kosten ist nachzugehen, aufgedeckte Mängel sind zu beseitigen.

c Abgabe von elektrischer Energie

1019. Die Nutzung privater Elektrogeräte mit Nennleistungen bis 1200 Watt ist Angehörigen der Bundeswehr ohne Kostenerstattung erlaubt.

Die Nutzung privater Elektrogeräte mit einer Nennleistung über 1200 Watt ist grundsätzlich untersagt. Im Bedarfsfall kann die StOV jedoch den Anschluß von Elektrogeräten zum Aufwärmen von Speisen genehmigen, wenn die in der ZDv 73/1 VS-NfD[1]) vorgesehenen Geräte oder Einrichtungen zur Zubereitung von Speisen nicht vorhanden sind oder aus zwingenden Gründen nicht genutzt werden können.

Bei Nutzung privater Elektrogeräte sind Hitze- und Wasserschäden durch geeignete Unterlagen auszuschließen.

1020. Zur sicheren Stromversorgung und zur Vermeidung überhöhter Leistungsspitzen kann die StOV für den Anschluß privater Elektrogeräte Beschränkungen festlegen.

1021. Alle in den Liegenschaften anzuschließenden privaten Elektrogeräte müssen das Prüfzeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle, z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen („geprüfte Sicherheit"), tragen. Für die betriebliche Sicherheit der Geräte ist der Benutzer verantwortlich. Ä

1022. Die **Weitergabe** von elektrischer Energie an Dritte (Einzel- oder Großabnehmer) ist auf Ausnahmen zu beschränken. Ist ein Anschluß Dritter an das öffentliche Versorgungsnetz nicht möglich, ist anzustreben, daß Dritte unmittelbar mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) abrechnen. Andernfalls sind Dritten (Wohnungsinhaber, Baufirmen usw.) die Allgemeinen Tarife zu berechnen. Der Verbrauch ist durch geeichte Zwischenzähler zu ermitteln. Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Elekrizität (Bundestarifordnung Elekrizität) vom 26. 11. 1971 (BGBl I S. 1865, zuletzt geändert durch BGBl I 1980 S. 122) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. 06. 1979 (BGBl I S. 684) sind zu beachten.

Für Heimbetriebe, Behördenkantinen, Soldatenheime und Truppenfriseurbetriebe gelten besondere Regelungen.[2])

Bei Weitergabe von elektrischer Energie an Dritte als **Großabnehmer**[3]) (Gaststreitkräfte, BGS, Betriebe usw.) sind die spezifischen Stromkosten nach der „Stromversorgungs-Jahresübersicht"[4]) zu

[1]) Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN)
[2]) Erlaß BMVg vom 15. 10. 75 – S/S I 2 – Az 69-05-11 und ZDv 60/2 (Heimbetriebe)
Erlaß BMVg vom 24. 08. 81 – S I 2 – Az 69-07-01-01 (Behördenkantinen)
Erlaß BMVg vom 06. 09. 82 – U II 1 – Az 69-16-01 (Soldatenheime)
Erlaß BMVg vom 25. 10. 88 – S I 2 – Az 69-14-01 (Truppenfriseurstuben)
[3]) Abnehmer, für die bei direktem Anschluß das jeweilige EVU Sonderverträge vorsieht.
[4]) Erlaß BMVg vom 23. 06. 78 – U II 6 – Az 68-15-31-01 in der jeweils geltenden Fassung.

Änderung 58

berechnen. Bei hochspannungsseitiger Messung durch das EVU und niederspannungsseitiger Abgabe und Messung ist als Ausgleich ein Zuschlag von 5% in Ansatz zu bringen. Daneben sind Gebühren für Unterzähler, die nicht vom EVU erhoben werden, in EVU-üblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Der mit der Abgabe der elektrischen Energie verbundene Verwaltungsaufwand der Bundeswehr ist mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6% zum Selbstkostenpreis zu berücksichtigen. Gegenüber anderen Bundesverwaltungen ist kein Verwaltungskostenzuschlag zu erheben (Vorl. VV Nr 3 zu § 61 BHO).

Wegen der Umsatz- und ggf. Ertragsteuerpflicht ist Nr 631 zu beachten. Gezahlte Umsatzsteuer ist Dritten, ausgenommen Gaststreitkräften, in Rechnung zu stellen. Bei Gaststreitkräften ist der Abwicklungsschein zu verwenden.

Für die **Abgabe** von elektrischer Energie an Dritte aus eigenen Versorgungsanlagen sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Erstattungen Dritter für weitergeleitete elektrische Energie sind bei Kapitel 1412 Titel 517 01, für gelieferte elektrische Energie aus eigenen Stromerzeugungsanlagen bei Kapitel 1412 Titel 124 01 zu vereinnahmen.

III. Versorgung mit Wasser

1023. Der Trink- und Betriebswasserbedarf der Bundeswehr wird in der Regel von **öffentlichen Versorgungsunternehmen** gedeckt. Die Bedarfsmenge ist abhängig von der Art, Größe und Zweckbestimmung der Liegenschaft. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Baufachlichen Richtlinien.[1])

1024. Die Wassergewinnung durch eigene Anlagen kommt nur in Betracht, wenn

- sie aus militärischen Gründen gefordert wird oder
- es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig ist oder
- eine Eigenwasserversorgung besteht und ein Versorgungsinteresse eines öffentlichen Unternehmens nicht vorhanden ist.

a Betrieb

1025. Die StOV erläßt für das Betriebspersonal (Wasserwerkswärter, Wasserwerker, Pumpenwärter) eine **Dienst- und Betriebsanweisung** auf der Grundlage der nach RBBau K 19 i.V.m. L 1 Nr 1.1.17 zu

Ä [1]) Allgemeiner Umdruck Nr 151

übergebenden Unterlagen oder bei Fremdbezug aufgrund der Anschluß- und Abgabebedingungen des Versorgungsunternehmens.

1026. Alle Anlagenteile der eigenen Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sind gegen Zutritt Unbefugter zu sichern und durch Verbotsschilder kenntlich zu machen. Brunnen oder Quellfassungen müssen entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 101 umzäunt sein.

1027. Über den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage ist ein **Betriebsbuch** zu führen, in das u.a. Verbrauchs-, Kontroll- und andere Meßdaten sowie etwaige Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten einzutragen sind.

b Wasserverbrauch

1028. Beim **Verbrauch** von Wasser ist das Gebot der Sparsamkeit von allen Bundeswehrangehörigen zu beachten. Die Kontrollorgane des Innendienstes haben die Einhaltung des Gebotes zu überwachen (ZDv 10/5).

Bei Rohrbrüchen und größeren Schäden an den Zapfstellen sind die Hauptwasserhähne zu schließen. Alle Schäden hat der Nutzer sofort der StOV zu melden.

1029. Schläuche an den Wagenwaschplätzen sind von der **StOV** mit Düsen zu versehen. An allen Abnahmestellen mit starkem Wasserverbrauch sind Hinweistafeln über die sparsame Verwendung anzubringen. Die StOV hat darüber hinaus entsprechende Hinweise in den Richtlinien gemäß Nr 813 aufzuführen.

Der **Bezirksverwalter** hat bei seinen Begehungen auf die Sparsamkeit des Wasserverbrauchs zu achten und den Nutzer ggf auf die Beseitigung von Mißständen hinzuweisen.

1030. Einmal jährlich hat die StOV bei allen Liegenschaften Menge und Kosten des Wasserverbrauchs anhand des **Auswertungserlasses** des Liegenschaftsbetriebsvergleichs (Nr 506) zu überprüfen. Den Ursachen eines überhöhten Wasserverbrauchs ist sofort nachzugehen; festgestellte Mißstände sind unverzüglich zu beseitigen.

c Bedingungen bei Wasserlieferung durch Fremdbezug

1031. Grundlage für die Wasserlieferung sind die Satzung und die Gebührenordnung der Gemeinde bzw. des Versorgungsunternehmens.
Ist der Abschluß von Lieferverträgen in der Satzung nicht vorgesehen, so kann dennoch der Abschluß eines Sonderabnehmervertrages mit dem Satzungsorgan vereinbart werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Vertragsabschlüssen sind in Nr 1060 geregelt.

1032. Fallen Wasserkosten nur im Rahmen der Gebührenordnung an, bedarf es keiner vertraglichen Regelung über die Wasserlieferung.

1033. Vor Abschluß von Sonderabnahmeverträgen ist hinsichtlich der Preisgestaltung der **Preistyp** zu ermitteln.

Ein **Marktpreis** im Sinne von § 4 VOPR 30/53[1]) kommt vor allem dann in Betracht, wenn er auch anderen vergleichbaren Großabnehmern eingeräumt wird. Scheidet ein Marktpreis aus, so wird ein **Selbstkostenpreis** (§§ 5–7 VOPR 30/53) vereinbart.

Bestehen Zweifel, ob ein Selbstkostenpreis nach § 5 Abs. 1 Nr 2 der VOPR 30/53 vereinbart werden darf, so kann die Wehrbereichsverwaltung hierzu eine Kurzpreisprüfung bei der zuständigen Preisprüfungsbehörde beantragen (§ 5 Abs. 2 VOPR 30/53).

Ist eine Bundesfinanzhilfe zum Bau gemeindlicher Wasserversorgungsanlagen gewährt worden, ist Nr 4.3 des Erlasses vom 27. 07. 76 – U II 1 – Az 45-40-05-01/05 zu beachten.

1034. Bei Abschluß von Wasserlieferungsverträgen auf Selbstkostenbasis hat das Versorgungsunternehmen der Bundeswehr **Kalkulationsunterlagen** zur Prüfung der geforderten Preise zu unterbreiten, um dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit zu geben, seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 VOPR 30/53 nachzukommen, nach der er höhere Preise als nach den Bestimmungen der VOPR 30/53 zulässig ist, nicht vereinbaren darf.

Bei dieser Prüfung kann die Wehrbereichsverwaltung das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung einschalten. Kommt eine Einigung mit dem Versorgungsunternehmen über die Höhe des Wasserpreises nicht zustande, so kann die Wehrbereichsverwaltung eine Entscheidung im Wege der Preisprüfung durch die Preisprüfungsbehörde herbeiführen.

Eine Aufspaltung des Wasserpreises in Grund- und Arbeitspreis ist bei einer vertraglichen Regelung zulässig.

---

[1]) Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. 11. 1953 (B Anz Nr 244)

d Abgabe von Wasser

1035. Die Abgabe von Wasser an **Bundeswehrangehörige** zum Waschen privateigener Kraftfahrzeuge ist in Nr 320 ff geregelt.

1036. Die **Weitergabe** von Wasser an Dritte (Wohnungsinhaber, Baufirmen, Gaststreitkräfte, BGS usw.) ist auf Ausnahmen zu beschränken. Ist ein Anschluß Dritter an das öffentliche Versorgungsnetz nicht möglich und läßt die örtliche Satzung die Weitergabe von Wasser zu, ist anzustreben, daß Dritte unmittelbar mit dem öffentlichen Versorgungsunternehmen abrechnen. Andernfalls ist Dritten der ortsübliche Wasserpreis (Allgemeiner Tarif) in Rechnung zu stellen. Der Verbrauch ist durch Zwischenzähler zu ermitteln.

Für Heimbetriebe, Behördenkantinen, Soldatenheime und Truppenfriseurbetriebe ist Nr 1022 Absatz 2 zu beachten.

Wird durch die zusätzliche Abnahmemenge eines Großabnehmers (Gaststreitkräfte, BGS usw.) der Bundeswehr vom Versorgungsunternehmen ein günstigerer Sondertarif eingeräumt, ist dem Großabnehmer dieser Sondertarif zu berechnen. Führt die Mehrabnahme des Großabnehmers nicht zu einem günstigeren Tarifpreis, ist ihm der auf seine Abnahmemenge bezogene Sondertarif, andernfalls der Allgemeine Tarif entsprechend der örtlichen Gebührensatzung zu berechnen.[1])

Wegen der Umsatz- und ggf Ertragsteuerpflicht ist Nr 631 zu beachten. Gezahlte Umsatzsteuer ist Dritten, ausgenommen Gaststreitkräften, in Rechnung zu stellen. Bei Gaststreitkräften ist der Abwicklungsschein zu verwenden.

Die Erstattungen Dritter für weitergeleitetes Wasser durch die Bundeswehr sind bei Kapitel 1412 Titel 517 01 zu vereinnahmen.

1037. Bei **Abgabe** von Wasser an Dritte aus eigener Wasserversorgung ist der ortsübliche Wasserpreis (Allgemeiner Tarif) in Rechnung zu stellen. Der Verbrauch ist durch Zähler zu ermitteln. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06. 1980 (BGBl I S. 750) ist zu beachten.

Für Heimbetriebe, Behördenkantinen, Soldatenheime und Truppenfriseurbetriebe ist Nr 1022 Absatz 2 zu beachten.

Mit Großabnehmern (Gaststreitkräfte, BGS, Gemeinden, Zweckverbände usw.) kann mit Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung ein Sondertarif in Anlehnung an die örtliche Gebührensatzung vereinbart werden; dabei darf der unterhalb des ortsüblichen Prei-

[1]) Diese Einschränkung gilt nicht für Bundesverwaltungen (Vorl. VV Nr 3 zu § 61 BHO).

Änderung 55

ses liegende Selbstkostenpreis[1]) nicht unterschritten werden. Mit Großabnehmern, die das Wasser an Endverbraucher weitergeben, ist zu vereinbaren, daß dem Endverbraucher der ortsübliche Preis in Rechnung zu stellen ist.

Wegen der Umsatz- und ggf Ertragsteuerpflicht ist Nr 631 zu beachten.

Die Erstattungen Dritter für aus eigenen Versorgungsanlagen bezogenes Wasser sind bei Kapitel 1412 Titel 124 01 zu vereinnahmen.

e Wasserversorgung der Schiffe

1038. Alle schwimmenden Einheiten haben sich aus den Landanschlußzentralen der **Marinestützpunkte** oder der sonstigen Versorgungseinrichtungen der Marine mit Trinkwasser zu versorgen.

Die Schiffe und schwimmenden Geräte des BWB-Bereiches haben sich aus den Versorgungseinrichtungen der Dienststellen des Geschäftsbereiches des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung zu versorgen.

Die **Wasserkosten** gehen zu Lasten Kapitel 1412 Titel 517 01 der Standortverwaltung, in deren Bereich sich die Versorgungseinrichtung befindet.

1039. Wird die Trinkwasserübernahme von **zivilen** Versorgungseinrichtungen auf Liegeplätzen oder auf der Reede von **Seehäfen** des In- und Auslandes erforderlich, die über keine Versorgungseinrichtungen der Marine nach Nr 1038 verfügen, gehen die **Wasserkosten** zu Lasten Kapitel 1418 Titel 532 02.

1040. Bei Übernahme von Trinkwasser aus **zivilen** Versorgungseinrichtungen während der **Werftliegezeit** im In- und Ausland sind die **Wasserkosten** bei Kapitel 1418 Titel 553 01 zu buchen.

1041. Die Kosten der Trinkwasserversorgung beim **Neubau** von Schiffen und schwerem Gerät auf Werften des In- und Auslandes gehen bis zur Abnahme und Indienststellung zu Lasten der Baumittel.

1042. Das von der Marine benötigte **Kesselspeisewasser** wird zentral aufbereitet (z.B. Bremerhaven und Kiel). Die Kosten gehen zu Lasten Kapitel 1412 Titel 517 01 der Standortverwaltung.

---

[1]) Für die Ermittlung der Selbstkosten gilt der Erlaß BMVg vom 18. 02. 77 – U II 4 – Az 45-01-11-00(a) in der jeweils geltenden Fassung

Das aufbereitete Wasser wird von der Marine zur Versorgung ihrer schwimmenden Einheiten unentgeltlich übernommen.

1043. Ist eine Übernahme von **Kesselspeisewasser** aus **zivilen** Einrichtungen des In- und Auslandes erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten Kapitel 1417 Titel 522 01.

IV. Beseitigung der Abwässer und deren Rückstände

a Arten der Anlagen

1044. Die in Liegenschaften anfallenden häuslichen, technischen und Oberflächenabwässer werden über eigene Abwasserleitungen in eine **öffentliche Kanalisation eingeleitet.**

In eigenen **Kläranlagen** behandeltes Abwasser darf in ein Gewässer (z.B. Fließgewässer, stehendes Gewässer, Grundwasser) eingeleitet werden. Das Einleiten in ein Gewässer bedarf eines Wasserrechts (z.B. Bewilligung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz).

1045. Der Bau bundeseigener Kläranlagen ist nur zulässig, wenn eine öffentliche Kläranlage in vertretbarer Entfernung nicht vorhanden ist oder wenn militärische Gründe dies erfordern.

1046. Die **Rückstände** aus den eigenen Abwasserleitungen, die als Flüssigkeiten, Schlamm oder als Feststoffe aus Öl- und Benzinabscheidern, Stärke- und Fettabscheidern sowie Straßensinkkästen anfallen, sind gemäß Nr 833 f zu beseitigen.

b Betrieb

1047. Mehrere StOV-Bereiche sind, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen in allen Liegenschaften aufrechtzuerhalten, zu einem **Betreuungsbereich** zusammengefaßt. In diesem Bereich ist je ein **Kanalreinigungsgerätezug** eingesetzt, der aus einem Schlammabsaugewagen und einem davon unabhängigen Hochdruckspülgerät besteht.

1048. Der **Schlammabsaugewagen** dient der Reinigung von Abwasserkanälen, Straßensinkkästen, dem Absaugen und dem Transport von Absetzungen, Schlamm, Fäkalien sowie den Rückständen aus Fettabscheidern und den Schlammfängen der Benzin- und Ölabscheider.

Änderung 58

Das **Hochdruckspülgerät** auf Einachsanhänger dient der Reinigung und Beseitigung von Verstopfungen in Schmutzwasser- und anderen Abwasserkanälen.

1049. Die Wehrbereichsverwaltung stellt sicher, daß die Gerätezüge in erster Linie für die nach Bedarf durchzuführende **Hauptreinigung** des Kanalisationsnetzes der Betreuungsbereiche eingesetzt werden. Darüber hinaus können mit dem Gerät auch andere Kanalreinigungsarbeiten durchgeführt werden.

1050. Jede StOV verfügt außerdem über einen Arbeitsgeräteausstattungssatz für Kanalreinigung, der für dringende Sofortmaßnahmen vorgesehen ist, wenn der Gerätezug außerhalb des Standortbereiches eingesetzt ist.

1051. Die StOV hat für das Betriebspersonal der Kanalreinigung und ggf der Kläranlage eine **Dienst- und Betriebsanweisung** zu erlassen. Als Anleitung für die Aufstellung der Anweisung dienen die Satzungen der Gemeinden über die Einleitung der Abwässer und die Beseitigung der Rückstände sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Ortsentwässerung". Bei eigenen Kläranlagen sind hierfür die Unterlagen gemäß RBBau K 19 i.V.m. L 1 Nr 1.1.17 heranzuziehen. Die Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen der Bundeswehr[1]) sind zu beachten.

1052. Über die Kanalreinigung und den Betrieb eigener Kläranlagen ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in das der Zeitpunkt und Umfang der Kanalreinigung und der Beseitigung von Rückständen sowie der erforderlichen Überprüfungen des Kläranlagenbetriebes und des Kläreffektes der Anlage einzutragen sind.

c Abwassergebühr

1053. Berechnungsgrundlage für die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen ist die vom Satzungsorgan auf der Grundlage der Abwassersatzung erlassene Gebührenordnung.

1054. Die Höhe der Abwassergebühr richtet sich in der Regel nach der Menge des **bezogenen Frischwassers.**

---

[1]) VMBl-ErlSa H 43-42-40/01

Das **Hochdruckspülgerät** auf Einachsanhänger dient der Reinigung und Beseitigung von Verstopfungen in Schmutzwasser- und anderen Abwasserkanälen.

1049. Die Wehrbereichsverwaltung stellt sicher, daß die Gerätezüge in erster Linie für die nach Bedarf durchzuführende **Hauptreinigung** des Kanalisationsnetzes der Betreuungsbereiche eingesetzt werden. Darüber hinaus können mit dem Gerät auch andere Kanalreinigungsarbeiten durchgeführt werden.

1050. Jede StOV verfügt außerdem über einen Arbeitsgeräteausstattungssatz für Kanalreinigung, der für dringende Sofortmaßnahmen vorgesehen ist, wenn der Gerätezug außerhalb des Standortbereiches eingesetzt ist.

1051. Die StOV hat für das Betriebspersonal der Kanalreinigung und ggf der Kläranlage eine **Dienst- und Betriebsanweisung** zu erlassen. Als Anleitung für die Aufstellung der Anweisung dienen die Satzungen der Gemeinden über die Einleitung der Abwässer und die Beseitigung der Rückstände sowie die Unfallverhütungsvorschrift „Ortsentwässerung". Bei eigenen Kläranlagen sind hierfür die Unterlagen gemäß RBBau K 19 i.V.m. L 1.1.17 heranzuziehen. Die Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen der Bundeswehr[1]) sind zu beachten.

1052. Über die Kanalreinigung und den Betrieb eigener Kläranlagen ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in das der Zeitpunkt und Umfang der Kanalreinigung und der Beseitigung von Rückständen sowie der erforderlichen Überprüfungen des Kläranlagenbetriebes und des Kläreffektes der Anlage einzutragen sind.

c Abwassergebühr

1053. Berechnungsgrundlage für die Gebühr bei Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen ist die vom Satzungsorgan auf der Grundlage der Abwassersatzung erlassene Gebührenordnung.

1054. Die Höhe der Abwassergebühr richtet sich in der Regel nach der Menge des **bezogenen Frischwassers.**

[1]) VMBl-ErlSa H 43-42-40/01

1055. Für Frischwasser, welches infolge der Bewässerung von Grünanlagen und Sportplätzen verbraucht oder als sogenanntes Anmachwasser an Baufirmen abgegeben wird und somit nachweisbar nicht in die Abwasseranlage zurückfließt, sehen die Satzungen im Falle der Nr 1054 vielfach eine **Rückerstattung** von Abwassergebühren auf Antrag vor. Der Nachweis ist in solchen Fällen regelmäßig durch Zwischenzähler an den Entnahmestellen zu erbringen. Erstattungsansprüche werden allerdings meistens von der Abnahme bestimmter Mindestmengen an Frischwasser abhängig gemacht.

1056. Bei Liegenschaften mit umfangreichen befestigten Flächen (z. B. auf Flugplätzen) können größere Mengen an Oberflächenwasser anfallen, die dem öffentlichen Kanalisationsnetz zugeführt werden. In solchen Fällen behält sich die Gemeinde usw. vielfach vor, **Zuschläge** zu den Abwassergebühren nach Nr 1054 zu erheben, die nach den durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen bemessen werden.

1057. In manchen Orten sehen die Satzungen eine Berechnung der Abwassergebühr nach **Einwohnergleichwerten** mit Zuschlägen für befestigte Nutzflächen oder Gebäuden vor. Es kann im Zusammenhang hiermit die Erhebung von Pro-Kopf-Beträgen für Wohnungen oder die Kapazität von Krankenhäusern, Hotels, Truppenunterkünften usw. in Betracht kommen. Es empfiehlt sich, bei der Prüfung der veranlagten Einwohnergleichwerte die Amtshilfe des Bauamtes in Anspruch zu nehmen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Vertragsabschlüssen sind in Nr 1060 geregelt.

Ist eine Bundesfinanzhilfe zum Bau gemeindlicher Abwasseranlagen gewährt worden, ist Nr 4.3 des Erlasses vom 27. 07. 76 – U II 1 – Az 45-40-05-01/05 zu beachten.

d Abwassereinleitung durch Dritte

1058. Der Anschluß Dritter an die eigene Wasserentsorgung ist auf Ausnahmen zu beschränken. Ist ein Anschluß Dritter an die öffentliche Entsorgung nicht möglich, ist anzustreben, daß Dritte unmittelbar mit dem öffentlichen Entsorgungsunternehmen abrechnen. Andernfalls ist Dritten für die Einleitung von Abwasser in das bundeswehreigene Kanalisationsnetz mit eigener Kläranlage (Einleitung) sowie für die Weiterleitung in das öffentliche Entsorgungsnetz (Durchleitung) eine Abwassergebühr zum ortsüblichen Preis in Rechnung zu stellen. Die Nrn 1053 bis 1057 sind zu beachten.

Mit Großeinleitern (Gaststreitkräfte, BGS, Gemeinden, Zweckverbände usw.) kann für die **Einleitung** mit Genehmigung der Wehrbe-

Änderung 55

reichsverwaltung ein Sondertarif entsprechend der örtlichen Gebührensatzung vereinbart werden; dabei darf der unterhalb des ortsüblichen Preises liegende Selbstkostenpreis[1]) nicht unterschritten werden.

Wird durch die zusätzliche **Durchleitungs**menge des Großeinleiters der Bundeswehr vom Entsorgungsunternehmen ein günstigerer Sondertarif eingeräumt, ist ihm dieser Sondertarif zu berechnen. Führt die Mehrdurchleitung nicht zu einem günstigeren Tarifpreis, ist dem Großeinleiter der auf seine Durchleitungsmenge bezogene Sondertarif, andernfalls der Allgemeine Tarif in Rechnung zu stellen.[2])

Mit Großeinleitern, die das Abwasser von Einzeleinleitern erhalten, ist zu vereinbaren, daß dem Einzeleinleiter der ortsübliche Preis in Rechnung zu stellen ist.

Wegen der Umsatz- und ggf Ertragsteuerpflicht ist Nr 631 zu beachten. Gezahlte Umsatzsteuer ist Dritten, ausgenommen Gaststreitkräften, in Rechnung zu stellen. Bei Gaststreitkräften ist der Abwicklungsschein zu verwenden.

Für die Ein- oder Durchleitung von Abwasser durch Dritte, soweit sie **Mieter** oder **Pächter** von Wohnungen oder anderen Einrichtungen innerhalb der Liegenschaften sind, ist kein Entgelt zu erheben, wenn die Kosten hierfür bereits in dem Miet- bzw. Pachtzins enthalten sind.

Für Heimbetriebe, Behördenkantinen, Soldatenheime und Truppenfriseurbetriebe ist Nr 1022 Absatz 2 zu beachten.

Die Erstattungen Dritter für die Abwassereinleitung in das eigene Kanalisationsnetz sind bei Kapitel 1412 Titel 124 01 und für die Durchleitung in das öffentliche Entsorgungsnetz bei Kapitel 1412 Titel 517 01 zu vereinnahmen.

1059. Bei Abgabe von Frischwasser an **Baufirmen** sind neben dem Wassergeld nur dann Abwassergebühren zu erheben, wenn keine Möglichkeit besteht, eine Gebührenrückerstattung gemäß Nr 1055 zu erlangen.

V. Verträge zur Ver- und Entsorgung

1060. Für den Abschluß von Verträgen zur Ver- und Entsorgung der Liegenschaften (Fernwärme, Gas, elektrische Energie, Wasser, Abwasser) ist die StOV zuständig. Bestehende Verträge hat die StOV den Änderungen der Tarife und des Verbrauchs anzupassen.

---

[1]) Für die Selbstkostenberechnung der Abwasserbeseitigung ist der Erlaß BMVg vom 18. 02. 77 – U II 4 – Az 45-01-11-00(a) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

[2]) Diese Einschränkung gilt nicht für Bundesverwaltungen (Vorl. VV Nr 3 zu § 61 BHO).

Vertrags- und Vertragsänderungsentwürfe bedürfen der Einwilligung der Wehrbereichsverwaltung (Betriebsüberwachung). Einzelheiten hierzu regelt die Wehrbereichsverwaltung.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist die RBBau Abschnitt K 19 Nr 2.1 zu beachten.

Änderung 55

ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

Anhang Teil A

Verwaltungsvorschriften über die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft

Auf Grund des § 18 Satz 2 des Soldatengesetzes, des § 69 Abs. 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, der §§ 4 und 10 des Wehrsoldgesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehende Verwaltungsvorschriften:

A. Begriff der Gemeinschaftsunterkunft

1.

Gemeinschaftsunterkunft ist jede von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft.

2.

Familienwohnungen innerhalb des Kasernenbereichs (z. B. für verheiratete Offiziere, Kompaniefeldwebel) sind keine Gemeinschaftsunterkünfte.

B. Allgemeine Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft

3.

Zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft (einschließlich Bordunterkunft) sind regelmäßig verpflichtet

(1) die Soldaten, die auf Grund ihrer Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrübung oder dienstliche Veranstaltung),
(2) die Soldaten auf Zeit während der ersten 15 Monate ihrer Dienstzeit.

Für Soldaten auf Zeit, die als Obergefreite oder mit einem höheren Dienstgrad erstmals in die Bundeswehr eingestellt werden, gilt indessen die Regelung der Nummer 4.

4.

Unter der Voraussetzung, daß Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, sind zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft (ein-

schließlich Bordunterkunft) ferner regelmäßig verpflichtet die übrigen Oberleutnante, Leutnante, Unteroffiziere und Mannschaften bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden.

Die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht, wenn die in Absatz 1 Genannten

(1) am Dienstort mit ihrer Ehefrau eine gemeinsame Wohnung haben oder
eine von der Standortverwaltung angebotene angemessene Wohnung unberechtigt ablehnen oder
(2) in ihrer Wohnung am Dienstort aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren oder
(3) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind oder ihre Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, und sie zu dem Zeitpunkt der Einberufung einen eigenen Hausstand im Sinne des § 7 Abs. 3 BUKG hatten und diesen Hausstand am Dienstort weiterführen.

Absatz 2 gilt auch für diejenigen, die nicht am Dienstort wohnen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 (1) bis (3) am Wohnort vorliegen, **falls** ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Kommandeurs oder Dienststellenleiters billigerweise zugemutet werden kann, die Entfernung zwischen Dienstort und Wohnort täglich zurückzulegen.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht während einer Freistellung vom militärischen Dienst für eine nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) gewährten Fachausbildung.

5.

Die unter den Nummern 3 und 4 genannten Soldaten haben bei Dienstreisen und Kommandierungen eine von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch zu nehmen.

6.

Die Gemeinschaftsunterkunft nach den Nummern 3 und 4 wird unentgeltlich gewährt.

Bei Empfängern von Reisekostenvergütung oder Trennungsgeld ist die Reisekostenvergütung gemäß § 12 BRKG und das Trennungsgeld gemäß § 4 TGV entsprechend zu kürzen.

7.

Der Bataillonskommandeur oder Offizier in entsprechender Dienststellung kann im Einzelfall Soldaten von der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft aus persönlichen oder dienstlichen Gründen auf Widerruf befreien.

Über die Befreiung sowie über deren Widerruf ist dem Soldaten ein Bescheid nach Anlage 1/5 zu erteilen. Die für Soldaten auf Zeit als Änderungsmeldung bestimmte 2. Ausfertigung des Bescheides ist von der Stelle, die den Bescheid erteilt hat, an das zuständige Wehrbereichsgebührnisamt zu senden. Für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Nr. 3 (1)), entfällt die 2. Ausfertigung des Bescheides.

C. Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft aus besonderem Anlaß

8.

Soldaten, die nicht bereits unter die obenstehenden Nummern 3 oder 4 fallen, können aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, eine Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch zu nehmen.

9.

Erstreckt sich die Verpflichtung der Nummer 8 auf mindestens 30 Tage, so muß sie durch den Bataillonskommandeur oder einen Offizier in entsprechender Dienststellung ausgesprochen werden. Erstreckt sich die Verpflichtung aus Nummer 8 auf weniger als 30 Tage, so kann sie durch jeden Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen werden.

Der Grund und die vorgesehene Dauer müssen dem Soldaten schriftlich mitgeteilt werden. Gegenüber den Teilnehmern an Übungen und Lehrgängen genügt es, daß die Verpflichtung in den Befehlen über die Übung oder den Lehrgang ausgesprochen wird. Einer besonderen Verpflichtungserklärung gegenüber dem einzelnen Teilnehmer bedarf es nicht.

10.

Die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft aufgrund einer Verpflichtung aus besonderem Anlaß (Nr 8) ist unentgeltlich. Diese Unterbringung gilt nicht als »ständiges Wohnen« im Sinne des § 39 Abs. 2 BBesG und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bei Empfängern von Reisekostenvergütung oder Trennungsgeld ist die Reisekostenvergütung gemäß § 12 BRKG und das Trennungsgeld gemäß § 4 TGV entsprechend zu kürzen.

Änderung 57

11.

Von der Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft aus besonderem Anlaß kann grundsätzlich nur die Stelle im Einzelfall befreien, die die Wohnverpflichtung angeordnet hat. Der Schulkommandeur oder der militärische Leiter einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung kann Soldaten, die ihm für die Dauer einer lehrgangsgebundenen Ausbildung truppendienstlich unterstellt sind, von der Wohnverpflichtung im Einzelfall aus persönlichen oder dienstlichen Gründen auf Widerruf befreien.

Über die Befreiung sowie über deren Widerruf ist dem Soldaten ein Bescheid nach Anlage 1/5 zu erteilen. Die für das Wehrbereichsgebührnisamt bestimmte 2. Ausfertigung entfällt.

D. Pflicht zum Wohnen an Bord

12.

Für die Dauer des Dienstes auf See gelten alle Soldaten als »zur Inanspruchnahme der Bordunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft)« verpflichtet. Nummer 10 gilt entsprechend.

E. Übergangsbestimmung

13.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Zutreffendes ankreuzen [X]

Einheit/Dienststelle

Ort, Datum

Hausruf

Verteiler: 1. Empfänger
2. WBGA (nur für SaZ)
3. Bewilligungsstelle
4. TrV/Refü

Herrn / Frau
(Dienstgrad, Vorname, Name)

Einheit, Dienststelle

KA	GrStat	Personenkennziffer
3	2	
1	2	3 14

Bescheid - für Soldaten auf Zeit gleichzeitig Änderungsmeldung - über

☐ die Befreiung ☐ den Widerruf der Befreiung

von der Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft nach den „Verwaltungsvorschriften über die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft" (ZDv 70/1 Anhang Teil A Anlage 1) [1]

☐ Sie sind durch [2]

mit Wirkung vom ☐ bis ☐ bis auf weiteres

☐ auf Ihren Antrag vom aus persönlichen Gründen ☐ aus dienstlichen Gründen

von der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft auf Widerruf befreit.

☐ Die Ihnen mit Bescheid vom erteilte Befreiung von der Verpflichtung

zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft ist durch

[2] mit Wirkung vom widerrufen worden

Die Gründe für ☐ die Befreiung ☐ den Widerruf der Befreiung

sind:

[3]

(ggf. Fortsetzung auf der Rückseite)

Anmerkungen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite

DS

Unterschrift

Den Bescheid über
☐ die Befreiung ☐ den Widerruf der Befreiung
habe ich heute erhalten

Ort, Datum, Unterschrift

Vom Wehrbereichsgebührnisamt auszufüllen.

KA GrStat	DF	Dateneingabe Schlg	Betrag	Zeitraum: Beginn Tag	Monat	Jahr	Ende Tag	Monat	Jahr
siehe oben									
1 14	24 26	27 28	29 34	47 52			53 58		

RzBw

WBGA

Datum

Sachlich richtig
Unterschrift

Rechnerisch richtig

Geb/Verw/0526/88/F

Der Vordruck ist bei der Wehrbereichsverwaltung anzufordern.

Anmerkungen

1) Der Bescheid ist zu verwenden bei Maßnahmen nach Nr 7 als auch nach Nr 11 der ZDv 70/1 Anhang Teil A Anlage 1.
   Die für das WBGA als Änderungsmeldung bestimmte Ausfertigung des Bescheides ist nur für Maßnahmen nach Nr 7 a.a.O (nicht nach Nr 11) erforderlich.
2) Hier ist der BtlKdr oder Offz in entsprechender Dienststellung einzusetzen.
3) Es sind alle wesentlichen Gründe anzugeben, auf denen die Befreiung bzw. deren Widerruf beruht.

Hinweise

1. Der Bescheid gilt nur für den Zuständigkeits-/Befehlsbereich der Einheit/Dienststelle, die den Bescheid erteilt hat.
2. Die Befreiung endet spätestens mit der Versetzung des Soldaten.
   In diesem Fall hat die abgebende Einheit die Befreiung zu widerrufen.
3. Die Befreiung wird für die Dauer einer Kommandierung oder Teilnahme an einem besonderen Dienstgeschäft unterbrochen. Ein Bescheid zu Beginn der Unterbrechung (Widerruf der Befreiung) und zum Ende der Unterbrechung (erneute Befreiung) ergeht nicht. Für die Dauer der Unterbrechung lebt die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft wieder auf.
4. Dauert die Unterbrechung einen vollen Kalendermonat oder länger (z.B. Lehrgang vom 03.04. – 16.07.), so steht für die vollen Kalendermonate nur der ermäßigte Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz zu. Überzahlte Beträge werden vom Wehrbereichsgebührnisamt mit den Dienstbezügen verrechnet.
5. Der Wegfall des Grundes oder einer der Gründe, auf denen die Befreiung aus persönlichen Gründen beruht, ist der Einheit/Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Raum für weitere Eintragungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei mir oder
bei (unmittelbarer Disziplinarvorgesetzter des Vorgesetzten, der die Entscheidung getroffen hat). in (Ort)

Sie können diese Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft

A. Begriff der Gemeinschaftsunterkunft

1.

Gemeinschaftsunterkunft ist jede von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft. Dazu gehören auch Unterkünfte, die von anderer Seite (z.B. ausländischen Streitkräften, NATO, Behörden, Institutionen, Firmen) im Rahmen von Abkommen, Vereinbarungen oder Verträgen bereitgestellt werden.

2.

Familienwohnungen innerhalb des Kasernenbereichs (z.B. für verheiratete Offiziere, Kompaniefeldwebel) sind keine Gemeinschaftsunterkunft.

B. Erteilen der Wohnerlaubnis

3.

(1) Die Erlaubnis zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Wohnerlaubnis erteilt der Bataillonskommandeur (oder Offizier in entsprechender Dienststellung) des Truppenteils, der Nutzer der Liegenschaft ist. Ist Nutzer der Liegenschaft eine Dienststelle der Bundeswehrverwaltung, so erteilt der Dienststellenleiter die Erlaubnis. Bei von anderer Seite bereitgestellten Unterkünften (vgl Nr 1 Satz 2) erteilt die Wohnerlaubnis die Einheit/Dienststelle der Bundeswehr, die berechtigt ist, über die bereitgestellten Unterkünfte zu verfügen.

(2) Die Wohnerlaubnis darf gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4, 8, 9, 10, 11 und 12 erfüllt sind. Die Erlaubnis ist schriftlich und auf Widerruf zu erteilen (Nr 212). Die Erlaubniserteilung und deren Widerruf liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Bataillonskommandeurs (oder Offiziers in entsprechender Dienststellung) bzw. des Dienststellenleiters.

(3) Für den Widerruf der Wohnerlaubnis soll im Regelfall eine Frist von 14 Tagen eingehalten werden, wenn keine andere Gemeinschaftsunterkunft bereitgestellt werden kann.

(4) Bei Bordunterkunft wird den nichtunterkunftspflichtigen Besatzungsangehörigen die Erlaubnis zum Wohnen durch den Kommandanten erteilt. Stehen Landunterkünfte zur Verfügung, darf die Erlaubnis zum Wohnen an Bord nicht erteilt werden. Ä

Änderung 60

C. Voraussetzungen der Wohnerlaubnis für Angehörige der Bundeswehr

4.

(1) Angehörige der Bundeswehr im Sinne dieser Bestimmungen sind Soldaten, Beamte, Richter, Arbeitnehmer und Auszubildende der Bundeswehr sowie Praktikanten, mit denen die Bundeswehr einen Praktikantenvertrag geschlossen hat.

(2) Das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft kann nichtunterkunftspflichtigen **männlichen** Angehörigen der Bundeswehr gestattet werden, die den im Standortbereich untergebrachten Truppenteilen oder Dienststellen angehören, falls

- sie im Standortbereich keinen eigenen Hausstand führen u n d
- zumutbare private Wohnmöglichkeiten in angemessener Entfernung nachweisbar nicht verfügbar sind u n d
- dadurch die Unterbringung der Kasernenpflichtigen nach Raum- und Flächennorm oder Raumausstattungssätzen nicht beeinträchtigt wird u n d
- dadurch ein zusätzlicher Aufwand an Möblierungen nicht entsteht u n d
- dienstliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

Für Empfänger von Reisekostenvergütung oder Trennungsgeld finden die Einschränkungen der 1. und 2. Strichaufzählung keine Anwendung.

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten auf Zeit, die sich während und/oder nach ihrer Wehrdienstzeit in einer Fachausbildung nach §§ 5 oder 5a Soldatenversorgungsgesetz (SVG) befinden, sowie ehemalige Soldaten auf Zeit, die nach ihrer Wehrdienstzeit am allgemeinberuflichen Unterricht gem. § 5a in Verbindung mit § 4 SVG teilnehmen, kann die Wohnerlaubnis erteilt werden. Dieser Personenkreis zahlt die Unterkunftspauschale nach Nr 5 Abs 1; bei Empfängern von Reisekostenvergütung oder Trennungsgeld ist gem. Nr 6 Abs 1 zu verfahren.

Diese Regelung gilt auch für Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins gem. SVG für die Dauer ihrer Ausbildung im öffentlichen Dienst.

(4) Für **weibliche** Angehörige der Bundeswehr ist die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft gesondert geregelt (Anlage 3/3 Anhang Teil A).

(5) Für Auszubildende und Praktikanten der Bundeswehr richtet sich die Wohnerlaubnis nach der Sonderregelung der Anlage 3/5 Anhang Teil A.

D. Entgelt für Angehörige der Bundeswehr

5.

(1) Für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkunft ist eine **monatliche Unterkunftspauschale** zu entrichten. Die Unterkunftspauschalen sind durch Erlaß[1]) geregelt.

(2) Auf die Erhebung einer Unterkunftspauschale für die Inanspruchnahme einer **Bordunterkunft** wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet. Ä

(3) Für die Unterkunftspauschalen im **Ausland** gelten Sonderregelungen.

6.

(1) Empfängern von Reisekostenvergütung (RKV) oder von Trennungsgeld (TG), die eine Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch nehmen, wird die RKV gem. § 12 Bundesreisekostengesetz bzw. das TG gem. § 4 Abs 8 Trennungsgeldverordnung gekürzt. Dieser Personenkreis zahlt in solchen Fällen keine Unterkunftspauschale.

(2) Endet der Anspruch auf RKV oder TG (auch rückwirkend) und wird (wurde) die Gemeinschaftsunterkunft weiterhin in Anspruch genommen, ist von diesem Zeitpunkt an eine Unterkunftspauschale zu zahlen. Die Überwachung/Veranlassung (Antrag nach Nr 211 und Erteilung der Wohnerlaubnis) obliegt der Einheit/Dienststelle, die die Unterkunft bereitstellt.

(3) Für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Auszubildende fallen, ist die Sonderregelung der Anlage 3/5 Anhang Teil A zu beachten. Danach ist die Ausbildungsvergütung gem. dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag zu kürzen; eine Unterkunftspauschale wird nicht erhoben. Andere Auszubildende und Praktikanten der Bundeswehr sowie Personen, die eine Ausbildung im Beamtenverhältnis durchlaufen, entrichten die Unterkunftspauschale nach Nr 5 Abs 1.

7.

(1) Die Unterkunftspauschale ist monatlich im voraus zu zahlen. Beginnt, endet oder ändert sich die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsunterkunft im Laufe eines Kalendermonats, ist die Pauschale tageweise zu berechnen. Bemessungsgrundlage für die tageweise Berechnung ist 1/30 der Monatspauschale.

(2) Mit der Zahlung der Unterkunftspauschale sind die Betriebskosten (elektrische Energie, Wasser, Abwasser, Heizung usw., bei Feldwebel- und Offizierunterkünften auch die Kosten der Reinigung) abgegolten.

---

[1]) VMBl 1990 S. 110 – in der jeweils geltenden Fassung

Änderung 60

(3) Aus der Zahlung der Unterkunftspauschale kann ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Größe der Unterkunft nach Raum- und Flächennorm[1]) oder auf vollständige Ausstattung nach Raumausstattungssätzen (RAS)[2]) nicht hergeleitet werden.

(4) Die Unterkunftspauschale ist bei einer Abwesenheit aus dienstlichen oder persönlichen Gründen von weniger als 6 Wochen fortlaufend weiter zu zahlen. Bei einer Abwesenheit von 6 Wochen und länger ist die Pauschale nur dann fortlaufend zu berechnen, wenn der Zahlungspflichtige sein Wohnrecht für die Dauer der längeren Abwesenheit durch Mitteilung an den Rechnungsführer oder durch Belassen von persönlicher Bekleidung oder Ausrüstung im Wohnraum aufrechterhält.

E. Voraussetzungen der Wohnerlaubnis für Nichtangehörige der Bundeswehr

8.

(1) Die Wohnerlaubnis darf nur **einzelnen** Personen und nur unter den Voraussetzungen der Nr 4 Abs 2 1. bis 5. Strichaufzählung sowie nach Maßgabe der Nr 9 bis 13 erteilt werden.

(2) Die Unterbringung von Personengruppen in den in Nr 9 bis 13 genannten Fällen richtet sich nach den Bestimmungen über die Mitbenutzung der Liegenschaften durch Dritte (Kapitel 4).

9.

(1) Männlichen Personen kann das Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden, die – ohne Angehörige der Bundeswehr zu sein – zum Dienst bei den in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Truppenteilen oder Dienststellen abgeordnet oder einberufen sind. Dasselbe gilt für Personen, die bei den in der Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Truppenteilen oder Dienststellen Dienst- oder Werkleistungen zu verrichten haben.

(2) **Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder)** von Bundeswehrangehörigen, die aus dienstlichen Gründen für längere Zeit vom Wohnort abwesend sind, kann das Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft am neuen Dienstort des Bundeswehrangehörigen zu Besuchszwecken jeweils kurzzeitig (in der Regel bis zu einer Woche) erlaubt werden, falls

- eine vergleichbare anderweitige Wohnmöglichkeit in angemessener Entfernung nicht verfügbar ist u n d

---

[1]) ZDv 73/1 VS-NfD – Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN)
[2]) AllgUmdr Nr 116

- die erforderlichen sanitären Einrichtungen vorhanden sind oder durch einfache organisatorische Maßnahmen verfügbar gemacht werden können.

(3) **Familienangehörigen, Verwandten und Bekannten** von Bundeswehrangehörigen (Gäste des Bundeswehrangehörigen) **sowie anderen Nichtangehörigen der Bundeswehr** (Gäste der Bundeswehr), die von Bundeswehrangehörigen oder von Einheiten/Dienststellen der Bundeswehr zur Teilnahme an Veranstaltungen der Bundeswehr oder anderen, die Bundeswehr betreffenden Anlässen eingeladen werden, kann die Erlaubnis zur Übernachtung in Gemeinschaftsunterkunft erteilt werden, falls

- die Wohnung der Gäste außerhalb des Standortes liegt u n d
- die Veranstaltung oder der Anlaß sich über mehr als einen Kalendertag erstrecken oder so spät enden, daß die Rückreise noch am selben Tag nicht durchgeführt werden kann u n d
- vergleichbare anderweitige Übernachtungsmöglichkeiten in angemessener Entfernung nicht verfügbar sind.

(4) Die Wohnerlaubnis kann einzelnen **Angehörigen ausländischer Streitkräfte** erteilt werden, die sich aus dienstlichem Anlaß bei Truppenteilen oder Dienststellen der Bundeswehr aufhalten.

(5) Im Rahmen von Unterstützungsleistungen der Bundeswehr bei **Kontakten der in der Bundesrepublik stationierten alliierten Streitkräfte mit der deutschen Bevölkerung** kann den Angehörigen alliierter Streitkräfte und ihren Familien die Wohnerlaubnis erteilt werden. Die nach Nr 14 Abs 2 zu zahlenden Tagessätze gehen zu Lasten Kapitel 1401 Titel 53102 (Umbuchung nach Kapitel 1412 Titel 12401).

(6) Für die Unterbringung von Einheiten ausländischer Streitkräfte gelten besondere Regelungen (Abkommen, Vereinbarungen, Verträge).

(7) Die Unterbringung von Krankenschwestern, die aufgrund eines Schwesterngestellungsvertrages mit dem Mutterhaus bei der Bundeswehr tätig sind, richtet sich nach dem Gestellungsvertrag.

10.

Das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft kann **Ehegatten** und **nächsten Verwandten** von Angehörigen der Bundeswehr kurzzeitig (bis zu einer Woche) gestattet werden bei schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall des Angehörigen der Bundeswehr, falls eine anderweitige Wohnmöglichkeit in angemessener Entfernung nicht verfügbar ist.

Änderung 59

11.

Das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft kann Teilnehmern an einer **Großveranstaltung von öffentlichem Interesse** kurzzeitig (bis zu einer Woche) gestattet werden, falls

- anderweitige Übernachtungsmöglichkeiten in angemessener Entfernung zum Veranstaltungsort nicht verfügbar sind u n d
- dadurch die Unterbringung nach den Nummern 9 und 10 nicht beeinträchtigt wird.

12.

Das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft kann Teilnehmern an **Werbeveranstaltungen der Bundeswehr** für die Dauer der Veranstaltung gestattet werden, falls dadurch die Unterbringung nach den Nummern 9 und 10 nicht beeinträchtigt wird.

13.

(1) **Bundesbedienstete**, die nicht Angehörige der Bundeswehr sind, können in Gemeinschaftsunterkünften vorübergehend unentgeltlich untergebracht werden, wenn sie sich aus dienstlichem Anlaß bei Dienststellen der Bundeswehr aufhalten. Zeit und Anlaß hat der Nutzer der Liegenschaft gemäß Nummer 3 der für die Entsendung zuständigen Dienststelle mitzuteilen, soweit diese nicht bereits vorher die amtliche Unterbringung angeordnet hat.

(2) **Bedienstete der Länder und Gemeinden** haben in solchen Fällen das nach Nummer 14 Abs 2 festgesetzte Entgelt zu entrichten.

(3) **Angehörigen der Finanzbauverwaltungen der Länder**, die im Rahmen von Bauangelegenheiten des Bundesministers der Verteidigung tätig sind (z.B. bei Dienstreisen, Abordnungen zu Tagungen oder Lehrgängen), kann Gemeinschaftsunterkunft unentgeltlich bereitgestellt werden.[1])

[1]) Diese Bestimmung dient ausschließlich der Einsparung von Baunebenkosten gem. RBBau Abschnitt K 17 Nr 2.

F. Entgelt für Nichtangehörige der Bundeswehr

14.

(1) Für das **Entgelt**, das Personen zu entrichten haben, die der Bundeswehr nicht angehören, gilt folgendes:

(2) In den Fällen der Nummer 9 Abs 1 bis 5 ist ein nach Tagessätzen bemessenes Entgelt pro Übernachtung zu erheben. Die Sätze für eine Übernachtung sind durch Erlaß[1]) geregelt. Diese Pauschalsätze sind auch von einzelnen Angehörigen ausländischer Streitkräfte (Nr 9 Abs 4) zu erheben, falls nicht bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen eine andere Entgeltregelung vorsehen.

(3) In den Fällen der Nummer 10 und 12 wird kein Entgelt erhoben. Die Höhe des in den Fällen der Nummer 11 je Person für die erste und die weiteren Nächte zu entrichtenden Entgelts ist durch Erlaß[1]) geregelt.

[1]) VMBl 1990 S. 110 – in der jeweils gültigen Fassung

Änderung 60

(Nr. 242)

Muster 1

. . . . . ., den . . . . . 19 . .
(Truppenteil/Dienststelle)

An

. . . . . .

. . . . . .

Betr.: Erlaubnis zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft
Vorg.: Ihr Antrag vom . . . . . .

Ich erteile Ihnen ab . . . . . bis . . . . . auf weiteres die Erlaubnis zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft

. . . . . .
(Liegenschaft)

Ihre Absicht, die Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr in Anspruch zu nehmen, ist mir unter Angabe des Zeitpunktes der Räumung des Wohnraumes schriftlich zu melden, desgl. jede Beförderung, auch wenn hierdurch eine Änderung der Unterkunftspauschale nicht eintritt.

Die Unterkunftspauschale beträgt monatlich . . . . . DM; sie ist

— bei der Nebenzahlstelle/Zahlstelle/Hauptzahlstelle . . . . . /
. . . . . Kasse . . . . . in bar oder
— unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto der
. . . . . Kasse . . . . . bei der
Landeszentralbank . . . . . Nr . . . . . .
beim Postscheckamt . . . . . Nr . . . . . .

monatlich im voraus einzuzahlen.

. . . . . .
(Unterschrift)

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, 16. 03. 1982
U II 4 – Az 19-03-08-00

Betr.: Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft für weibliche Angehörige der Bundeswehr

Bezug: 1) ZDv 70/1 – Die Liegenschaften der Bundeswehr – Anhang Teil A Anlage 2
2) Erlaß U II 4 vom 05. 11. 1975 – Az 19-03-08

1. Nach Nr 4 der „Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft" kann die Wohnerlaubnis nur **männlichen** Personen erteilt werden.
2. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die mit Bezugserlaß 2) bekanntgegebene Regelung, nach der Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden darf.
3. Darüber hinaus dürfen die in Nr 3 der o.a. Bestimmungen genannten Vorgesetzten ab sofort **allen weiblichen** Angehörigen der Bundeswehr das Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft gestatten.

   Eine Erlaubnis darf diesem Personenkreis nur erteilt werden, wenn die in Nr 4 der o.a. Bestimmungen genannten Voraussetzungen vorliegen, Soldaten und Frauen in der Laufbahn der Sanitätsoffiziere als Unterkunftsbewerber nicht zurückstehen müssen **und** eine **angemessene** Unterkunft bereitgestellt werden kann. Angemessen bedeutet hier, daß neben getrennten Wohnräumen auch entsprechende sanitäre Einrichtungen getrennt von denen für männliche Personen verfügbar sein müssen (Wasch-, Bade- oder Duschgelegenheit, Toiletten). Die Unterbringung in getrennten Gebäuden ist nicht erforderlich.

   Ein Anspruch auf infrastrukturelle oder ausstattungsmäßige Veränderung der Unterkünfte kann aus einer Erlaubnis nicht hergeleitet werden. Darauf sind die Antragstellerinnen vor Erteilung einer Erlaubnis unter Darlegung der gegebenen Wohnverhältnisse hinzuweisen.

Änderung 58

Der Bundesminister der Verteidigung **5300 Bonn 1**, 11. März 1988
S II 2 – Az 26-18-01

Betr.: Berufs-(Lehrlings-)ausbildung in der Bundeswehr;
hier: Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft der Bundeswehr

Bezug: BMVg – S II 2 – Az 18-40-01 vom 19. 02. 1973

Mit Bezugserlaß ist die Unterbringung von Auszubildenden außerhalb der Bundeswehr in Jugendwohnheimen und Privatquartieren geregelt.

Darüber hinaus kann Auszubildenden und Praktikanten der Bundeswehr unter denselben Voraussetzungen wie in Ziffer 1 der Anlage zum Bezugserlaß das Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft der Bundeswehr gestattet werden. Für die Erlaubniserteilung sind die „Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft" (ZDv 70/1 Anhang Teil A Anlage 2) maßgebend.

Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Auszubildenden und Praktikanten haben die Anträge auf Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft über die personalbearbeitende Dienststelle vorzulegen. Diese hat die Voraussetzungen gem. Ziffer 1 der Anlage zum Bezugserlaß zu prüfen und sofern diese vorliegen, den Antrag an die zuständige Dienststelle zur Entscheidung weiterzuleiten.

   Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller über die personalbearbeitende Dienststelle bekanntzugeben.

2. Anträge von Minderjährigen sind auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

   Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz besteht bei Unterbringung von Minderjährigen in Heimen oder sonstigen Einrichtungen Heimaufsicht durch das Landesjugendamt.

   Im Hinblick darauf, daß eine Klärung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, ob auch vorliegend Heimaufsicht besteht, bisher nicht erreicht werden konnte, ist, sofern Minderjährigen die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft erteilt wurde, zunächst das zuständige Landesjugendamt durch die Wehrbereichsverwaltung zu beteiligen. Sollte eine Heimaufsicht bejaht und an deren Durchführung besondere Anforderungen gestellt werden, kann von einer Unterbringung abgesehen werden.

Änderung 58

3. a) Auszubildenden, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 06. 12. 1974 fallen, wird die Ausbildungsvergütung nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag für Auszubildende bei Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung gekürzt. Dafür entfällt die Zahlung der Unterkunftspauschale gem. ZDv 70/1. Die Kürzung der Ausbildungsvergütung wird von der personalbearbeitenden Dienststelle veranlaßt.

   b) Andere Auszubildende und Praktikanten der Bundeswehr entrichten die Unterkunftspauschale für Angehörige der Bundeswehr gemäß den „Bestimmungen über die Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft" - ZDv 70/1 Anhang Teil A Anlage 2.

Der Hauptpersonalrat ist beteiligt worden.

(Nr. 305, 311, 324)

Muster 1

. . . . . ., den . . . . . 19 . .
(Kasernenkommandant)

An

. . . . . .

. . . . . .

Betr.: Genehmigung zum [1]) . . . . . .
Vorg.: Ihr Antrag vom . . . . . .

Ich erteile Ihnen ab . . . . . — jederzeit widerruflich — die Genehmigung zum [1]) . . . . . [2]) . . . . . in [3]) . . . . . .
Ihre Absicht, den Abstellplatz/Unterstellraum/Liegeplatz nicht mehr in Anspruch zu nehmen, ist mir unter Angabe des Zeitpunktes der Räumung schriftlich mitzuteilen. Das Nutzungsentgelt hat die Standortverwaltung auf . . . . . DM monatlich festgesetzt. Für Zeiten, in denen der Abstellplatz usw. nicht in Anspruch genommen wird, werden keine Rückzahlungen geleistet.

Die gegenseitige Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das Entgelt ist
— bei der Nebenzahlstelle/Zahlstelle/Hauptzahlstelle . . . . . Kasse . . . . . in bar oder
— unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto der . . . . . Kasse . . . . . bei der
Landeszentralbank . . . . . Nr . . . . . .
beim Postscheckamt . . . . . Nr . . . . . .
monatlich im voraus einzuzahlen.

. . . . . .
(Unterschrift)

---

[1]) Abstellen eines Zweitwagens ~~oder~~ Wohnwagens (wohnmobil) oder Wasserfahrzeugs oder Unterstellen eines Kraftfahrzeugs oder Wasserfahrzeugs
[2]) Typ des Kraft- oder Wasserfahrzeugs, amtliches Kennzeichen
[3]) Liegenschaft, Gebäude, Platz

Muster 2

. . . . . .
(Zahlstelle, Hauptzahlstelle/Kasse)

Unterbeleg zu Beleg . . . . . .

Nachweisung
über entrichtete Gebühr zum Waschen privateigener Kfz
Monat . . . . . 19 . .

Lfd Nr	Tag	Nr der Quittung	Einzahlungs-pflichtiger	Betrag DM	Betrag Pf	Tages-summe	Nr der An-schreibe-liste

Aufgestellt und gerechnet

. . . . . ., den . . . . . .

. . . . . .
(Unterschrift, Dienstgrad/Amtsbezeichnung)

Richtlinien für die Mitbenutzung von Sportanlagen der Bundeswehr

Sportanlagen der Bundeswehr dürfen unter den nachstehenden Bedingungen mitbenutzt werden.

a Zugelassener Personenkreis

1. Der Nutzer der Sportanlage (Kasernenkommandant, bei Standortanlagen der Standortälteste) kann, soweit die dienstlichen Belange und der Zustand der Anlage es erlauben, widerruflich die Mitbenutzung der Anlage gestatten
   - **Familienmitgliedern von Bundeswehrangehörigen,** soweit die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige es zuläßt,
   - **Gemeinden, Vereinen** sowie **Dritten** als Gruppenbenutzern, soweit es die außerdienstliche Benutzung durch Bundeswehrangehörige oder deren Familienmitglieder erlaubt.
2. Befindet sich die Sportanlage innerhalb einer militärischen Anlage, so kann die Mitbenutzung gestattet werden, wenn ausreichende Absicherungsmaßnahmen möglich sind, und keine grundsätzlichen Bedenken aus militärischen Gründen bestehen.
3. Der Nutzer kann aus wichtigem Grunde einzelne Personen von der Mitbenutzung der Anlage ausnehmen. Die StOV ist hiervon zu unterrichten.

b Benutzungszeiten

1. Familienmitglieder von Bundeswehrangehörigen können den Sport mit Bundeswehrangehörigen während der außerdienstlichen Nutzungszeiten (Nr 329 f) gemeinsam ausüben. Die Benutzungszeiten sind so zu regeln, daß die Anlage Dritten nicht zur gleichen Zeit wie den Bundeswehrangehörigen und deren Familienmitgliedern zur Verfügung steht.
2. Im einzelnen setzt der Nutzer die Benutzungszeiten fest – bei Schwimmanlagen im Benehmen mit der StOV – und teilt sie der StOV schriftlich mit.

c Benutzung von Sportgerät

1. Familienmitgliedern von Bundeswehrangehörigen ist die Mitbenutzung von Sportgerät gestattet, wenn sie den Sport mit Bundeswehrangehörigen gemeinsam ausüben.

Änderung 58

2. Dritten ist die Mitbenutzung von Sportgerät nicht zu erlauben; lediglich in Turnhallen dürfen sie das liegenschaftsgebundene Turn- und Sportgerät mitbenutzen.

d Entgelt

1. Für die Mitbenutzung von Sportanlagen — ausgenommen Schwimmhallen und beheizte Freibäder — wird kein Entgelt gefordert.
2. Für die Mitbenutzung von Schwimmhallen und beheizten Freibädern durch **Familienmitglieder** von Bundeswehrangehörigen, **Gemeinden** und **Dritte** ist ein Entgelt zu entrichten[1]).
3. Die Mitbenutzungsentgelte sind von der StOV bei Kapitel 1412 Titel 124 01 zu vereinnahmen.

e Nachweis der Berechtigung

1. Familienmitglieder von Bundeswehrangehörigen sowie Dritte müssen bei Benutzung von Sportanlagen eine Berechtigungskarte vorweisen können. Einzelheiten regelt der Nutzer im Einvernehmen mit der StOV.
2. Der Nutzer läßt von Zeit zu Zeit die Berechtigung der Benutzer überprüfen.

f Aufsicht und Haftung

1. Für die Mitbenutzung der Sportanlagen stellt die Bundeswehr keine Aufsicht. Während der Mitbenutzung von Schwimmanlagen muß ein Schwimmeister die Aufsicht führen.
2. Die gegenseitige Haftung richtet sich nach § 5 des Muster-Mitbenutzungsvertrages (Anlage 7 zu Anhang Teil A), den die StOV im Einvernehmen mit dem Nutzer mit einem Dritten als Gruppenbenutzer abschließt, und nach den ergänzenden Weisungen des BMVg.

[1]) BMVg vom 14. 08. 87 – U II 1 – Az 45-04-01/01 in der jeweils geltenden Fassung

g Abgrenzungsbestimmungen

1. Diese Richtlinien gelten auch für die Mitbenutzung von Bundeswehranlagen für dienstliche Zwecke des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung sowie der Polizei der Länder und Gemeinden.
2. Sie gelten nicht für die Mitbenutzung von Bundeswehranlagen für den Schieß- und Luftsport. Insoweit ist nach Nr 438 f und 443 f zu verfahren.

Anlage zu den Richtlinien für die Mitbenutzung von Sportanlagen der Bundeswehr

Mitbenutzung von Schwimmhallen durch Dritte (Gemeinden und Gruppenbenutzer)

Sofern Schwimmhallen nur unzureichend genutzt werden, sind sie den Gemeinden und Gruppen (Vereine usw) zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Die Mitbenutzung richtet sich nach den Richtlinien für die Mitbenutzung von Sportanlagen der Bundeswehr und den nachstehenden ergänzenden Bestimmungen:

1. Voraussetzung für eine Mitbenutzung ist, daß dienstliche Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden.

2. Der Mitbenutzungsvertrag ist mit der Gemeinde oder dem Gruppenbenutzer — nicht mit Einzelpersonen — zu schließen (Kapitel 4).

3. Die Gemeinde trägt alle Verantwortung für die Durchführung des Schwimmbetriebes während der ihr vorbehaltenen Benutzungszeiten. Dazu gehört vor allem die Aufsicht, die Organisation, das Einrichten einer Kasse, das Erheben von Eintrittsgeld usw. Die verantwortliche Aufsichtsperson ist der StOV zu benennen.

4. Für die durch die Mitbenutzung entstehenden Personal- und Sachmehrkosten hat die Gemeinde ein Nutzungsentgelt gem. Abschnitt d 2. der Richtlinien zu entrichten.

Änderung 59

5. Das Aufstellen einzelner Einrichtungen (z.B. Kasse, weitere verschließbare Garderobenschränke) kann gestattet werden. Dagegen sind bedeutendere bauliche Einrichtungen, selbst wenn der Mitbenutzer dafür die Kosten übernehmen will, unzulässig.

6. Die Mitbenutzung kann unter Umständen eine Umsatzsteuerpflicht begründen. Vor Zulassung einer Mitbenutzung durch Dritte hat die StOV die umsatzsteuerrechtlichen Fragen beim zuständigen Finanzamt verbindlich zu klären und ggf das Mitbenutzungsentgelt unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer festsetzen zu lassen. Für die Gewerbesteuerpflicht gilt das gleiche.

7. Die Mitbenutzung ist widerruflich.

Mustervertrag
über die Mitbenutzung von Liegenschaften
der Bundeswehr durch Dritte

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, in Bonn, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung ... /Standortverwaltung

in .....

— Bund —

u n d

.....

in .....

— Mitbenutzer —

wird folgender

Mitbenutzungsvertrag

geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Der Bund überläßt dem Mitbenutzer

im Bereich ..... folgende Räume, Geländeflächen, Einrichtungen:

.....

.....

.....

.....

zur Mitbenutzung zwecks .....

(2) Ferner überläßt der Bund dem Mitbenutzer mietweise die folgenden beweglichen Sachen zur alleinigen Benutzung:

.....

Änderung 28

(3) Der Mitbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß der Dienstbetrieb durch die Mitbenutzung nicht beeinträchtigt wird. Besonderen Weisungen der für die Liegenschaft zuständigen Stellen der Bundeswehr ist Folge zu leisten.

§ 2
Nutzungszeit

(1) Die Verpflichtung des Bundes zur Überlassung der Vertragsobjekte nach Maßgabe von § 1 sowie nachstehender Bestimmungen beginnt am . . . . . .

(2) Der Vertrag endet am . . . . . Ist der Ablauf des Vertrages nicht bestimmt, können die Vertragsparteien den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalendervierteljahres kündigen.

(3) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Bund kann darüber hinaus den Umfang des Mitbenutzungsrechtes vorübergehend oder dauernd einschränken. Der Mitbenutzer kann sich nicht darauf berufen, daß für eine solche Kündigung oder Einschränkung kein wichtiger Grund vorliege und aus dieser Kündigung oder Einschränkung des Mitbenutzungsrechtes keine Ansprüche herleiten.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Das Mitbenutzungsrecht erlischt außer durch Kündigung bei Wegfall des nach § 5 nachzuweisenden Versicherungsschutzes.

§ 3
Nutzungsentgelt

. . . . . .

§ 4
Gewährleistung, bauliche Veränderungen

(1) Der Mitbenutzer benutzt die Vertragsobjekte in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden. Er ist verpflichtet, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln und Schäden aller Art zu vermeiden. Für eine bestimmte Größe und Beschaffenheit sowie für sichtbare oder unsichtbare Mängel der Vertragsobjekte leistet der Bund keine Gewähr. Eine Verunreinigung mit schädigenden Stoffen, insbesondere Öl- und Benzinrückständen, ist untersagt. Derartige Stoffe dürfen auch nicht in Abfall- oder Abwasserbeseitigungsanlagen eingebracht werden. Tritt im Zusammenhang mit der Mitbenutzung eine Verun-

reinigung ein, so ist der Mitbenutzer verpflichtet, sie zu beseitigen, und dafür zu sorgen, daß keine nachteiligen Folgen eintreten können. Den Weisungen der Standortverwaltung ist dabei Folge zu leisten.

(2) Die Errichtung von Zusatzbauten durch den Mitbenutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundes. Werden vom Mitbenutzer bauliche Veränderungen oder Zusatzbauten geschaffen, so hat der Mitbenutzer sie bei Vertragsende auf Verlangen des Bundes auf seine Kosten zu beseitigen.

(3) Soweit durch die Mitbenutzung Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an dem überlassenen Objekt erforderlich werden, wird diese der Bund auf Kosten des Mitbenutzers durchführen. Dies gilt auch für die von dem Mitbenutzer errichteten Zusatzbauten, wenn der Mitbenutzer seinen Instandsetzungs- und Instandhaltungspflichten nicht nachkommt.

§ 5
Haftung

(1) Die Haftung der Vertragspartner aus dem Vertrag und aus unerlaubter Handlung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Mitbenutzung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Jeden Schaden, der mit der Mitbenutzung zusammenhängt, hat der Mitbenutzer der Standortverwaltung und dem für die Liegenschaft zuständigen militärischen oder sonstigen Verantwortlichen (z. B. Kasernenkommandant, Dienststellenleiter) unverzüglich anzuzeigen. Der Mitbenutzer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung von Schäden auszuschöpfen und alle Tatumstände, die mit einem Schaden zusammenhängen können, mitzuteilen.

(3) Der Mitbenutzer hat sich und alle Personen, die auf seiner Seite an der Mitbenutzung teilnehmen, wegen seiner und ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Mitbenutzung verursachen, in ausreichendem Maße zu versichern und dies vor Beginn der Mitbenutzung nachzuweisen. Der Versicherte (Mitbenutzer) hat zum 1. Januar jeden Jahres nachzuweisen, daß das Versicherungsverhältnis fortbesteht. Er hat sich zu verpflichten, eine Beendigung dieses Versicherungsverhältnisses unverzüglich dem Bund mitzuteilen.

noch Änderung 28

§ 6
Unfallverhütung (Betriebsschutz), technische Sicherheit

(1) Der Mitbenutzer hat für die Unfallverhütung selbst zu sorgen. Er hat hierbei neben den Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaften die der Unfallverhütung (dem Betriebsschutz) dienenden Vorschriften und Hinweise der Bundeswehr sowie die für die Bundeswehranlagen erlassenen technischen Sicherheitsbestimmungen und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Anordnungen zur Verhütung von Bränden und zur Brandbekämpfung, ferner das Verbot, Gerät, Munition oder Munitionsteile der Bundeswehr zu berühren oder sich anzueignen.

(2) Bei motorsportlichen Veranstaltungen für Automobile sind außerdem die Bestimmungen der Obersten Nationalen Sportkommission (ONS), für Motorräder der Obersten Nationalen Motorradsportkommission (OMK) zu berücksichtigen.

(3) Der Bund hat das Recht, die technische Abwicklung der Mitbenutzung zu überwachen, er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Bund kann die sofortige Einstellung der Mitbenutzung verlangen, wenn dies zur Gewährleistung der militärischen oder technischen Sicherheit oder des Betriebsschutzes der in Frage kommenden Anlagen erforderlich ist.

§ 7
Sicherheit der Mitbenutzung

Der Mitbenutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit der Mitbenutzung. Er bestellt eine Person, welcher die Aufsicht über die Mitbenutzung obliegt. Die Bestellung weiterer Personen als Ordner und die Anbringung von Schildern, die im Rahmen der Mitbenutzung nötig und zweckmäßig sind, ist zulässig.

§ 8
Militärische Sicherheit

Die militärische Sicherheit darf nicht gefährdet werden. Wird durch die Mitbenutzung Zugang zu Verschlußsachen erlangt, so ist eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Anordnungen des für die Liegenschaft zuständigen militärischen Verantwortlichen sind zu befolgen.

§ 9
Besondere Ereignisse

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Standortverwaltung und dem zuständigen militärischen oder sonstigen Verantwortlichen (z. B. Kasernenkommandant/Dienststellenleiter) anzuzeigen.

§ 10
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist .....

§ 11
Änderung des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

noch Änderung 28

(Nr. 445)

Mustervertrag
für die Mitbenutzung militärischer Fugplätze
für sportlichen und gewerblichen Flugverkehr

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, Bonn, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung .....
in .....

— Bund —

u n d

dem .....
— Bezeichnung des Mitbenutzers —

in .....
— Mitbenutzer —

wird folgender

Mitbenutzungsvertrag

geschlossen.

§ 1
Vertragsgegenstand

1. Der Bund gestattet dem Mitbenutzer, das Rollfeld des Flugplatzes ..... für den Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen folgender Art

   ..... Starrflügler
   ..... Drehflügler
   ..... Segelflugzeuge

   bis zu einem Gesamtgewicht von .....kg
   und einem Raddruck von .....kg

   zu benutzen.

2. Zum Abstellen (evtl Wartung) von Motor-/Segelflugzeugen werden dem Mitbenutzer folgende Räume, Hallen, Freiflächen, Einrichtungen

   .....
   .....
   .....

   in Größe von .....m^2
   überlassen.

Änderung 8

3. Der militärische Status des Flugplatzes sowie die Zuständigkeit der Bundeswehr für den militärischen Flugbetrieb auf diesem Flugplatz bleiben unberührt.

4. Die Überlassung geschieht mit der Maßgabe, daß die Benutzung der in den Absätzen 1) und 2) aufgeführten Objekte durch den Bund jederzeit und in jeder Hinsicht den Vorrang hat. Der Mitbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß der Dienstbetrieb durch die Mitbenutzung nicht gestört wird.

5. Die Luftaufsicht über den zivilen Flugbetrieb auf dem mitbenutzten Flugplatz wird durch Beauftragte der Luftfahrtbehörde des Landes ausgeübt. Auch hierbei gehen die Belange der militärischen Luftaufsicht denjenigen der zivilen Luftaufsicht vor.

6. Besteht auf dem Flugplatz eine Luftverkehrskontrolle der Bundeswehr, so führt diese auf die Dauer ihrer Betriebszeiten die Luftverkehrskontrolle einschließlich der Bewegungslenkung auch der zivilen Luftfahrzeuge in gleicher Weise wie bei den militärischen Luftfahrzeugen durch. Einen Anspruch auf diese Leistungen hat der Mitbenutzer nicht.

7. Die Zuständigkeiten der zivilen Luftfahrtbehörden, insbesondere in bezug auf die Zulassung von Luftfahrtgerät, die Erlaubnis für Luftfahrtpersonal, die Genehmigung von Luftverkehrs- und Ausbildungsunternehmen sowie von Luftfahrtveranstaltungen bleiben unberührt.

8. Beginn, Dauer und Art des beabsichtigten Flugbetriebes hat der Mitbenutzer dem Kommandeur des Fliegerhorstes oder einer von ihm bestimmten Stelle jeweils ... Stunden vor der Aufnahme mitzuteilen.

§ 2
Vertragsdauer und Nutzungszeit

1. Der Vertrag beginnt am .....
Der Mitbenutzer darf den zivilen Flugbetrieb jedoch erst aufnehmen, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die Genehmigung für den zivilen Flugbetrieb auf diesem Flugplatz erteilt hat. Die erstmalige Aufnahme des Flugbetriebes ist der WBV ..... vorher anzuzeigen.

2. Der Vertrag (endet am .....) ist mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalendervierteljahres kündbar.

3. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der

Bund kann darüber hinaus den Umfang des Mitbenutzungsrechts vorübergehend oder dauernd einschränken. Der Mitbenutzer kann sich darauf nicht berufen, daß für eine solche Kündigung oder Einschränkung kein wichtiger Grund vorliege und aus dieser Kündigung oder Einschränkung des Mitbenutzungsrechts keine Ansprüche herleiten.

4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Das Mitbenutzungsrecht erlischt außer durch Kündigung bei Wegfall des nach § 5 nachzuweisenden Versicherungsschutzes.

§ 3
Nutzungsentgelt

1. Das Entgelt beträgt
   a) für die Mitbenutzung des Rollfeldes und sonstiger Einrichtungen für den Flugbetrieb
      ..... DM jährlich,
   b) für die Überlassung der Räume, Freiflächen und sonstiger Einrichtungen
      ..... DM jährlich,
   c) für jedes abgestellte Segelflugzeug/Motorflugzeug
      ..... DM jährlich.

2. Entstehen dem Bund durch besondere Hilfeleistungen irgendwelcher Art, die über den normalen Umfang der Hilfe bei Starts und Landungen hinausgehen, Aufwendungen, hat der Mitbenutzer sie dem Bund zu erstatten.

3. Die Zahlungen sind jeweils vierteljährlich im voraus auf das Konto Nr ..... bei der ..... zu leisten. Aufwendungen (Wasser-, Strom-, Telefongebühren u. ä. sowie für Hilfeleistungen gem Abs 2) sind dem Bund innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungseingang zu erstatten. Gehen die Zahlungen nicht rechtzeitig ein, werden dem Mitbenutzer für jedes außergerichtliche Mahnschreiben eine DM berechnet.

4. Kommt der Mitbenutzer mit einer Zahlung in Verzug, so hat er
   a) den ausstehenden Betrag mit einem Zinssatz in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 8 v. H. zu verzinsen,
   b) jeden weiteren Verzugsschaden zu ersetzen.

noch Änderung 8

§ 4
Gewährleistung, bauliche Veränderung

1. Der Mitbenutzer benutzt die Vertragsobjekte in ihrem jeweiligen Zustand. Für eine bestimmte Größe und Beschaffenheit sowie für sichtbare oder unsichtbare Mängel der Vertragsobjekte leistet der Bund keine Gewähr. Der Bund haftet nicht für Schäden, die durch eine mangelhafte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände verursacht worden sind.

2. Bauliche Veränderungen sowie die Errichtung zusätzlicher Bauten durch den Mitbenutzer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundes. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften zu beachten.

   Werden vom Mitbenutzer bauliche Veränderungen vorgenommen oder zusätzliche Bauten errichtet, so kann der Bund die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Mitbenutzers verlangen oder die Anlage gegen Erstattung des Zeitwertes übernehmen.

3. Soweit durch die Mitbenutzung Instandhaltungsarbeiten an den dem Mitbenutzer überlassenen Objekten erforderlich werden, wird der Bund diese Arbeiten auf Kosten des Mitbenutzers durchführen.

§ 5
Haftung

1. Die Haftung der Vertragspartner aus dem Vertrag und aus unerlaubter Handlung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Mitbenutzung entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Jeden Schaden, der mit der Mitbenutzung zusammenhängt, hat der Mitbenutzer dem Kommandeur des Fliegerhorstes und der Standortverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der Mitbenutzer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung von Schäden auszuschöpfen und alle Tatumstände, die mit einem Schaden zusammenhängen können, mitzuteilen.

3. Der Mitbenutzer ist verpflichtet, sich wegen seiner in Absatz 1 bezeichneten Haftpflicht und alle Personen, die auf seiner Seite an der Mitbenutzung teilnehmen, wegen ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Mitbenutzung verursachen, in ausreichendem Maße zu versichern. Als ausreichend gelten Deckungssummen von

1 Mio DM für Personenschäden
1 Mio DM für Sachschäden

je Schadensfall.

Der Mitbenutzer hat der Wehrbereichsverwaltung ..... / dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen dieses Versicherungsschutzes vorzulegen. Der Versicherte (Mitbenutzer) hat zum 1. Januar jeden Jahres nachzuweisen, daß das Versicherungsverhältnis fortbesteht. Er hat sich zu verpflichten, eine Beendigung dieses Versicherungsverhältnisses unverzüglich dem Bund mitzuteilen.

§ 6
Unfallverhütung, Betriebssicherheit, Flugbetriebsordnung und Anweisungen

1. Der Mitbenutzer ist verpflichtet, für die Unfallverhütung selbst zu sorgen. Er hat hierbei neben den einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften auch die für den Flugplatz gültigen örtlichen Flugbetriebsbestimmungen **(LOP = Local Operating Procedures)** einzuhalten. Weiterhin sind die Anordnungen zur Verhütung von Bränden und zur Brandbekämpfung, ferner das Verbot, Gerät, Munition oder Munitionsteile der Bundeswehr zu berühren oder sich anzueignen, zu beachten.

2. Der Mitbenutzer wird für eine eingehende und wiederholte Unterrichtung aller Personen, die auf seiner Seite an der Mitbenutzung teilnehmen, über die örtlichen Flugsicherheits- und Flugsicherungsbestimmungen der Bundeswehr sowie die Flugbetriebsordnungen und Anweisungen sorgen.

3. Der Bund hat das Recht, ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle sich einen Einblick zu verschaffen, ob Organisation und Betrieb des Mitbenutzers im Zuge der Mitbenutzung der Bundeswehranlagen mit diesem Vertrag in Einklang stehen.

§ 7
Militärische Sicherheit

1. Der Mitbenutzer hat eine vollständige Namensliste mit Anschriften der aus diesem Vertrag berechtigten Personen bei dem Kommandeur des Fliegerhorstes, der Flugplatzwache und der Standortverwaltung zu hinterlegen und für die Mitbenutzung und den

Flugbetrieb verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich zu benennen. Die Listen sind ständig auf dem laufenden zu halten.

Während des Flugbetriebs hat eine Aufsichtsperson am Platz anwesend zu sein.

2. Zur Erhaltung der militärischen Sicherheit hat der Bund das Recht, über die Mitbenutzer und die aus diesem Vertrag berechtigten Personen alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und ggf einzelne aus diesem Vertrag berechtigte Personen ohne Angabe von Gründen von der Mitbenutzung auszuschließen.

3. Zutritt zu den für die Mitbenutzung zugelassenen Anlagen haben nur Personen, denen der Kommandeur des Fliegerhorstes oder die von ihm bestimmte Stelle die Genehmigung zum Betreten der Anlagen durch Aushändigung eines Ausweises, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig ist, erteilt hat. Es dürfen nur Anlagen auf den hierfür bezeichneten Wegen aufgesucht und betreten werden, die im Ausweis ausdrücklich zugelassen sind.

4. Anordnungen des Kommandeurs des Fliegerhorstes und der von ihm beauftragten Personen hat der Mitbenutzer zu befolgen.

§ 8
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist .....
(Sitz der zuständigen Wehrbereichsverwaltung)

§ 9
Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

Anhang Teil B

Bundesministerium der Verteidigung
U II 3 – Az 28-15-00

Bonn, 14. 12. 78

Betr.: Vermögensrechnung des Bundes;
hier: Künftiger Nachweis des unbeweglichen Vermögens
Bezug: BMF – II A 6 – vom 6. November 1978 – H 3005 – 7/78
Anlg.: – 1 – (s. Bezug)

1. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesrechnungshof sind übereingekommen, daß der Bestand des unbeweglichen Sachvermögens sowie seine jährlich eintretenden Veränderungen ab dem Haushaltsjahr 1979 in der Vermögensrechnung des Bundes wertmäßig nicht mehr auszuweisen sind.

   Der Nachweis ist zukünftig nur noch mengenmäßig auf der Vorderseite der Vermögenskarteikarten als Bundesgrundbesitzverzeichnis zu führen.

2. Für die Aufstellung der Vermögensrechnungen und Vermögensoberrechnungen des Haushaltsjahres 1978 gilt der Rechnungslegungserlaß 1978 des BMF vom 8. November 1978 – II A 6 – H 3025 – 14/78, veröffentlicht im VMBl 1978 S. 373.

   Der Vortrag der Endbestände auf den Vermögenskonten (Muster 1 a und 1 b VBRO, Spalte 11) für das Haushaltsjahr 1979 entfällt jedoch.

3. Die nach Ziffer 3, letzter Satz, des anliegenden Rundschreibens vorgeschriebenen Vermerke sind auf Rechnungsbelegen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nicht vorzunehmen.

   Hinsichtlich der Neuzugänge am unbeweglichen Sachvermögen auf Grund von Bauleistungen durch die Finanzbauverwaltungen der Länder sind Änderungen der RBBau zu erwarten.

   Über das Verfahren ergeht zu gegebener Zeit gesonderter Erlaß.

4. Die Führung eines besonderen Beiblattes für die Ermittlung und den Nachweis der Neubauwerte 1936, ggf Friedensneubauwerte 1913, die auch weiterhin Grundlage für die Veranschlagung der Haushaltsausgaben für Bauunterhaltungskosten sind, wird ebenfalls noch gesondert geregelt.

Im übrigen bitte ich ab Haushaltsjahr 1979 nach dem beigefügten Rundschreiben zu verfahren

Änderung 58

Der Bundesminister der Finanzen **5300 Bonn**, den 6. November 1978
II A 6 – H 3005 – 7/78

Betr.: Neugestaltung der Vermögensrechnung des Bundes;
hier: Künftiger Nachweis des unbeweglichen Sachvermögens

1. Bei Einführung der Vermögensrechnung des Bundes im Jahre 1953 wurden der vorhandene Grund und Boden mit dem Anschaffungs- oder dem gemeinen Wert und die Baulichkeiten mit dem Neubauwert 1936 erfaßt. Spätere Vermögenszugänge werden gemäß § 9 VBRO mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Vermögensrechnung aufgenommen. Da inzwischen die Bau- und Baulandpreise gestiegen sind, ist – bedingt durch die unterschiedliche Behandlung der Vermögenszugänge – die Aussagefähigkeit der Vermögensrechnung hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens erheblich beeinträchtigt. Eine genauere Wertaussage wäre nur durch regelmäßige Neubewertungen der Liegenschaften und Baulichkeiten zu erreichen, die jedoch einen Verwaltungsaufwand erfordern würden, der in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem sich ergebenden Aussagewert steht.

   Aus diesen Gründen bin ich mit dem Bundesrechnungshof übereingekommen, den Bestand des unbeweglichen Sachvermögens und seine jährlich eintretenden Veränderungen ab dem Haushaltsjahr 1979 in der Vermögensrechnung des Bundes nicht mehr wertmäßig auszuweisen.

2. Am Schluß des Haushaltsjahres 1978 sind deshalb die Vermögenskonten für sämtliche Liegenschaften des Bundes wie bisher abzuschließen und ihre Ergebnisse in die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1978 zu übernehmen. Der so ermittelte Endbestand ist für das folgende Haushaltsjahr nicht mehr vorzutragen. Die bisherigen Vermögenskonten sind jedoch mit ihren Eintragungen auf der Vorderseite der Vermögenskarteikarte nach Muster 1 a und 1 b VBRO – mit Ausnahme der Spalte Bewertung – weiterzuführen; sie bilden damit als „Bundesgrundbesitzverzeichnis" den mengenmäßigen Nachweis des unbeweglichen Sachvermögens.

Änderung 58

3. **Vom Beginn des Haushaltsjahres 1979 an** sind Haushaltseinnahmen, die aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen anfallen, sowie Haushaltsausgaben für den Erwerb von Liegenschaften und für durchgeführte Baumaßnahmen, soweit sie nach den RBBau bisher vermögenswirksam waren, nicht mehr als vermögenswirksame Zahlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr 5 VBRO zu behandeln. Dies hat zur Folge, daß auf der Rückseite der Konten des Bundesgrundbesitzverzeichnisses keine Eintragungen mehr vorzunehmen sind und eine nachrichtliche Eintragung derartiger Einnahmen und Ausgaben in der besonderen Spalte des Titelbuches „Davon vermögenswirksam" (vgl. § 32 Abs. 3 VBRO) entfällt. Für neu zugehendes unbewegliches Sachvermögen ist als Konto des Bundesgrundbesitzverzeichnisses eine Karteikarte nach Muster 1 a oder 1 b VBRO anzulegen. Auf den jeweiligen Rechnungsbelegen ist anzugeben, auf welchem Konto des Bundesgrundbesitzverzeichnisses die Liegenschaften oder die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nachgewiesen werden.
4. Für die Ermittlung des Neubauwertes 1936 bzw. des Friedensneubauwertes 1913 als Grundlage für die Veranschlagung der Haushaltsausgaben zur Bauunterhaltung und für die Festsetzung eines Teils der Verwaltungskosten an die Länder ist bisher auf die Buchungen in der Vermögensrechnung zurückgegriffen worden. Da auf diese Daten bis zum Vorliegen einer generellen Ersatzgrundlage nicht verzichtet werden kann, wird mit gesondertem Rundschreiben die Führung eines Beiblattes angeordnet, in dem die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingetragen werden und der Neubauwert 1936 bzw. – soweit erforderlich – der Friedensneubauwert 1913 fortzuschreiben ist.
5. Hinsichtlich der Investitionen in Sachen des Gemeingebrauchs (§ 39 VBRO), die bisher nach Maßgabe der Tz. 25 der Richtlinien zur Vermögensrechnung Teil I (MinBlFin 1952 S. 608) behandelt wurden, ist entsprechend zu verfahren.
6. Dieses Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht.

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, 20. Dezember 1979
U II 3 – Az 28-15-00

Betr.: Vermögensrechnung des Bundes
hier: 1. Rechnungslegung 1979
2. Nachweis des unbeweglichen Sachvermögens

Bezug: 1) BMVg – U II 3 – vom 14. 12. 78 – Az 28-15-00
2) BMVg – U II 3 – vom 29. 05. 79 – Az 28-15-00
(nur an WBV I – VI und Innerer Dienst im Ministerium)
3) BMVg – H I 3 vom 05. 12. 79 – Az 28-12-00
(nur an Bundeswehrverwaltungsamt, Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und WBV I – VI)
4) Rechnungslegungserlaß 1978 (VMBl 78 S. 373)
5) Rechnungslegungserlaß 1979 (MinBlFin 79 S. 302)
6) Rundschreiben BMF – II A 6 – vom 23. 11. 1979 – H 3005 – 11/79 (siehe Anlage)

Anlg.: – 1 – (geheftet)

1. **Rechnungslegung 1979**

Mit dem Bezugserlaß zu 1) habe ich Sie davon unterrichtet, daß der Bestand des unbeweglichen Sachvermögens sowie seine jährlich eintretenden Veränderungen ab dem Haushaltsjahr 1979 in der Vermögensrechnung des Bundes wertmäßig nicht mehr auszuweisen sind.

Der Rechnungslegungserlaß 1979 und die für meinen Geschäftsbereich bekanntgegebenen bedeutsamen Änderungen für die Rechnungslegung 1979 berücksichtigen dies (vgl. Ziffer 2.1.3 des Bezugs zu 3) und 5); sie sehen die Aufstellung von Vermögensrechnungs-/Vermögensoberrechnungsnachweisungen für unbewegliches Sachvermögen (§ 22 Abs. 1, Buchst. a) bis c) VBRO) nicht mehr vor (vgl. Ziffer 2.2.1.1 des Bezugs zu 3) und 5).

Zur Klarstellung weise ich jedoch darauf hin, daß unbeschadet dieser Regelung – wie bisher – erläuternde Angaben über die Flächengrößen der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke usw. nach dem Muster 4 „Erläuterungen . . . " (vgl. Ziffer 2.2.1.8 des Bezugs zu 3) und 5) zu den bekannten Terminen zu übersenden sind.

2. **Nachweis des unbeweglichen Sachvermögens**

a) Fortschreibung der Neubauwerte 1936

Der Bundesminister der Finanzen hat mit dem anliegenden

Rundschreiben vom 23. November 1979 die Führung eines Beiblattes für den Nachweis der Neubauwerte 1936 geregelt.

Für jedes für bebaute oder teilbebaute Liegenschaften angelegte Konto des Bundesgrundbesitzverzeichnisses ist bis auf weiteres ein Beiblatt nach beiliegendem Muster zur Erfassung und Fortschreibung des Neubauwertes 1936 zu führen.

Grundlage für die Führung des Beiblattes ist das inzwischen neu gestaltete Muster 21 RBBau. Nach Abschnitt K 20 Nr 5 RBBau hat die Baudienststelle der hausverwaltenden Dienststelle die sich nach Fertigstellung baulicher Maßnahmen ergebenden Wertveränderungen einschließlich des Neubauwertes 1936 mit Muster 21 (neu) mitzuteilen.

Die Weiterleitung des Musters 21 an die Kasse entfällt.

b) Buchwert im Übergabeschein nach § 34 VBRO

Bei Zuführungen und Abgaben von Grundstücken innerhalb der Bundesverwaltung ist zukünftig als Buchwert bei unbebauten Grundstücken der Verkehrswert im Zeitpunkt der Veränderung und bei bebauten Grundstücken neben dem Verkehrswert zusätzlich der Neubauwert 1936 anzugeben.

Im einzelnen verweise ich auf das beigefügte Rundschreiben und bitte ab sofort danach zu verfahren.

Der Bundesminister der Finanzen **5300 Bonn**, den 23. November 1979
II A 6 – H 3005 – 11/79

Betr.: Neugestaltung der Vermögensrechnung des Bundes;
hier: Nachweis des unbeweglichen Sachvermögens
Bezug: Rundschreiben vom 6. November 1978
– II A 6 – H 3005 – 7/78 – (MinBlFin S. 452)
Anlg.: – 1 – (Muster eines Beiblattes zur Fortschreibung des Neubauwertes 1936)

Bei der Verwaltung und dem Nachweis des unbeweglichen Sachvermögens bitte ich folgendes zu beachten:

I.

Im Hinblick auf die Veranschlagung der Haushaltsausgaben zur Bauunterhaltung und für die Festsetzung eines Teils der Verwaltungskosten an die Länder ist es erforderlich, die Neubauwerte 1936 der bundeseigenen Liegenschaften fortzuschreiben. Auf Nr 4 meines Bezugschreibens wird insoweit Bezug genommen.

Für jedes für bebaute oder teilbebaute Liegenschaften angelegte Vermögenskonto (Konto des Bundesgrundbesitzverzeichnisses) ist deshalb bis auf weiteres ein Beiblatt zur Fortschreibung des Neubauwertes 1936 nach dem beigefügten Muster zu führen. Soweit mehrere Gebäude auf einem Vermögenskonto vermerkt sind, ist für jedes Gebäude ein Beiblatt zu führen. Hierdurch wird die Fortschreibung des Neubauwertes 1936 bei späteren Zuführungen oder Abgaben sowie bei Veräußerungen bundeseigener Liegenschaften erleichtert.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat inzwischen das Muster 21 RBBau neu gestaltet und in Abschnitt K 20 Nr 5 RBBau bestimmt, daß die nach Fertigstellung baulicher Maßnahmen sich ergebenden Wertveränderungen mit Muster 21 (neu) RBBau der hausverwaltenden Dienststelle mitzuteilen sind (BMBau vom 15. August 1979 – B I 1 – B 1000 – 99/79 –).

Die grundstücksverwaltende Dienststelle hat den mit Muster 21 RBBau vom Bauamt mitgeteilten Wertzugang und den Neubauwert 1936 auf das jeweilige Beiblatt zum Vermögenskonto zu übertragen. Die Mitteilungen des Bauamts sind als Unterlage für die Eintragungen im Beiblatt zu sammeln und aufzubewahren.

Änderung 58

Eine Weiterleitung des Musters 21 an die Kasse – wie bisher – ist nicht mehr erforderlich.

II.

Bei Zuführungen und Abgaben von Grundstücken innerhalb der Bundesverwaltung ist – auch im Hinblick auf die dabei zu beachtenden Wertgrenzen (siehe insbesondere § 61 BHO, Vorl. VV Nr 4.2.3 bis 4.3 zu § 64 BHO und VSF VV 02 42 ff) – künftig wie folgt zu verfahren:

Im Übergabeschein (§ 34 VBRO) ist als Buchwert

- bei unbebauten Grundstücken deren Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuführung oder Abgabe (soweit nicht bekannt, kann dieser überschlägig ermittelt werden) und
- bei bebauten Grundstücken der Bauwert (Neubauwert 1936) – ggf. aufgegliedert auf einzelne Gebäude – und der Verkehrswert des Grund und Bodens (soweit nicht bekannt, kann der Verkehrswert überschlägig ermittelt werden)

anzugeben.

Der übernehmenden Dienststelle sind die zur Anlage eines Kontos des Bundesgrundbesitzverzeichnisses erforderlichen Einzelangaben mitzuteilen. Hierfür kann – wenn es zweckmäßig erscheint – auch eine Ablichtung des bisherigen Kontos übersandt werden.

III.

Für den Vermerk auf den Rechnungsbelegen über den Nachweis der Liegenschaften bzw. der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Bundesgrundbesitzverzeichnis (Nr 3 letzter Satz des Bezugschreibens) bin ich damit einverstanden, daß die anordnenden Dienststellen die erforderlichen Angaben kurzerhand bei den hausverwaltenden Dienststellen erfragen.

Dieses Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht.

Beiblatt zur Fortschreibung der Neubauwerte 1936 mit Mustereintragungen

lfd Nr.	Grund der Eintragung	Zugänge			Abgänge	Bestandsveränderungen	Bestand
		aufgrund von Baumaßnahmen		Sonstige			
		tatsächliche Baukosten	Neubauwert 1936	Neubauwert 1936	Neubauwert 1936	Neubauwert 1936	Neubauwert 1936
1	Bestand am 31.12.1978						120 000,–
2	Muster 21 RBBau vom 4.2.1979	55 300,–	7 200,–			+ 7 200,–	127 200,–
3	Verkauf einer Teilfläche mit Gebäude A (Kaufvertrag vom 10.3.1979)				30 000,–	– 30 000,–	97 200,–
4	Zuführung vom BMVg (Verwaltungsvereinbarung vom 5.4.1979)			23 000,–		+ 23 000,–	120 200,–
5	Muster 21 RBBau vom 15.12.1979	36 000,–	4 200,–			+ 4 200,–	124 400,–
6	Abgabe an Bundesstraßenverwaltung (Verwaltungsvereinbarung von 18.12.1979)				4 100,–	– 4 100,–	120 300,–

Änderung 59

Anleitung für das Aufstellen der Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft (BewLg)

1. Auf der **Titelseite** der BewLg sind für jedes Gebäude einzutragen:
   - Liegenschafts-Kenn-Nummer
     (in Übereinstimmung mit der Liegenschaftsdatei)
   - Bezeichnung der Liegenschaft
   - Bezeichnung des Gebäudes
   - Nr des Gebäudes (lt. Lageplan)
   - Nutzer (ggf mehrere oder bei Standortanlagen – StOÄ)
   - Aufgestellt am
   - Unterschrift des Bezirksverwalters

2. **Kopfspalten**

Raum Nr	Raumart	Länge (m)	Breite (m)	Fußboden: Fläche (qm)	Fußboden: Art	Fußboden: Reinigung durch:	Höhe m	Rauminhalt cbm	Deckenfläche qm	Wandfläche qm	Türfläche qm	Fenster: einfach qm	Fenster: Doppel qm	Fenster: Glasbausteine usw. qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Rahmen qm	Reinigung durch:	Anstrichart: Wände	Anstrichart: Decken	Anstrichart: Fußboden usw.	Fristablauf	Beheizung	Kapazität: PL	Kapazität: UE	Bemerkungen
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

3. **Vorbemerkungen**

   Vor der Eintragung der ersten Raumnummer (Spalte 1) und Raumart (Spalte 2) ist bei mehrgeschossigen Gebäuden auf einer freizulassenden Zeile das betreffende Geschoß mit der Abkürzung anzuführen (z.B. Kellergeschoß = KG, Erdgeschoß = EG, 1. Geschoß = IG, Dachgeschoß = DG). Für jeden Raum sind Doppelzeilen vorzusehen, um Platz für Änderungen zu haben.

   Bei der Eintragung der Maße (m, qm, cbm) ist folgende Regelung zu beachten:

Änderung 58

Längenmaße (Spalte 3, 4 und 8) sind mit 2 Stellen nach dem Komma einzutragen.

Bei Flächen und Raummaßen (Spalte 5 und 9 bis 16) ist das Ergebnis der Multiplikation mit 1 Stelle nach dem Komma einzutragen. Die 1. Stelle nach dem Komma ist unter Berücksichtigung der 2. Kommastelle zu runden (z.B. 12,34 qm sind abzurunden auf 12,3 qm, 12,35 qm aufzurunden auf 12,4 qm).

4. **Spalte 1** – Raum-Nr

   Hier ist die Raum-Nummer laut Geschoßplan bzw. Benutzungsplan (RBBau Abschnitt H Nr 2.1) einzutragen.

5. **Spalte 2** – Raumart

   Die Raumart ist entsprechend dem Benutzungsplan einzutragen. Jeder Raum ist so zu bezeichnen, daß sich daraus u.a. auch die Reinigungszuständigkeit (Spalte 7 und 17) eindeutig ergibt (z.B. Unterkunftsraum Mannschaften, Unteroffiziere, Feldwebel oder Offiziere, Kompaniegeschäftszimmer, Duschraum). Hierbei verwendete Abkürzungen müssen eindeutig sein oder in einer Legende der BewLg erläutert werden.

   Auf einer gesonderten Zeile sind Flure, Treppen und Treppenpodeste einzutragen. In Spalte 1 ist bei diesen Eintragungen ein Querstrich zu setzen. Für jede Treppenstufe ist 1 qm anzusetzen und die Fläche entsprechend der Stufenzahl in Spalte 5 einzutragen.

6. **Spalte 3, 4 und 8** – Länge, Breite, Höhe

   Die einzelnen Maße sind den Bauplänen zu entnehmen oder durch Vermessung festzustellen.

7. **Spalte 5** – Fußbodenfläche

   Die in Bauplänen aufgeführten Maße sind Rohbaumaße. Das Ergebnis aus Länge × Breite ist daher – außer bei Vermessungen – um 3 v. H. zu kürzen (Fertigbaumaße).

8. **Spalte 6** – Fußbodenart

   Für die einzelnen Fußbodenarten sind in Übereinstimmung mit der Richtzahltabelle für die Fußbodenreinigung (Nr 816) folgende Abkürzungen zu verwenden:

   Holz, geölt ..... Hö
   Holz, gewachst ..... Hg
   Holz, versiegelt (Parkett) ..... Hv
   Linoleum L

synthetischer Belag (PVC, Steinholz, Gummi, Gummispachtel) ..... S
Stein- und Asphaltplatten, gewachst ..... A
Stein- und Asphaltplatten, versiegelt sowie Fliesen, Natur- und Kunststein ..... F
Zement und Beton ..... Z
sonstige Flächen (Textilbelag, Teppichboden) ..... So

9. **Spalte 7** – Reinigung durch:
Bei dieser Eintragung sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

N = Reinigung durch Nutzer (Truppe, Betriebspersonal)
V = Reinigung durch verwaltungseigene Kräfte der StOV
D = Reinigung durch Dritte (gewerbliche Unternehmen)

10. **Spalte 9 und 10** – Rauminhalt, Deckenfläche
Siehe Angaben zu Nr 3, 6 und 7

11. **Spalte 11** – Wandfläche
Die durch Multiplikation festgestellte Fläche ist um die Tür-, Fenster- und Fußleistenflächen zu vermindern und ggf. um die Leibungsflächen der Fenster und Türen (ohne Rahmen) zu erhöhen (siehe auch Spalte 12 und 13 bis 16). Bei den Türen ist die Fläche **einschließlich** Rahmen (Zarge) abzuziehen. Türglasflächen sind in Spalte 15 aufzuführen. Flurseitige Türglasflächen sind nur bei den zugehörigen Räumen in Spalte 15 einzutragen (keine Doppelerfassung). Die übrigen Türmaße sind in Spalte 12 zu erfassen.

12. **Spalte 12** — Türflächen
Die Flächen der Innen- und Außentüren (Tore) sind einschließlich Rahmen und Leibungen, soweit vorhanden, einzutragen. Ist die Außenseite der Innentür zugleich Außentür, sind die Maße auf derselben Zeile untereinander aufzuführen.

13. **Spalte 13 bis 16** – Fensterflächen
Bei der Feststellung der Fenstermaße ist von der lichten Weite nach den Bauplänen oder der Vermessung auszugehen. Es genügt in der Regel, die Flächen eines Fensters auszumessen.
Vom Fenstermaß der lichten Weite sind die Glasflächen abzuziehen. Die Differenz ist die Größe der Rahmen und Sprossen (einseitig).
Die entsprechenden **Glasflächen** der Einfach- und Isolierglasfenster sind in Spalte 13, der Doppel/Verbundfenster in Spalte 14

Änderung 58

mit den **einfachen** Maßen einzutragen. Die Flächen der Doppel/Verbundfenster sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie in der Anlage 4 zum Gebäude- und Glasreinigungsvertrag bei vierseitiger Reinigung zu verdoppeln.

Die Fläche der **Rahmen und Sprossen** bei Einfach- und bei Doppelfenstern sind mit ihrer jeweils einseitigen Größe in Spalte 16 einzutragen.

In Spalte 15 erscheinen die Glasflächen der Glasbausteine, der Glastrennwände und der Glastüren.

14. **Spalte 17** – Reinigung durch

Hier sind die gleichen Abkürzungen wie in Spalte 7 zu verwenden.

15. **Spalte 18 bis 20** – Anstrichart

Für die Anstriche, Tapezierungen, Versiegelungen sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

Kalkfarbenanstrich	K
Leimfarbenanstrich	L
Binderfarbenanstrich, waschbeständig	Bwa
Binderfarbenanstrich, wetterbeständig	Bwe
Öl, Ölfarben, Lack- und Emaillelackanstrich oder ähnlicher Anstrich	Ö
Mineral- und Kaseinfarbenanstrich	M
Tapezierung – ohne Rauhfasertapete	To
Tapezierung – mit Rauhfasertapete	Tm
Leim- und Binderfarbenanstrich auf Rauhfaser	TmL
Fußbodenversiegelung (Parkett, Lack)	V
Fußbodenimprägnierungsversiegelung	I

In der Spalte 20 erscheinen die entsprechenden Abkürzungen auf derselben Zeile in der Reihenfolge für

a) Fußboden mit Anstrich oder Versiegelung
b) Fensterrahmen, -sprossen und -bänke
c) Türen mit oder ohne Rahmen.

Die Reihenfolge ist auch bei den Eintragungen der Jahreszahlen in den Leerspalten 21 zu beachten

16. **Spalte 21** – Fristablauf

Es ist das Jahr anzugeben (z.B. 1986), in dem die jeweils zuletzt durchgeführte Maßnahme (Anstrich, Tapezierung, Versiegelung)

durchgeführt wurde. Das gilt auch für Arbeiten (z.B. nach Nr 709, 710 oder 713), die außerhalb der festgelegten Fristen durchgeführt werden.

Der Fristablauf richtet sich nach den RBBau Abschnitt K 3. Die einzelnen Fristen beginnen mit Anfang des auf die durchgeführte Maßnahme folgenden Jahres.

17. **Spalte 22** – Beheizung

Ist das gesamte Gebäude mit allen Räumen an eine zentrale Versorgungsanlage angeschlossen, ist nur auf der 1. Zeile „ZVA" einzutragen, bei einer Zentralheizung für ein oder mehrere Gebäude erscheint auf der 1. Zeile „EA" (Einzelanlage).

Bei einer ZVA oder EA ist auf der entsprechenden Zeile zu dem jeweiligen Raum die Anzahl der Heizkörper und darunter das Jahr des letzten Anstrichs einzutragen (z.B. $\frac{2}{85}$) Sind trotz Zentralheizung einzelne Räume/Flächen eines Gebäudes nicht beheizt, ist auf der entsprechenden Zeile der Spalte 22 ein „N" zu setzen, so daß mit Hilfe der Maße in Spalte 5 die beheizten und nicht beheizten Räume/Flächen gemäß Blatt 41 der Fortschreibungsliste zum LgBVgl ermittelt werden können.

Bei Ofenheizung ist die Art und Anzahl in jedem Raum einzutragen, zum Beispiel:

4 Lufterhitzer	= L 4
2 Ölöfen	= Ö 2
1 Kohlenofen	= K 1
3 Elektroöfen	= E 3
2 Gasöfen	= G 2.

18. **Spalte 23 und 24** – Kapazität

Die Kapazität der jeweiligen Räume ist nach **Plätzen** im Sinne des LgBVgl in Spalte 23 anzugeben.

Für Wohnräume sind außerdem in Spalte 24 auch die **Unterkunftseinheiten (UE)** nach RFN anzugeben.

Änderung 58

(Nr. 515, 516)

Muster

einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des zweckmäßigsten Reinigungs-Systems

Reinigungsobjekt: ... _____ – _____

A. Fußbodenreinigung

Lfd Nr	Art der Räume	Boden-art	Richt-zahl qm/Std.	Fußbo-denfläche qm	Häufigkeit der Reinigung wöchentlich u. Flächen/qm				mithin jährlich in 10		Jahres-summen qm Sp. 7 + 8	Zusammenfassung der qm-Summen mit gleichen Richtzahlen (Sp. 9)			Jahres-arbeits-stunden
					1 ×	2 ×	4 ×	5 ×	4-Tage-Wochen	5-Tage-Wochen		Richtzahl	Einzel-	Gesamt-summen	
1	2	3	4	5	6				7	8	9		10		11
1	Sanitäre Anlagen	(5)	100	1845,2			7380,8	9226,–	73808,–	387492,–	461300,–	100	461300,–		
2	Geschäftszimmer	(6)	160	31,9			127,6		1276,–	5359,2	6632,2		4056,–		
3	Geschäftszimmer	(4)	130	1032,3			4129,2		41292,–	173426,4	214718,4		40455,6		
4	Geschäftszimmer	(3)	130	1408,9			5635,6		56356,–	236695,2	293051,2		531150,–	1036961,6	10369,6
5	Geschäftszimmer	(2)	100	19,5			78,–		780,–	3276,–	4056,–	130	214718,4		
6	Flure/Treppen	(5)	150	4439,–		8878,–			88780,–	372876,–	461656,–		293051,2		
7	Flure/Treppen	(4)	130	507,4		1014,8			10148,–	42621,6	52759,6		52759,6		
8	Flure/Treppen	(3)	130	827,7		1655,4			16554,–	69526,8	86080,8		86080,8		
9	Flure/Treppen	(2)	100	389,4		778,8			7788,–	32667,6	40455,6		607175,–		
10	Wohnr./Hör-/Speisesäle	(4)	130	2428,7			9714,8	12143,5	97148,–	510027,–	607175,–		2191750,–	3445535,–	26504,1
11	Wohnr./Hör-/Speisesäle	(3)	130	8767,–			35068,–	43835,–	350680,–	1841070,–	2191750,–	160	6632,2	6632,2	41,5
12	Wohnr./Hör-/Speisesäle	(2)	100	2124,6			8498,4	10623,–	84984,–	446166,–	531150,–	150	461656,–	461656,–	3077,7
											4950784,8				39992,9

39992,9 (Jahresstunden) : 250 (Arbeitstage Sp. 7/8) = 159,97 (Tagesstunden)

159,97 (Tagesstunden) : 8,4 Tagesstd-Soll = **19 Ganztagskräfte**

Erläuterungen:

Spalte 3 – Nr der Richtzahltabelle

Spalte 4 – Richtzahl einschl. Erhöhung und Minderung

Spalte 6 – Bei anderer Reinigungshäufigkeit ist diese Spalte entsprechend zu ergänzen

Spalte 7 u. 8 – Es ist zu beachten, daß die Anzahl der 4- bzw. 5-Tagewochen jährlich unterschiedlich ist

B. Glasflächenreinigung

Lfd Nr	Fensterart	Fensterfläche qm	Häufigkeit der jährlichen Reinigung					Summe der qm-Zahlen Spalte 4	Richtzahl qm/Std	Jahresarbeitsstunden
			1 ×	2 ×	4 ×	6 ×	12 ×			
1	2	3		4				5	6	7
1	Einfachfenster	1425,3		2850,6				2850,6		
2	Dopp. Fenster Sanbereich [1]	235,0				2820,-		2820,-		
3	Dopp. Fenster übrige Räume [2]	5528,6		22114,4	22114,4			44228,8		
								49899,4	10	4989,9
4	Glastrennwände	47,5					570,0	570,0	12	47,5
5	Bleiglasfenster	25,2			100,8			100,8	9	11,2
6	Glasbausteine	35,6		71,2				71,2	12	5,9
7	Rahmen/Sprossen	2100,8	2100,8					2100,8	10	210,1
										5264,6

Vermerk zu
[1] 6 × vierseitig (innen und außen)
[2] 2 × vierseitig (innen und außen)
4 × zweiseitig (außen)

5264,6 Jahresstunden: 250 Arbeitstage (Spalte 7/8 bei Abschn. A)
= 21,06 Tagesstunden
21,06 Tagesstunden: 8,4 Tagesstundensoll = 2,5 Ganztagskräfte

C. Reinigungskosten

1. Jahreslohnkosten[1])	=	DM .....
2. Schutzkleidung[2])	=	DM .....
3. Ausgaben für Reinigungsmittel einschl. der kurzlebigen Verbrauchsgüter[3])	=	DM .....
4. Unterhaltung der Reinigungsgeräte (10 v.H. der Anschaffungskosten)	=	DM .....
5. Abschreibung für Reinigungsgeräte (10 v.H. der Anschaffungskosten)	=	DM .....
6. Allgemeine Verwaltungskosten (6 v.H. der Position 1.)	=	DM .....
jährl. Gesamtkostenaufwand	=	DM .....

Mithin kostet die Reinigung von **1 qm** Boden-/Glasfläche durch **verwaltungseigene** Kräfte = DM .....

Jährlicher Gesamtkostenaufwand für die Fußboden-/Glasflächenreinigung lt. Angebot vom ..... der Firma .....
= DM ..... /qm.

Mithin ist die Fußboden-/Glasflächenreinigung durch Unternehmer = DM ..... billiger / teurer als die Reinigung durch verwaltungseigene Kräfte.

Festgestellt:

---

[1]) Es sind die jeweiligen Standardwerte für Beamte, Angestellte und Arbeiter nach dem neuesten Stand der „Kostenrichtlinien Teil B: Kostenstandard- und Richtwerte für die Detailplanung - Bw - Durchschnitt " (BMVg Fü S IV 6) einzusetzen, die die Wehrbereichsverwaltung den Standortverwaltungen halbjährlich bekanntgibt; ggf sind inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen zusätzlich zu berücksichtigen.

[2]) Für die Abschreibung und Reinigung der benötigten Schutzkleidung sind jährlich 75 v.H. der Anschaffungskosten anzusetzen.

[3]) Mengen und Kosten sind aus dem Liegenschaftsbetriebsvergleich für vergleichbare Flächen zu entnehmen.

Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag
(Muster)

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung _____
in _____, diese vertreten durch die Standortverwaltung _____ in _____

—als Auftraggeber—

und

der Firma _____

vertreten durch _____

—als Auftragnehmer—

wird unter der Auftragsnummer _____ des Auftraggebers folgender Vertrag über Gebäude- und Glasflächenreinigung geschlossen.

Anlage 4/2
Anhang Teil B

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer ab _____ die Reinigung der Räume/Fenster und sonstigen Glasflächen in der/den Liegenschaft(en) _____

2. Art und Umfang der Reinigungsleistungen ergeben sich aus
— der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag),
— dem Leistungsumfang (Anlage 2 zum Vertrag) und
— den Reinigungsplänen (Anlagen 3 und 4 zum Vertrag)[1]).
Diese Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

3. Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe seines Angebotes über den Umfang der Arbeiten und die örtlichen Gegebenheiten an Ort und Stelle eingehend informiert.

§ 2

Umfang der Reinigung

1. Der Auftraggeber hat das Recht, durch vorherige (mindestens __ ___ Arbeitstage) schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer bestimmte, in den Anlagen 3 und 4 zum Vertrag aufgeführte Flächen vorübergehend aus der Reinigung herauszunehmen (z.B. für die Dauer der Abwesenheit einzelner Raumnutzer oder Abwesenheit der Truppe aus Anlaß von Übungen, während der Lehrgangspausen an Schulen oder während der Ausführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten usw.). In diesen Fällen hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz.

2. Für die infolge Abwesenheit **einzelner** Raumnutzer (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Abordnung/Kommandierung, Dienstreisen und dgl.) nicht zu reinigenden Flächen ist an Stelle ständiger Veränderungserklärungen ein monatlicher Pauschalabzug von __ % (= __ qm) der nach Anlage 3 zu reinigenden Gesamtbodenfläche vereinbart.[2])

---

[1]) Die Reinigungspläne werden erst mit der Zuschlagserteilung ausgehändigt und ab diesem Zeitpunkt Bestandteil des Vertrages.

[2]) § 2 ist **nur** anzuwenden, wenn ausreichende Erfahrungen über die regelmäßige Abwesenheit von Raumnutzern durch Krankheit, Urlaub, Abordnung/Kommandierung, Dienstreisen usw. vorliegen (z. B. bei Dienst- und Verwaltungsgebäuden, Offizier- und Feldwebelwohnheimen) und von nur einer Person genutzte Räume wegen deren Abwesenheit tatsächlich nicht gereinigt werden müssen. Ein Pauschalabzug für die Fenster- und Rahmenreinigung ist nicht in Ansatz zu bringen. Der %-Wert des Pauschalabzuges ist aus dem Verhältnis der nicht zu reinigenden Flächen zur Gesamtreinigungsfläche zu errechnen.
Sofern ein Pauschalabzug nicht vereinbart ist, sind solche Veränderungen dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Absatzes 1 anzuzeigen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auch solche Flächen zu reinigen, die in den Anlagen 3 und 4 zum Vertrag bisher nicht enthalten sind. Die Anlagen 3 und 4 werden bei eingetretenen Veränderungen vom Auftraggeber geändert. Die zusätzlich gereinigten Flächen werden nach § 6 vergütet.

§ 3

Reinigungszeiten

Der Auftraggeber legt in den Reinigungsplänen (Anlage 3 zum Vertrag) schriftlich fest, zu welchen Wochentagen und Tageszeiten die Reinigungsarbeiten auszuführen sind. Soweit es die innerdienstlichen Belange zulassen, wird er die Interessen des Auftragnehmers dabei berücksichtigen.

§ 4

Ausführung der Reinigungsleistungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten, in den Anlagen zum Vertrag aufgeführten Leistungen durch Arbeitskräfte ausführen zu lassen, die durch fachlich geschultes Personal eingewiesen und für den Einsatz in Liegenschaften der Bundeswehr geeignet sind. Er verpflichtet sich, nur solche ausländische Arbeitskräfte einzusetzen, die im Besitz gültiger Arbeitspapiere sind. § 8 des Vertrages bleibt unberührt.

Der Einsatz von Reinigungskräften, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, ist solange unzulässig, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Übertragung nicht mehr zu besorgen ist.

2. Der Auftragnehmer regelt in eigener Zuständigkeit die Beurlaubung der eingesetzten Reinigungskräfte. Er stellt sicher, daß bei Urlaub, Ausfall infolge Krankheit, Entlassung, anderweitiger Verwendung u. ä. unverzüglich Ersatz zur Verfügung steht, der die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erfüllt. Er hat dem Aufraggeber jeden Personalwechsel unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den in Anlage 2 zum Vertrag vereinbarten Leistungsansatz je Arbeitskraft/Stunde regelmäßig nicht zu überschreiten. Diesbezügliche Änderungen (z. B. wegen Änderung der Reinigungsmethode) sind nur aufgrund eines Änderungsvertrages nach § 11 zulässig.

4. Die vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag) erteilten Hinweise über die Behandlung von Fußbö-

den, Decken, Treppen, Wand- und Deckenanstriche oder Verkleidungen sowie die zugelassenen Reinigungsmittel und Reinigungsverfahren sind zu beachten.

5. Die zur Durchführung der Reinigung erforderlichen Reinigungsmaschinen, -geräte, Pflege- und Desinfektionsmittel stellt der Auftragnehmer zur Verfügung. Soweit der Auftraggeber keine bestimmten Reinigungsverfahren und Reinigungsmittel vorgeschrieben hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer nur einwandfreies Material zu verwenden, das die zu reinigenden Flächen nicht angreift oder in ihrem Zustand verändert.

6. Das zur Reinigung erforderliche Wasser und der elektrische Strom werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

7. Mängel oder Schäden an den zu reinigenden Flächen und Einrichtungsgegenständen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Schlecht verkittete oder gesprungene Fensterscheiben sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zu reinigen. Für die Rahmenreinigung gilt dies entsprechend.

8. Die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften durch das Reinigungspersonal ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

§ 5

Umkleide- und Abstellraum

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zumindest einen verschließbaren Umkleideraum sowie den notwendigen Raum zur Lagerung von Reinigungsmitteln und Geräten unentgeltlich zur Verfügung.

In größeren Liegenschaften ist der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, zusätzliche Reinigungsgeräteschränke unentgeltlich aufzustellen.

§ 6

Vergütung

1. Für die Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden nachstehende Vergütungssätze vereinbart (Marktpreise gemäß § 4 VO PR 30/53[1]), und zwar für[2])

[1]) Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. 11. 1953 (BAnz 1953 Nr 244)

[2]) Die einzelnen Positionen sind der ausgeschriebenen Leistung entsprechend zu ergänzen; Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1.1 **Unterhaltungsreinigung**

a. je qm Fußbodenfläche und Reinigungstag _____ DM
b. je qm Fenster- und sonstige Außenglasfläche und Reinigungstag
— zweiseitig _____ DM
— vierseitig _____ DM
c. je qm Fensterrahmen, -sprossen und Reinigungstag _____ DM

1.2 **Grundreinigung**

im Rahmen der Unterhaltsreinigung (s. Anlage 1 zum Vertrag Nr 5.1)

— Stundenverrechnungssatz _____ DM

1.3 **Reinigung aus besonderem Anlaß**
(s. Anlage 1 zum Vertrag Nr 5.2)

— Stundenverrechnungssatz _____ DM

zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung maßgebenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Mit der Zahlung der vorgenannten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch für tarifvertragliche Zulagen und Zuwendungen sowie für die Teilnahme des Personals an Belehrungen.

2. Den vereinbarten Vergütungssätzen liegen die Stundenlöhne des Lohntarifvertrages[1]) _____ vom _____ und der Rahmentarifvertrag vom _____ für das Gebäudereinigerhandwerk zugrunde.

3. Innerhalb der Laufzeit des Vertrages können neue Vergütungssätze nur auf Grund eines neuen[2]) Tarifvertrages und/oder eines die lohnwirksamen Sozialaufwendungen ändernden Gesetzes durch einen Änderungsvertrag gemäß § 11 Abs. 1 vereinbart werden. Über- oder Unterzahlungen sind alsdann auszugleichen. Ä

Der Anteil der Löhne und lohnabhängigen Kosten an der vereinbarten Vergütung macht insgesamt _____ % aus.

[1]) Der Lohntarifvertrag ist durch Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches näher zu bezeichnen.

[2]) Gleichzubehandeln sind Tarifverträge, die gestaffelte Tariferhöhungen oder gestaffelte lohnwirksame Sozialaufwendungen vorsehen. Ä

Änderung 59

Im Falle künftiger

- tarifbedingter Lohnänderungen oder
- bei Änderungen der gesetzlichen lohnwirksamen Sozialaufwendungen oder
- bei Änderungen der tariflichen lohnwirksamen Sozialaufwendungen

sind nur die Lohn- und lohnabhängigen Kostenanteile an diesen Vergütungssätzen entsprechend dem Prozentsatz der Lohnänderung und/oder der Änderung der gesetzlichen und tariflichen lohnwirksamen Sozialaufwendungen zu erhöhen bzw. zu ermäßigen.

Der Nachweis der Lohnänderung bzw. der Änderung der gesetzlichen bzw. tariflichen lohnwirksamen Sozialaufwendungen ist von dem Auftragnehmer durch Vorlage des alten und neuen Tarifvertrages bzw. der Nachweise über die Änderung der gesetzlichen bzw. tariflichen lohnwirksamen Sozialaufwendungen zu führen. Ferner hat der Auftragnehmer die Auswirkungen von vorgenannten lohnwirksamen Veränderungen auf den Anteil der Löhne und lohnabhängigen Kosten an der vereinbarten Vergütung durch Vorlage einer spezifizierten Berechnung und ggf. erforderlicher sonstiger Berechnungsunterlagen nachzuweisen.

Die Erhöhung oder Ermäßigung der Vergütung tritt am Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifvertrages bzw. der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen ein. Eine Änderung der Vergütung auf Grund eines Tarifvertrages setzt eine mindestens 10-monatige Laufzeit des neuen Tarifvertrages voraus.

Macht der Auftragnehmer die Erhöhung der Vergütung nicht spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrages bzw. der gesetzlichen Regelung schriftlich geltend, so tritt die Erhöhung der Vergütung erst mit dem 1. des Antragsmonats ein. Wird ein Tarifvertrag rückwirkend in Kraft gesetzt, tritt für den Beginn der 3-Monatsfrist an die Stelle des Inkrafttretens der Tag des Abschlusses des Tarifvertrags.

Ä

Eine Lohnminderung und/oder eine Minderung der gesetzlichen oder tariflichen lohnwirksamen Sozialaufwendungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber monatlich nachträglich eine nach den vertraglich festgelegten Leistungen aufgegliederte Rechnung in doppelter Ausfertigung (Doppel besonders kennzeichnen) zuzustellen. Dieser ist ein vom Nutzer bzw. dem Beauftragten der Standortverwaltung bescheinigter Nachweis (Anlage ___) der gereinigten Räume und Flächen beizufügen.

Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Prüfung der Nachweise innerhalb von 30 Tagen.

Bei Zahlung innerhalb _____ Tagen räumt der Auftragnehmer _____ % Skonto auf den Rechnungsbetrag ein.

Maßgebend für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

§ 7
Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Inkrafttreten des Vertrages für die nachstehenden Schadenereignisse eine Haftpflichtversicherung mindestens bis zur Höhe der nachfolgenden Deckungssummen abzuschließen:

a. für Personenschäden	1.000.000,— DM
b. für Sachschäden	300.000,— DM
c. für Vermögensschäden	10.000,— DM.

3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Aufnahme der Reinigung eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Absatz 2 vorzulegen. Die Bestätigung muß den Zusatz enthalten, daß der Versicherer die beabsichtigte Beendigung des Versicherungsverhältnisses dem Auftraggeber (Standortverwaltung _____) spätestens einen Monat vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses mitteilen wird und daß er frühestens einen Monat nach dieser Mitteilung aus seinen Verpflichtungen entlassen wird.

4. Die eingetretenen Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Beseitigung der vom Auftragnehmer und seinem Personal schuldhaft verursachten Schäden veranlaßt der Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers.

Änderung 58

§ 8

Sicherheit und Überwachung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für sich und jede zum Einsatz vorgesehene Person sowie für firmeneigenes Kontrollpersonal als Bundeswehr-Rahmenpersonal spätestens bis zu deren Arbeitsantritt einen vollständig ausgefüllten Personendateibeleg (Anlage 5 des Vertrages) in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Auftraggeber wird für jede Person des Auftragnehmers eine schriftliche Genehmigung zum Einsatz geben und durch den Kasernenkommandanten einen Berechtigungsausweis zum Betreten der zu reinigenden Liegenschaft ausstellen lassen. Die Genehmigung ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt schriftlich. Die Genehmigung erlischt, wenn eine bereits freigestellte Person länger als 3 Monate nicht bei der Bundeswehr eingesetzt war.

Der Ausweis ist bei Entlassung oder Ablösung durch den Auftragnehmer einzuziehen und an den Auftraggeber zurückzugeben.

Personen aus nicht der NATO angehörenden Staaten dürfen im Rahmen des Vertrages grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers vor Beschäftigungsbeginn.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Personen einzusetzen, für die der Auftraggeber eine schriftliche Genehmigung zum Einsatz erteilt hat.

2. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal sind zur Verschwiegenheit über Reinigungsauftrag und dessen Durchführung sowie über erlangte Kenntnisse über das zu reinigende Bundeswehrobjekt und militärische Angelegenheiten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet. Alle Wahrnehmungen und Vorkommnisse, die eine Gefährdung der militärischen Sicherheit erkennen oder vermuten lassen, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages Dritten nur insoweit und nur dann mitzuteilen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

3. Der Auftragnehmer und die in Bundeswehrobjekten einzusetzenden Reinigungskräfte sowie das Aufsichtspersonal erhalten vor dem ersten Einsatz eine Sicherheitsbelehrung (Anlage 6 zum Vertrag) durch den Auftraggeber. Die erstmalige Sicherheitsbelehrung ist unterschriftlich zu bescheinigen. Sie wird jährlich wiederholt.

Die Belehrung wird in aller Regel während der Anwesenheit der Reinigungskräfte im Objekt durchgeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal zu der Belehrung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die von ihm und den Reinigungskräften beabsichtigten Reisen in und durch Länder des kommunistischen Machtbereiches vor Antritt der Reisen schriftlich anzuzeigen.

4. Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal haben darüber hinaus die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (Anlage 7 zum Vertrag)[1]) unterschriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Liegenschaften der Bundeswehr nur solche Arbeitnehmer einzusetzen, die sich dieser Verpflichtung unterzogen haben.

§ 9

Durchführung der Aufsicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen seiner Leistungen, die Reinigungsarbeiten ständig zu überwachen. Die dafür vom Auftragnehmer eingesetzte aufsichtsführende Person muß weisungsberechtigt gegenüber den Reinigungskräften und befugt sein, über die von der Auftraggeberseite vorgebrachten Beanstandungen oder Mängel Entscheidungen zu treffen oder – durch Rücksprache mit dem Auftragnehmer – unverzüglich herbeizuführen. Die Aufsichtsperson darf nicht selbst mit den zu überwachenden Reinigungsarbeiten betraut sein.

Name, Anschrift und Telefonanschluß der Aufsichtsperson sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die Aufsichtsperson hat mit dem Reinigungssachbearbeiter des Auftraggebers (Bezirksverwalter) sowie mit dem Nutzer des Reinigungsobjekts eng zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck sind feste wöchentliche Besuchszeiten der Aufsichtsperson beim Reinigungssachbearbeiter des Auftraggebers vorher zu vereinbaren.

Reinigungs- und Aufsichtspersonal des Auftragnehmers haben sich beim Betreten und Verlassen des Objekts beim Nutzer (Wache, Pförtner, Unteroffizier vom Dienst oder Hausmeister) an- und abzumelden.

Ä

[1]) Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02. 03. 1974, BGBl I S. 469)

Änderung 58

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Ersuchen des Auftraggebers jederzeit an gemeinsamen Kontrollgängen zur Überprüfung der Reinigungsleistungen teilzunehmen.

§ 10

Vertragsverletzungen

1. Erbringt der Auftragnehmer eine oder mehrere Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß und behebt er Mängel trotz schriftlicher Rüge unter Setzung einer angemessenen Frist mit der Erklärung, die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist abzulehnen, nicht, so kann der Auftraggeber die nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachte(n) Leistung(en) durch Dritte oder durch Personal der Bundeswehr auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers erbringen lassen. Falls — insbesondere bei täglicher Reinigung — eine Ersatzleistung durch Dritte oder durch Personal der Bundeswehr nicht möglich ist, kann die nach § 6 vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung um den Wert der nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung gemindert werden.

2. Mehrkosten, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, daß die vertragsgemäße Reinigung durch Dritte oder Personal der Bundeswehr sichergestellt werden muß, sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu erstatten. Sie werden grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Zeitraumes geltend gemacht, zu dem eine fristgerechte Kündigung nach § 12 Abs. 1 möglich gewesen wäre.

3. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine Wiederholung zu besorgen ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 11

Vertragsänderungen

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Urkunde vereinbart und darin ausdrücklich als Vertragsänderung bezeichnet worden sind.

2. Änderungen gemäß § 2 Nr 1 und 3 werden durch vorstehende Nr 1 nicht berührt.

3. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vertragliche Verpflichtungen nicht auf Dritte übertragen.

§ 12

Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von beiden Verrtragsparteien mit einer Frist von _____ Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zu erfolgen.

2. Der Auftraggeber kann den Vertrag — außer im Falle des § 10 Nr 3 — fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer

- die vereinbarten Leistungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht vertragsgemäß erbringt oder
- ungeeignetes oder sicherheitsmäßig nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Weise überprüftes Reinigungspersonal oder Reinigungspersonal einsetzt, gegen das Sicherheitsbedenken geltend gemacht worden sind, oder
- Leistungen aus der Haftung vertragswidrig verweigert.

3. Der Vertrag erlischt ohne Kündigung bei Konkurs der Auftragnehmers mit der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens, bei Vergleichsverfahren gegen den Auftragnehmer mit der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens.

4. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages oder der fristlosen Kündigung wird die nach § 6 vereinbarte Vergütung nur bis zur Beendigung des Vertrages, höchstens jedoch bis zu der zuletzt erbrachten Leistung gezahlt.

5. In den Fällen der Nr 2 und 3 haftet der Auftragnehmer für alle Kosten, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, daß die Reinigung in anderer Weise sichergestellt werden muß, insbesondere für Kosten, die durch Inanspruchnahme eines anderen Reinigungsunternehmens bzw. von Personen der Bundeswehr entstehen. Mehrkosten werden grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Zeitraumes geltend gemacht, zu welchem eine fristgerechte Kündigung nach § 12 Nr 1 möglich gewesen wäre.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Ergänzend finden Anwendung

- Teil B der „Verdingungsordnung für Leistungen" (VOL/B) mit

den dazu ergangenen „Ergänzungen des Bundesministers der Verteidigung" (EBV/B),
— Die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VOPR Nr 30/53) in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer nach Maßgabe der einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen zu entlohnen und zu den sonstigen tarifrechtlichen Arbeitsbedingungen zu beschäftigen.

3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

4. Die Anlagen _____ bis _____ sind Bestandteile dieses Vertrages.

5. Gerichtsstand ist der Sitz der Wehrbereichsverwaltung _____

§ 14

Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in 5facher Ausfertigung erstellt.

Es erhalten

1. Ausfertigung (Standortverwaltung)
2. Ausfertigung (Standortverwaltung)
3. Ausfertigung (Reinigungsunternehmen _____)
4. Ausfertigung (WBV _____-Dez. IV _____)
5. Ausfertigung (WBV _____-Dez. III A 5)

_____	_____
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
_____	_____
Auftraggeber	Auftragnehmer

Anlage 1 zum Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag
Leistungsbeschreibung
(Muster)

1. **Allgemeine Leistungsbedingungen**

1.1 Der Reinigungsdienst gemäß § 1 Nr 2 i.V.m. § 4 des Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrages umfaßt die in Nr 3, 4 und 5 dieser Leistungsbeschreibung nach Art, Umfang und Häufigkeit aufgeführten Arbeiten.

1.2 Umfang und Lage der zu reinigenden Flächen sind in den Reinigungsplänen (Anlagen 3 und 4 zum Vertrag) festgelegt.

Den in Anlagen 2 und 3 aufgeführten Fußbodenflächen liegen die Fertigbaumaße zugrunde. Die angegebenen Glasflächen der Fenster bzw. sonstiger Außenglasflächen sind Netto-Glasflächen. Die Flächen der Fensterrahmen und Sprossen sind das Ergebnis der Berechnung „Lichte Weite der Fensteröffnung abzüglich Netto-Glasfläche".

1.3 Die nach dieser Leistungsbeschreibung je Reinigungstag durchzuführenden Arbeiten sind an den vom Auftraggeber bestimmten bzw. zu bestimmenden Tagen auszuführen.

Die zeitliche Ausführung der wöchentlich, ½monatlich, monatlich, ¼jährlich oder jährlich vorzunehmenden Arbeiten innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes ist dem Auftragnehmer im Rahmen der allgemein vereinbarten täglichen Reinigungszeit überlassen. Die Erledigung dieser Arbeiten ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Ausgenommen davon sind die Arbeiten nach
Nr 3.2.11 Gründliche Reinigung der Innenglasflächen,
Nr 3.3.4 Reinigung der Deckenleuchten,
Nr 4 Reinigung der Fenster und Außenglasflächen sowie Rahmen und Sprossen,
Nr 5 Grundreinigung.

Der Zeitpunkt der Ausführung dieser Arbeiten wird durch den Auftraggeber im Benehmen mit dem Auftragnehmer gesondert festgelegt. Die Erledigung ist dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Der Auftragnehmer fertigt in Form eines Auszugs aus den Reinigungsplänen die **„Arbeitspläne"** für die einzelnen Reinigungskräfte oder -kolonnen jeweils für 1 Gebäude, Ge-

schoß, Objekt oder Reinigungsrevier. Es muß ersichtlich sein, welche Reinigungsarbeiten von wem, wann und wo auszuführen sind.

Eine Ausfertigung der Arbeitspläne erhält der Auftraggeber.

1.5 Im Rahmen der Unterhaltsreinigung sind grundsätzlich auch die durch kleinere bauliche Unterhaltungsarbeiten oder sonstige außergewöhnliche Anlässe (z. B. Gemeinschaftsveranstaltungen) entstandenen Verschmutzungen zu beseitigen. Eine besondere Vergütung wird hierfür nicht gewährt.

1.6 Die nach dieser Leistungsbeschreibung vorzunehmenden Reinigungsarbeiten sind nach neuesten Reinigungsmethoden auszuführen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung bestimmter Reinigungsverfahren oder Reinigungs- und Pflegemittel auszuschließen.

1.7 Zur Fußbodenpflege sind nur Pflegemittel mit ausreichendem Gleitschutz zu verwenden.

1.8 Bodenbeläge aus Natur- und Kunststein, Klinker etc. sind mit Seifen- oder Neutralreiniger zu pflegen. Wachsen und Bohnern dieser Flächen ist nur bedingt zulässig.

1.9 Grundierungen und Beschichtungen sind Bestandteile der Unterhaltsreinigung. Sie müssen einen guten Pflegeeffekt erbringen, rutschsichere Oberflächen ergeben und zu einem guten optischen Ergebnis führen.

Stein- und Kunststeinbeläge sind grundsätzlich nur mit Steinpflegemitteln zu grundieren. Wenn jedoch andere Verfahren ebenfalls zu einem guten optischen Ergebnis führen, ist dagegen nichts einzuwenden.

Versiegeltes Parkett kann mit Dispersions-Grundierern behandelt werden.

Sporthallen mit PVC-Belägen sind in jedem Fall mit einer rutschsicheren, strapazierfähigen, qualitativ hochwertigen Kunststoff-Dispersion zu grundieren.

1.10 Zu den Nebenarbeiten bei der Fußbodenreinigung gehört das Beiseitestellen leicht beweglicher Einrichtungsgegenstände einschl. Auf- und Abstuhlen in Speise- und Hörsälen sowie in entsprechenden Räumen.

1.11 Die Naß- und Feuchtreinigung in Sanitätseinrichtungen und in sanitären Anlagen, das Feuchtwischen der Telefone sowie das Naßreinigen der Abfallbehälter ist unter Beigabe von Desinfektionsmitteln bzw. entsprechender kombinierter

Produkte vorzunehmen, die Armaturen (Chrom und Edelstahl) nicht angreifen. Hierbei sind nur die vom Bundesgesundheitsamt oder von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie geprüften und anerkannten Mittel zu verwenden.

In Behandlungsräumen und Bettenstationen der Sanitätseinrichtungen ist die „Zwei-Eimer-Wischmethode" anzuwenden.[1]) Ä

1.12 Für die Reinigung von verchromten Armaturen dürfen Produkte auf Salzsäurebasis nicht verwendet werden.

1.13 Der Auftraggeber ist zur unentgeltlichen Entnahme von Proben der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel berechtigt.

1.14 Nach Ausführung der Reinigungsarbeiten hat das Reinigungspersonal Fenster und Türen zu schließen sowie Beleuchtungskörper abzuschalten; benutzte Wasserentnahmestellen sind auf ordnungsgemäßen Verschluß zu prüfen.

1.15 Reinigen aus besonderem Anlaß (z. B. Intensivreinigungen nach baulichen Maßnahmen, bei Nutzungsänderungen und dgl.) werden nach Art, Umfang und Zeit mit besonderem Arbeitsauftrag festgelegt.

2. **Nebenleistungen**

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören[2]) und durch den vereinbarten Preis abgegolten sind.

Folgende Leistungen gelten als Nebenleistungen:

- Messungen für das Ausführen und Abrechnungen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Meßgeräte und Stellen der Arbeitskräfte,
- Schutz und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und polizeilichen Vorschriften,
- Heranbringen von Wasser, Gas und Strom von den vom Auftraggeber angegebenen Anschlußstellen zu den Verwendungsstellen,
- Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge,

[1]) Einzelheiten sind von der Liegenschaftsverwaltung unter Berücksichtigung des Hygieneplans (VMBl 1987 S.205) und im Benehmen mit dem Leiter der Einrichtung in der Leistungsbeschreibung Nr 3.5 festzulegen.

[2]) vgl. auch VOB/B DIN 1961 § 2 Ziffer 1

Änderung 58

- Befördern aller Reinigungs-, Pflege- und Hilfsmittel, auch wenn sie vom Auftraggeber bereitgestellt werden, von den Lagerstellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern,
- Vorhalten von Leitern bis 4 m Höhe einschließlich Gurten, Leinen und dergleichen,
- Die Verwendung der zum Schutz anderer Bauelemente üblichen und erforderlichen Abdeckungen einschließlich der dazugehörigen Materialien,
- Die Beseitigung aller von den Arbeiten des Auftragnehmers herrührenden Verunreinigungen.

Auszuführende Arbeiten		je Reinigungstag	wöchtl	1/2-monatlich	monatlich	1/4-jährlich	1/2-jährlich	jährlich
3.	**Unterhaltsreinigung**							
3.1	**Fußböden**							
3.1.1	Fegen, Feuchtwischen, Naßwischen, Sprayen, Saugen, Bürsten oder Bohnern (je nach Bodenbelag) unter Beiseitestellen leicht beweglicher Einrichtungsgegenstände einschließlich Auf- und Abstuhlen in Speise- und Hörsälen sowie entsprechender Räume							
3.1.2	Manuelle Reinigung der für Reinigungsmaschinen unzugänglichen Fußbodenflächen							
3.1.3	Ergänzung der Bodenbeschichtung (je nach Bodenbelag)							
3.1.4	Absaugen der Teppiche und Läufer							
3.1.5	Reinigen der Fußmatten u. Roste sowie Fußbodenaussparungen an Eingängen							
3.1.6	Auslegen und Wechseln von Schmutzfangmatten in den Eingangsbereichen[1])							

[1]) Über die Wirtschaftlichkeit von Schmutzfangmatten entscheidet die Liegenschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Der Einsatz solcher Matten kann z.B. wirtschaftlich sein, wenn dadurch Reinigungshäufigkeiten verringert werden oder in den reinigungsintensiven Herbst- und Wintermonaten eine Erhöhung der Häufigkeiten vermieden werden kann. Ggf. ist daher auch ein nur zeitweiser Einsatz in Betracht zu ziehen.

Änderung 51

Auszuführende Arbeiten		je Reinigungstag	wöchtl	1/2-monatlich	monatlich	1/4-jährlich	1/2-jährlich	jährlich
3.2	**Einrichtungsgegenstände**							
3.2.1	Staub- bzw. Feuchtwischen der Tische u. Stühle (ausgenommen in Speisesälen), der Schreibtische, Aktenböcke und sonstigen Schrankmöbel bis 160 cm Höhe sowie der Fensterbänke (bei Kastenfenstern auch Zwischenflächen)							
3.2.2	Staub- bzw. Feuchtwischen der gesamten übrigen Einrichtungsgegenstände über 160 cm Höhe sowie der Heizkörper, Türen, Zargen, Wandleuchten, Treppengeländer, Lichtschalter, Feuerlöscher, Bilder und dergl.							
3.2.3	Feuchtwischen der Türgriffe und Treppenhandläufe							
3.2.4	Saugen und Bürsten der Polstermöbel bzw. Behandlung mit Pflegemitteln (Leder/Kunststoff)							
3.2.5	Feuchtwischen der Telefone							
3.2.6	Entleeren und Feuchtwischen der Aschenbecher							
3.2.7	Entleeren der Abfallbehälter							
3.2.8	Naßreinigen der Abfallbehälter							

Auszuführende Arbeiten	je Reinigungstag	wöchtl	1/2-monatlich	monatlich	1/4-jährlich	1/2-jährlich	jährlich
3.2.9 Entleeren der Papierkörbe (sofern und soweit durch den Auftraggeber nicht anderweitig festgelegt)							
3.2.10 Entfernen der Griffspuren und Fingerabdrücke an Türen, Windfängen und Glasflächen innerhalb der Gebäude sowie an den Außenglasflächen der Möblierungsgeräte							
3.2.11 Gründliche Reinigung der Glasflächen innerhalb der Gebäude[1]) einschließlich Glasflächen an Einrichtungsgegenständen							
3.3 **Decken und Wände**							
3.3.1 Beseitigung von Verschmutzungen an abwaschbaren Wandanstrichen bis zu ca. 160 cm Höhe							
3.3.2 Beseitigung von Verschmutzungen an abwaschbaren Wandanstrichen über 160 cm Höhe							
3.3.3 Entfernen von Spinnweben							
3.3.4 Reinigung der Deckenleuchten (soweit erforderlich Ab- und Anbringen durch den Auftraggeber)							

[1]) Die jeweils vorhandenen Arten der Glasflächen (z.B. Glastrennwände, Fahrstuhlschächte) sind durch die Liegenschaftsverwaltung einzusetzen.

Änderung 51

Anlage 4/20
Anhang Teil B

Auszuführende Arbeiten		je Reinigungstag	wöchtl	1/2-monatlich	monatlich	1/4-jährlich	1/2-jährlich	jährlich
3.4	**Sanitäre Anlagen**							
3.4.1	Naßreinigen der Fußböden und Einrichtungsgegenstände wie Spiegel, Ablagen, Seifen- und Handtuchspender, Waschbecken, Duschen, Toiletten (einschl. Sitze u. Deckel), WC-Bürsten, Stehbecken, Griffe der Spülvorrichtungen und Armaturen und deren Freihaltung von Kalkablagerungen							
3.4.2	Naßreinigen der Fliesen, Türen und Trennwände im Verschmutzungsbereich und deren Freihalten von Kalkablagerungen							
3.4.3	Naßreinigen der Fliesen, Türen und Trennwände außerhalb der Verschmutzungsbereiche und Freihalten von Kalkablagerungen							
3.5	**Sanitätseinrichtungen** Feuchtwischen der Bettgestelle, Nachtschränke, Türen, Heizkörper, Fensterbänke, Treppengeländer u. Lichtschalter							
4.	**Außenglasflächen u. Rahmen**							
4.1	**Fenster u. sonstige Außenglasflächen**[1])							

[1]) Die Häufigkeit der im einzelnen notwendigen Reinigungen ist durch die Liegenschaftsverwaltung einzusetzen; Nr. 826 der ZDv 70/1 ist zu beachten.

Auszuführende Arbeiten		je Reinigungstag	wöchtl	1/2-monatlich	monatlich	1/4-jährlich	1/2-jährlich	jährlich
	einschließlich Arbeiten nach Nr 4.3 — Einfachfenster/ Verbundscheiben (zweiseitig) — Verbund- bzw. Doppelfenster (zweiseitig, innen und außen) — Verbund- bzw. Doppelfenster (vierseitig, einschließlich Innenflächen) — sonstige Außenglasflächen							
4.2	**Rahmen und Sprossen** einschließlich Arbeiten nach Nr 4.3							
4.3	Beseitigung der anläßlich der Glas- oder Rahmenreinigung aufgetretenen Verschmutzungen an Rahmen, Sprossen, Fensterbänken, Heizkörpern, Fußböden etc.							
5.	**Grund- und Sonder-Reinigung**[1])							
5.1	**Grundreinigung** — Wach- und Arresträume (unter Beiseitestellen aller beweglichen Einrichtungsgegenstände) — Shampoonieren/ Extrahieren textiler Bodenbeläge							
5.2	**Reinigen aus besonderem Anlaß** — Intensivreinigung nach Bauarbeiten größeren Umfangs							

[1]) Die ggf. erforderlichen Arbeiten sind durch die Liegenschaftsverwaltung einzusetzen.

Änderung 51

Anlage 2 zum Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag
(Muster)

Leistungsumfang
zugleich
Zusammenstellung der Reinigungsflächen
Liegenschaft: .....

Lfd. Nr	Reinigungsfläche[1]) Raumgruppe[2]) bzw. Anzahl der Fenster	m²	Boden-[3]), Fensterart, Rahmen und Sprossen	Häufigkeit der Reinigung	durchschn. monatl. Reinigungsfläche[4]) (nicht für Fenster, Rahmen/Sprossen) m²	durch Unternehmen auszufüllen: Leistungsansatz je Reinigungskraft (nicht für Fenster, Rahmen/Sprossen) m²/h	durch Unternehmen auszufüllen: monatliche Reinigungsstunden (nicht für Fenster, Rahmen/Sprossen)
1	2	3	4	5	6	7	8
				abzüglich .... % Pauschalabzug	.....	(Durchschnitt)	.....
				monatlich insgesamt:			

[1]) Die jeweilige Fläche ist anhand der Reinigungspläne (Anlagen 3 und 4 zum Vertrag) zu ermitteln.
[2]) Erläuterung s. Rückseite
[3]) Abkürzungen gem. Nr. 7 der Anleitung für das Aufstellen der Beurteilungsunterlage Liegenschaft (ZDv 70/1 Anlage 2 zu Anhang Teil B); Erläuterung s. Rückseite
[4]) Erläuterung s. Rückseite

Änderung 56

Zu Anmerkung[2])

Raumgruppen:

I = Büroräume/Geschäftszimmer, Unterkunfts-/Wohnräume
II = Flure und Treppen, Sporthallen
III = Speisesäle, Lehrsäle
IV = Waschräume, Duschen, WC
V = SanBereich

Nicht genannte Räume sind unter Berücksichtigung des Reinigungsaufwandes den o. a. Raumgruppen zuzuordnen bzw. in zusätzlich zu bildenden Raumgruppen zu erfassen.

Zu Anmerkung[3])

Fußbodenarten — Abkürzungen:

Hö = Holz, geölt
Hg = Holz, gewachst
Hv = Holz, versiegelt (Parkett)
L = Linoleum
S = synthetischer Belag (PVC, Steinholz, Gummi, Gummispachtel)
A = Stein- und Asphaltplatten, gewachst
Z = Zement und Beton
F = Stein und Asphaltplatten, versiegelt sowie Fliesen, Natur-/Kunststein
So = sonstige Flächen

Zu Anmerkung[4])

Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Reinigungsfläche

1. 1 Monat umfaßt im Jahresdurchschnitt 4,33 Wochen (52 Wo: 12)

Daher sind anzusetzen:

bei 6 × wöchentlicher Reinigung = 25,98 Reinigungstage/Monat
5 × wöchentlicher Reinigung = 21,65 Reinigungstage/Monat
4 × wöchentlicher Reinigung = 17,32 Reinigungstage/Monat
3 × wöchentlicher Reinigung = 12,99 Reinigungstage/Monat
2 × wöchentlicher Reinigung = 8,66 Reinigungstage/Monat
1 × wöchentlicher Reinigung = 4,33 Reinigungstage/Monat

2. Beispiel

3 × wöchentlicher Reinigung = 12,99 R-Tage/Monat × 351,70 m² = 4.568,58 m²/Mo.

3. Die vorstehenden Berechnungsfaktoren sind ausschließlich zur Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Reinigungsfläche heranzuziehen, die Grundlage für die Unternehmerkalkulation ist. **Die Abrechnung der monatlichen Reinigungsleistungen erfolgt nach den Anlagen 3 und 4 zum Vertrag.**

Anlage 3 zum Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag
(Muster)

Reinigungsplan-Gebäudereinigung [1][2]
zugleich
Verzeichnis der zu reinigenden Flächen und Räume

Liegenschaft : .....
LgKNr : .....
Gebäude-Bezeichnung: .....
Gebäude-Nr : .....

Reinigungstage:
bei 5 × wöchtl. = Mo., Di., Mi., Do., Fr.
4 × wöchtl. =
3 × wöchtl. =
2 × wöchtl. =
1 × wöchtl. =

Geschoß, Raum-Nr	Raum-nutzung	zu reinigende Fläche in m²(nach Bodenarten²)/Reinigungs häufigkeit)																								Reinigungs zeiten Monate
		5 × wöchtl.				4 × wöchtl.				3 × wöchtl.				2 × wöchtl.				1 × wöchtl.				1/2 mtl.	mtl.	1/4 jl.	1/2 jl.	jl.	
		S	Hv			S	Hv			S	Hv			S	Hv			S	Hv								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Anmerkungen:																											

In 4-Tagewochen statt 5 × nur 4 ×
statt 4 × nur 3 × wöchentlich

[1]) Für jedes Gebäude einer Liegenschaft ist in Anlehnung an die Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft grundsätzlich ein gesonderter Reinigungsplan zu erstellen. Sofern die Übersicht gewahrt bleibt, können jedoch mehrere Gebäude einer Liegenschaft in einem Reinigungsplan erfaßt werden

[2]) Abkürzungen gem. Nr 7 der Anleitung für das Aufstellen der Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft (Anlage 2 zum Anhang Teil B); Erläuterungen siehe Rückseite. Es sind die tatsächlich vorhandenen Fußbodenarten einzusetzen.

[3]) Die Reinigungspläne sind erst mit der Zuschlagserteilung auszuhändigen

Anlage 4/25
Anhang Teil B

Erläuterung der Fußbodenart — Abkürzungen

Hö	=	Holz, geölt
Hg	=	Holz, gewachst
Hv	=	Holz, versiegelt (Parkett)
L	=	Linoleum
S	=	Synthetischer Belag (PVC, Steinholz, Gummi, Gummispachtel)
A	=	Stein- und Asphaltplatten, gewachst
Z	=	Zement und Beton
F	=	Stein- und Asphaltplatten, versiegelt sowie Fliesen, Natur-/Kunststein
So	=	sonstige Flächen (Textilbelag, Teppichboden)

Anlage 4 zum Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag
(Muster)

Reinigungsplan-Gebäudereinigung[1])
zugleich
Verzeichnis der zu reinigenden Außenglasflächen

Liegenschaft : .....
LgKNr : .....
Gebäude-Bezeichnung: .....
Gebäude-Nr : .....

lfd. Nr	Geschoß, Raum-Nr	Raum-nutzung	Anzahl der Fenster	Glasflächen nach Fensterarten und Häufigkeit[2])				Rahmen und Sprossen	
				Einfachf./ Verbundscheiben -2seitig- BewLg Sp. 13	Verbund- bzw. Doppelf. -2seitig- BewLg Sp. 14	-4seitig- BewLg Sp. 14 *	sonstige Außenglasflächen (z. B. Lichtkuppeln, Glasbausteine) BewLg Sp. 15	Einfachf./ Verbundscheiben -2seitig- BewLg Sp. 16	Verbundf./ Doppelfenster -4seitig- BewLg Sp. 16 × 2
				..... × jährl.	..... × jährl.	..... × jährl.	..... × jährl.	1 × jährlich	
				m²					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

[1]) Für jedes Gebäude einer Liegenschaft ist in Anlehnung an die Bewirtschaftungsunterlage Liegenschaft grundsätzlich ein gesonderter Reinigungsplan zu erstellen. Sofern die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt, können jedoch mehrere Gebäude einer Liegenschaft in einem Reinigungsplan erfaßt werden.

[2]) Die nachstehenden Spalten sind der tatsächlich zu vergebenden Leistung entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

* Nr 826 LV m Nr 825 ZDv 70/1 sind zu beachten. Es sind nur Fenster und sonstige Außenverglasungen zu erfassen.

[1]) Die Reinigungspläne sind erst mit der Zuschlagserteilung auszuhändigen.

Änderung 58

Anlage 5 zum Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag

Personendateibeleg
für die zu überprüfende Person

(Vordruck gemäß Anlage C 7 der ZDv 2/30 VS – NfD
„Sicherheit in der Bundeswehr")

Änderung 51

Anlage 6 zum Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag

.....	.....	.....
(Standortverwaltung)	(Ort)	(Datum)

Erklärung über die allgemeine Sicherheitsbelehrung

Ich ..... geboren am .....
(Name, Vorname) in .....

bin heute über meine Pflichten zur Wahrung der militärischen Sicherheit und über den Umgang meiner Schweigepflicht belehrt worden. Ich bin verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Bundeswehr, die der Geheimhaltung unterliegen, zu schweigen. Die Verschwiegenheit bezieht sich insbesondere auf

— Reinigungsauftrag und dessen Durchführung,
— Angaben über Lage, Umfang, Bauart und -durchführung,
— Bedeutung, Nutzung, Belegungsart und -stärke des Bundeswehrobjekts,
— bauliche Sicherheitsmaßnahmen,
— Namen der in dem Bundeswehrobjekt tätigen Personen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Reinigungsunternehmen oder während eines anderweitigen Einsatzes.

Ferner bin ich verpflichtet, Reisen in den kommunistischen Machtbereich einschließlich DDR und Berlin (Ost) dem Reinigungsunternehmen rechtzeitig vor Antritt der Reise anzuzeigen.

Belehrende(r)	Belehrte(r)
.....	.....
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Anlage 7 zum Gebäude- und Glasflächenreinigungsvertrag

Niederschrift über die Verpflichtung (VMBl 1982 S. 183)
(Muster)

Verhandelt
Ort, Datum

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zweck der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl 1 S. 469 (547) mit Änderung BGBl 1974 S. 1942)

Herr/Frau
Vorname, Name

Der/Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm/Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

§ 133 Abs. 3	— Verwahrungsbruch,
§ 201 Abs. 3	— Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
§ 203 Abs. 2, 4, 5	— Verletzung von Privatgeheimnissen,
§ 204	— Verwertung fremder Geheimnisse,
§§ 331, 332	— Vorteilsannahme und Bestechlichkeit,
§ 353b	— Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
§ 358	— Nebenfolgen.

Gilt nur für den betroffenen Personenkreis § 97b Abs. 2 i.V. m.

§§ 94 bis 97	— Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
§ 120 Abs. 2	— Gefangenenbefreiung,
§ 355	— Verletzung des Steuergeheimnisses.

Der/Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Er/Sie erklärte, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der obengenannten Vorschriften.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Verpflichtende(r)	Verpflichtete(r)
.....	.....
(Unterschrift)	(Unterschrift)

Änderung 51

M u s t e r

eines

Vertilgungs- und Wartungsvertrages

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung ....., diese vertreten durch die Standortverwaltung .....

— Auftraggeber —

u n d

der Firma .....

— Auftragnehmer —

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wehrbereichsverwaltung ..... folgender

V e r t r a g

geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Beseitigung des Ungeziefers für die Dauer des Vertrages wie nachstehend gefordert:

1. **Ratten und Mäuse**
   (a) Im gesamten Gelände der Liegenschaft .....
   Lagerhallen .....
   Gerätelager .....
   (b) **Ratten**
   Im gesamten Gelände des Gerätedepots .....
   in der Liegenschaft .....
   in der Liegenschaft .....

2. **Mücken**
   (a) im Bereich der .....-Kaserne in den Unterkunftsräumen, Kanalanlagen und dem feuchten Waldgelände.
   (b) In der .....-Kaserne .....
   (Truppenküche, San-Bereich und Duschräume der U-Blocks I, II und III).
   (c) ..... Truppenküche und allen Geschäftszimmern
   (d) im Kasernengelände und in den Aufbauten in .....
   (e) im Bereich des ..... (z. B. Verwaltungs- oder Lagergebäude der StOV, des Wehrbereichsverpflegungsamtes)
   (f) pp

Änderung 30

3. **Ameisen**
   (a) In der .....-Kaserne innerhalb und außerhalb der Gebäude .....
   (b) in der .....-Kaserne innerhalb und außerhalb der Baracke .....
   (c) In der .....-Kaserne .....
   in den Duschräumen (Block) .....
   (d) im Bereich des ..... (z. B. Verwaltungs- oder Lagergebäude der StOV, des Wehrbereichsverpflegungsamtes)
   (e) pp

4. **Alle sonstigen Schädlinge an Nahrungs- und Genußmitteln**
   (a) In der .....-Kaserne .....
   in allen Küchen und den dazugehörigen Räumen, Kantinenküchen
   (b) In der .....-Kaserne .....
   Truppenküchen und Truppenkantinen sowie Verpflegungslager des Küchenbuchhalters.
   (c) In den Lagern der Wehrbereichsverpflegungsämter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber fachlich zu beraten.

§ 2
Ergänzende Bestimmungen

1. Bestandteil dieses Vertrages sind:
   (a) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) — VOL/B — nebst Ergänzungen des Bundesministers der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (EBV/B) in der jeweils gültigen Fassung.
   (b) Die VOPR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 und die dazu ergangenen Leitsätze sowie die VOPR 14/54 zur Änderung und Ergänzung der VOPR 30/53 vom 31. Dezember 1954, soweit durch diesen Vertrag nicht anderes bestimmt wird.

2. Etwaige vom Auftragnehmer seinem Warenverzeichnis bzw seinen Preislisten oder Lieferscheinen beigegebene eigene abweichende Leistungsbedingungen haben keine Geltung.

§ 3
Vertragserfüllung

1. Die Beseitigung des Ungeziefers ist
   (a) in einer einmaligen Vernichtung des Schädlingsbestandes und

(b) anschließend einmal je Vierteljahr zur Beseitigung neu auftretender Schädlinge (Wartung) durchzuführen.

Über diese Maßnahmen ist dem Auftraggeber jeweils kurz zu berichten. Als Bekämpfungsmittel dürfen nur solche verwendet werden, die in den jeweils gültigen Mittelverzeichnissen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig und des Bundesgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem aufgeführt und für Menschen und Haustiere relativ ungiftig sind. Warnzettel sind an allen Auslegestellen besonders sichtbar anzubringen.

Zur Anwendung kommen folgende Mittel .....
.....
Gegen Ratten und Mäuse .....
innerhalb .....
.....
Gegen Mücken: ..... im Freien: .....
Gegen Ameisen: ..... im Freien: .....
Gegen sonstige Schädlinge an Nahrungs- und Genußmitteln .....
innerhalb .....
Abweichungen, die zu begründen sind, bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen an Ort und Stelle zu unterrichten.

3. Die dem Auftragnehmer obliegenden Arbeiten sind ausschließlich durch ordnungsgemäß ausgebildetes und geschultes Personal durchzuführen.

4. Bei plötzlichem, auch von dem Auftraggeber festgestelltem Auftreten von Schädlingen hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von sich aus alle Maßnahmen zu treffen oder vorzuschlagen, die Schädlingsneubefall verhindern können.

§ 4
Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom ..... bis .....
abgeschlossen. Er verlängert sich aufgrund schriftlicher Erklärung des Auftraggebers, die einen Monat vor Ablauf dem Auftragnehmer zugehen muß, jeweils um je ein weiteres Jahr zu den gleichen Bedingungen. Seitens des Auftragnehmers kann er einen Monat vor Fristablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 5
Preise, Rabatte, Skonti, Kosten

1. Die Preise ergeben sich aus der diesem Vertrag beigefügten Preisliste (Anlage 1). Die Preise enthalten alle Nebenkosten.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und versichert dem Auftraggeber, während der Vertragsdauer mindestens die gleichen Vorteile, insbesondere alle Arten von Rabatten, Boni und Skonti einzuräumen, die er beim Vorliegen gleicher Verhältnisse anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Auftraggebern gewährt oder gewähren läßt.

§ 6
Zahlungsbedingungen

Die Vergütung des Leistungserfolges wird nach Eingang der Rechnung (2fach) wie folgt gezahlt:

30% der Gesamtsumme nach Abschluß der einmaligen Vernichtung des Schädlingsbestandes,
die restlichen 70% zu je 10% jeweils nach Durchführung der vierteljährlichen Wartung.

Die Rechnungen sind der Standortverwaltung ..... einzureichen. Auf den Rechnungsbetrag gewährt der Auftragnehmer bei Zahlung innerhalb ..... Tagen nach Eingang der Rechnung einen Skonto von .....%.

§ 7
Gewährleistungspflicht

1. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers umfaßt den Vertragsgegenstand (§ 1).

2. Bleiben in der Gewährleistungspflicht schriftlich erhobene Mängelrügen unwidersprochen, gelten die Mängel als anerkannt.

3. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8
Leistungsort

Leistungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist .....
.....

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Leistungen des Auftragnehmers ist .....
.....

§ 10
Änderungen, Abreden

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch die Wehrbereichsverwaltung .....

2. Mündliche Abreden gelten nur, wenn sie der Form des Absatzes 1 genügen.

§ 11
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 4facher Ausfertigung ausgestellt.
Ausfertigungen erhalten:

die Wehrbereichsverwaltung	(2×)
der Auftragnehmer	(1×)
die Standortverwaltung	(1×)

....., den ..... 19 .. .., den ..... 19 ..

Standortverwaltung ....
(Firma)

Genehmigt:
....., den ..... 19 ..

Wehrbereichsverwaltung .....

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

(Muster mit Zahlenbeispielen)

Anlage 1 zum Vertilgungs- und Wartungsvertrag

P r e i s l i s t e

Gegenstand	Preis DM	Rabatt %	Skonti %	Netto-Preis DM
Ungezieferbekämpfung gemäß § 1 des Vertrages	12000			12000
Abrechnung gemäß § 6 des Vertrages (nach Eingang der Rechnung)				
30.6.1972	3600			
30.9.1972	1200			
31.12.1972	1200			
31.3.1973	1200			
30.6.1973	1200			
30.9.1973	1200			
31.12.1973	1200			
31.3.1974	1200			
				12000 DM

Muster von Risikopachtverträgen

Für den Abschluß von Risikopachtverträgen gelten die Anlagen zu den Erlassen

1. BMVg vom 20. 07. 76 – U II 5 – Az 45-01-15-12 für Schafhütung
2. BMVg vom 22. 01. 87 – U II 5 – Az 45-01-15/12 für die Verpachtung von Stückland

in der jeweils gültigen Fassung.

Änderung 58

Muster

.....
(Dienststelle)

Vergabe-Nr .....
Einzelauftrag-Nr .....

Einzelauftrag

Betreff: Einzelauftrag für Zeitvertragsarbeiten in .....
.....

Bezug: Rahmenauftrag vom .....
des .....
(Bezeichnung des Bauamtes, das den Rahmenauftrag erteilt hat)

Anlagen:..... -Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens
.....

1. Aufgrund des mit Ihnen abgeschlossenen Zeitvertrages werden Ihnen umseitig beschriebene Arbeiten in Auftrag gegeben.

2. Erforderliche Auskünfte über weitere Einzelheiten wegen der Ausführung dieses Einzelauftrages erteilt .....
(Zimmer ..... / Hausruf .....)

3. Zahlende Kasse (Besondere Vertragsbedingungen Nr 5) ist .....
.....

4. Ausführungsfristen
Beginn: ..... Ende: .....

5. Der Auftragnehmer hat die Abnahme (§ 12 VOB/B) rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

6. Die Stundenlohnzettel werden bescheinigt von .....
..... (vgl Nr 11.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen)
(Name, Dienststelle)

Änderung 32

Anlage 8/2
Anhang Teil B

7. Sie werden gebeten, die ..... -Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurückzugeben.

.....
(Unterschrift)

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens. Als Vertreter gemäß § 4 Nr 1 Abs 3 Satz 3 VOB/B ist ..... bestellt; ein Wechsel in der Vertretung wird dem unter Nr 2 Bezeichneten unverzüglich mitgeteilt.

....
(Ort und Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Leistungsbeschreibung

(Der Rest der Seite — oder etwa angefügter weiterer Seiten — ist so zu sperren, daß keine Einfügungen vorgenommen werden können.)

Leistungsverzeichnis		Menge	Leistungsbeschreibung (Stichwort)	Preise in DM	
Nr	Ordnungszahl			je Einheit	Gesamt
Summe				DM	
Auf-/Abgebot v. H.				DM	
Summe ohne Umsatzsteuer				DM	
Umsatzsteuer v. H.				DM	
Endsumme				DM	

~~noch~~ Änderung 32

Brandschutz

In dieser Anlage sind folgende Bestimmungen zusammengefaßt:

1. Regelung der Zuständigkeiten für den Brandschutz in der Bundeswehr — Anlage 9/3
2. Brandschutzrichtlinie Nr 1 – Der Brandschutz in den Liegenschaften der Bundeswehr — Anlage 9/7
3. Brandschutzrichtlinie Nr 2 – Durchführung der Brandverhütungsschau — Anlage 9/11
4. Durchführungshinweise zur Brandschutzrichtlinie Nr 2 – Brandverhütungsschau – — Anlage 9/17
5. Brandschutzrichtlinie Nr 3 – Ausstattung der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften mit Brandschutzgerät — Anlage 9/25

Änderung 56

Regelung der Zuständigkeiten für den Brandschutz in der Bundeswehr

A. Allgemeines

Das Bundesministerium der Verteidigung stellt den Brandschutz der Bundeswehr sicher und führt die hierzu erforderlichen Maßnahmen innerhalb des Geschäftsbereiches in eigener Verantwortung durch. Die auf dem Gebiet des Brandschutzes bestehenden Befugnisse und Aufgaben der Länder und Gemeinden werden hierdurch nicht berührt.

Der Brandschutz **in den Liegenschaften** umfaßt:

(1) den vorbeugenden Brandschutz (Brandverhütung) als baulichen, betrieblichen und forstlichen Brandschutz gemäß Brandschutzrichtlinie Nr 1 Abschnitt A und

(2) den abwehrenden Brandschutz (Brandbekämpfung) gemäß Brandschutzrichtlinie Nr 1 Abschnitt B.

B. Allgemeine Zuständigkeiten aller Dienststellen der Bundeswehr als Nutzer von Liegenschaften

1. Vorbeugender Brandschutz

Die Dienststellen/Truppenteile der Bundeswehr nehmen für die von ihnen genutzten Liegenschaften die **nachstehenden Aufgaben des betrieblichen und forstlichen Brandschutzes** wahr:

(1) Einteilung, Ausbildung und Ausrüstung von Einsatzkräften für das Retten, Bergen und Löschen im Selbstschutz;

(2) Aufstellung und periodische Bekanntgabe der Brandschutzordnungen für den Standort und die einzelnen Liegenschaften;

(3) Unterrichtung der Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer über das Verhalten bei Bränden sowie über den Gebrauch der Kleinlöschgeräte;

(4) Herausgabe von Anordnungen und Befehlen sowie Unterrichtung über betriebliche Erfordernisse beim
- Umgang mit Feuer-, Licht- und Wärmequellen, einschließlich feuergefährliche Arbeiten wie z.B. Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten (vgl. ZDv 44/2 „Betriebsschutz"),
- Umgang mit brennbaren, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen einschließlich Lagerung (vgl ZDv 34/240 „Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition" sowie ZDv 44/1 „Abfüllen, Lagern und Transport brennbarer Flüssigkeiten zu Lande"),

Änderung 58

- Umgang mit Feuer-, Licht- und Wärmequellen in Wald, Moor und Heide;

(5) Freihalten von Flucht-, Rettungs- und Angriffswegen.

Die Zuständigkeit des Standortältesten[1]) bleibt unberührt.

2. **Abwehrender Brandschutz**

(1) Die Brandbekämpfung obliegt
- den öffentlichen Feuerwehren
- allen Dienststellen der Bundeswehr.

(2) Der abwehrende Brandschutz umfaßt insbesondere
- Rettung und Bergung von Menschen, Tieren und Sachwerten bei Bränden und anderen Notlagen,
- Bekämpfung von Bränden aller Art, Technische Hilfe,
- Standorthilfe, Katastrophenhilfe,
- Sofortmaßnahmen bei der Abwehr von Öl- und Umweltschäden.

(3) Zur Abwehr von Gefahren sind einzusetzten:
- Bundeswehrfeuerwehren, sofern in der Liegenschaft eingerichtet oder soweit ihre Hauptaufgaben dies zulassen,
- öffentliche Feuerwehren,
- Selbstschutzkräfte,
- Verbände und Einheiten der ABC-Abwehrtruppe, soweit die Wahrnehmung von Aufgaben der ABC-Abwehr nicht entgegensteht,
- sonstige anwesende Bedienstete zur Hilfeleistung.

Die Zuständigkeit des Standortältesten[1]) bleibt unberührt.

3. **Aufsichtführende Dienststellen**

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Brandschutzaufgaben in den Liegenschaften sind innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche in dem in den Nummern 1 und 2 festgelegten Umfang verantwortlich:

– Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung	für alle Dienststellen seines Geschäftsbereichs und für den eigenen Bereich in Koblenz
– Bundeswehrverwaltungsamt	für alle Dienststellen seines Geschäftsbereichs

[1]) ZDv 40/1 VS-NfD – Aufgaben im Standortbereich

– Wehrbereichsverwaltungen	für alle Dienststellen ihrer Geschäftsbereiche, außerdem für alle übrigen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung sowie die Dienststellen der Militärseelsorge und die Truppendienstgerichte, die in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich liegen
– Heeresamt	für alle Truppenteile und Dienststellen des Heeres
– Luftwaffenunterstützungskommando	für alle Truppenteile und Dienststellen der Luftwaffe
– Marineunterstützungskommando	für alle Truppenteile und Dienststellen der Marine
– Streitkräfteamt	für die Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen
– Sanitätsamt der Bundeswehr	für die Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr.

C. Besondere Zuständigkeiten der Wehrbereichsverwaltungen und der hausverwaltenden Dienststellen für Brandschutzmaßnahmen

Den Wehrbereichsverwaltungen und den hausverwaltenden Dienststellen obliegen auf Grund ihrer besonderen Zuständigkeiten **für alle Liegenschaften der Bundeswehr**:

(1) Die Mitwirkung bei Maßnahmen des baulichen Brandschutzes im Rahmen der Bestimmungen der RBBauK 25,

(2) die Aufgaben des betrieblichen und forstlichen Brandschutzes, und zwar
- Ausstattung mit liegenschaftsgebundenem Brandschutzgerät und -material,
- Wartung und Prüfung dieses Gerätes und Materials,
- Maßnahmen des forstlichen Brandschutzes[1]),

(3) die Durchführung der Brandverhütungsschau nach Anlage 9/11 f.

Die von den Dezernaten Betriebsschutz und Strahlenschutzüberwachung der Wehrbereichsverwaltungen nach gewerberechtlichen Bestimmungen wahrzunehmenden Befugnisse und Aufgaben bleiben unberührt.

[1]) Die Zuständigkeit der Bundesforstverwaltung für die forstliche Geländebetreuung von bundeseigenen Forsten sowie von Forsten im Eigentum Dritter, bei denen der Bund die forstliche Bewirtschaftung durch Vertrag übernommen hat, bleibt unberührt. (Vgl. Nr 935 f.)

Änderung 56

Brandschutzrichtlinie Nr 1

Der Brandschutz in den Liegenschaften der Bundeswehr

1. Der Brandschutz in den Liegenschaften der Bundeswehr ist eine **Aufgabe aller Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr**. Er dient dem Schutz von Menschen und der Erhaltung von Anlagen, Einrichtungen und Material bei Bränden. Damit trägt der Brandschutz bei zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr.

   Die Brandschutzaufgaben sind daher auch im Frieden wahrzunehmen.

2. Der **Brandschutz** umfaßt die Aufgabengebiete
   - vorbeugender Brandschutz = Brandverhütung
   - abwehrender Brandschutz = Brandbekämpfung, Gefahrenabwehr

A.

1. Der **vorbeugende Brandschutz** (Brandverhütung) umfaßt
   - den baulichen Brandschutz
   - den betrieblichen Brandschutz
   - den forstlichen Brandschutz

   Er soll
   - das Entstehen von Bränden verhüten,
   - das Ausbreiten von Bränden verhindern oder erschweren,
   - die Rettung bzw. Flucht von Menschen und Tieren ermöglichen sowie
   - günstige Voraussetzungen für die Brandbekämpfung schaffen.

1.1. Der **bauliche Brandschutz** umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen im Hinblick auf die Brandverhütung und Brandbekämpfung:
   - aufgelockerte Bauweise,
   - weitgehende Verwendung nichtbrennbarer bzw. schwer entflammbarer Baustoffe und feuerwiderstandsfähiger Bauteile,
   - Errichtung vertikaler und horizontaler Brandabschnitte in Gebäuden,
   - Schaffung von Flucht-, Rettungs- und Angriffswegen sowie deren Kennzeichnung (Notausgänge, Notausstiege, Feuerleitern usw.),
   - Blitzschutzanlagen, soweit es die einschlägigen Bestimmungen vorsehen,
   - Sicherstellung der Löschwasserversorgung,

Änderung 58

- Einbau von ortsfesten Feuerlöschanlagen,
- Einbau von Brandmelde- und Alarmanlagen,
- Anbringen von
  + Hinweisschildern für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066,
  + Brandklassenschildern (z.B. zur Kennzeichnung der Munitionsbrandklassen gem. ZDv 34/240 „Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition"),
  + Sicherheitszeichen und -schildern nach DIN 4819.

Einzelheiten sind zum Teil aus den „Grundsätzlichen Militärischen Infrastrukturforderungen" für Objekte und Anlagen der Bundeswehr sowie aus den „Baufachlichen Richtlinien" zu ersehen.

Im übrigen ist bei der Planung und Ausführung von Bundeswehrbauten das örtlich geltende Baurecht zu berücksichtigen, soweit hierdurch der Verteidigungszweck nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Der **betriebliche Brandschutz** umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einteilung, Ausbildung und Ausrüstung von Einsatzkräften für den Selbstschutz in den Truppenteilen und Dienststellen,
- Aufstellung und periodische Bekanntgabe der Brandschutzordnungen für den Standort und die einzelnen Liegenschaften (vgl ZDv 40/1 VS-NfD „Aufgaben im Standortbereich" und ZDv 10/5 „Innendienstordnung für die Bundeswehr"),
- Ausstattung der Liegenschaften mit liegenschaftsgebundenem Brandschutzgerät (siehe „Brandschutzrichtlinie Nr 3") und Wartung desselben,
- Unterrichtung der Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer über das Verhalten bei Bränden sowie über den Gebrauch der Kleinlöschgeräte (vgl ZDv 9/100 VS-NfD „Selbstschutz in der Bundeswehr", ZDv 9/120 „Löschen im Selbstschutz" und ZDv 10/5),
- Herausgabe von Anordnungen und Befehlen sowie Unterrichtung über betriebliche Erfordernisse bei:
  + Umgang mit Feuer-, Licht- und Wärmequellen einschl. feuergefährliche Arbeiten, wie z.B. Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten (vgl ZDv 44/2 „Betriebsschutz"),
  + Umgang mit brennbaren, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen einschl. Lagerung (vgl ZDv 34/240 sowie ZDv 44/1 „Abfüllen, Lagern und Transport brennbarer Flüssigkeiten zu Lande",
  + Freihalten von Flucht-, Rettungs- und Angriffswegen,

1.3 Der **forstliche Brandschutz** umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:
- Herausgabe von Anordnungen und Befehlen sowie Unterrichtung über den Umgang mit Feuer-, Licht- und Wärmequellen in Wald, Moor und Heide sowie über das Verhalten bei Wald-, Moor- und Heidebränden,
- Anlegen und Unterhalten von Brandschutzstreifen/Wundstreifen sowie Errichten von Feuerwachttürmen.

1.4 Die **Brandverhütungsschau**
(siehe „Brandschutzrichtlinie Nr 2")

B.

Der **abwehrende Brandschutz** (Brandbekämpfung) umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:
- Rettung und Bergung von Menschen, Tieren und Sachwerten bei Bränden und anderen Notlagen,
- Bekämpfung von Bränden aller Art, Technische Hilfe[1]),
- Standorthilfe, nachbarliche Löschhilfe, Katastrophenhilfe,
- Sofortmaßnahmen bei der Abwehr von Öl- und Umweltschäden.

[1]) Die Technische Hilfe umfaßt Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die aus Explosionen, Unfällen, Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen entstehen.

Änderung 56

Brandschutzrichtlinie Nr 2

Durchführung der Brandverhütungsschau

1. **Zweck der Brandverhütungsschau**

1.1 Die Brandverhütungsschau dient der Überprüfung und Koordinierung aller Maßnahmen des **vorbeugenden** Brandschutzes in Liegenschaften der Bundeswehr.

2. **Termine**

2.1 Brandverhütungsschauen sind in a l l e n Liegenschaften der Bundeswehr **jährlich** durchzuführen.

2.2 Außer diesen jährlichen Begehungen haben Brandverhütungsschauen in der Regel **vor** Anmietung, Ankauf oder Übernahme sowie bei wesentlicher Nutzungsänderung eines Objektes stattzufinden.

2.3 Die regelmäßige, jährliche Brandverhütungsschau **kann** mit der jährlichen Baubegehung (RBBau Abschn. C, Nr 3.1) verbunden werden.

2.4 In Zeitabständen von höchstens **5 Jahren** ist die Brandverhütungsschau unter Beteiligung des Sachbearbeiters für Brandschutz der Wehrbereichsverwaltung durchzuführen.

2.5 Bei besonders brandempfindlichen Objekten ist die Teilnahme des Sachbearbeiters für Brandschutz der Wehrbereichsverwaltung i n j e d e m F a l l e erforderlich.

2.6 Alle an der Brandverhütungsschau Beteiligten sind spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich einzuladen.

2.7 Die Einladung erfolgt durch die Standortverwaltung (nach Abstimmung des Termines mit der Wehrbereichsverwaltung).

3. **Die Durchführung der Brandverhütungsschau**

3.1 F e d e r f ü h r e n d für die Durchführung der Brandverhütungsschau ist die Standortverwaltung als hausverwaltende Dienststelle.

3.2 Die Durchführung der Brandverhütungsschau obliegt einer K o m m i s s i o n , die sich in der Regel aus Vertretern folgender Truppenteile und Dienststellen zusammensetzt:

a. Standortverwaltung als hausverwaltende Dienststelle
b. Bauamt
c. Standortältester

Änderung 58

d. ABC- und Selbstschutzoffizier/-unteroffizier bzw. ABC- und Selbstschutzbeauftragter (zugleich als Vertreter des Nutzers)
e. Betriebsschutzbeauftragter
f. Führer der Brandschutzeinheit der nächstgelegenen Bundeswehr-Liegenschaft
g. Sachbearbeiter für Brandschutz der Wehrbereichsverwaltung nach Maßgabe der Nummern 2.4 oder 2.5
h. Forstverwaltung (bei Bedarf)

Der Nutzer hat nach § 81 Abs. 2 BPersVG[1]) dem Personalrat Gelegenheit zu geben, sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen.

Bei Mietobjekten ist die Notwendigkeit der Teilnahme des Eigentümers oder Verwalters, des Bauamtes bzw. der zuständigen örtlichen Brandschutzbehörde zu prüfen.

3.3 Den Vorsitz der Kommission führt der Leiter der Standortverwaltung oder sein Vertreter.

Sind diese aus z w i n g e n d e n Gründen verhindert, ist mit dem Vorsitz ein ortskundiger Beamter des gehobenen Dienstes der Standortverwaltung zu betrauen.

3.4 Der Nutzer hat für die Vorbesprechung sowie für die Schlußbesprechung einen geeigneten Raum bereitzustellen.

3.5 Der Leiter der Standortverwaltung (bzw. der Vertreter des Nutzers) gibt den Vertretern der einzelnen Dienststellen einleitend einen kurzen Überblick über die Gesamtsituation des Objektes.

3.6 Wurde von einer eingeladenen Dienststelle kein Vertreter entsandt, ist dies in der Niederschrift (Nr 3.9) zu vermerken.

3.7 Bei der Vorbesprechung sind die allgemeinen Brandschutzmaßnahmen (z.B. Brandschutzordnung, Alarmierung und Einsatzbereitschaft der Selbstschutzkräfte gem. ZDv 9/100 VS-NfD – Selbstschutz in der Bundeswehr) sowie die Gegebenheiten für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz zu erörtern.

3.8 Bei der anschließenden Begehung sind a l l e Gebäude der Liegenschaft zu besichtigen. Gesteigerte Aufmerksamkeit ist den besonders brandempfindlichen Einrichtungen und Gebäudeteilen wie z.B. Fahrzeughallen, Lagergebäuden, Wirtschaftsgebäuden, Werkstätten, Dachböden, Kellerbars, Saunas und Kantinen zu widmen.

[1]) VMBl-ErlSa C 15-01-01

3.9 In die **Niederschrift** (Anlage 9/16a) sind aufzunehmen:
a. Maßnahmen, die der Rettung von Menschen, der Bergung von Tieren und Sachwerten dienen,
b. Maßnahmen, die eine wirksame Brandbekämpfung zum Ziel haben,
c. bauliche und betriebliche Mängel, die einen Brand auslösen oder seine Ausbreitung begünstigen können.

3.10 Die Abstellung von Mängeln ist sicherzustellen; bei Dringlichkeit als bauliche oder betriebliche **Sofortmaßnahme** aus brandschutztechnischen Gründen.

3.11 Werden auf Grund von Gesetzen oder Vorschriften andere – höhere – Anforderungen an ein Bauwerk gestellt, so daß bestehende bauliche Anlagen und Einrichtungen angepaßt werden müßten, kann dies im Einzelfall verlangt werden, wenn es wegen der **Sicherheit für Leben und Gesundheit von Personen** erforderlich ist. In solchen Fällen ist die Brandschutzbehörde verpflichtet, für jeden Einzelfall nachzuweisen, daß in überschaubarer Zukunft mit dem Schadensereignis hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muß.

3.12 Kann bei einer Brandverhütungsschau keine Einigung über durchzuführende Maßnahmen erzielt werden, ist hierüber der Wehrbereichsverwaltung zu berichten.

3.13 Die Niederschrift (Anlage 9/16a) ist nach jeder Begehung zu fertigen. Jeder Nutzer erhält von der Standortverwaltung mindestens eine Ausfertigung der Niederschrift spätestens 14 Tage nach der Begehung. Der Wehrbereichsverwaltung sind auch bei deren Nichtbeteiligung an der Begehung jeweils zwei Ausfertigungen der Niederschriften vorzulegen.

3.14 Spätestens zwei Monate nach der Brandverhütungsschau berichtet die Standortverwaltung der Wehrbereichsverwaltung mit dem **Mängelabstellungsbericht** (Anlage 9/16b) über die Abstellung der festgestellten Mängel bzw. über die zur Abstellung eingeleiteten Maßnahmen.

4. Die Aufgaben der Beteiligten

4.1 **Der Standortverwaltung** obliegt

4.11 die Veranlassung bzw. Überwachung der Durchführung aller bei Brandverhütungsschauen geforderten Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, soweit nicht der Nutzer unmittelbar verantwortlich ist,

Änderung 58

4.12 die Vorlage eines Jahresberichtes über alle im Berichtsjahr durchgeführten Brandverhütungsschauen. Die Übersicht hat auch diejenigen Liegenschaften und Anlagen zu enthalten, die nicht begangen wurden. Die Hinderungsgründe sind zu benennen.

4.13 Außerdem ist sie in eigener Verantwortung zuständig
- a. für die Ausstattung aller Liegenschaften mit Brandschutzgerät gemäß Brandschutzrichtlinie Nr 3,
- b. für die Regelung der termingerechten Wartung und Instandsetzung aller liegenschaftsgebundenen Brandschutzgeräte,
- c. für rechtzeitige Ergänzung von Löschmittel- und Gerätebedarf,
- d. für die Überwachung der Gebrauchsfähigkeit aller Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Zisternen usw.).

4.2 **Dem Bauamt** obliegen insbesondere:

4.21 Maßnahmen des **baulichen** Brandschutzes. Diese richten sich nach den gesetzlichen Regelungen der Länder (Landesbauordnungen) und nach den Baufachlichen Richtlinien (Allgemeiner Umdruck Nr 151).

4.3 **Dem Standortältesten** obliegen die Aufgaben nach Nr 503 und Kapitel 9 der ZDv 40/1 VS-NfD „Aufgaben im Standortbereich". Insbesondere achtet er auf die

4.31 Erstellung einer Brandschutzordnung für den Standortbereich

4.32 Überprüfung und Abstimmung der Brandschutzordnungen der einzelnen Nutzer im Standortbereich

4.33 Sicherstellung der Standorthilfe. Darunter fällt die nachbarliche Lösch- und Katastrophenhilfe der Truppenteile und Dienststellen untereinander sowie die gegenseitige Hilfeleistung der örtlichen Feuerwehren und der im erweiterten Katastrophenschutz beteiligten Organisationen gegenüber den Truppenteilen und Dienststellen im Standort und umgekehrt.

4.34 Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Einsatzkräfte im Selbstschutz im Standort.

4.4 **Dem Nutzer** (Truppenteil/Dienststelle der Bundeswehr) obliegen insbesondere:

4.41 die Aufstellung einer Brandschutzordnung im Rahmen der Standortbrandschutzordnung,

4.42 die Bestellung eines ABC- und Selbstschutzoffiziers/-unteroffiziers bzw. eines ABC- und Selbstschutzbeauftragten,

4.43 die Aufstellung und Ausbildung von Löschgruppen oder Löschtrupps sowie die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzbereitschaft,

4.44 die Unterrichtung aller Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer einmal jährlich über Brandschutzordnung, Handhabung der Brandschutzgeräte, Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und Feueralarm; Truppenteile/Dienststellen, Ausbildungseinheiten mit häufigem Personalwechsel (z.B. Wehrpflichtige) haben die Unterrichtung entsprechend öfter durchzuführen,

4.45 Anordung von Rauchverbot in besonders brandempfindlichen Räumen,

4.46 monatliche Sichtprüfungen aller Brandschutzgeräte (Nachweis!), Terminüberwachung gemäß Anlage 9/24a Nr 4.2.

4.5 **Die Bundeswehrfeuerwehren**

4.51 führen in einem mit der Standortverwaltung festzulegenden Bereich den Wartungs-, Prüf- und Fülldienst (Hauptuntersuchung) des Brandschutzgerätes durch,

4.52 beraten und unterstützen die Nutzer dieses Bereiches in Fragen des abwehrenden Brandschutzes,

4.53 unterstützen die Standortverwaltung bei Leistungsprüfungen der Löschwasserversorgung.

4.6 **Die Wehrbereichsverwaltung**

4.61 übt die Fachaufsicht über den vorbeugenden Brandschutz in den Liegenschaften und Anlagen aus,

4.62 unterstützt und berät die Finanzbauverwaltung in allen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes,

4.63 unterstützt die Standortverwaltungen bei der Durchführung der Brandverhütungsschauen,

4.64 berät die Nutzer bei der Festlegung der betrieblichen Brandschutzmaßnahmen.

5. **Einschlägige Vorschriften, Erlasse, Gesetze und Verordnungen**

- Brandschutzrichtlinien des BMVg
- ZDv 9/100 VS-NfD – Selbstschutz in der Bundeswehr
- ZDv 9/120 – Löschen im Selbstschutz
- ZDv 34/240 – Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition
- ZDv 40/1 VS-NfD – Aufgaben im Standortbereich

Änderung 60

- ZDv 44/1 – Abfüllen, Lagern und Transport brennbarer Flüssigkeiten zu Lande
- ZDv 44/2 – Betriebsschutz
- Allgemeiner Umdruck Nr 151 – Baufachliche Richtlinien
- Landesbauordnung
- Garagenverordnung des jeweiligen Landes
- DIN 4102 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- VDE-Vorschriften
- Arbeitsstättenverordnung
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)

Änderung 56

Standortverwaltung
IV – Az 61-20-01

☒ Zutreffendes ankreuzen

Niederschrift über die Brandverhütungsschau vom

gemäß ZDv 70/1, Anhang Teil B, Anlage 9/11, Brandschutzrichtlinie 2 Nr 2.

1.	Liegenschaft/Objekt Liegenschaftskennummer Nutznießer
2.	Teilnehmer siehe anliegende Teilnehmerliste
3.	Das/Die ☐ **Formblatt I:** Formblatt zum Erfassen wichtiger Brandschutzdaten für Truppenunterkünfte, Schulen, Standortverwaltungen, Kreiswehrersatzämter usw. ☐ **Formblatt II:** Formblatt zum Erfassen wichtiger Brandschutzdaten für Depots, Lager, MobStützpunkte, Flugplätze usw. ☐ **Liegenschaftsbeschreibung** wurde der Wehrbereichsverwaltung (WBV) übersandt mit Schreiben der Standortverwaltung (StOV) IV Az vom
4.	Die (letzte) Niederschrift vom wurde verlesen. Die dort aufgeführten Mängel sind abgestellt. Nicht abgestellte Mängel aus früheren Niederschriften sind wieder aufgenommen und am Rand durch einen senkrechten Strich besonders gekennzeichnet.
5.	Abweichend von den Angaben im o.a. Formblatt/in der o.a. Liegenschaftsbeschreibung ergeben sich folgende **Änderungen:** Die Änderungen sind in das Formblatt handschriftlich zu übernehmen bzw. in der Liegenschaftsbeschreibung entsprechend zu ergänzen.
6.	Festgestellte **Mängel** siehe Anlage
7.	Die Sichtprüfung der Brandschutzgeräte wird ☐ ordnungsgemäß ☐ nicht zeitgerecht ☐ unzureichend durchgeführt.
8.	Die StOV berichtet der WBV bis zum über den Stand der Mängelbeseitigung.

Im Auftrag der Kommission

Verteiler:
(Truppenteil/Dienststelle)

Anlagen:

WBV (2fach)

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Änderung 96

Standortverwaltung
IV – Az 61-20-01

Wehrbereichsverwaltung (2fach)

☒ Zutreffendes ankreuzen

Mängelabstellungsbericht zur Niederschrift über die Brandverhütungsschau

vom (Datum)	Liegenschaft	Liegenschaftskennummer

Bezug:

Zu o.a. Bezug berichte ich:

1.	Die in den Punkten ☐ angeführten Beanstandungen wurden weisungsgemäß abgestellt.
2.	Der Nutznießer wurde auf die in seinem Bereich bestehenden Unregelmäßigkeiten hingewiesen und aufgefordert, ☐ künftig weisungsgemäß zu verfahren.
3.	Die in den Punkten ☐ _____ aufgezeigten Mängel werden voraussichtlich bis (Datum) abgestellt sein; Aufträge wurden erteilt.
4.	Die Beanstandungspunkte ☐ sind als Kleine Baumaßnahme vorgesehen, werden bei der jährlichen Baubegehung aufgenommen und nach Zuweisung von Haushaltsmitteln abgestellt.
5.	Die Beanstandungspunkte ☐ _____ werden als **Sofortmaßnahme** gemäß Brandschutzrichtlinie 2 Nr 3.10 behandelt und abgestellt.

Im Auftrag

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Durchführungshinweise
zur
Brandschutzrichtlinie Nr 2
– Brandverhütungsschau –

Für jede Liegenschaft mit eigener Liegenschaftskennummer hat die Standortverwaltung das von der Wehrbereichsverwaltung übersandte Muster-Formblatt 1 oder 2 auszufüllen. Es dient der Übersicht über wichtige Brandschutzdaten. Das Formblatt ist von der Standortverwaltung jährlich fortzuschreiben.

Außer der Wehrbereichsverwaltung erhalten Dienststellen der Bundeswehr und die zuständigen Bauämter ausgefüllte Formblätter nur auf schriftliche Anforderung. Die Anforderung ist zu den Akten zu nehmen. Andere Dienststellen außerhalb der Bundeswehr dürfen, soweit erforderlich, nur auszugsweise informiert werden.

Für Objekte/Liegenschaften von brandschutztechnisch untergeordneter Bedeutung[1]) ist anstelle des Formblatts nur eine Liegenschaftsbeschreibung zu fertigen.

Die Einladung zur Brandverhütungsschau, das Formblatt 1 oder 2 bzw. die Liegenschaftsbeschreibungen, die Begehungsniederschriften und die Mängelabstellungsberichte bilden einen Vorgang.

Die folgenden Hinweise/Fragen sollen bei der Brandverhütungsschau als Anhaltspunkte zum Erkennen von Mängeln im vorbeugenden Brandschutz dienen. Es kann daraus nicht abgeleitet werden, daß weitere Mängel nicht auftreten können.

1. Bauliche Forderungen

1.1 Ein- und Ausgänge der Gebäude, Flucht- und Rettungswege

- Sind Ausgänge in der vorgeschriebenen Zahl und Breite vorhanden?
- Sind die Fenster der Aufenthaltsräume, soweit sie für die Rettung von Menschen benötigt werden, mit den Leitern der Feuerwehr erreichbar?
- Sind Fenster, die zur Rettung von Menschen in Frage kommen, frei von Gittern?
  Sind vorhandene Gitter zur Sicherung des zweiten Fluchtweges von innen lösbar gestaltet?

[1]) Die Entscheidung trifft der Brandschutzsachbearbeiter der Wehrbereichsverwaltung

- Sind in Gebäuden, Werkstätten usw. Ausgangstüren von innen zu öffnen, falls Ausgangstüren aus betrieblichen Gründen verschlossen sind?
  Ist der Zweittürschlüssel in einem Schlüsselkasten unter Glas sichtbar und schnell erreichbar in Türnähe hinterlegt?
- Sind Flucht- und Rettungswege frei und zugänglich?
- Sind Notausgänge und -ausstiege mit Hinweisschildern nach VBG 125[1]) gekennzeichnet?
- Ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden und/oder erforderlich (Siehe auch „Arbeitsstätten Richtlinien"; Verlagsgesellschaft W.E. Weinmann mbH, 7026 Bonlanden bei Stuttgart)?

1.2 **Brandabschnitte**

- Sind die nach genehmigten Bauunterlagen festgelegten Brandwände vorhanden? Entsprechen sie den Vorschriften (Bauordnung und DIN 4102)?
- Sind die notwendigen Öffnungen in Brandwänden mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Türen gemäß DIN 18 081 (T 90-1-Tür), DIN 18 082 (T 30-1-Tür), DIN 18 084 (T 30-2-Tür) versehen? Sind diese selbstschließend?
- Sind die Wanddurchbrüche für Ver- und Entsorgungsleitungen wie z.B. für Starkstromkabel, Fernmelde-, Heizungs- und Wasserleitungen mit nichtbrennbaren Baustoffen oder bauaufsichtlich zugelassenen Schottsystemen abgedichtet?
- Sind die Brandwände frei von durchgehenden oder hineinragenden Holzteilen?
- Sind die Decken frei von unzulässigen oder unnötigen Öffnungen (Durchbrüchen)? Haben vorhandene Öffnungen einwandfreie Abschlüsse zur Verhinderung einer Brandübertragung?
- Sind Holzbalkendecken in und unter Aufenthaltsräumen ordnungsgemäß F30 (DIN 4102) verputzt?
- Sind in Betriebs- und Lagerräumen ausreichend breite Gänge angeordnet; sind sie frei und mit Hinweisschildern zu den Ausgängen nach VBG 125 gekennzeichnet?
  Ist der Weg ins Freie bzw. zum ins Freie führenden Treppenraum nicht weiter als 30 Meter? (Jeweilige Landesbauordnung beachten!)
- Sind durch nachträglich eingezogene Zwischenwände gefangene Räume entstanden?

[1]) ZDv 44/2 – Betriebsschutz Anlage 2

1.3 **Treppen und Treppenräume**

- Ist der Ausgang über notwendige Treppen jederzeit gesichert?
- Sind in Treppenräumen Verschläge und Einbauten bzw. Gegenstände aus brennbaren Stoffen vorhanden? (Ist nach den Bauordnungen unzulässig!)
- Ist eine Treppenraumentlüftung vorhanden und/oder erforderlich?
- Sind die dazugehörigen Öffnungseinrichtungen in einem betriebsbereiten Zustand?
- Werden die Zugänge von Treppenräumen zu den Keller- und Dachgeschossen stets geschlossen gehalten?

1.4 **Dachgeschoßausbauten**

- Sind Aufenthaltsräume im Dachgeschoß, einschließlich der Zugänge, mindestens feuerhemmend vom offenen Dachraum abgetrennt?
- Sind Dachböden entrümpelt und leicht zugänglich? (Gegen ein ordentliches Abstellen von Koffern, Sportgeräten usw. – keinesfalls Altholzteile, Dekorationsmaterial usw. – bestehen in Dachräumen von Kompaniegebäuden keine Bedenken.)
- Ist auf das Rauchverbot im Dachraum durch dauerhafte Beschilderung hingewiesen?
- Sind die Dachgeschosse gegenüber den Treppenräumen mit T 30-Türen versehen?
- Sind bei flachen Dächern Rückzugmöglichkeiten über diese vorhanden/erforderlich und gekennzeichnet?

1.5 **Feuerstätten und Schornsteine**

(Die Prüfpflichten des Schornsteinfegers bleiben unberührt.)

- Sind Feuerstätten in allen Teilen aus unbrennbaren Stoffen hergestellt?
- Sind Schornsteine frei von hineinragenden brennbaren Teilen?
- Sind die Mindestabstände von Feuerstätten zu ungeschützten oder F30 umkleideten Holzteilen eingehalten?
- Entsprechen die Rauchrohrdurchführungen den geltenden Bestimmungen? (Bei Feldhäusern Erlaß BMVg – U II 3 (R) – Az $^{45\text{-}02\text{-}01\text{-}45}_{03}$ vom 1. Juli 1971 beachten.)
- Ist in den Heizungsanlagen eine vorschriftsmäßige Zu- und Ablufteinrichtung vorhanden?

Änderung 56

- Sind bei Ölheizungen unzulässige Bodenabläufe vorhanden?
- Ist für Ölheizungsanlagen ein elektrischer Notschalter außerhalb des Heizraumes vorhanden (DIN 4755)?
- Sind die Reinigungsöffnungen der Schornsteine aus nicht brennbaren Baustoffen dicht hergestellt? (Reinigungsöffnungen dürfen nicht in Räumen mit besonderer Brandgefahr liegen!)

2. Forderungen an elektrische Anlagen

2.1 Hausanschlüsse

- Sind die Hausanschlußkästen zugänglich und freigehalten von brennbaren Gegenständen?

2.2 Prüfen ohne Meßgeräte

- Sind schadhafte oder überbrückte Sicherungen vorhanden?
- Sind die einzelnen Stromkreise auf der Schalttafel verzeichnet?
- Sind die Schalttafeln oder Schutzkästen so umrahmt oder eingefaßt, daß darauf abgelegte Gegenstände nicht dahinter fallen können?
- Sind schadhafte Schalter, Steck- und Abzweigdosen vorhanden?
- Sind behelfsmäßige Leitungen (Eigenbau in Unterkünften, Kellerbars uws.) vorhanden?
- Tragen die elektrischen Wärmegeräte das Prüfzeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle, z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen? Werden sie in genügendem Abstand von brennbaren Gegenständen verwendet?
- Sind dem Nutznießer Mängel an elektrischen Anlagen bekannt, die eine Brandgefahr bedeuten können?
- Sind die Leuchten gemäß VDE 0 100 und 0 710 fachgerecht installiert?
- Wurden vorhandene Blitzschutzanlagen in den vorgeschriebenen Zeitabständen geprüft und sind sie in einem ordnungsgemäßen Zustand?

2.3 Verhalten bei schlechtem Allgemeinbefund

Bei schlechtem Allgemeinbefund der elektrischen Anlagen wird es zweckmäßig sein, von einer näheren Überprüfung abzusehen und in die Niederschrift zur Brandverhütungsschau z.B. folgenden Vermerk aufzunehmen:

„Die elektrische Anlage wurde nicht geprüft. Offensichtliche Mängel machen eine gründliche Instandsetzung nach den VDE-Vorschriften durch einen Elektrofachmann notwendig. Die ordnungsgemäße Instandsetzung wird durch ... veranlaßt. Über die veranlaßten/durchgeführten Maßnahmen ist gemäß Brandschutzrichtlinie Nr 2, Nummer 3.14 zu berichten."

3. Forderungen an die Raum- und Grundstücksnutzung

3.1 Nutzung der Räume

- Ist die ursprüngliche Nutzung der Räume unverändert (keine erhebliche Erhöhung der Brandbelastung bzw. Brandgefährdung)?
- Werden die Nachbarräume, -gebäude durch die Änderung der Nutzung gefährdet ?
- Bestehen bei der derzeitigen Nutzung besondere Gefahren für den Menschen?
- Sind Ausgänge, Flure, Treppenräume, Rettungswege und sonstige Verkehrswege dauernd freigehalten?
- Ist die Wirksamkeit der Schließvorrichtungen bei Rauchschutztüren, feuerhemmenden und feuerbeständigen Türen gewährleistet?
  Rasten die Schloßfallen in die Schlitze der Stahlzargen ein?
- Sind Feuerschutztüren nicht verkeilt, festgehängt oder Schließer ausgehängt? Sie verlieren dadurch ihre Schutzwirkung!
- Sind bei Feuerschutztüren, die aus betrieblichen Gründen offengehalten werden müssen, die automatischen Schließregler (auf Temperatur oder Rauch ansprechend) funktionstüchtig?
- Ist in besonderen Räumen (z.B. Waffenkammern, Bastelräumen) auf Rauchverbot hingewiesen?
- Werden nichtbrennbare Aschenbecher verwendet?
- Stehen für deren Entleerung nichtbrennbare und mit Deckel versehene Abfalleimer zur Verfügung?
- Sind explosionsgefährliche Stoffe vorhanden?
  Ist Ihre Lagerung an der vorgefundenen Stelle zulässig?

3.1.1 Lagerräume für radioaktive Stoffe

Lagerräume für radioaktive Stoffe sind Räume, in denen regelmäßig radioaktive Stoffe oder Gegenstände (auch radioaktive Abfälle) lagern.

Vorbereitung der Brandbekämpfung:

- Sind die Gefahrengruppen nach StrlSchV (Gefahrengruppen I bis III), welche die Schutzvorkehrungen der Feuer-

wehr im Einsatzfall bestimmen, festgelegt und die Lagerräume entsprechend gekennzeichnet?

Anforderungen an den baulichen Brandschutz:
Lagerräume für radioaktive Gegenstände, mit denen nur aufgrund einer Genehmigung oder Anzeige umgegangen werden darf, und für Gegenstände mit tritiumaktivierten Leuchtfarben müssen hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes den Anforderungen nach DIN 25 422 genügen. Die Anforderungen haben das Ziel, die Übertragung von Bränden aus anderen Gebäudebereichen auf die Lagerräume zu verhindern.

Die Lagerräume sind in einem Bereich mit möglichst geringem Brandrisiko anzuordnen.

Bei einzelnen Lagerräumen sollten sich die Brandschutzeinrichtungen in möglichst geringem Abstand von den radioaktiven Stoffen befinden.

Bei mehreren Räumen oder funktionell zusammengehörenden Räumen sollte sich der Schutz auf die gesamte Raumgruppe erstrecken.

Sind bauliche Anforderungen zu erfüllen, so richten sie sich nach der für den Lagerraum festgelegten Brandschutzklasse gemäß folgender Übersicht:

Brandschutzklasse des Aufstellungsraumes bzw. Lagerraumes	Feuerwiderstandsklassen für		
	tragende Bauteile u. Brandwände	nichttragende raumabschließende Bauteile	übrige Bauteile
BR1	F60	F30	K30 L30 T30 W30
BR2	F90	F60	K60 L60 T60 W60
BR3	F120	F90	K90 L90 T90 W90

Ob eine und ggf welche Brandschutzklasse vorliegt, legt der **Strahlenschutzbeauftragte** nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der Bw zur StrlSchV (DBBw-StrlSchV) anhand der gelagerten Aktivitäten fest. Vorhandene feuerwiderstandsfähige Aufbewahrungseinrichtungen der radioaktiven Stoffe (z.B. Strahlenschutztresore, Transportbehälter) werden dabei berücksichtigt.

- Sind Brandschutzklassen (BR1 bis BR3) festgelegt bzw. noch festzulegen?
- Genügen die Bauteile den Anforderungen der ggf vorliegenden Brandschutzklassen nach o.a. Tabelle?
- Wird in den Lagerräumen die Menge brennbarer Stoffe so gering wie möglich gehalten?

3.1.2 **Räume mit besonderen Gefahren**

Bei Transformatoren und anderen elektrischen Betriebsmitteln auf der Basis polychlorierter Biphenyle (PCB) sind der bauliche Brandschutz sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen

- Sind diese Betriebsmittel in besonderen Räumen aufgestellt, die von anderen Räumen F90 abgetrennt sind?
- Erfolgt der Zugang nur vom Freien oder nur durch einen Vorraum ohne Brandlast (Türen – T30)?
- Ist ein Zutritt Unbefugter durch Sicherheitsschloß verhindert?
- Ist eine unmittelbare Entlüftung ins Freie vorhanden? Sind Kanäle, soweit sie durch andere Räume führen, L90 ausgeführt?
- Sind alle Zugänge ordnungsgemäß beschildert?
- Ist die Feuerwehr informiert?
- Bestehen Alarmpläne?

3.2 **Nutzung von Plätzen und Freiflächen**

- Befinden sich auf Freiflächen zwischen den Gebäuden brennbare Gegenstände/Materialien, die Gefahren einer „Feuerbrücke" bilden?

3.3 **Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

- Entsprechen die Stellplätze für Kraftfahrzeuge den gültigen Bestimmungen der BauO und der Garagenverordnung?
- Ist eine ausreichend bemessene Querlüftung in Bodennähe und unter der Decken vorhanden?
- Ist auf die Einhaltung des Rauchverbotes hingewiesen?

Änderung 56

3.3.1 **In Kraftfahrzeugeinstellräumen dürfen**

a. Kraftstoffe, auch leere Kraftstoffbehälter, nicht gelagert werden (Ausnahmen siehe Garagenverordnung!),
b. andere brennbare Stoffe nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden,
c. Trennwände zwischen den Stellflächen nur aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet werden,
d. Vergaserkraftstoffe zur Reinigung nicht verwendet werden,
e. keine Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sein, an denen sich brennbare Dämpfe oder Gase entzünden können,
f. öl- und fetthaltige Putzlappen und Putzwolle nur in dichtschließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

3.4 **Werkstätten, Werften und Instandsetzungshallen**

- Stehen für die Ablage gebrauchter öl- und fetthaltiger Putzlappen/Putzwolle dichtschließende Metallbehälter mit Deckel zur Verfügung?
- Sind in diesen Arbeitsräumen unzulässige Mengen (über den Tagesbedarf) an brennbaren Flüssigkeiten gelagert?
- Werden brennbare Flüssigkeiten (z.B. Waschbenzine) in offenen Behältern in den Arbeitsräumen abgestellt?
- Ist auf die Einhaltung des Rauchverbotes hingewiesen?

4. **Forderungen und Voraussetzungen für den abwehrenden Brandschutz**

4.1 **Zugänge und Zufahrten zu Gebäuden**

- Sind die notwendigen Zufahrtswege zu den Gebäuden für die Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge vorhanden, befahrbar und ausreichend bemessen (Tragfähigkeit, Breiten usw.)?
- Sind befahrbare Flächen um die Gebäude für Rettungsfahrzeuge notwendig und vorhanden?

4.2 **Löschgeräte und -einrichtungen**

- Sind geeignete Feuerlöscher gemäß Brandschutzrichtlinie Nr 3 bereitgestellt?
- Sind die vorhandenen Löschgeräte und -einrichtungen in der Bundeswehr eingeführt, zugelassen und einsatzbereit?
- Werden sie regelmäßig geprüft (mindestens alle 2 Jahre, Brandschutzrichtlinie Nr 3 und DIN 14 406)?
- Wird die monatliche Sichtprüfung durch den Nutznießer mit Nachweis durchgeführt (Brandschutzrichtlinie Nr 2,

Nummer 4.46 und Brandschutzrichtlinie Nr 3, Anlage 3 Nummer 2)?
- Ist der Standort für die Löschgeräte richtig gewählt (am Eingang zum Raum, auf den Fluren usw., schnell greifbar, nicht leicht durch Gegenstände zu verstellen)? Brandschutzrichtlinie Nr 3 beachten!
- Sind die Soldaten und die Zivilbeschäftigten der Bundeswehr in der Handhabung der Löschgeräte und Weitergabe einer Brandmeldung unterrichtet?
- Sind die Schläuche an Wandhydranten in einem brauchbaren Zustand und ausreichend lang?
- Ist Löschwasser in der erforderlichen Menge und in erreichbarer Nähe vorhanden?
- Sind die Löschgeräte, Wandhydranten, trockene Steigleitungen und Löschwasserentnahmestellen gekennzeichnet (DIN 4066 – Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen –)?
- Liegt ein Löschwasserversorgungsplan nach DIN 2425 vor?
- Können Unterflurhydranten in Verkehrsflächen durch parkende Kraftfahrzeuge verstellt werden? (Durch Verkehrsschilder oder Farbmarkierungen kennzeichnen.)
- Sind netzunabhängige Löschwasserentnahmestellen verschlammt oder nicht eingezäunt?
- Werden die Löschwasserversorgungs-Einrichtungen regelmäßig geprüft (zweckmäßig vor und nach der Frostperiode)?
- Sind alle Versorgungsleitungen an gut zugänglichen und sicheren Stellen abstellbar und gekennzeichnet? (Kennzeichnung der Rohrleitung nach DIN 2403)

4.3 Brandmeldeanlagen

- Sind Möglichkeiten zur raschen Abgabe von Brandmeldungen gegeben?
- Ist eine Brandmeldeanlage vorhanden und ist diese funktionssicher?
- Ist der Alarmierungsweg für eine Brandmeldung bekannt (innerhalb der Anlage, zur öffentlichen Feuerwehr)?
- Ist an den Fernsprechern die Rufnummer der Feuerwehr/Meldestelle sichtbar vermerkt?
- Ist der Standort des nächsten Brandmelders bekannt?

4.4 Brandschutzordnung

- Ist eine Brandschutzordnung für die Liegenschaft/Anlage

aufgestellt (Brandschutzrichtlinie Nr 2, Nummer 4.3 und 4.4)?
- Ist die Brandschutzordnung allen Angehörigen der Einheit/Dienststelle zur Kenntnis gebracht und wird die Unterrichtung gemäß Nummer 4.44 der o.a. Richtlinie durchgeführt?
- Ist die Brandschutzordnung in den für die örtlichen Feuerwehren wesentlichen Punkten mit ihnen abgestimmt?
- Ist die Zweckmäßigkeit der Brandschutzordnung durch Löschübungen der eigenen Brandschutzkräfte und durch gemeinsame Übungen mit den örtlichen Feuerwehren erprobt?

Brandschutzrichtlinie Nr 3

Ausstattung der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften mit Brandschutzgerät
(Stand: Dezember 1984)

Vorbemerkung

1. Für die Ausstattung der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften gilt das aus den Anlagen ersichtliche Ausstattungssoll. In diesen Anlagen sind Anwendungsbereich, **Anhaltswerte für den Bedarfsindex** und in der Bundeswehr eingeführte Gerätetypen nach Art und Größe für die jeweils zu schützenden Objekte festgelegt.

2. Das Ausstattungssoll gilt nur für Brandschutzgerät, das an Liegenschaften gebunden ist (liegenschaftsgebundenes Brandschutzgerät).

3. Das in der STAN zur Ausstattung der Streitkräfte aufgeführte Brandschutzgerät ist an die Truppe gebunden und in den nachstehenden Ausstattungssätzen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

   Bei der Festlegung des Bedarfs für nachstehende Liegenschaften ist jedoch zu beachten:

3.1 **Truppen-Übungsplätze (Anlage 6)**
Das lt. STAN vorhandene Brandschutzgerät ist voll auf das liegenschaftsgebundene Brandschutzgerät anzurechnen.

3.2 **Depots und Lager (Anlagen 8 bis 10)**

3.2.1 Bei militärischen Einrichtungen, die gemäß STAN-Teil I den Beweglichkeitsgrad **„ortsfest"** besitzen, ist das Brandschutzgerät der Truppe **im vollen Umfang** anzurechnen.

3.2.2 Brandschutzgerät von **„verlegungsfähigen"** militärischen Einrichtungen **ist nicht** auf das liegenschaftgebundene Brandschutzgerät anzurechnen.

3.2.3 Bei **„teilbeweglichen"** militärischen Einrichtungen ist in Verbindung mit einer Brandverhütungsschau gemäß Brandschutzrichtlinie Nr 2 zu prüfen, **inwieweit** unter Beachtung der brandschutztechnischen Belange eine **Anrechnung** des STAN-Brandschutzgerätes **möglich** ist.

4. Das für den Brandschutzdienst im Selbstschutz bereitgestellte Brandschutz- und Rettungsgerät, z. B.

Änderung 52

— Feuerlöschkarren mit Tragkraftspritze TS 2/5,
— Tragkraftspritzenanhänger TSA 8 mit Tragkraftspritze TS 8/8,
sowie
— Se-Rettungs- und Se-Brandschutzgerät, Satz,
ist voll auf das liegenschaftgebundene Brandschutzgerät anzurechnen.

5. Bei **Mietobjekten** ist das vom Eigentümer zur Verfügung gestellte Brandschutzgerät, soweit geeignet, voll auf das Ausstattungssoll anzurechnen. Für die vorgeschriebenen Überprüfungen sowie eine Wiederbefüllung dieser Brandschutzgeräte ist der Eigentümer verantwortlich, falls vertraglich nicht eine andere Regelung besteht.

6. In den Anlagen 4 bis 12 ist das für alle Liegenschaften geltende Ausstattungssoll für liegenschaftgebundenes Brandschutzgerät aufgeführt. **Abweichungen** von diesen Richtlinien **sind nur** in Übereinstimmung mit dem Sachbearbeiter für Brandschutz der zuständigen Wehrbereichsverwaltung aufgrund einer Brandverhütungsschau zulässig. Die Abweichungen sind in der Niederschrift über die Brandverhütungsschau festzulegen.

7. Bei Änderungen des Ausstattungssolls ist die Umstellung erst nach Ausfall der vorhandenen Geräte oder bei Nutzungsänderung vorzunehmen.

8. **Inhaltsübersicht der Anlagen:**

Anlage 1 Anwendungsbereich der Löschmittel (Brandklasseneinteilung)
Anlage 2 Feuerlöscher, Feuerlöschanhänger/Karren und Sondergerät
Anlage 3 Allgemeine Hinweise über Anbringung und Prüfung der Feuerlöschgeräte
Anlage 4 Brandschutzgeräteausstattung für Liegenschaften, soweit nicht in den Anlagen 5 bis 12 gesondert erfaßt
Anlage 5 Brandschutzgeräteausstattung für Flugzeughallen, Rüsthallen, Werften sowie Wartungs- und Instandsetzungshallen
Anlage 6 Brandschutzgeräteausstattung für Truppenübungsplätze
Anlage 7 Brandschutzgeräteausstattung für Zeltlager (übende Truppe)

Anlage 8 Brandschutzgeräteausstattung für Munitionsdepots
Anlage 9 Brandschutzgeräteausstattung für Standortmunitionsniederlagen
Anlage 10 Brandschutzgeräteausstattung für Material-/Gerätedepots und Lager
Anlage 11 Brandschutzgeräteaustattung für Hubschrauberlandeplätze
Anlage 12 Brandschutzgeräteausstattung für sonstige Anlagen

Änderung 52

Anlage 1 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Anwendungsbereiche der Löschmittel

(Brandklassen gemäß EN 2')

Brand-klasse	Zuordnung der brennbaren Stoffe zu den Brandklassen	Geeignete Löschmittel
A	**Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen** z. B. Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle	W a s s e r , Luftschaum, A, B, C-Trockenlöschpulver
B	**Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen** z. B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Schwefelkohlenstoff, Stearin, Paraffin	L u f t s c h a u m , B, C-Trockenlöschpulver, A, B, C-Trockenlöschpulver, Kohlensäure (CO_2), Halone
C	**Brände von Gasen** z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Azetylen, Stadtgas	B, C-Trockenlöschpulver, A, B, C-Trockenlöschpulver, Kohlensäure (CO_2), Halone
D	**Brände von Metallen** z. B. Aluminium, Magnesium und ihre Legierungen, Natrium, Kalium	trockener Sand und Graugußspäne, Löschpulver für Metallbrände

') Europäische Norm über Brandklassen.
Diese Norm wurde 1972 vom Deutschen Normenausschuß (DNA) angenommen und hat ab 1973 den Status einer Deutschen Norm.

Anlage 2 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

A. Feuerlöscher

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	a) B 3602 b) — c) 4210 12 120-4203 (ohne Wandhalter) 4210-12-137-3416 (mit Wandhalter	Feuerlöscher, Wasser, 10 ltr[1])	Von Hand tragbarer Löscher mit eingesetzter Kohlensäuredruckgasflasche und mit Schlagventil. Ausspritzzeit etwas mehr als 1 min Frostsicher bis minus 30° C.	A	Mun-Lagerhäuser und Munitionsfreistapel. Auch als Ersatz für Wasserkübelspritzen. **Nur** in frostgefährdeten Bereichen vorsehen.
2	a) B 3603 b) 4210-30150 c) 4210-12-120-4202 (ohne Wandhalter) 4210-12-150-8736 (mit Wandhalter)	Wasserkübelspritze, 15 ltr	Zylindrischer Behälter mit Kolbenpumpe, Klappdeckel, 1 m Gummischlauch mit Düsenmundstück und Wandhalter. Nicht frostsicher!	A	Liegenschaften, wo Brandklasse A vorherrschend ist und keine Frostgefahr besteht.

[1]) Auslaufendes Gerät. Siehe Anmerkung Anl 9/36.

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
3	a) B 3601 b) 4210-30022 c) 4210-12-120-9432	Feuerlöscheimer, 12 ltr	Verzinkt, mit Henkel u. Bodengriff, außen rot gestrichen, mit Aufhängevorrichtung (Bodenbügel).	—	In Verbindung mit Wasserkübelspritze 15 ltr. Zum Nachfüllen während des Löschvorganges. **Wasserkübelspritze und Eimer = 1 Satz.**
4	a) B 3615 b) 4210-30360 c) 4210-12-163-9176 (ohne Wandhalter) 4210-12-164-0601 (mit Wandhalter)	Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 6 kg	Feuerlöscher mit CO_2-Druckgasflasche, Druckhebelventil und Löschschlauch. Löschmittel: A, B, C-Trockenlöschpulver	A B C	Mun-Lagerhäuser und Mun-Freistapel. Auch als Ersatz für Wasserkübelspritze an frostgefährdeten Aufstellungsorten! Kleine Bauten mit Einzel-Ölöfen.
5	a) B 3618 b) 4210-30370 c) 4210-12-162-7574 (ohne Wandhalter) 4210-12-162-7575 (mit Wandhalter)	Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 12 kg	Wie unter 4	A B C	Flugzeug- und Lärmschutzhallen; Werft-, Wartungs- und Instandsetzungshallen, Kfz-Hallen (Garagen) und Instandsetzungs-Werkstätten. Mun-Lagerhäuser und Mun-Freistapel, Wachgebäude (für Kfz-Unfälle in diesem Bereich), Tankstellen, Azetylenflaschenlager, Betriebsstoffdepots, Farbspritzräume.

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
6	a) B 3611 b) 4210-30400 c) 4210-12-151-0055 (ohne Wandhalter) 4210-12-120-1361 (mit Wandhalter)	Feuerlöscher, Kohlensäure, 1,5 kg	Druckgasflasche mit Pistolenventil und Schneebrause	B C	Fernmeldeanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, Wartungs- und Reparaturwerkstätten für elektrische und Fernmeldegeräte, Laboratorien, Lager für Apothekenbestände, Arztbehandlungsräume, kleinere Küchen.
7	a) B 3612 b) 4210-30450 c) 4210-12-124-8748 (ohne Wandhalter) 4210-12-120-1362 (mit Wandhalter)	Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg	Druckgasflasche mit Drehventil, Schlauch mit Schneebrause	B C	Elektrische Anlagen, Werften, Lackspritzkabinen, Fernmeldeanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, Wartungs- und Reparaturwerkstätten für elektrische und Fernmeldegeräte, Batterieräume, elektrische Schaltanlagen, Radaranlagen, Küchen unterirdische Depots, Kampfanlagen, Batterieladeräume, Waffenkammern, Waffeninstandsetzungswerkstätten, Flugzeughallen, Trafostationen, Lärmschutzhallen, techn. Bereich

Änderung 52

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
8	a) B 3621 b) 4210-30500 c) 4210-12-133-3556	Feuerlöscher, Kohlensäure, 30 kg, fahrbar[1])	Von Hand fahrbares Gerät (Sackkarrenform) mit Druckgasflache, Drehventil, 5-m-Schlauch, Löschbrause und abstellbare Schneebrause	B C	Hochspannungsschaltanlagen, Maschinenzentralen, Kampfanlagen, Fernmeldetürme und Radarstellungen, Maschinenräume von Flugfeldtankanlagen.
9	a) B 3614 b) 4210-30440 c) 4210-12-148-5462 (ohne Wandhalter) 4210-12-150-1548 (mit Wandhalter)	Feuerlöscher, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 1 kg	Löschmittelbehälter mit Löschmittel, Druckgas, Ventil und Tragegriff	B C	Verwendungsmöglichkeiten wie lfd Nr 6 und 7 **(ausgenommen Küchen)**
10	a) B 3613 b) 4210-30470 c) 4210-12-148-1481 (ohne Wandhalter) 4210-12-149-9626 (mit Wandhalter)	Feuerlöscher, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 2,5 kg	Wie unter 9	B	Wie lfd Nr 9

[1]) Auslaufendes Gerät. Siehe Anmerkung Anlage 9/36

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
11	a) B 3620 b) 4210-30030 c) 4210-12-185-7874	Feuerlöscher, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 50 kg, fahrbar	Von Hand fahrbares Gerät mit Löschmittelbehälter zur Aufnahme von 50 kg, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), Permanentaufladung, Löschmittelschlauch und Löschpistole, Transportkarren: 3 Rad, eines lenkbar.	B C	Wie lfd Nr 8, 14 bis 16

Änderung 52

B. Feuerlöschanhänger/-karren

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
12	a) B 3633 b) 4210-90280 c) 4210-12-127-4948	Tragkraftspritzenanhänger TSA 8 mit Tragkraftspritze TS 8/8	Anhänger, einachsig, mit Tragkraftspritze 800 ltr/min, feuerlöschtechnischer Ausstattung, auch für Luftschaumeinsatz, 50 ltr Schaummittelvorrat	—	Je Truppenunterkunft 1 Stück. Die ZDv 9/100 VS - NfD — Selbstschutz in der Bundeswehr — ist zu beachten.
13	a) B 3632 b) 4210-30806 c) 4210-12-135-7676	Feuerlöschkarren mit Tragkraftspritze TS 2/5	Löschkarren für Handzug, einachsig, mit Tragkraftspritze 200 ltr/min, mit feuerlöschtechn. Ausstattung	—	Selbstschutzgerät; nur in Ausnahmefällen als Brandschutzgerät erforderlich.
14	a) B 3626 b) 4210-30780 c) 4210-12-120-8653	Feuerlöschanhänger, Trockenpulver, 250 kg[1])	Anhänger, auch für Handzug, einachsig, mit Löschmittelbehälter von 250 kg Fassungsvermögen, 2 x 20 m Hochdruckschlauch mit Löschpistole, Löschmittel: B, C-Löschpulver	B C	Betriebsstoffdepots, Flugzeughallen, Werften, große Kfz-Werkstätten, Kraftstoffumfüllanlagen, größere Tankstellen, Tanklager, Groß-Instandsetzungswerkstätten, Azetylenerzeugungsanlagen, Pumpstationen für Pipelines in Bw-Liegenschaften.

[1]) Auslaufendes Gerät. Siehe Anmerkung Anl 9/36.

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
15	a) B 3624 b) 4210-30680 c) 4210-12-124-7295	Feuerlöschanhänger, Luftschaumspritze, 250 ltr[1])	Anhänger, auch für Handzug, einachsig, mit Löschmittelbehälter von 250 ltr Fassungsvermögen, 15 m C-Druckschlauch und Luftschaumstrahlrohr	A B	Flugzeug- und Lärmschutzhallen, Werft-, Wartungs- und Instandsetzungshallen, Kfz-Hallen und Instandsetzungswerkstätten. Kraftstofflager, Kraftstoffumschlagplätze, Munitionsdepots, für Maschinenräume, Kampfanlagen und Instandsetzungswerkstätten. (Nur dort vorsehen, wo Schaumwandhydranten nicht vorhanden sind.)
16	a) B 3623 b) 4210-30650 c) 4210-12-124-6208	Feuerlöschkarren, Luftschaumspritze, 150 ltr[1])	Von Hand fahrbares Gerät (Sackkarrenform) mit Löschmittelbehälter von 150 ltr Fassungsvermögen, 15 m D-Druckschlauch und Luftschaumstrahlrohr	A B	Wie unter lfd Nr 14 und 15.
17	a) B 3622 b) 4210-30300 c) 4210-12-183-9804	Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar	Von Hand fahrbares Gerät mit Löschmittelbehälter zur Aufnahme von 50 kg Trockenpulver, Löschschlauch mit Löschpistole	A B C	Wie unter lfd Nr 14 bis 16.

[1]) Auslaufendes Gerät. Siehe Anmerkung Anlage 9/36

C. Sondergerät

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
18	a) B 3745 b) 4210-70510 c) 4210-12-124-8381	Feuerwehr-Anhängeleiter AL 12, fahrbar[1])	**12 m Steighöhe,** Montagestand für 1000 Volt isoliert	—	Flugplätze, größere Kasernenanlagen, Materialdepots, Liegenschaftsbereiche.
19	a) B 3746 b) 4210-70520 c) 4210-12-124-8380	Feuerwehr-Anhängeleiter AL 18, fahrbar	**18 m Steighöhe,** Montagestand für 1000 Volt isoliert	—	Ist als Brandschutzgerät nur in besonderen Fällen vorgesehen.
20	a) B 3628 b) 4210-32056 c) 4210-12-121-3696	Waldbrandbekämpfungsgerät, Satz	Ein Satz besteht aus: 150 Stück Feuerpatsche m. Stiel 50 Stück Schaufel, lang 30 Stück Kreuzhacke, lang 20 Stück Axt, Holz 20 Stück Spaten, lang 5 Stück Zugsäge 1200 5 Stück Einmannbügelsäge	—	Truppenübungsplätze und Depots. Gerät für die Ausstattung der Geräteschränke oder Gerätestänger in Depots ist diesen Sätzen zu entnehmen. Standortübungsplätze soweit notwendig.

[1]) **Anmerkung zu lfd Nr 1, 8, 14, 15, 16 und 18**
Die angeführten Geräte laufen aus (Kennung „0"). Ausnahme: Feuerlöschanhänger, Trockenpulver, 250 kg für Flugfeldtankanlagen und Hubschrauberlandeplätze.

Für vorhandene Feuerlöscher, Feuerlöschanhänger/-karren und Feuerwehr-Anhängeleitern sind **erst dann** Ersatzgeräte bereitzustellen, wenn diese Geräte **ausgesondert** werden müssen, weil die Instandhaltung im Hinblick auf den Allgemeinzustand und die voraussichtliche weitere Nutzungsdauer unwirtschaftlich ist. Vorhandene Lagerbestände sind aufzubrauchen.

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
21	—	Wasserbehälter, 200 ltr	Fassungsvermögen 200 ltr	—	Munitionsdepots und StOMunNdlg und zwar an Lagerorten mit weißer Phosphor-Munition.
22	a) B 3738 b) 4210-70420 c) 4210-12-120-9974 (für die Decke) 4210-12-120-9975 (für den Schutzbehälter)	Feuerlöschdecke (Asbest) mit Schutzbehälter[1])	Größe 2000 mm x 1600 mm	—	Mun-Depots, StOMunNdlg, Laboratorien, Spritzlackierereien, Flugzeughallen, Werften, Küchen, Betriebsstoff-Depots.
23	a) B 3740 b) 6350-10152 c) 6350-12-120-8658	Sirene für Handbetrieb	Tragbares Gerät zur Abgabe akustischer Signale, auf Dreibock aufgebaut.	—	Größere Liegenschaften. Eine Sirene ist bei der Wache zu stationieren.
24	a) B 3821 b) — c) 4210-12-120-8713	Einreißhaken mit Stiel, einteilig (leicht)		—	Bergung von Gerät im Brandfalle.
25	a) B 3822 b) — c) 4210-12-120-8654	Einreißhaken mit Stiel, zweiteilig (schwer)		—	Wie unter lfd Nr 24.

[1]) Auslaufendes Modell. Lagerbestände sind aufzubrauchen. Ersatz durch Feuerlöschdecke DIN 14155 mit Schutzkasten erst bei notwendiger Aussonderung.

Änderung 52

Lfd Nr	a) WiNr b) Planungs-Nr c) VersNr	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Zugelassen für Brandklasse	Verwendungsbeispiele
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
26	 a) B 3975 b) c) a) B 3976 b) c) a) B 3977 b) c)	Schutzkasten für: 1 Feuerlöscher, Trockenpulver, 6 oder 12 kg 2 Feuerlöscher, Trockenpulver, 6 oder 12 kg 1 Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg	Schutzkasten aus verzinktem Stahlblech, innen und außen lackiert, mit vertieft liegendem Kunststoffgriff und Federverschluß, F-Schild nach DIN 4066, Tür blombierbar, zur Wandmontage geeignet.	—	Soweit Feuerlöscher vor Schäden durch Witterungseinflüsse zu schützen sind.

Anlage 3 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Allgemeine Hinweise über die Anbringung und Prüfung der Feuerlöschgeräte

1. Feuerlöscher sind möglichst in der **Nähe der Ein- und Ausgänge** an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen bereitzuhalten. In mehrgeschossigen Gebäuden sind sie grundsätzlich im Treppenraum oder in dessen Nähe, und zwar in jedem Geschoß möglichst an gleicher Stelle, anzubringen.

   Wasserkübelspritzen sind mit der Unterkante 15 cm über Fußboden anzubringen; Pulverlöscher 6 und 12 kg ebenso. Feuerlöscher können — wenn besondere Umstände es erfordern — höher angebracht werden; der Griffteil darf sich jedoch höchstens 1,65 m über Fußbodenhöhe befinden.

   Werden Feuerlöscher in Wandschränken oder Nischen bereitgestellt, so sind die Standorte mit Hinweiszeichen für Feuerlöschgeräte nach DIN 4066 Teil 2 zu kennzeichnen.

2. Liegenschaftgebundenes Brandschutzgerät ist monatlich durch den Nutzer einer Sichtprüfung zu unterziehen. Die Durchführung dieser Prüfung ist durch die verantwortliche Einheit/ Dienststelle nachzuweisen[1]).

   Außerdem ist das Brandschutzgerät in regelmäßigen Zeitabständen einer Hauptprüfung zuzuführen. Diese Prüfungen sind vom Bw-Fachpersonal (Gerätewart der Feuerwehr oder StOV) nach den geltenden Bestimmungen[1]) vorzunehmen.

3. Die Löschmittelbehälter (Druckbehälter) der fahrbaren Geräte wie Feuerlöschkarren, Luftschaumspritzen, Feuerlöschanhänger (Druckbehälter) müssen gemäß Druckbehälterverordnung regelmäßig inneren Prüfungen und Druckprüfungen durch einen Sachverständigen der Bundeswehr oder der technischen Überwachungsorganisation oder von einem von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen unterzogen werden. Die Druckprüfungen sind möglichst mit den inneren Prüfungen zu verbinden. Soweit möglich sind gleichzeitig auch die Ausrüstungsteile zu überprüfen. An diesen Druckbehältern, die nur beim Einsatz unter Druck gesetzt werden, sind nach Ablauf der Prüffristen die regelmäßigen Prüfungen nur dann durchzuführen, wenn die Behälter nachgefüllt werden. Hierbei können bei Pulver-Löschmittelbehältern die Druckprüfungen entfallen, wenn die innere Prüfung zur einwandfreien Beurteilung ausreicht.[1]).

---

[1]) ~~TDv 004 „Kleinlöschgerät"~~
TDv 42 10/004-14

Änderung ~~58~~ 60

4. Hochdruckflaschen, welche mit Luft, Kohlensäure (CO_2) oder Stickstoff gefüllt sind, müssen gem Druckgasverordnung nach einer Frist von 10 Jahren von einem Sachverständigen der Bundeswehr oder einem Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen nachgeprüft werden, bevor sie nach- oder neugefüllt werden, wenn die Prüffrist abgelaufen ist. Diese Regelung gilt nicht für Kohlensäureflaschen aus Mangan-Stahl „V 70 MN" und „V 70 Mn". Hierfür gelten die bekanntgegebenen Sonderregelungen.

5. Der Löschmittelinhalt der Luftschaumspritze 150 Liter und 250 Liter ist alle 2 Jahre zu erneuern. Die Geräte können vor der Neubefüllung zu Löschübungen verwendet werden.

6. Feuerlöscher Trockenpulver 12 kg sind zusätzlich bereitzustellen, wenn in Räumen bzw. Geschossen Öl-Heizeinrichtungen vorhanden sind oder brennbare Flüssigkeiten vorrätig gehalten werden[1]).

7. Der Löschmittelbehälter des Feuerlöschanhängers Trockenpulver 250 kg ist im Rahmen einer Funktionsprüfung (etwa alle 4 Jahre) auf dem Feuerlösch-Übungsplatz — möglichst im Zusammenhang mit einer Löschübung — leerzuspritzen[2]). Soweit das nicht möglich ist, sind nicht wiederverwendbare Löschpulverreste an zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtungen abzuliefern. Diese Maßnahme ist mit der alle 4 Jahre erforderlichen inneren Prüfung des Löschmittelbehälters zu verbinden.

Ä 8. Der Schaummittelvorrat in den Schaumwandhydranten ist in Abständen von 4 Jahren zu erneuern. Der Wechsel des Schaummittels kann mit einer Funktionsprüfung der Geräte und einer Einweisung der in dem Objekt beschäftigten Personen verbunden werden. Soweit das nicht möglich ist, übernimmt die StOV den Wechsel und die Beseitigung des alten Schaummittels.

9. Für Feuerlöscher, die außerhalb von Gebäuden angebracht werden müssen, sind zur Gewährleistung der Einsatzfähigkeit — gegen Witterungseinflüsse, Schmutz und Schäden — Schutzkästen oder Schutzboxen bereitzustellen.

   Auch die übrigen Feuerlöschgeräte, die außerhalb von Gebäuden aufgestellt/angebracht werden, sind möglichst wettergeschützt unterzubringen.

---

[1]) Richtlinien für Ölfeuerungsanlagen DIN 4755, Ziff. 9
[2]) vgl. TDv 4210/001-15 „Feuerlöschanhänger, Trockenpulver 250 kg"

Anlage 4 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Brandschutzgeräteausstattung für Liegenschaften

1 Zu schützendes Objekt	2 Art und Größe der Brandschutzgeräte	3 Anhaltswerte für den Bedarfsindex
1. **Truppenunterkunft**	— Tragkraftspritzenanhänger TSA 8 mit Tragkraftspritze TS 8/8	1 Stück Ein darüber hinausgehender Bedarf aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ist im Rahmen einer Brandverhütungsschau durch den Sachbearbeiter für Brandschutz der zuständigen WBV festzulegen.
2. **Unterkunfts-, Verwaltungs- und Lagergebäude**	— Wasserkübelspritze[1]) 15 ltr und Feuerlöscheimer	Bereitstellung gem Anlage 3 Ziffer 1. Abstand zwischen 2 Feuerlöschern bis zu 30 m. Wasserkübelspritzen sind grundsätzlich mit Feuerlöscheimern bereitzustellen. 1 Feuerlöscher, Trockenpulver 12 kg ist zusätzlich bereitzustellen, wenn in Räumen bzw. Geschossen Ölheizeinrichtungen vorhanden sind oder brennbare Flüssigkeiten/Gase vorrätig gehalten werden.
3. **Kfz- und Panzergaragen und überdachte Kfz-Abstellflächen**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	Für die ersten 10 Stellplätze 2 Stück, für je weitere 10 Stellplätze 1 Feuerlöscher zusätzlich.
4. **Tankstellen**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	Je Zapfstelle 1 Stück (wettergeschützt unterbringen).

[1]) Anstelle der Wasserkübelspritze, 15 ltr, ist an frostgefährdeten Stellen der Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 6 kg vorzusehen.

Änderung 52

Anlage 9/42
Anhang Teil B

1 Zu schützendes Objekt	2 Art und Größe der Brandschutzgeräte	3 Anhaltswerte für den Bedarfsindex
5. **Instandsetzungswerkstätten**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	2 Stück bei Raumgrößen bis zu 150 qm, für je weitere angefangene 200 qm 1 Stück zusätzlich.
5.1 **für Kfz**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg zusätzlich — Feuerlöschkarren, Luftschaumspritze 150 ltr **oder** — Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar	Ausstattung wie unter 5. 1 Stück bei Grundflächen über 500 qm
5.2 **für Waffen, Elektrogeräte**	— Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg oder — Halon, 2,5 kg	1 Stück (Grundfläche bis 150 qm); für größere Räume 1 Löscher zusätzlich.
6. **Geschütz- und Waffenhallen**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	Bei Raumgrößen bis 150 qm 1 Stück, für je weitere angefangene 400 qm 1 Stück zusätzlich.
7. **Waffenkammer**	— Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg	Bei Raumgrößen bis zu 150 qm 1 Stück, je weitere angefangene 400 qm 1 Stück zusätzlich.
8. **Fallschirmlager**	— Wasserkübelspritze, 15 ltr und Feuerlöscheimer[1])	Bei Raumgrößen bis zu 50 qm 1 Satz, für je weitere angefangene 200 qm 1 Satz zusätzlich.
9. **Bekleidungskammer**	— Wasserkübelspritze, 15 ltr und Feuerlöscheimer[1])	Bis zu Raumgrößen von 100 qm 1 Satz, für je weitere angefangene 150 qm 1 Satz zusätzlich.
10. **Vorratslager für Liegenschaftsgerät**	— Wasserkübelspritze, 15 ltr und Feuerlöscheimer	Bei Raumgrößen bis 200 qm 2 Sätze, für je weitere angefangene 400 qm je 1 Satz zusätzlich.

[1]) Entspanntes Wasser einfüllen. Dies wird erreicht durch die Zugabe von 2 cl eines flüssigen Spülmittels.

1 Zu schützendes Objekt	2 Art und Größe der Brandschutzgeräte	3 Anhaltswerte für den Bedarfsindex
11. **Fernmeldeanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, Wartungs- und Reparaturwerkstätten für elektrische- und Fernmeldeanlagen**	— Feuerlöscher, Kohlensäure, 1,5 kg, oder — Halon, 1 kg	Bei Raumgrößen bis 50 qm 1 Stück, je weitere angefangene 150 qm 1 Stück zusätzlich, je nach Größe der Anlage.
Schaltanlagen, Batterieräume	— Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg oder — Halon, 2,5 kg	
12. **Lagerräume für feinmech. und optisches Gerät, Funk- und Radargeräte**	— Wasserkübelspritze, 15 ltr und Feuerlöscheimer	Bei Raumgrößen bis 150 qm 1 Satz. Bei Raumgrößen über 150 qm und für je weitere angefangene 400 qm 1 Satz zusätzlich.
13. **Lager für komprimierte brennbare Gase (Flaschenlager)**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	Bei Raumgrößen bis 50 qm 2 Stück; für je weitere angefangene 200 qm 1 Stück zusätzlich.
14. **Holzbearbeitungswerkstätten**	— Wasserkübelspritze, 15 ltr und Feuerlöscheimer	2 Sätze bis Raumgrößen von 50 qm; für je weitere angefangene 200 qm 2 Sätze zusätzlich.
15. **Schlosserwerkstätten, Schmieden, weniger feuergefährl. mechan. Werkstätten**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	1 Stück bei Raumgrößen bis 100 qm; je weitere angefangene 200 qm 1 Stück zusätzlich.
16. **Schweißraum**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg — Feuerlöschdecke	Je 1 Stück pro Raum.
17. **Malerwerkstatt**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	2 Stück bei Raumgrößen bis zu 100 qm; je weitere angefangene 200 qm 1 Stück zusätzlich; zusätzlich 1 Feuerlöschdecke.

Änderung 52

Anlage 9/44
Anhang Teil B

1 Zu schützendes Objekt	2 Art und Größe der Brandschutzgeräte	3 Anhaltswerte für den Bedarfsindex
18. **Lackspritz-anlage**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	Wie unter 17.
19. **Öllager, Farbkeller**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	1 Stück bei Raumgrößen bis 50 qm; für je weitere angefangene 200 qm 1 Stück zusätzlich.
20. **Genutzte Dachgeschosse aller Gebäude**	— Kübelspritze, 15 ltr und Feuerlöscheimer	Im Treppenraum vor Dachgeschoßzugang 1 Satz.
21. **Feldhäuser, Baracken u. ä. Behelfsbauten**	— Wasserkübelspritze, 15 ltr und Feuerlöscheimer **oder** — Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 12 kg	1 Satz im Eingangsflur; bei Verwendung von Öl-Einzelöfen 1 Stück Feuerlöscher, Trockenpulver, 12 kg, im Eingangsflur.
22. **Gummi- und Reifenlager**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 12 kg	2 Stück bei Raumgrößen bis 150 qm; je weitere angefangene 400 qm 1 Stück zusätzlich.
23. **Oberirdische Betriebsstofflager**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg — Feuerlöschkarren, Luftschaumspritze, 150 ltr **oder** — Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar	2 Stück als Mindestausstattung je Lagerhaus Für je 3 Lagerhäuser 1 Stück zusätzlich.
24. **Kraftstoffumschlagplätze für EKW/TKW, soweit nicht mit einem oberirdischen Betriebsstofflager verbunden**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg — Feuerlöschanhänger, Luftschaumspritze, 250 ltr **oder** — Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar	2 Stück je Umschlagplatz 1 Stück je Umschlagplatz 2 Stück je Umschlagplatz.

1 Zu schützendes Objekt	2 Art und Größe der Brandschutzgeräte	3 Anhaltswerte für den Bedarfsindex
25. **Flugfeld-Tankanlagen**	— Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg — Feuerlöschanhänger, Trockenpulver, 250 kg **oder** — Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar	2 Stück je Tankanlage 1 Stück für je 3 Zapfanlagen zusätzlich. 1 Stück für je 2 Zapfanlagen zusätzlich.
26. **Trafo-Station**	— Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg	1 Stück. Bei großen Umspannanlagen Festlegung des Bedarfs durch SB für Brandschutz.
27. **Arztbehandlungsräume**	— Feuerlöscher, Kohlensäure, 1,5 kg	Je 1 Stück für Anästhesieraum und Bestrahlungsraum.
28. **Material-Annahme und Versand**	— Wasserkübelspritze, 15 ltr und Feuerlöscheimer — Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	1 Satz und 1 Feuerlöscher bei Raumgrößen bis 150 qm; für je weitere angefangene 250 qm 1 Satz sowie 1 Feuerlöscher zusätzlich.
29. **Ersatzteillager, Werkzeug- und Materialausgabe**	— Wasserkübelspritze, 15 ltr und Feuerlöscheimer — Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	1 Satz und 1 Feuerlöscher bis 200 qm; für je weitere angefangene 400 qm 1 Satz sowie 1 Feuerlöscher zusätzlich.
30. **Truppenküche** **Vorratskeller**	— Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg und — Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter — Wasserkübelspritze, 15 ltr mit Feuerlöscheimer	Je 1 Stück; bei mehr als 3 Kippbratpfannen 1 Feuerlöscher zusätzlich Je 1 Satz im Flur
31. **Offizier- und Unteroffizierheimküchen bei Verwendung von Friteusen**	— Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg und — Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter	Je 1 Stück

Änderung 59

1 Zu schützendes Objekt	2 Art und Größe der Brandschutzgeräte	3 Anhaltswerte für den Bedarfsindex
32. **Füllstation für Wetterballons**	– Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 12 kg	1 Stück
33. **Bildwerferraum**	– Wasserkübelsprite, 15 ltr und Eimer, mit Wasser gefüllt, 10 ltr	Je Bildwerferraum 1 Stück
34. **Lager für brennbare Flüssigkeiten für Feld-San-Sätze**	– Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	1 Stück je 50 qm
35. **Munitionsbehälter**	– kein Brandschutzgerät	Zum Schutze der Munitionsbehälter genügt das Brandschutzgerät benachbarter Objekte.
36. **Heizhaus**	– Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg	1 Stück
37. **Prüfstand für Triebwerke**	– Feuerlöscher, Kohlensäure, 30 kg, fahrbar **oder** – Feuerlöscher, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 50 kg, fahrbar[1])	1 Stück
38. **Flugzeugschutzbauten – Shelter –**	– Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg – Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter	2 Stück je Shelter 2 Stück je Shelter
39. **Chemielabor**	– Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg – Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter – Feuerlöscher, Kohlensäure	Je 1 Stück bei Raumgrößen bis 50 qm; für je weitere angefangene 150 qm je 1 Stück zusätzlich. 1 Stück für jeden Labortisch; griffbereit.
40. **Physikalische und elektrotechnische Labors**	– Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg	1 Stück bei Raumgrößen bis 50 qm; für je weitere angefangene 150 qm 1 Stück zusätzlich.

Ä Brandschutzgeräte der **Soldatenheime** werden vom Träger der Soldatenheime unterhalten, gewartet, ersetzt und ergänzt.

[1]) Aufgrund der hohen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten ist die Ausstattung mit Feuerlöschern, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 50 kg, fahrbar unter Anlegung eines strengen Maßstabes durch den SB Brandschutz der Wehrbereichsverwaltung festzulegen und Wetterschutz, soweit erforderlich, vorzusehen.

Anlage 5 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Brandschutzgeräte-Ausstattung
für
Flugzeughallen, Rüsthallen, Werften sowie
Wartungs- und Instandsetzungshallen

Die folgenden Geräte sind im Halleninnern an beiden Seitenwänden und der Rückwand **in Gruppen** an leicht zugänglichen Stellen bereitzustellen. Diese Stellen sind durch deutlich sichtbare Hinweisschilder gemäß DIN 4066 — Teil 2 — kenntlich zu machen.

Die Bereitstellungsplätze sollten zusätzlich mit roten senkrechten Wandstreifen — Breite ca. 30 cm —, die vom Aufstellungsplatz bis etwa Deckenhöhe reichen sollten, kenntlich gemacht werden.

Bedarfsberechnung für Nebenräume nach Anlage 4.

1. **Halle bis zu 1000 qm**
   2 Gruppen von je 2 Feuerlöscher Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg
   1 Feuerlöscher Kohlensäure, 6 kg
   1 Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter.

2. **Hallen von 1000 qm bis 1500 qm**
   1 Feuerlöschanhänger, Trockenpulver, 250 kg **oder** Feuerlöscher, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 50 kg, fahrbar
   1 Feuerlöschkarren, Luftschaumspritze, 150 ltr **oder** Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar
   3 Gruppen von je 2 Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg
   1 Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg
   1 Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter.

3. **Hallen von 1500 qm bis 2500 qm**
   1 Feuerlöschanhänger, Trockenpulver, 250 kg **oder** Feuerlöscher, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 50 kg, fahrbar
   1 Feuerlöschanhänger, Luftschaumspritze, 250 ltr oder Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar
   4 Gruppen von je 2 Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg
   1 Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg
   1 Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter.

Änderung 52

4. **Hallen über 2500 qm**
   2 Feuerlöschanhänger, Trockenpulver, 250 kg **oder** Feuerlöscher, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 50 kg, fahrbar
   2 Feuerlöschanhänger, Luftschaumspritze, 250 ltr **oder** Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar
   4 Gruppen von je 2 Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg
   1 Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg
   1 Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter.

5. **Hallen über 4000 qm**
   erhalten zusätzlich zu der Ausstattung nach Nr 4:
   1 Feuerlöschanhänger, Trockenpulver, 250 kg **oder** Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar
   2 Feuerlöscher, Trockenpulver, BC oder ABC, 12 kg
   1 Feuerlöscher, Kohlensäure, 6 kg
   1 Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter.

Bemerkung:

Feuerlöschanhänger/-karren oder Feuerlöscher, 50 kg, fahrbar, sind nur dort vorzusehen, wo keine Schaumwandhydranten vorhanden sind.

Der Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar, und der Feuerlöscher, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 50 kg, fahrbar, sind Ersatzgeräte für Feuerlöschanhänger und Feuerlöschkarren. Sie sind **erst dann** bereitzustellen, wenn die vorhandenen Feuerlöschanhänger/-karren **ausgesondert** werden müssen, weil die **Instandhaltung** im Hinblick auf Allgemeinzustand und voraussichtlich weitere Nutzungsdauer unwirtschaftlich ist. Vorhandene Lagerbestände sind aufzubrauchen.

Die Ausrüstung mit Feuerlöschern, Verdampfungsflüssigkeit (Halon), 50 kg, fahrbar, ist wegen der hohen Anschaffungs- und Unterhaltungskosten durch den Sachbearbeiter Brandschutz der Wehrbereichsverwaltung unter Anlegung eines strengen Maßstabes festzulegen.

Anlage 6 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Brandschutzgeräte-Ausstattung für Truppen-Übungsplätze

A. Bewegliche Geräte

Art der Brandschutzgeräte	Anzahl der Geräte nach Größe der Plätze		
	bis 5000 ha	bis 20000 ha	bis 35000 ha
a) Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit Tragkraftspritze 8/8 (TS 8/8)	für jedes Truppenlager eines Truppenübungsplatzes 1 Stück		
b) Waldbrandbekämpfungsgerät (Satz)	1	1	2

Voraussetzung für Bereitstellung von Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit Tragkraftspritze 8/8 (TS 8/8)

Es muß eine Löschwasserversorgung (Wasserleitung, Teiche, Wasserläufe, Brunnen usw.) von solcher Ergiebigkeit vorhanden sein, daß der Einsatz einer Tragkraftspritze entsprechend ihrer Leistung und des zugehörigen Schlauchmaterials möglich ist. (Wirkungsbereich einer TS 8/8 etwa 200 m im Umkreis der Wasserentnahmestelle, bei einer Wasserlieferung von 800 ltr/min.)

B. Ortsgebundene Brandschutzgeräte

Bedarfsberechnung nach Anlage 4.

Anlage 7 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Brandschutzgeräte-Ausstattung für Zeltlager (übende Truppe)

A. Bewegliche Geräte

1. Zeltlager im Verwaltungsbereich eines Truppenübungsplatzes

1.1 Wenn das Zeltlager nicht mehr als 5 km (kürzeste Wegstrecke) vom Feuerwachgebäude der Truppenübungsplatzfeuerwehr entfernt liegt, sind bewegliche Geräte (Tragkraftspritzen, Löschkarren, Feuerlöschkraftfahrzeuge usw.) **nicht** erforderlich.

1.2 Beträgt die Entfernung mehr als 5 km, ist für ein Zeltlager – gleich welcher Größe (Anzahl der Zelte) – ein Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit Tragkraftspritze 8/8 (TS 8/8) während der Belegungszeit im Zeltlager bereitzustellen. (Wirkungsbereich einer TS 8/8 etwa 200 m im Umkreis der Wasserentnahmestelle, bei einer Wasserlieferung von 800 ltr/min.)

2. Zeltlager **außerhalb** des Verwaltungsbereiches eines Truppenübungsplatzes

Für Zeltlager, die außerhalb des Verwaltungsbereiches eines Truppenübungsplatzes liegen, sind bereitzustellen:

2.1 Für ein Zeltlager mit 30–300 Mittelteilen
ein Tragkraftspritzenanhänger (TSA)
mit Tragkraftspritze 8/8 (TS 8/8)

2.2 Bei mehr als 300 Mittelteilen
zwei Tragkraftspritzenanhänger (TSA)
mit Tragkraftspritze 8/8 (TS 8/8)

3 **Voraussetzung für Bereitstellung von Tragkraftspritzenanhänger (TSA) mit Tragkraftspritze 8/8 (TS 8/8)**

Es muß eine Löschwasser-Versorgung von solcher Ergiebigkeit vorhanden sein, daß der Einsatz einer Tragkraftspritze entsprechend ihrer Leistung und des zugehörigen Schlauchmaterials möglich ist.

4. Ist eine ausreichende Löschwasser-Versorgung nicht gegeben oder stehen Tragkraftspritzenanhänger nicht zur Verfügung, sind an Stelle von je 1 Tragkraftspritzenanhänger TSA 8.
2 Stück Feuerlöschanhänger, Luftschaumspritze, 250 ltr oder 2 Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 50 kg, fahrbar bereitzustellen.

B. **Ortsgebundene Feuerlöschgeräte**

1. Für Zeltlager im Verwaltungsbereich eines Truppenübungsplatzes sind als liegenschaftsgebundenes Brandschutzgerät bereitzustellen:

In Zelten bis zu 2 Mittelteilen	1 Stück Feuerlöscher Trockenpulver, ABC, 6 kg
in Zelten mit 3 und mehr Mittelteilen	1 Stück Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 12 kg

außerdem: bis 20 Zelte (gleich welcher Größe) wettergeschützt etwa in der Mitte der Zeltgruppe:[1])

- 2 Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 12 kg
- 2 Einreißhaken, einteilig (leicht)
- 6 Feuerpatschen mit Stiel
- 2 Schaufeln, lang
- 1 Axt, Holz.

2. Für Zeltlager **außerhalb des Verwaltungsbereiches** eines Truppenübungsplatzes ist die gleiche Ausstattung bereitzustellen.

[1]) Die Entfernung zu den Standorten der Löschgerätegruppen soll nicht mehr als 60 m betragen.

Änderung 60

Anlage 8 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Brandschutzgeräte-Ausstattung für Munitions-Depots

A. Bewegliche Geräte

Für jedes in sich abgeschlossene Mun-Depot

- 1 Tragkraftspritzenanhänger TSA 8 mit Tragkraftspritze TS 8/8 **oder**, soweit aus Einsatzgründen erforderlich
- 1 Feuerlöschkarren 2/5 mit Tragkraftspritze TS 2/5.

Zusätzlich
— 1 Feuerlöschanhänger, Trockenpulver, 250 kg.

Waldbrandgerät
— 1 Waldbrandbekämpfungsgerät (Satz)[1])

B. Ortsgebundene Brandschutzgeräte

1. Verwaltungs- und technischer Bereich
   Bedarfsberechnung siehe Anlage 4

2. Instandsetzungs- und Lagerbereich (Gefährlicher Betriebsteil)

2.1 **Munitionslagerhaus (MLH)**
— 1 Feuerlöscher, Wasser, 10 ltr[2]), **oder**
— 1 Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 6 kg, wettergeschützt[3]) an der Stirnseite (Eingang).

Bei Gruppenbauten sollten die Feuerlöscher für je 3 MLH zusammengefaßt und an geeigneter Stelle wettergeschützt[3]) bereitgestellt werden.

2.2 **Munitionslagerhaus in Leichtbauweise und Munitionsarbeitshaus**
— 2 Feuerlöscher, Wasser, 10 ltr[2]), **oder**
— 1 Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 12 kg

2.3 **Lagern von Munition im Freien, für je 2 Munitionsstapel**
1 Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 12 kg;
Feuerlöscher sind in der Nähe der Munitionsstapelplätze zweckmäßig verteilt, an leicht zugänglichen Stellen wettergeschützt[3]) bereitzustellen.

---

[1]) Siehe hierzu Abschnitt C.
[2]) Das Gerät hat die Kennung „O"(auslaufendes Modell) und wird nicht mehr beschafft. Noch vorhandene Geräte sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckentsprechend aufzubrauchen.
[3]) Schutzkasten nach Anlage 2 lfd Nr 26.

2.4 **Lagern von Munition, die weißen Phosphor enthält**
Zusätzlich zu 2.1 bis 2.3
— 1 Feuerlöschdecke mit Schutzbehälter,
1 Wasserbehälter, 200 ltr. Wasserfüllung bis 30° C, frostsicher[1])

2.5 **Lagern von bestimmter Munition**
Ausstattung gemäß ZDv 34/240 — Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition.

C. **Waldbrandbekämpfungsgerät**

Waldbrandbekämpfungsgerät ist nur bei Bewaldung oder entsprechenden Gefahrenherden vorgesehen.

Für bis zu vier Munitionslagerorte bzw. je Munitionsarbeitshaus sind unter überdachten Gestellen oder in Beton-Schutzschränken bereitzustellen:

— 2 Feuerpatschen mit Stiel
— 1 Schaufel lang
— 1 Axt
— 1 Spaten lang
— 1 Einreißhaken, einteilig (leicht)[2]).

Die genannten Geräte sind dem Satz Waldbrandbekämpfungsgerät zu entnehmen. Der Satz darf durch die Entnahme nur bis auf ein Drittel verringert werden.

Das Waldbrandbekämpfungsgerät (Satz) ist im Wachgebäude oder in der Feuerwache einzulagern. Auf andere geeignete Lagerorte soll nur in zwingenden Ausnahmefällen ausgewichen werden.

Dieses Gerät steht allen Truppenteilen/Dienststellen im Bedarfsfall zur Verfügung. Es kann im Brandfall auch außerhalb der Liegenschaft, in der es gelagert wird, eingesetzt werden.

D. **Alarmgerät**

Je Verwaltungs- und Munitionslagerbezirk:
— 1 Sirene, Handbetrieb.

---

[1]) Als Frostschutzmittel ist möglichst Frostschutzsalz gem. TL 4210—072 (VersNr 4210—12—148—5131 zu verwenden.

[2]) Einreißhaken, zweiteilig (schwer) sind — soweit vorhanden — weiter zu verwenden.

Änderung 52

Anlage 9 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Brandschutzgeräte-Ausstattung für Standortmunitionsniederlagen

A. Bewegliche Geräte

Je Standortmunitionsniederlage
— 1 Waldbrandbekämpfungsgerät (Satz), soweit erforderlich.

Bedarfsfestlegung erfolgt je nach den örtlichen Verhältnissen durch den Sachbearbeiter für den Brandschutz bei der zuständigen WBV im Zuge einer Brandverhütungsschau.

Das Waldbrandbekämpfungsgerät (Satz) ist im Wachgebäude einzulagern. Auf andere geeignete Standorte soll nur in zwingenden Ausnahmefällen ausgewichen werden.

Dieses Gerät steht allen Truppenteilen/Dienststellen im Bedarfsfalle zur Verfügung. Es kann im Brandfall auch außerhalb der Liegenschaft, in der es gelagert wird, eingesetzt werden.

B. Ortsgebundene Brandschutzgeräte

Ausstattung siehe Anlage 8, Abschnitt B.

C. Waldbrandbekämpfungsgerät

Ausstattung siehe Anlage 8, Abschnitt C.

Anlage 10 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Brandschutzgeräte-Ausstattung für Material-/Gerätedepot und Lager

A. Bewegliche Geräte

Anzahl und Art richten sich nach:

1. Gesamtgröße des Depots/Lagers (bebaute Fläche und Freilager)	— Tragkraftspritzenanhänger TSA 8 mit Tragkraftspritze TS 8/8 und/oder
2. Bauart der Gebäude	— Feuerlöschkarren 2/5 mit Tragkraftspritze TS 2/5
3. Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes.	— Waldbrandbekämpfungsgerät (Satz) — Feuerlöschanhänger je nach Brandklasse.

Bedarfsfeststellung erfolgt je nach örtlichen Verhältnissen durch Brandverhütungsschau unter Zugrundelegung der Brandschutzrichtlinie Nr 2.

B. Ortsgebundene Geräte

Bedarfsberechnung nach Anlage 4.

Anlage 11 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Brandschutzgeräte-Ausstattung für Hubschrauberlandeplatz in Liegenschaften der Bundeswehr

An liegenschaftsgebundenen Brandschutzgeräten sind bereitzustellen:

— 1 Feuerlöschanhänger, Trockenpulver, 250 kg
— 2 Feuerlöscher, Trockenpulver, ABC, 12 kg
— 1 Feuerlöschdecke mit Schutzkasten.

Das Gerät ist wettergeschützt[1]) in der Nähe des Landeplatzes unterzustellen. Die Kennzeichnung des Feuerlöschgerätepunktes ist gemäß DIN 4066 vorzunehmen.

Hinweis:

Die zusätzliche Ausstattung mit Bergungs- und Rettungsgerät ist in der ZDv 9/630[2]) festgelegt.

[1]) Auf Anlage 2 dieser Richtlinie lfd Nr 26 wird hingewiesen.
[2]) ZDv 9/630 „Brandschutz im Flugbetrieb der Bundeswehr"

Anlage 12 der Brandschutzrichtlinie Nr 3

Brandschutzgeräte-Ausstattung
für
sonstige Anlagen und Schutzbauten

(z. B. Raketenstellungen, Untertageanlagen, LV-Stellungen, Schutzbau Geschwaderführung, Instandsetzungsschutzbau Eloka, Munitions-Montageschutzbau)

Das liegenschaftgebundene Brandschutzgerät wird unter Anrechnung des vorhandenen STAN-Gerätes im Zuge von Brandverhütungsschauen vom Sachbearbeiter für Brandschutz der zuständigen Wehrbereichsverwaltung unter Beachtung dieser Richtlinie festgelegt.

Änderung 52

Stichwortverzeichnis

A

Abfallbehandlung	833—835
Abgabe von Elektrizität an Dritte	1022
Abgabe von Wasser an Dritte	1036, 1037
Abstellen privateigener	
— Kraftfahrzeuge	301 f
— Kraftfahrzeuge durch Dritte	430
— Wasserfahrzeuge	324, 325
— Wasserfahrzeuge durch Dritte	432
— Wohnmobile	305
— Wohnwagen	305
— Zweitwagen	305
Abwasserbeseitigung	1044 f
Abwassereinleitung durch Dritte	1058, 1059
Abwassergebühr	1053 f
Allgemeines Grundvermögen	105, 401, 606, 614, 925
Altanlagen	101
Anmietung von Gemeinschaftsunterkunft	206—209
Anmietung von Parkplätzen	306, 307
Anstriche	708 f
Arbeits- und Signieranweisung	509
Ausgleichssport	332
Auswertungserlaß	506, 1004, 1018, 1030

B

Baubedarf	706 f
Baubegehung	706, 712, 841
Bauunterhaltung	701 f
Bauunterhaltungspflicht	703, 704
Befreiung von der Wohnverpflichtung	Anhang A Anlage 1
Behördenkantinen	478
Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan	906
Benzinabscheider	1046
Berghütten	336
Betriebsgruppe	107
Betriebssportgemeinschaften	332
Betriebstechnische Anlagen	107, 114, 622, 705, 1001, 1002
Bewirtschaftungsunterlage — Liegenschaft —	625 f, 708

Änderung 53

Bezirksverwalter	106, 123, 707, 829, 830, 841, 1016, 1029
Brandschadenversicherung	639
Brandschutz Brandschutzgerät Brandverhütungsschau	Anhang B Anlage 9
Bundesforstamt	111, 337, 463, 906, 917, 942, 943, 945—948, 953, 954
Bundesgrundbesitzverzeichnis	604, 608, 617
Bundeswehrkrankenhaus	104, 822
Bundeswehr-Reitervereinigungen — s. Reitervereinigung	

D

Dachrinnenreinigung	838
Duschzeiten	1010

E

Elektrische Energie	
— Abgabe	1019—1021
— Abgabe an Dritte	1022
— Einsparung	1016—1018
— Versorgung	1012 f
Elektrogeräte, private	1019—1021
Entseuchen	840, 848 f
Entwesen	839, 841 f
Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft — s. Wohnerlaubnis	
Erschließungsbeiträge	632 f
Ertragsteuer	631

F

Fettabscheider	1046
Fischerei	949 f
Flurbereinigungsbeiträge	635, 636
Forschungsaufträge bei den HSBw	437
Forstbetriebsflächen	935, 936, 938
Forstbetriebsnebenflächen	935, 937, 938
Forstinspektion	938, 943, 944, 946
Friseurbetriebe	479

G

Gebäudereinigung — s. Reinigung	
Geländebetreuung	
— Allgemein	108 f, 902 f
— Bundeswehrkrankenhäuser	903, 910, 914, 931
— Depotanlagen	903
— Fahrzeugwaschanlagen	908
— Flugplätze	903, 908
— forstwirtschaftliche	111, 112, 935 f
— Frühbeete	922
— gärtnerische	109, 110, 914 f
— landwirtschaftliche	109, 110, 907 f
— Pflanzgärten	922
— Schießbahnen	903
— Sportplätze	903, 914, 918
— Standort-Übungsplätze	903, 906, 908
— Standort-Schießanlagen	908
— Tennisplätze	919
— Truppenübungsplätze	905
— Truppenunterkünfte	903, 914
— Übungsplätze	903
Geländebetreuungsgruppe	110, 855
Geländebetreuungsbezirk	109, 910, 922
Geländeflächen	901
Gemeinsame Anlagen	101, 120
Gemeinschaftsunterkunft	205 f
— Anmietung	206—209
— Erlaubnis zum Wohnen in	210—212
— Verpflichtung zum Wohnen in	205
Gemischte Anlagen	101
Grundreinigung — s. Reinigung	
Grundsteuer	628 f

H

Hausverwaltende Dienststelle	105
Heizperiode	1005
Heizungsbetriebsanweisung	1002, 1003
Heizzeiten	1005—1008
Hochdruckspülgerät	1047, 1048
Hotelquartiere, Anmietung	206—209

I

Investkartei	511

Änderung 53

J

Jagdausübung 949 ff.

K

Kaminreinigung 831, 832
Kampfanlagen 719
Kampfführungsanlagen 719
Kanalreinigung 837, 1044 f
Kanalreinigungsgerätezug 1047—1050
Kasernenkommandant 116—120, 123—126, 302, 305, 311, 319, 320, 324, 330, 334, 336, 339, 410, 426, 430, 456, 457, 463, 811, 856, 866, 868, 956, 1011
Kesselspeisewasser 1042, 1043
Kläranlagen 1044—1046, 1051

Kraftfahrzeuge, privateigene
— Abstellen 301 f
— schrottreife 319
— Unterstellen 309 f
— Waschen 320—323
— Wohnmobile 305
— Wohnwagen 305
— Zweitwagen 305

L

Landwirtschaftlicher Sachbearbeiter 110, 123, 906, 922, 926
Landwirtschaftskammer 638
Leiter des Technischen Betriebsdienstes 107, 123, 707, 1015

Liegenschaften 101
— außerdienstliche Nutzung 301 f
— dienstliche Nutzung 201 f
— Entsorgung 1044 f
— Mitbenutzung 401 f
— Rückgabe 129—131
— Überlassung 126—128

Liegenschaften
— Versorgung — s. Versorgung
— Zuweisung 102
Liegenschaftsakten 623—624
Liegenschaftsbetriebskosten 508
Liegenschaftsbetriebsvergleich 504 f
Liegenschaftsdatei 509
Liegenschaftsschäden — s. Schäden
Liegenschaftsverwaltung 102—104

M

Maskottchen 338, 345, 346
Mitbenutzung durch Dritte 401 f

N

Neuanlagen 101
Neubauwert 1936 608, 617—619, 621
~~Nutznießer~~ 113—116, 119, 120, 122—127, 129, 130, 201, 707, 709, 710, 807, 812, 813, 819, 830, 841, 918, 919, 926, 938, 943, 945, 954, 1003, 1005, 1016, 1028, 1029

Nutzungsentgelt
— Berghütten 336
— Gemeinschaftsunterkunft — s. Unterkunftspauschale
— Kraftfahrzeuge 316
— Nachweis 326—328
— Sportanlagen Anhang A Anlage 6
— Schwimmanlagen Anhang A Anlage 6
— Stallungen 335
— Tierhaltung 345
— Waschen privater Kfz 322—323
— Wasserfahrzeuge 325
— Wohnmobile 305

Änderung 53

Nutzungsentgelt
— Wohnwagen 305
— Zweitwagen 305

O

Objekt 101
Objektstammkarte 509
Obstanlagen 931—934
Oelabscheider 1046
Öffentliche Abgaben 628 f
Offizierheime 477

P

Pachtvertrag 927, 928, 932
Parkerlaubnis 303, 304, 430
Parkplätze 301 f, 306—308

Q

Quartierleistungen für Übungen 209

R

Rahmenauftrag 717
Raumtemperaturen 1009
Raum- und Flächennormen 202, 203
Reinigung
— Ausbildungshallen 811
— Behördenkantinen 810
— Einwachsen 824
— Fenster 805
— Gebäude und Grundstücke 801
— Grundreinigung 828
— Häufigkeit 825—827
— Intensität 821—824
— Küchen 810
— Küchennebenräume 810
— Leistungsbeschreibung 817
— Mannschaftsheime 810
— Mehrzweckhallen 811
— Offizierheime 810
— Raumreinigung 802
— Reinigungspflicht der Truppe 804—807
— Reinigungspflicht der StOV 809—811
— Richtlinien der StOV 813
— Richtzahlen 815

Reinigung
— Richtzahlentabelle 816
— Sanitätsbereiche 826
— Sauberhalten 803, 808
— Speisesäle 827
— Sporthallen 811
— Unteroffizierheime 810
— Wirtschaftlichkeitsberechnung 814, 818
— Wirtschaftsgebäude 810
Reinigungsvertrag 819
Reitervereinigungen 333—335
Richtzahlen für Reinigungsleistung 816
Risikoverpachtung 929, 930
Rückgabeverhandlung 126, 130

S
Sauberhalten 803, 808
Schäden 128, 131, 132, 336, 348, 413, 421, 422, 427
Scheuerdesinfektion 850
Schlammabsaugewagen 1047, 1048
Schwerbehinderte 308, 311
Schwimmanlagen
— außerdienstliche Nutzung 329—332
— Mitbenutzung durch Dritte Anhang A Anlage 6

Sportanlagen
— außerdienstliche Nutzung 329—332
— Mitbenutzung durch Dritte AnhangA Anlage 6

Stärkeabscheider 1046
Standortältester 114, 119, 121, 122, 207, 208, 302, 319, 330, 439, 857, 868, 906, 1007
Standortanlagen 101, 114, 115
Standortarzt 841, 842, 843, 848, 1007

Standortverwaltung (StOV) mit Geländebetreuungsaufgaben (GBA) 109, 855, 908, 922

Straßenreinigung 852 f
Straßenschäden 869

Änderung 53

T

Tapezierung 708 f
Tierhaltung
— dienstliche 349
— private 337—349
Truppenkinos 480

U

Übergabeverhandlung 126, 127
Unterkunftspauschale
— Einzahlung 213—217
— Höhe Anhang A
Anlage 2
— Nachweis 213—217
Umsatzsteuer 631
Unterverpachtung 929, 930
Unterstellen privater Kfz 309 f
— durch Dritte 431
Unterstellen privater Wasserfahrzeuge 324, 325
— durch Dritte 432

V

Verbandsbeiträge 637, 638
Vergabe der Bauarbeiten 715—718
Vermietung 402, 403, 466 f
Vermögensrechnung 601 f
Verpachtung 402, 403, 466 f,
925 f, 951
Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft 205
Verschönerungsarbeiten durch Truppe 713—714
Versorgung der Liegenschaften
— mit elektrischer Energie 1012 f
— mit Wärme 1001 f
— mit Wasser 1023 f
Vertilgungs- und Wartungsvertrag 845, 846
Verwaltungsdienststellen im Ausland 104
Verwaltungsgrundvermögen des BMVg 105, 605 f,
947, 952
Vorratsland 613

W

Wärmeversorgung 1001 f
Waschen privater Kfz 320 f
Wasserbauten 705

Wasserfahrzeuge
— Abstellen 324, 325
— Abstellen durch Dritte 432
— Unterstellen 324, 325
— Unterstellen durch Dritte 432
Wasserpreis 1031 ff.
Wasser- und Schiffahrtsverwaltung 619, 705
Wasserverbrauch 1028—1030
Wasserversorgung 1023 f
Wasserversorgung der Schiffe 1038 f
Weidenutzung 930
Winterdienst 852 f
Winterdienstplan 856, 868
Wirtschaftlichkeitsberechnung 502, 818
Wohnerlaubnis 210
— Beantragung 211
— Erteilung Anhang A
Anlage 2
— schriftliche Form 212
Wohnmobile 305
Wohnwagen 305

Z

Zeitverträge 715—718
Zuweisung von Liegenschaften 102
Zweitwagen 305

Änderungsnachweis

Deckblatt Nr	Deckblatt Datum	geändert von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Änderung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1-4	14.10.77	Registratur: KG	16. 5. 78	
5-12	19.10.79	Registratur: KG	21. 08. 80	
13-39	20.05.83	RAR Reg KG	14.05.84	
40-43	15.04.84	" "	8.1.02.85	
44-54	24.05.85	" "	03.02.86	
55	6.08.87	Müller, RDS, KGTr 1C	März 74	
56	02.07.87	Müller, RDS, KGTr 1C	Sept 87	
57	10.06.88	Müller, RD, KGTr 1C	Dez 88	
58	18.12.91	Müller, RDS, KGTr 1C	3.11.89	
59	09.07.90	Müller, KGTr 1C	02.11.90	
60	15.08.91	Müller, KGTr 1C	07.08.90	
-		Berichtigung für Änderung 60		
		Jen HA Abt II 4	01.02.91	

Der Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, den 14. Oktober 1977

Änderungsanweisung
(Änderungen 1 — 4)

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

Änderung 1 Blatt 432 — 433
Änderung 2 Blatt 636 — 640
Änderung 3 Blatt 1022 — 1026
Änderung 4 Anhang Teil A, Anlage 2/1 — 5 (3 Blätter)

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Registratur: KG
21. 08. 80

Der Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, den 19. Oktober 1979

Änderungsanweisung

(Änderungen 5 – 12)

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974

Änderungen durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

Änderung 5	Inhaltsverzeichnis (4 Blätter)
Änderung 6	Kapitel 4 (6 alte gegen 8 neue Blätter)
Änderung 7	Anhang Teil A Anlage 7/1 – 7 (4 Blätter) gegen Anlage 7/1 – 8 (4 Blätter)
Änderung 8	Anhang Teil A Anlage 9/1 – 6 (3 Blätter)
Änderung 9	Anhang Teil B Anlage 9/1 – 5 (3 Blätter)
Änderung 10	Anhang Teil B Anlage 9/17 – 49 (17 Blätter) gegen Anlage 9/17 – 57 (21 Blätter)
Änderung 11	Anhang Teil B Anlage 10/3 – 8 (3 Blätter) gegen Anlage 10/3 – 9 (4 Blätter)
Änderung 12	Stichwortverzeichnis (2 Blätter)

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Änderungen und Ergänzungen sind sofort einzuarbeiten

Der Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, den 20. September 1983

Änderungsanweisung

(Änderungen 13—39)

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974

Änderungen durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten)

Änderung 13 Titelblatt und Vorbemerkung (2 Blätter)

Änderung 14 Inhaltsverzeichnis (4 Blätter)

Änderung 15 Kapitel 1 (4 Blätter)

Änderung 16 Kapitel 2 (2 alte gegen 3 neue Blätter)

Änderung 17 Kapitel 3 (5 alte gegen 6 neue Blätter)

Änderung 18 Kapitel 4 (8 Blätter)

Änderung 19 Kapitel 5 (2 Blätter)

Änderung 20 Kapitel 6 (5 Blätter)

Änderung 21 Kapitel 7 (3 Blätter)

Änderung 22 Kapitel 8 (9 alte gegen 10 neue Blätter)

Änderung 23 Kapitel 9 (7 Blätter)

Änderung 24 Kapitel 10 (6 Blätter)

Änderung 25 Anhang Teil A
Anlage 1 (2 Blätter)

Änderung 26 Anhang Teil A
Anlage 2 (3 Blätter)

Änderung 27 Anhang Teil A
Anlage 6 (3 alte gegen 2 neue Blätter)

Änderung 28 Anhang Teil A
Anlage 7 (4 gegen 3 Blätter)

Änderung 29 Anhang Teil A
Anlage 9/5—9/6

Änderung 30 Anhang Teil B
Anlage 5/1—5/2

Änderung 31 Anhang Teil B
Anlage 6

Änderung 32 Anhang Teil B
Anlage 8 (2 Blätter)

Änderung 33 Stichwortverzeichnis
(2 alte gegen 5 neue Blätter)

Änderungen durch Entnahme von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten)

Änderung 34 Anhang Teil A
Anlage 3/3

Änderung 35 Anhang Teil A
Anlage 5

Änderung 36 Anhang Teil B
Anlage 1

Änderung 37 Anhang Teil B
Anlage 10 (5 Blätter)

Handschriftliche Änderungen

Änderung 38 Anhang Teil A
Anlage 3/1
setze unterhalb von „Anhang Teil A": „(Nr 212)"
streiche hinter „Muster" die „1".
Anlage 4/1
setze unterhalb von „Anhang Teil A": „(Nr 305, 311, 324)"

streiche in Fußnote [1]) hinter „Zweitwagens“:
„oder“, setze dafür ein Komma
füge ein hinter „Wohnwagens“: „Wohnmobils“.

Anlage 4/3
streiche: „Anlage 4/3“
setze dafür: „Anlage 4/2“
setze unterhalb von „Anlage 4/2“: „(Nr 328)“

Anlage 9/1
setze unterhalb von „Anhang Teil A“: „(Nr 445)“

Änderung 39 Anhang Teil B
Anlage 2/1
setze unterhalb von „Anhang Teil B“: „(Nr 627)“

Anlage 3/1
setze unterhalb von „Anhang Teil B“: „(Nr 815, 818)“

Anlage 4/1
setze unterhalb von „Anhang Teil B“: „(Nr 819)“

Anlage 4/9
setze unterhalb von „Anhang Teil B“:
„(Nr 817, 821)“

Anlage 7/1
setze unterhalb von „Anhang Teil B“:
„(Nr 928, 932)“

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Der Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, den 19. April 1984

Änderungsanweisung
(Änderungen 40–43)

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974

Änderungen durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten)

Änderung 40 Blatt 859–868 bis Blatt 869–872 (2 Blätter)
gegen
Blatt 859–867 bis 868–872 (2 Blätter)

Änderung 41 Blatt 943–950 bis Blatt 951–956 (2 Blätter)
gegen
Blatt 943 -947 bis 948–956 (2 Blätter)

Änderung 42 Blatt 1020–1029 bis Blatt 1052–1059 (4 Blätter)
gegen
Blatt 1020–1025 bis Blatt 1055–1059 (5 Blätter)

Handschriftliche Änderungen

Änderung 43 Seite Inh 5, 3. Zeile
füge ein hinter „d Forstwirtschaftliche Nutzung“:
„und Nebennutzungen“

Nr 606, Abs. 2, 3. Zeile
streiche: „Vermögens-Abrechnung“
setze: „Vermögens-Oberrechnung“

Nr 606, Abs. 2, 4. Zeile
streiche: „Vermögens-Zentralabrechnung"
setze: „Vermögens-Zentralrechnung"

Seite 903-906, Fußnote
streiche: „Truppenübungsplatzvorschrift"
setze: „Übungsplätze"

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, den 24. Mai 1985

Änderungsanweisung

(Änderungen 44—54)

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

— März 1974 und Nachdruck Juli 1982 —

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

Änderung 44 — Blatt Inh 1—Inh 2
— Blatt Inh 5—Inh 6

Änderung 45 Blatt 322—330 bis Blatt 342—346/2 (4 Blätter)
gegen
Blatt 322—330 bis Blatt 349/2 (4 Blätter)

Änderung 46 Blatt 609—617 bis Blatt 618—626 (2 Blätter)

Änderung 47 Blatt 701—710

Änderung 48 — Blatt 833—841
— Blatt 851—858

Änderung 49 Anhang Teil A Anlage 2 (3 Blätter)

Änderung 50 Anhang Teil A Anlage 6 (2 Blätter)

Änderung 51 Anhang Teil B Anlage 4
(7 alte gegen 16 neue Blätter)

Änderung 52 Anhang Teil B Anlage 9
Blatt9/25—26 bis Blatt 9/57 (17 Blätter)

Änderung 53 Stichwortverzeichnis
Blatt Abf-Fri bis Blatt Was-Zwe (5 Blätter)

Handschriftliche Änderungen

Änderung 54 — Inh 7, Anlage 4
streiche: „4/1—14"
setze: „4/1—29"
streiche unten links auf der Seite: „noch Änderung 14"
setze: „Änderung 54"

— Nr 107, 2. Zeile
streiche: „L 1.3)[1]) und den Text der Fußnote"
setze: „K 19 i. V. m. L 1.1.17)"
streiche unten links auf der Seite davor: „noch Änderung 15"
setze: „Änderung 54"

— Nr 115, 2. Strichaufzählung
streiche: „L 1.3[2]) und den Text der Fußnote 2"
setze: „K 19 i. V. m. L 1.1.17)"
streiche unten links auf der Seite davor: „noch Änderung 15"
setze: „Änderung 54"

— Nr 126, 2. Strichaufzählung, 2. Zeile
streiche: das Hinweiszeichen „2) und den Text der Fußnote 2"
streiche unten links auf der Seite: „noch Änderung 15"
setze: „Änderung 54"

— Nr 433, 2. Zeile
streiche: „außerdienstliche Benutzung"
setze: „Mitbenutzung"
streiche unten links auf der Seite davor: „noch Änderung 18"
setze: „Änderung 54"

— Seite 819—824, Fußnote 1
streiche: „gesamten Text"
setze: „ZDv 44/2 — Betriebsschutz"
streiche unten links auf der Seite davor: „noch Änderung 22"
setze: „Änderung 54"

— Nr 869, 2. Zeile
streiche in „beschränkten" das „t"
streiche unten links auf der Seite: „noch Änderung 40"
setze: „Änderung 54"

— Nr 1025, 3. Zeile
streiche: „L 1.3[1]) und den Text der Fußnote"
setze: „K 19 i. V. m. L 1.1.17"
streiche unten links auf der Seite davor: „Änderung 42"
setze: Änderung 54"

— Anhang Teil B Anlage 2/5, Nr 16, Absatz 2, 2. Zeile
Streiche: „RLGeb"
setze: „RFN"
vermerke unten links auf der Seite: „Änderung 54"

— Streiche auf jedem Blatt der Dienstvorschrift auf dem unten links „**noch Änderung**" vermerkt ist, das Wort „**noch**".

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Der Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, den 29. Oktober 1986

Änderungsanweisung

(Änderung 55)

zur ZDv 70/1

Der Liegenschaften der Bundeswehr

– März 1974 und Nachdruck Juli 1982 –

DSK AU240100235

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten)

- Titelblatt
- Blatt Inh 5–Inh 6
- Blatt 101–107 bis Blatt 108–115 (2 Blätter)
- Blatt 125–132
- Blatt 208–216
- Blatt 322–330
- Blatt 438–444
- Blatt 467–476
- Blatt 501–507
- Blatt 701–710 bis Blatt 711–715 (2 Blätter)
- Blatt 859–867
- Blatt 901–906
- Blatt 927–934 bis Blatt 935–942 (2 Blätter)
- Blatt 1010–1019 bis Blatt 1055–1059 (6 Blätter)
  gegen
  Blatt 1010–1019 bis Blatt 1060/2 (7 Blätter)
- Anhang Teil A Anlage 2 (3 Blätter)
- Anhang Teil B Anlage 4/11–4/12

Handschriftliche Änderung

Streiche jeweils auf den zu ändernden Seiten unten links die vorhandene Änderungsnummer und setze dafür „**Änderung 55**".

- Nr 331, 6. und 7. Zeile
  streiche: „(VMBl 1962 S. 295)"

- Seite 477–480, Fußnote 6
  streiche: „VMBl 1965 S. 525"
  setze: „VMBl-ErlSa H 69-15-01"

- Nr 906, 4. Zeile
  streiche: „(Nr 109)"
  setze: „(Nr 110)"

- Anhang Teil A Anlage 7/1
  streiche oben rechts auf der Seite innerhalb der Klammer: „Nr 331"
  setze: „Nr 334"

- Anhang Teil B Anlage 4/7, § 7 Abs. 3, 7. Zeile
  streiche: „nach"
  setze: „vor"

- Anhang Teil B Anlage 4/11, § 12 Abs. 5, **2. Zeile**
  streiche: „Auftragnehmer"
  setze: „Auftraggeber"

- Anhang Teil B Anlage 4/26, Kopfleiste, Spalte 7
  streiche hinter „Sp. 14" die Ergänzung: „x 2"

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, den 2. Januar 1987

Änderungsanweisung Nr 56

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974 und Nachdruck Juli 1982

DSK AU240100235

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Blatt 445–456
- Anhang Teil A Anlage 9/5–6
- Anhang Teil B Anlage 4/1–2 bis Anlage 4/3–4 (2 Blätter)
- Anhang Teil B Anlage 4/22–23
- Anhang Teil B Anlage 9/1 bis Anlage 9/24b–24c (12 alte gegen 15 neue Blätter)

Handschriftliche Änderung

- Nr 931 (3)
  streiche: „StVO"
  setze: „StOV"
  streiche auf der Vorderseite unten links:
  „Änderung 55"
  setze: „Änderung 56"

– Nr 1009, 2. Abs, 5. Zeile
streiche: „Waschräume"
setze: „Wachräume"
streiche auf der Seite unten links:
„Änderung 55"
setze: „Änderung 56"

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Der Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, den 10. Juni 1987

Änderungsanweisung
(Änderung 57)

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974 und Nachdruck Juli 1982

DSK AU240100235

Änderung durch Einfügen von Blättern

Anhang Teil A Anlage 1/5 — 6

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

Anhang Teil A Anlage 1/3 — 4

Handschriftliche Änderung

Erlaßseite, streiche ersatzlos den Außerkraftsetzungsvermerk:
»Mit Herausgabe ... außer Kraft.«
Setze auf die Titelseite unten links:
»Änderung 57«

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, 3. November 1988

Änderung 58

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974 und Nachdruck Juli 1982

DSK AU240100235

Änderungsanweisung

Änderung durch Herausnehmen von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Anhang Teil B Anlage 7 (3 Blätter)

Änderung durch Einfügen von Blättern
- Anhang Teil A Anlage 3/3–6 (2 Blätter) – neu eingefügt –
- Anhang Teil B Anlage 1/1–9 (5 Blätter) – neu eingefügt –

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Titelblatt (auf Karton)
- Inhaltsverzeichnis (4 Blätter)
- Kapitel 1 (4 Blätter) – redaktionelle Änderungen –
- Blatt 208–216
- Blatt 301–309 – redaktionelle Änderungen –
- Blatt 322–330 – redaktionelle Änderungen –
- Blatt 338–344 – redaktionelle Änderung –
- Blatt 401–411
- Blatt 427–437
- Blatt 457–466
- Blatt 501–507 – redaktionelle Änderungen –
- Kapitel 6 (5 Blätter) – Neubearbeitung –

- Blatt 701–710
- Blatt 801–805 bis Blatt 833–841 (6 alte gegen 7 neue Blätter)
- Blatt 907–917 bis Blatt 943–947 (5 Blätter)
- Blatt 1001–1009 bis Blatt 1026–1034 (4 Blätter),
- Blatt 1043–1054 – redaktionelle Änderung
- Anhang Teil A Anlage 1/5–6 – redaktionelle Änderung
- Anhang Teil A Anlage 2 (3 Blätter) – Neubearbeitung
- Anhang Teil A Anlage 6/1–2 – redaktionelle Änderungen
- Anhang Teil B Anlage 2 (3 Blätter) – Neubearbeitung
- Anhang Teil B Anlage 4/5–12 (4 Blätter)
- Anhang Teil B Anlage 4/15–16
- Anhang Teil B Anlage 4/24–26 (2 Blätter) – redaktionelle Änderungen
- Anhang Teil B Anlage 6 – redaktionelle Änderungen
- Anhang Teil B Anlage 9/3–4 – redaktionelle Änderungen
- Anhang Teil B Anlage 9/7–8 – redaktionelle Änderungen
- Anhang Teil B Anlage 9/11–16 (3 Blätter) – redaktionelle Änderungen

Handschriftliche Änderung

- Nr 201, 2. Zeile
- Nr 710, 3. Zeile
- Nr 954, 3. Zeile
- Anhang Teil B
  + Anlage 9/16a, Feld 1, 3. Zeile
  + Anlage 9/16b, Feld 2, 1. Zeile
- Stichwortverzeichnis
  streiche jeweils: „Nutznießer“
  setze jeweils: „Nutzer“
  (Vermerke unten links auf der jeweiligen Vorderseite:
  „Änderung 58“)

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, 02. 11. 1989

Änderung 59

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974

DSK AU240100235

Änderungsanweisung

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Blatt 322–330 bis Blatt 331–337 (2 Blätter)
- Blatt 401–411
- Blatt 427–437
- Blatt 457–466
- Blatt 477–480
- Blatt 801–805
- Blatt 1001–1009 bis Blatt 1010–1019 (2 Blätter)
- Anhang Teil A Anlage 2 (3 alte gegen 4 neue Blätter) – Neubearbeitung
- Anhang Teil A Anlage 6/3–4 – Nr. 4 (alt) weggefallen
- Anhang Teil B Anlage 1/9 – redaktionelle Änderung
- Anhang Teil B Anlage 4/5–6
- Anhang Teil B Anlage 9/39–40
- Anhang Teil B Anlage 9/45–46

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Bd Reg I 1 Ki G

Der Bundesminister der Verteidigung
Abteilung Unterbringung,
Liegenschafts- und Bauwesen II 4

Bonn, 7. August 1990

Änderung 60

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974

DSK AU240100235

Änderungsanweisung

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Blatt 618–625 – redaktionelle Änderung –
- Blatt 701–710 – redaktionelle Änderungen –
- Blatt 801–805 bis Blatt 806–810 (2 Blätter)
- Blatt 851–858
- Blatt 907–917
- Blatt 935–942 (1 altes Blatt gegen 2 neue Blätter)
- Anhang Teil A Anlage 2/1–4 (2 Blätter)
- Anhang Teil A Anlage 2/7 – redaktionelle Änderung –
- Anhang Teil B Anlage 9/15–16 – redaktionelle Änderung –
- Anhang Teil B Anlage 9/49–52 (2 Blätter) – redaktionelle Änderungen –

Handschriftliche Änderung

- Anhang Teil B Anlage 9/39, Fußnote
  Streiche: „TDv 004“
  Setze: „TDv 4210/004-14“
  (vermerke unten links auf der Seite: „**Änderung 60**“)

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Heeresamt
Abt II 4

Bonn, 01. Februar 1991

Berichtigung für

Änderung 60

zur ZDv 70/1

Die Liegenschaften der Bundeswehr

März 1974

DSK AU240100235

In o.a. Änderung ist das "Blatt 907-917" gegen das beigefügte Blatt auszutauschen.

Das entnommene Blatt ist zu vernichten.

Die Berichtigung ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; dieses Blatt ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Wehrbereichsver waltung IV
IV 1 Az 60-15-00/ZDv 70/1
ZDV701.WPS

Wiesbaden, .06.1998
Moltkering 9, PLZ 65189
Postfach 5902, PLZ 65049
Telefon 0611-799-0/2404
Telefax 0611 - 7992415
BWKennzahl 4224

Verteiler A1
Verteiler A2, lfd. Nr. 8 - 13

Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz
- Verwaltung -
Rübenacher Str. 170

56072 Koblenz

Bundesamt für Wehrtechnik
und Beschaffung - ZA I 7 -

56067 Koblenz

Bundesamt für
Wehrtechnik und Beschaffung
Eing.: 19. JUNI 1998
OE

22.06.98

VPrSt, Dez. I 4, I 6, II 4, IV 2, IV 3, IV 4, IV 5, IV 6, IV 7
im Hause

Betr.: Die Liegenschaften der Bundeswehr, ZDv 70/1
hier: Änderung der Anlage 9, Anhang A

Bezug: BMVg vom 09.06.1998 - WV II 2 - Az 60-15-00/ZDv 70/1

Anlg.: - 2 -

Anbei wird der Bezugserlaß vom 09.06.1998 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt. Ich bitte, die ZDv 70 Anhang A, Anlage 9, bis zur Herausgabe des nächsten Änderungsdienstes entsprechend zu ändern. Die Seiten 1 und 2 des Erlasses sind hierfür in verkleinertem Maßstab zusätzlich beigefügt.

Für die bei den jeweiligen Dienststellen vorhandenen Mehrausfertigungen der ZDv 70/1 sind weitere Ausfertigungen dieser Verfügung anzufertigen.

Die Standortverwaltungen mit militärischen Flugplätzen werden um Bericht gebeten, welche bestehenden Mitbenutzungsverträge ggf. anzupassen sind.

Im Auftrag

Tilo Hardt

Bundesministerium der Verteidigung
WV II 2 - Az 60 - 15 - 00
ZDv 70/1

53003 Bonn, 09.06.1998
Tel.: (0228) 12 - 33 66

Wehrbereichsverwaltung
I, II, III, IV, V, VI, VII

Erl. Kontr. 7984 [illegible] 16.6.

Wehrbereichsverwaltung IV
Eing. 12. JUNI 1998
Abt. I6-FB Anz. 1 Anl. /

nachrichtlich:

WV III 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8
WV I 6
WV II 3
Fü L III 4
Fü L I 5
R I 2
R II 5
H II 5
im Ministerium

AFSBw

IV 1.025 [illegible] 17/6

b. Kopien f. IV 2 und IV 7, IV 6
Verteiler A 1

Betr.: Ergänzung der ZDv 70/1
hier: Mustervertrag Anlage 9 Anhang Teil A

Der Mustervertrag für die Mitbenutzung militärischer Flugplätze für sportlichen und gewerblichen Flugverkehr der Anlage 9 Anhang Teil A der ZDv 70/1 ist wie folgt zu ergänzen:

In § 1 "Vertragsgegenstand" ist nach Ziffer 5 als Ziffer 6 mit entsprechender Änderung der nachfolgenden Ziffernfolge folgender Satz hinzuzufügen:
"Die Kontrolle der Bauhöhenbeschränkungen im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes ... durch die Wehrbereichsverwaltung ... als zuständige militärische Luftfahrtbehörde ist ausschließlich auf die Sicherung des militärischen Flugbetriebes beschränkt. Es gelten die jeweiligen militärischen An- und Abflugverfahren. Sicherungsinteressen des zivilen Mitbenutzers können von der militärischen Luftfahrtbehörde nicht wahrgenommen werden."

In § 3 "Nutzungsentgelt" ist folgende Ziffer 3 -mit Änderung der nachfolgenden Ziffernfolge- einzufügen:

"Der Mitbenutzer hat ferner alle durch die Mitbenutzung entstehenden Aufwendungen (z.B. Wasser, Strom, Telefon, Heizung, Abwasser, Müll, etwaige Grundsteuern) zu erstatten. Soweit eine Trennung von militärischer und ziviler Nutzung der Liegenschaft nicht möglich ist, sind zur Ermittlung der Aufwendungen zu Lasten des Mitbenutzers Zwischenzähler zu installieren oder diese Kosten im Verhältnis der jeweils beanspruchten Quadratmeter aufzuteilen."

Anschließend ist eine Ziffer 4 -mit Änderung der nachfolgenden Ziffernfolge- zu einzufügen:

"Sollte durch die zivile Mitbenutzung ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art des Bundes entstehen, so ist auf die Entgelte die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zu beaufschlagen."

Infolgedessen ist Satz 2 der Ziffer 3 alt (Ziffer 5 neu) wie folgt neu zu formulieren:

"Die Aufwendungen nach Ziffern 2 und 3 sind dem Bund innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungseingang zu erstatten."

In § 5 "Haftung" ist nach Ziffer 2 -mit Änderung der nachfolgenden Ziffernfolge- als Ziffer 3 folgender Satz zu ergänzen:

"Eine Haftung des Bundes aus der Kontrolle des Bauschutzbereiches, der ausschließlich zur Sicherung des militärischen Flugbetriebes -ohne Berücksichtigung der Interessen des Mitbenutzers- besteht (vgl. § 1 Ziffer 6), ist ausgeschlossen."

Ich habe veranlaßt, daß diese Neuregelungen beim nächsten Änderungsdienst der ZDv 70/1 berücksichtigt werden.

Ich bitte **ab sofort** bei Abschluß *neuer* Mitbenutzungsverträge vorstehende Ergänzungen mit aufzunehmen.

Erläuterungen zu den in den §§ 1 und 5 Mustervertrag vorzunehmenden Ergänzungen zum "Bauschutzbereich":

Die o.a. Ergänzungen zum "Bauschutzbereich" dienen der Vermeidung von Mißverständnissen und der Klarstellung der durch das Luftverkehrsgesetz vorgegebenen Rechtslage. Infolgedessen ist bei *bereits abgeschlossenen* Mitbenutzungsverträgen der Mitbenutzer lediglich auf diese Klarstellung **schriftlich hinzuweisen**.

Diese Ergänzungen sind insbesondere bei der zivil-fliegerischen Mitbenutzung von solchen militärischen Flugplätzen von Bedeutung, die nach dem Flugplatznutzungskonzept der Luftwaffe (Weisung der Luftwaffe Nr. 3103 -FNKLw- vom 20. Oktober 1995) jetzt und auf absehbare Zeit nicht militärisch-fliegerisch genutzt werden (sog. Reserveflugplätze).

In diesen Fällen ist die Kontrolle hinsichtlich der Hindernisfreiheit der Bauschutzbereiche durch die Wehrbereichsverwaltung als militärische Luftfahrtbehörde weitgehend nur auf solche Hindernisse reduziert, die auf Dauer errichtet werden und bereits deshalb den militärischen Flugbetrieb nachhaltig gefährden können. Dagegen können vorübergehend errichtete Hindernisse insoweit geduldet werden, als sie innerhalb der für eine Reaktivierung des jeweiligen Platzes erforderlichen Zeit -regelmäßig 6 Monate- abhängig von den militärisch-fliegerischen Erfordernissen

- entweder beseitigt

o d e r

- auf das für die Sicherheit eines künftigen militärischen Flugbetriebes erforderliche Maß zurückgenommen

o d e r

- mit der erforderlichen Hinderniskennzeichnung versehen werden.

Auf den Erlaß BMVg-U II 1 -Az 56-50-10/11- vom 6. Februar 1995 (betr. die militärischen Flugplätze Husum, Leck, Ingolstadt -NATO-Bahn-, Kaufbeuren und Leipheim) nehme ich Bezug.

Zusatz nur für WV II 3:

Ich bitte, eine entsprechende Änderung des Mustervertrages Anlage 9 Anhang Teil A der ZDv 70/1 zu veranlassen.

Im Auftrag
gez. Wrede

Beglaubigt:
Angestellte

BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG Kanzlei 60

Bundesministerium der Verteidigung
WV II 2 - Az 60 - 15 - 00
ZDv 70/1

53003 Bonn, 09.06.1998
Tel (0228) 12 - 33 66

Wehrbereichsverwaltung
I, II, III, IV, V, VI, VII

Erl. Kontr. 7284

Wehrbereichsverwaltung IV
Eing. 12. JUNI 1998
Abt. I6 EA Anz. 1 Anl. ....

nachrichtlich:

WV III 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8
WV I 6
WV II 3
Fu L III 4
Fu L I 5
R I 2
R II 5
H II 5
im Ministerium

AFSBw

IV 1.025

6. Kopien f. IV 2 und IV 7, IV 6
Verteiler A1

Betr.: Ergänzung der ZDv 70/1
hier: Mustervertrag Anlage 9 Anhang Teil A

Der Mustervertrag für die Mitbenutzung militärischer Flugplätze für sportlichen und gewerblichen Flugverkehr der Anlage 9 Anhang Teil A der ZDv 70/1 ist wie folgt zu ergänzen:

In § 1 "Vertragsgegenstand" ist nach Ziffer 5 als Ziffer 6 mit entsprechender Änderung der nachfolgenden Ziffernfolge folgender Satz hinzuzufügen:

"Die Kontrolle der Bauhöhenbeschränkungen im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes ... durch die Wehrbereichsverwaltung ... als zuständige militärische Luftfahrtbehörde ist ausschließlich auf die Sicherung des militärischen Flugbetriebes beschränkt. Es gelten die jeweiligen militärischen An- und Abflugverfahren. Sicherungsinteressen des zivilen Mitbenutzers können von der militärischen Luftfahrtbehörde nicht wahrgenommen werden."

In § 3 "Nutzungsentgelt" ist folgende Ziffer 3 -mit Änderung der nachfolgenden Ziffernfolge einzufügen

"Der Mitbenutzer hat ferner alle durch die Mitbenutzung entstehenden Aufwendungen (z.B. Wasser, Strom, Telefon, Heizung, Abwasser, Müll, etwaige Grundsteuern) zu erstatten. Soweit eine Trennung von militärischer und ziviler Nutzung der Liegenschaft nicht möglich ist, sind zur Ermittlung der Aufwendungen zu Lasten des Mitbenutzers Zwischenzähler zu installieren oder diese Kosten im Verhältnis der jeweils beanspruchten Quadratmeter aufzuteilen."

Anschließend ist eine Ziffer 4 -mit Änderung der nachfolgenden Ziffernfolge- zu einzufügen

"Sollte durch die zivile Mitbenutzung ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art des Bundes entstehen, so ist auf die Entgelte die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zu heaufschlagen."

Infolgedessen ist Satz 2 der Ziffer 3 alt (Ziffer 5 neu) wie folgt neu zu formulieren

"Die Aufwendungen nach Ziffern 2 und 3 sind dem Bund innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungseingang zu erstatten."

In § 5 "Haftung" ist nach Ziffer 2 -mit Änderung der nachfolgenden Ziffernfolge- als Ziffer 3 folgender Satz zu ergänzen:

"Eine Haftung des Bundes aus der Kontrolle des Bauschutzbereiches, der ausschließlich zur Sicherung des militärischen Flugbetriebes -ohne Berücksichtigung der Interessen des Mitbenutzers- besteht (vgl. § 1 Ziffer 6), ist ausgeschlossen."

Ich habe veranlaßt, daß diese Neuregelungen beim nächsten Änderungsdienst der ZDv 70/1 berücksichtigt werden.

Ich bitte ab sofort bei Abschluß *neuer* Mitbenutzungsverträge vorstehende Ergänzungen mit aufzunehmen.

Wehrbereichsverwaltung IV
IV 1 Az 60-15-6 Dv 70/1
ZDV701.WPS

Wiesbaden, 02.[illegible] 1997
Moltkering 9, P[illegible] 65189
Postfach 5902, P[illegible] 65049
Telefon 0611-799-0/2404
Telefax 0611 - 7992415
BWKennzahl 4224

Verteiler A1
Verteiler A2, lfd. Nr. 8 - 13

Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz
- Verwaltung -
Rübenacher Str. 170

56072 Koblenz

Bundesamt für Wehrtechnik
und Beschaffung - ZA I 7 -

56067 Koblenz

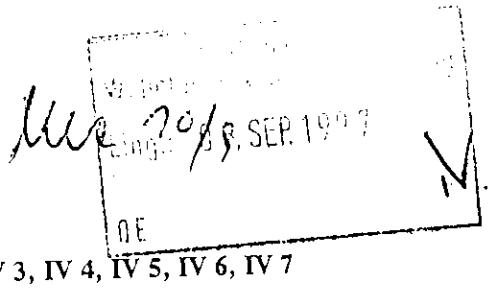

VPrSt, Dez. I 4, I 6, II 4, IV 2, IV 3, IV 4, IV 5, IV 6, IV 7
im Hause

Nachrichtlich:
Wehrbereichskommando IV/5. PzDiv
- G 3 - Org 2 (TSich) -

55131 Mainz

Betr.: **Mitbenutzung von Schießanlagen der Bundeswehr durch Dritte**
hier: Änderung der ZDv 70/1 Nr. 440

Bezug: 1. BMVg vom 09.12.1996 - WV/U II 1 - Az 60-15-00/ZDv 70/1 (verteilt mit WBV IV vom 28.01.1997 - IV 1 - Az 60-15-00/ZDv 70/1)
2. BMVg vom 19.08.1997 - WV II 2 - Az 60-15-00/ZDv 70/1

Anlg.: - 1 -

Anbei wird der Bezugserlaß vom 19.08.1997 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Ich bitte, die ZDv 70/1 Nr. 440 bis zur Herausgabe des nächsten Änderungsdienstes mit einem Hinweis auf die Neufassung zu versehen. Die mit Bezug 1. bekanntgegebene Fassung ist damit geändert worden.

Für die bei den jeweiligen Dienststellen vorhandenen Mehrausfertigungen der ZDv 70/1 sind weitere Ausfertigungen dieser Verfügung anzufertigen.

Die Standortverwaltungen werden nochmals gebeten, die bestehenden Mitbenutzungsverträge anzupassen. Dazu sind von den Mitbenutzern aussagefähige munitionstechnische Daten über **sämtliche** für den Verschuß vorgesehenen Patronen sowie die Schießübungen anzufordern und dem **Wehrbereichskommando IV/5. PzDiv, GFZ-Kaserne, 55131 Mainz,** zur munitionstechnischen Prüfung
bis 30.10.1997
unmittelbar zuzusenden.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich die StOV auch um Bericht **bis zum 30.09.1997**, ob die gegenüber dem **pauschalierten Entgelt** für die Mitbenutzung von Schießanlagen entstehenden **Mehrkosten** (insbesondere Lohnkosten der Schießstandwärter nach der regulären Dienstzeit) von den Mitbenutzern angefordert wurden und von diesen erstattet werden.

Im Auftrag

Tilo Hardt

Bundesministerium der Verteidigung
WV II 2 - Az 60-15-00/ZDv 70/1

Bonn, 19. August 1997
Telefon: (02 28) 12-32 52
Telefax: (02 28) 12-33 20

Wehrbereichsverwaltungen
I, II, III, IV, V, VI, VII

nachrichtlich:
Fü S IV 2
Rü V 8
WV II 3, 7
WV III 4, 5, 6, 7, 8
WV IV 2, 5

im Ministerium

Wehrbereichsverwaltung IV
Eing. 20. AUG. 1997
Abt. Anz. Anl.

- mit der Bitte milit. Dienststellen hiervon zu unterrichten -

Betr.: Mitbenutzung von Schießanlagen der Bundeswehr durch Dritte;
hier: Änderung von ZDv 70/1 Nr. 440

Die ZDv 70/1 Nr. 440 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neugefaßt:

„Waffen, Munition, Scheiben und Scheibenmaterial hat der Mitbenutzer selbst zu stellen. Die baulich-technische Ausrüstung und Absicherung für Standortschießanlagen der Bundeswehr sind auf die für den Einsatz in der Bundeswehr vorgesehene Munition und die dafür gültigen Schießvorschriften abgestimmt. Dies schließt insbesondere das Verschießen von Geschossen aus, die sich aufgrund ihrer besonderen Bauart beim Eindringen in das Ziel leicht deformieren und zerlegen.

Als Geschoßart dürfen daher grundsätzlich nur Vollmantelgeschosse verwendet werden. Aus Gründen der schießtechnischen Sicherheit darf die zum Verschuß kommende Munition die Mündungsenergie und die -geschwindigkeit der Bundeswehrpatrone 7,62 MM x 51 nicht wesentlich überschreiten, da die Standortschießanlagen der Bundeswehr nur hierfür baulich abgesichert und die Vorsichtsbereiche dementsprechend ausgelegt sind. In Zweifelsfällen ist in schießsicherheitstechnischer Hinsicht eine Entscheidung des Stabsoffiziers für Technische Sicherheit im Wehrbereichskommando/Division, in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht eine Bewertung der Wehrbereichsverwaltung als öffentlich-rechtliche Aufsichtsbehörde für die Bundeswehr einzuholen.

Die Mitbenutzer haben in Zweifelsfällen und/oder auf Verlangen aussagefähige munitionstechnische Daten der für den Verschuß vorgesehenen Patronen vorzulegen."

Postanschrift: Postfach 13 28, 53003 Bonn
Paketanschrift: Fontainengraben 150, 53123 Bonn
Telefon: Vermittlung (02 28) 12-00
BwKz 3400
Telex 886575

Die Änderung wird alsbald in die ZDv 70/1 übernommen. Bis dahin bitte ich die erlaßmäßige Änderung in der ZDv 70/1 entsprechend zu vermerken.

Bestehende Mitbenutzungsverträge bitte ich daraufhin überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen der Neufassung der Nr. 440 erfüllt werden. Erforderlichenfalls bitte ich die Mitbenutzungsverträge entsprechend anzupassen.

Im Auftrag
Liebeck
Beglaubigt

Angestellte

H. Nowak BA I 4

... Umzug vom SG-Zus.legung mit AT (3. Korps) gehl.: ber. Reg II 2403

Eingang 19.03.1990 Bee (Handzeichen)

bep
vzczcbep133 0781758
rr rgfhfd
de rgfghc 0399 0781758/ rgfghc 0198 0781430
znr uuuuu
r 191430z mar 90
fr gafo abt allgtwaufg dez c
to aig 3386c
rxfba/ge sen ofc npc gtons
ruwtkda/cdr ft bliss tx//ge af tc//
rkqafpb/gaf trng cmd souda-bay
/ruwtkda/cdr ft bliss tx//ge af ads//
rceqgaf/gaf trng cmd ca goose bay
rucdgda/gepo (lwanteil) redstone
bt
nato unclas
ghc 0198
vorschriftenanweisung 11/90 (vorschriftenstellen)
betr.: abgrenzung der reinigungspflicht zwischen truppe und standortverwaltung
hier: aenderungen der zdv 70/1 - die liegenschaften der bundeswehr - nr 804 bis 807
bezug: bmvg u roem 2/4 - az 45-01-11/11 vom 13.03.1990
nachstehend aufgefuehrte aenderungen der zdv 70/1 werden hiermit vorab bekanntgegeben. die neuen bestimmungen sind ab sofort anzuwenden.

2 AI 7 g

page 2 rgfghc 0198 nato unclas
nr 804, aufzaehlung (1) und (8) werden wie folgt ergaenzt:
+(1) die kompanie 1) - bereiche (unterkunfts- und technischer bereich),
(8) die selbstschutzbauten und abc-uebungsgebaeude.+
nr 805, aufzaehlungen (3), (4) und (7) erhalten folgende neufassung:
+(3) die geschaeftszimmer, treppen und flure sowie die arbeitsraeume der fm- und elo-aufklaerung in den einsatzstellungen (einschlieszlich der fm-tuerme und bereitschaftsgebaeude) der fernmeldeeinheiten,
(4) die geschaeftszimmer, treppen und flure, die zu den elektronikwerkstaetten gehoeren,
(7) die elektronik-instandsetzungswerkstaetten (ohne arbeitsplaetze), in denen arbeiten der materialerhaltungsstufen 3 und 4 durchgefuehrt

werden,+ ✓
nr 807, 3. und 6. bis 10. strichaufzaehlung
die 3. strichaufzaehlung erhaelt folgende neufassung:
+ausbildungszentren und mobausbildungstruppenteile,+ ✓
die 6. bis 9. strichaufzaehlungen werden zu einer neuen
6. aufzaehlung mit folgendem wortlaut zusammengefaszt:
+einheiten und staebe, in denen mindestens 30 v.h. der mannschaften
regelmaeszig schichtdienst leisten (z.b. fernmeldeeinheiten im

page 3 rgfghc 0198 nato unclas
aufklaerungsdienst, einheiten des radarfuehrungsdienstes der luft-
waffe, marinefernmeldeeinheiten im aufklaerungs- und be-
triebsdienst, flarak-einheiten),+
die 10. strichaufzaehlung (alt) wird 7. aufzahelung (neu) und
erhaelt folgende neufassung:
+sonstige einheiten und staebe, solange die anzahl der im unter-
kunftsbereich in gemeinschaftsunterkunft untergebrachten mannschaften
abzueglich der regelmaeszig im schichtdienst eingesetzten mann-
schaften weniger als 25 v.h. der iststaerke an soldaten betraegt.+ ✓
die o.a. aenderungen der zdv 70/1 bitte ich allen einheiten und
dienststellen in ihrem wehrbereich bekanntzugeben.
bestehende erlasse, die den neuregelungen entgegenstehen, sind nicht
mehr anzuwenden.
die nrn 804 bis 807 der zdv 70/1 sind mit einem hinweis auf diesen
erlasz zu versehen. erledigt
mit erscheinen der naechsten aenderungsanweisung zur zdv 70/1, in der
die vorstehenden vorabaenderungen beruecksichtigt sind, verliert
dieser erlasz seine queltigkeit.
bt

nnnn

Bei Reg II (App 2403) auf Übernahme der Vorschriften 70/1 70/2 zu Lasten Fr. Strahlendorf hingewiesen.

bep

der 00

H. Nowak 87/14

Eingang ... 12. JUNI 1989 (Handzeichen)

Fernschreiben
Eing. 12.06.89 19:26
BWB-FmZ Tel: 7235

bep
vzczcbep149 1631713
rr rgfhfd
de rgfghc 9347 1631713/ rgfghc 0126 1631045
znr uuuuu
r 121045z jun 89
fm gafo (abt allglwaufg dez c) cologne
to aig 3386d
rxfba/ge sen offc npc glons
ruwtkda/cdr ft bliss tx//ge af tc//
rkqafpb/geaf trng cmd
/ruwtkda/cdr ft bliss tx//ge af ads//
rceqfia/gaf trng cm
rucdgda/redstone//ge po//
bt
nato unclas
ghc0126
ge po redstone for lwanteil
dv-anweisung 12/89 (dv-/tdv-stellen)
betr.: zdv 70/1 +liegenschaften der bundeswehr+
hier: vorabaenderung
bezug: bmvg - u roem 2/4 - az 45-01-12/15 vom 05.06.89
gem. bezug ist die zdv 70/1,-anhang teil a,anlage 2- +bestimmungen ueber die erlaubnis zum wohnen in gemeinschaftsunterkunft+ wie folgt vorab zu aendern:

ZA
ZA I 7
14/07 15/06.

page 2 rgfghc 0126 nato unclas
1. in nr 9 der zdv 70/1 anhang teil a anlage 2 wird als neuer absatz 2 folgender text eingefuegt:
+familienangehoerigen (ehegatten und kinder) von bundeswehrangehoerigen,die aus dienstlichen gruenden fuer laengere zeit vom wohnort abwesend sind,kann das wohnen in gemeinschaftsunterkunft am neuen dienstort des bundeswehrangehoerigen zu besuchszwecken jeweils kurzzeitig (in der regel bis zu einer woche) erlaubt werden, falls
- eine vergleichbare anderweitige wohnmoeglichkeit in angemessener entfernung nicht verfuegbar ist und
- die erforderlichen sanitaeren einrichtungen vorhanden sind oder durch einfache organisatorische masznahmen verfuegbar gemacht werden koennen und
- dienstliche notwendigkeiten nicht entgegen stehen.
2. die bisherigen absaetze 2 bis 5 werden die absaetze 3 bis 6.
3. in nr 14 absatz 2 satz 1 der zdv 70/1 anhang teil a anlage 2 streiche: +nummer 9 abs 1 bis 3+,setze dafuer: +nummer 9 abs 1 bis 4+.
vorstehende aenderung ist in die zdv 70/1 einzuarbeiten/einzufuegen.

page 3 rgfghc 0126 nato unclas
gez. hanau, hptm
bt

h 10
vrczchd0036 23, 1?
rr rufbhh
de rgfgae 1506 2370137 rgfgae 1793 2370005
zor uuuuu
r 250005z aug 97
fm ha roem 2/4
to aig 3325
/verteilhilfe fuer to-adressaten:
mzdsthinlaust
info rgfac/bmvg wv roem 2/2
rgfac/bmvg fue s roem 4/2
rgfac/bmvg fue h roem 1/6
rgfac/bmvg fue l roem 1/5
rgfac/bmvg fue m roem 2/2
rgfac/bmvg insan roem 2/4
rgfac/bmvg id (z5)
rgfgbo/matalw roem 1 a
rgfgbo/matalw roem 1a 4
rgfdaf/mukdo
bt
offen
sic s1a
gae1793

Wehrtechnische Dienststelle
für Schiffe und Marinewaffen
– DvStelle – 25.08.
Berliner Straße 115
24340 Eckernförde

Verteiler: DvStelle SLG
DvStelle SLG FS ZDv
12 EH gem DATEI
ZDv 70/1

320 - 290

anweisung der gruppe dienstvorschriften nr. 12/97

page 2 rgfgae 1506 offen
betr: mitbenutzung von schieszanlagen der bundeswehr durch dritte
hier: fernschriftliche vorabaenderung der zdv 70/1 kapitel 4
nr. 440
bezug: bmvg-wv roman 22- az 60-15-00/zdv 70/1 vom 19. august 1997
1. die zdv 70/1 nr. 440 wird mit sofortiger wirkung wie folgt neugefaszt :waffen, munition, scheiben und scheibenmaterial hat der mitbenutzer selbst zu stellen.
die baulich-technische ausruestung und absicherung fuer standortschieszanlagen der bundeswehr sind auf die fuer den einsatz in der bundeswehr vorgesehene munition und die dafuer gueltigen schieszvorschriften abgestimmt. dies schlieszt insbesondere das verschieszen von geschossen aus, die sich aufgrund ihrer besonderen bauart beim eindringen in das ziel leicht deformieren und zerlegen.
als geschoszart duerfen daher grundsaetzlich nur vollmantelgeschosse verwendet werden. aus gruenden der schiesztechnischen sicherheit darf die zum verschusz kommende munition die muendungsenergie und die -geschwindigkeit der bundeswehrpatrone 7,62 mm x 51 nicht wesentlich ueberschreiten, da die standortschieszanlagen der bundeswehr nur hierfuer baulich abgesichert und die

page 3 rgfgae 1506 offen
vorsichtsbereiche dementsprechend ausgelegt sind. in zweifelsfaellen ist in schieszsicherheitstechnischer hinsicht eine entscheidung des stabsoffiziers fuer technische sicherheit im wehrbereichskommando/division, in immissionsschutzrechtlicher hinsicht eine bewertung der wehrbereichsverwaltung als oeffentlichrechtliche aufsichtsbehoerde fuer die bundeswehr einzuholen.
die mitbenutzer haben in zweifelsfaellen und/oder auf verlangen aussagefaehige munitionstechnische daten der fuer den verschusz vorgesehenen patronen vorzulegen.+
2. bestehende mitbenutzungsvertraege sind daraufhin ueberpruefen zu lassen, ob die anforderungen der neufassung der nr. 440 erfuellt werden. erforderlichenfalls sind die mitbenutzungsvertraege entsprechend anzupassen.
3. dieses fernschreiben ist der zdv 70/1 vorzuheften und nach dem formalen aenderungsdienst zu entfernen.
(verfasser des textes: bmvg-wv roman 22, telef (0228) 12-32-52
++

Wehrbereichsve altung IV
IV 1 Az 45-04-01/ZDv 70/1
ZDV701.DOC

Wiesbaden, 2.11.99
Moltkering 9, PLZ 65189
Postfach 5902, PLZ 65049
Telefon 0611-799-0/2404
Telefax 0611 - 7992415
BWKennzahl 4224

Verteiler A1
Verteiler A2, lfd. Nr. 10 - 13

Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz
- Verwaltung -
Rübenacher Str. 170

56072 Koblenz

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung - ZA I 7 -

56067 Koblenz

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Eing.: 29. NOV. 1999

Dez. I 4, I 6, II 4, IV 2, IV 3, IV 4, IV 5, IV 6, IV 7 im Hause

Betr.: Die Liegenschaften der Bundeswehr, ZDv 70/1
hier: Änderung Teil A Ziffer 330

Bezug: BMVg vom 17.11.1999 - WV II 2 - Az 45-04-01/00

Mit dem Bezugserlaß vom 17.11.1999 hat BMVg mitgeteilt, daß die Ziffer 330 der ZDv 70/1 Teil A wie folgt neu gefaßt wird:

> „Eine Sportanlage darf nicht zur gleichen Zeit für dienstliche und außerdienstliche Zwecke benutzt werden, **wenn die örtlichen Gegebenheiten diese Einschränkung erfordern.** Die Benutzungszeiten setzt der Nutzer der Sportanlage (Kasernenkommandant, bei Standortanlagen der Standortälteste) fest - bei Schwimmanlagen im Benehmen mit der StOV."

Ich bitte, diese Neuregelung ab sofort anzuwenden und die ZDv 70/1 mit einem entsprechenden Änderungshinweis zu versehen. Für die bei den jeweiligen Dienststellen vorhandenen Mehrausfertigungen der ZDv 70/1 sind weitere Ausfertigungen dieser Verfügung anzufertigen bzw. die Änderungen zu veranlassen.

Im Auftrag

Heuß

Gert Heuß@BUNDESWEHR
17.08.2000 12:11

Org.-Briefkästen der StOV, Raimund Buchner/ZA/BWB/Rüstung/BMVg/DE@BWB, BwZKrhs Koblenz Registratur/BwZKrHs Kob/ZSanDBw/BMVg/DE@BUNDESWEHR, WBV IV Dezernat IV 2@BUNDESWEHR, WBV IV Dezernat IV 3@BUNDESWEHR, WBV IV Dezernat IV 4@BUNDESWEHR, WBV IV Dezernat IV 5@BUNDESWEHR, WBV IV Dezernat IV 6@BUNDESWEHR, WBV IV Dezernat IV 7@BUNDESWEHR
Michael Sichler/BWVSt/BAWV/TerrWV/BMVg/DE@BUNDESWEHR, Udo Ziesemer/BWVSt/BAWV/TerrWV/BMVg/DE@BUNDESWEHR, Nicole Mueller-Barnes/BWVSt/BAWV/TerrWV/BMVg/DE@BUNDESWEHR

ZDv 70/1 hier: Änderung Anhang Teil A, Anlagen 7 und 9

Wehrbereichsverwaltung IV
IV 1 - Az 60-15-00/ZDv 70/1
ZDV701neu

Wiesbaden, 17.08.2000
Moltkering 9, PLZ 65189
Postfach 5902, PLZ 65049
Telefon 0611-799-0/2404
Telefax 0611 - 7992415
BWKennzahl 4224

Verteiler A1

Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz
- Verwaltung -
Rübenacher Str. 170

56072 Koblenz

Bundesamt für Wehrtechnik
und Beschaffung - ZA I 7 -

56067 Koblenz

Dez. IV 2, IV 3, IV 4, IV 5, IV 6, IV 7
im Hause

Nachrichtlich:
Verteiler A2, lfd. Nr. 12 und 13

14/8 1. Ref Ltr z.K. 17/8.
2. Bekanntgabe über ZA I 7/a
3. ZA I 7 a — bitte Bekanntgabe im Verteilerkreis.
21/8 22/8 23/08

Betr.: Die Liegenschaften der Bundeswehr, ZDv 70/1
hier: Änderung Anhang Teil A, Anlagen 7 und 9

Bezug: 1. BMVg vom 11.06.1993 – U II 1 (jetzt WV II 2) - Az 60-15-00/ZDv 70/1
(bekanntgegeben mit WBV IV vom 23.06.1993 – IV A 1 -
Az 45-04-01-01/60-15-00/ZDv 70/1)
2. BMVg vom 10.08.2000 –WV II 2 - Az 60-15-00/ZDv 70/1

Mit dem Bezugserlaß vom 10.08.2000 hat BMVg mitgeteilt, daß die Angaben im Erlaß vom 11.06.1993 (in Verteilerverfügung Seite 3, zu § 3, Abs. 2 und Seite 4, zu § 3, Abs. 3) über die Kosten für außergerichtliche Mahnschreiben von drei DM auf **zehn** DM zu ändern sind.

Ich bitte in die ZDv 70/1 Anhang Teil A, Anlagen 7 und 9 einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Die teilweise Neufassung der ZDv 70/1 ist bei BMVg in Arbeit; der Zeitpunkt der Ausgaben ist noch nicht bekannt.

Im Auftrag

Heuß

Gert Heuß@BUNDESWEHR
20.12.2000 11:14

An: Raimund Buchner/ZA/BWB/Rüstung/BMVg/DE@BWB, Erich Adams/BwZKrHs Kob/ZSanDBw/BMVg/DE@BUNDESWEHR, Michael Sichler/BWVSt/BAWV/TerrWV/BMVg/DE@BUNDESWEHR, Udo Ziesemer/BWVSt/BAWV/TerrWV/BMVg/DE@BUNDESWEHR, Nicole Mueller-Barnes/BWVSt/BAWV/TerrWV/BMVg/DE@BUNDESWEHR, Org.-Briefkästen StOV
Kopie: WBV IV Dezernat IV 6@BUNDESWEHR, WBV IV Dezernat IV 7@BUNDESWEHR

Thema: Mitbenutzung von Sportanlagen

Wehrbereichsverwaltung IV
IV 1 - Az 45-04-01/00

65189 Wiesbaden, 20.12.00
Moltkering 9
Tel.: (06 11) 799-0/ 24 04
AllgFspWNBw 42 24-24 04
Telefax: (0611)-799-24 15
eMail: Gert Heuß@bwb.org
(Gert Heuß/WBV IV/TerrWV/BMVg/DE@BUNDESWEHR)

Verteiler A1
Verteiler A 2 , lfd. Nr. 10, 11, 12, 13

Bundesamt für Wehrtechnik
und Beschaffung - ZA I 7 -

56067 Koblenz

Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz

Koblenz

Nachrichtlich:
Dez. IV 6 und IV 7

im Hause

Betr.: Mitbenutzung von Sportanlagen der Bundeswehr durch Dritte
hier: Entgelt für Mitbenutzung

Bezug: 1. BMVg vom 20.12.2000 - WV II 2 - Az 45-04-01/00

Bundesministerium der Verteidigung
WV II 2 – Az 45-04-01/00

Bonn, 20. Dezember 2000
Telefon: (0228) 12– 34 50
Telefax: (0228) 12– 33 20

An Verteiler

Betr.: Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte
hier: Regelungen für die Entgelterhebung

Bezug: 1. WV II 2 –Az 45-04-01/00- vom 29.02.2000 (Grundsatz Mitbenutzung)
2. WV II 2 –Az 45-04-01/00- vom 29.02.2000 (Aussetzung Entgelterhebung zu Ziff.2.1)

Mit Bezugserlass zu 2) war von der Erhebung der anteiligen pauschalierten Betriebskosten gem. Ziff. 2.1 des Grundsatzerlasses (Bezug 1) für das Haushaltsjahr 2000 abgesehen worden.

Nach Verabschiedung des Haushalts 2001 lautet der Haushaltsvermerk Nr.2. 02 zu Kapitel 1412 Titel 12401 nunmehr:

"Nach § 63 Abs.5 BHO wird zugelassen, dass bundeswehreigene Sportanlagen Dritten, insbesondere Gruppenbenutzern, nach den vom Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, soweit dienstliche Belange und die Förderung des außerdienstlichen Sports der Bundeswehr-Angehörigen nicht entgegenstehen."

Ziff. 2.1 des Bezugserlasses zu 1) ist deshalb wie folgt zu ändern:

Sportanlagen der Bundeswehr im Sinne der ZDv 3/10 (Sport in der Bundeswehr) – ausgenommen Schwimmhallen und Freibäder mit Wassererwärmungsanlagen, für die die besondere Regelung gemäß Ziffer 2.6 dieses Erlasses gilt – können von Dritten, insbesondere Gruppenbenutzern, **unentgeltlich** mitbenutzt werden, soweit dienstliche Belange und die Förderung des außerdienstlichen Sports von Bundeswehr-Angehörigen nicht entgegenstehen (Haushaltsvermerk Nr.2 zu Kapitel 1412 Titel 12401).

Ich bitte, ab dem Haushaltsjahr 2001 danach zu verfahren.

Im Auftrag

Hausbalk

Postanschrift: Postfach 13 28 53003 Bonn | Paketanschrift: Fontainengraben 150 53123 Bonn | Telefon: Vermittlung (0228) 12-00 | BwKz 3400 | Telex 886575

2. WBV IV vom 31.10.2000 – IV 1 – Az ohne

Anlg.: - 1 -

Mit dem beigefügten Bezugserlass hat BMVg erneut angeordnet, daß ab 01.01.2001 für die Mitbenutzungen von Sportanlagen durch Dritte **kein** Entgelt zu erheben ist. Der "Entgelterlaß" vom 29.02.2000 ist entsprechend zu ändern.

Der in ZDv 70/1, Anlage 6, Abschnitt d) "Entgelt", Abs. 1 aufgenommene Hinweis ist wieder zu streichen ("geändert durch Erl. BMVg vom 08.12.1999 - WV II 2 - Az 45-04-01/00").

Im Auftrag

Heuß

Empfänger:	WBV I Dezernat IV 1@BUNDESWEHR WBV II Abteilung IV@BUNDESWEHR WBV III Dezernat IV 1@BUNDESWEHR WBV IV Dezernat IV 1@BUNDESWEHR WBV V Dezernat IV 1@BUNDESWEHR WBV VI Dezernat IV 1@BUNDESWEHR WBV VII Dezernat IV 1@BUNDESWEHR
Kopie:	BMVg WV III 4@BMVg BMVg WV III 5@BMVg BMVg WV III 6@BMVg BMVg WV III 7@BMVg BMVg WV III 8@BMVg
Blindkopie:	
Absender:	Gudrun Hausbalk/WV/Ministerium/BMVg/DE @ BMVG
Org.Element:	BMVg WV II 2
Telefon:	3450
Datum:	20.12.2000 10:34:19
Thema:	Mitbenutzung von Sportanlagen

Beigefügten Erlass vom heutigen Tage übersende ich auf diesem Wege vorab zur Kenntnis.
Hardcopy folgt.
Im Auftrag
Hausbalk

MB-Erlass Änderung 2001.d(

Thema:

Änderung der ZDv 70/1;
hier: Mustervertrag zu Anlage 9/3 Anhang Teil A, § 3, Ziff. 4

Mit Erlass WV II 2 vom 11.03.2002 - Az 60-15-00 wurde der "Mustervertrag für die Mitbenutzung militärischer Flugplätze für sportlichen und gewerblichen Flugverkehr" in § 3, Ziffer 4 wie folgt geändert:

Kommt der Mitbenutzer in Zahlungsverzug, werden

a) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 8% erhoben

b) ist jeder weitere Verzugsschaden zu ersetzen.

Ich bitte in die ZDv 70/1 Anhang A, Anlage 9 einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Im Auftrag
gez. Pelshenke

Bundesministerium der Verteidigung
WV II 2 – Az 45-04-01/00(19)

Bonn, 8. August 2001
Telefon: (0228) 12– 3450

Wehrbereichsverwaltung I, II, III, IV, V, VI, VII

nachrichtlich:
WV II 3
WV III 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8
Fü H II 2, 3
Rü II 4
R I 2
-im Ministerium-
GEBB

Betr.: Grundsteuer für Liegenschaften der Bundeswehr
hier: Steuerbegünstigte bzw. nichtsteuerbegünstige Nutzung

Bezug: WBV VI vom 13. Juni 2001 – IV 1 - Az 27-40-12

Zu den Voraussetzungen der Grundsteuerbefreiung eines Rechtsträgers gehören, dass der Grundbesitz ausschließlich dem betreffenden Rechtsträger zuzurechnen ist und dass er den Grundbesitz für einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck unmittelbar nutzt.
Im Fall der Bundeswehr sind diese Voraussetzungen gegeben. Die Bundeswehr ist Eigentümer der Liegenschaften und gem. § 3 Grundsteuergesetz (GrStG) dient der Grundbesitz, der für die Zwecke der Bundeswehr (sowie für ausländische Streitkräfte und internationale militärische Hauptquartiere) benutzt wird, den Zwecken eines Hoheitsbetriebs und somit zur Erfüllung von Hoheitsaufgaben.

Die wirtschaftliche Verwertung von zeitweilig nicht genutzten Liegenschaften/Liegenschaftsteilen der Bundeswehr in Form von Vermietung, Verpachtung, Mitbenutzung etc. zu marktüblichen Preisen stellt eine erwerbswirtschaftliche Nutzung der Grundstücke dar, sodass die betreffenden Grundstücke für den Zeitraum der wirtschaftlichen Nutzung der Grundsteuer unterliegen.

Bei der teilweisen Nutzung einer Liegenschaft für nichtsteuerbegünstigte Zwecke, wird jedoch nach § 8 GrStG eine räumliche Aufteilung des Grundstücks nach seiner Benutzung (steuerbegünstigt bzw. nichtsteuerbegünstigt) gefordert, um die Einheitsbewertung des

Grundbesitzes durch die Finanzverwaltung zu ermöglichen. In der Verwaltungspraxis dürfte im Falle einer Nutzungsänderung eines Teils einer Bundeswehr-Liegenschaft vom zuständigen Finanzamt eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Standortverwaltung über die Größe des betreffenden Grundstücksteils mit ggf. diese belegenden Nachweisen (Miet-/Pacht- bzw. Mitbenutzungsvertrag) gefordert werden.

In den Fällen, in denen eine räumliche Aufteilung der Grundstücke aber nicht möglich ist und das wird in fast allen Fällen der Vermietung/Verpachtung/Mitbenutzung gegeben sein, kommt es darauf an, ob der Steuergegenstand überwiegend steuerbegünstigten oder nichtsteuerbegünstigten Zwecken dient. Ob dabei die Benutzung für steuerbegünstigte und nichtsteuerbegünstigte Zwecke gleichzeitig oder zeitlich hintereinander erfolgt, ist ohne Bedeutung. Die teilweise Nutzung von Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr in Form der Mitbenutzung durch Private wird deshalb weiterhin steuerfrei bleiben, weil bei der Mitbenutzung von Wohnheimen, Ausbildungseinrichtungen, Schulen, Versammlungsräumen, Lagerräumen, Antennenträgern u.ä.m. keine räumliche Trennung der Grundstücke möglich ist und beim Gebrauch des Grundbesitzes die hoheitlichen Aufgaben der Bundeswehr (steuerbegünstigte Zwecke) überwiegen.

Soweit privaten Betreibern Bundeswehr-Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist die Grundsteuerbefreiung weiterhin gegeben, wenn die Vertragserfüllung mit der militärischen Zweckbindung der Liegenschaft in einem engen Zusammenhang steht, sodass sie als unentbehrliches Hilfsmittel anzusehen ist. Der dafür in Anspruch genommene Grundbesitz wird in diesen Fällen weiter für die Zwecke der Bundeswehr bestimmungsgemäß benutzt und dient mithin der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben. Nur wenn den privaten Betreibern/Auftragnehmern gestattet wird, die Liegenschaft für Drittgeschäfte zu nutzen, unterliegen die Grundstücke der Grundsteuer.

Ich bitte die Standortverwaltungen anzuweisen, gegen Einheitswertbescheide der Finanzämter unbedingt Einspruch einzulegen und Ihnen diese zur Prüfung der Steuerpflicht vorzulegen (s.a. ZDv 70/1, Kap. 6, Nr. 629, S. 3)

Im Auftrag

Hentzschel

Nachrichtlich:

Bundeswehrzentralkrankenhaus Koblenz
- Verwaltung -
Rübenacher Str. 170

56072 Koblenz

Bundesamt für Wehrtechnik
und Beschaffung - ZA I 7 -

56067 Koblenz

Dez. III 1, IV 6, IV 7
im Hause

Betr.: Grundsteuer für Liegenschaften der Bundeswehr
hier: Steuerbegünstigte bzw. nichtsteuerbegünstige Nutzung

Bezug: BMVg vom 08.08.2001 - WV II 2 – Az 45-04-01/00(19)

Anlg.: - 1 - ErlGrundsteuer für Liegenschaften.c

Anbei übergebe ich Ihnen den Bezugserlaß mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich mache hiermit ausdrücklich darauf aufmerksamt, daß BMVg angewiesen hat, , gegen Einheitswertbescheide der Finanzämter unbedingt Einspruch einzulegen und mir diese zur Prüfung der Steuerpflicht unverzüglich vorzulegen (s.a. ZDv 70/1, Kap. 6, Nr. 629, S. 3). Ich bitte, in der ZDv 70/1 zu Nr. 629 einen Hinweis auf diesen Erlaß anzubringen.

Im Auftrag

Heuß